



DISSERTATION

Titel der Dissertation:

„Das Fischereirecht an Binnengewässern in seiner historischen Entwicklung“

Band 1 von 1 Bänden

Verfasserin

Mag. iur. Karin Ostrawsky

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: o.Univ.Prof. Mag.rer.soc.oec. Dr.iur. Dr.h.c. Wilhelm Brauner

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand aufgrund einer an das Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien herangetragenen Anfrage über rechtshistorische Aspekte bei der Vergabe von Fischfanglizenzen.

Daraufhin habe ich mich näher mit der Fischereirechtsmaterie beschäftigt und musste dabei öfters an eine Aussage von Kindler (JBl 1960, 330) denken: „Über den Fischereirechten herrscht ein eigener Unstern. Sie sind nur für eine kleine Gruppe von Staatsbürgern von Bedeutung. Dies hat zur Folge, dass sie einem Großteil der Juristen vollkommen unbekannt sind und dass sich niemand mit ihnen beschäftigen will.“ In diesem Sinne war es eine Herausforderung sich dieser Aufgabe zu widmen.

Mein besonderer Dank gilt zunächst Herrn o.Univ.Prof. Mag.rer.soc.oec. Dr.iur. Dr.h.c. Wilhelm Brauneder, der mich nicht nur auf dieses Thema brachte, sondern auch die Betreuung übernahm. Seine umfangreiche und vielfältige Unterstützung hat ganz wesentlich zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen. Prof. Brauneder ist Vorstand des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte, an dem ich während der Erstellung dieser Arbeit tätig sein konnte und das mir ausgezeichnete Arbeitsbedingungen bot.

Von den weiteren Institutsangehörigen möchte ich insbesondere Herrn ao.Univ.Prof.Mag.Dr. Gerald Kohl für die wertvolle Hilfestellung und Unterstützung bei der Verfassung des ersten Teils der Arbeit danken. Herrn Univ.Prof.Dr. Thomas Simon, in dessen Arbeitsbereich ich zuletzt tätig war, habe ich für das entgegengebrachte Verständnis zu danken.

Bei Frau Univ.Ass.Mag.Dr. Elisabeth Berger und Frau Elke Maria Pani bedanke ich mich für die fortwährende Anteilnahme recht herzlich, ebenso bei meiner Schwester Dipl.Päd.Mag.rer.nat. Petra Ostrawsky.

Ganz besonderen Dank möchte ich an dieser Stelle meinen Eltern aussprechen, die mir eine Universitätsausbildung so selbstverständlich erscheinen ließen und mich stets in jeder Hinsicht uneingeschränkt unterstützten. Ihnen ist diese Arbeit auch gewidmet.

Streitwiesen, im September 2009

Karin Ostrawsky

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Allgemein: Begriff und Entwicklung des Fischereirechts	11
A. Begriff	11
B. Entwicklung des Fischereirechts bis zum Ausgang des Mittelalters	14
1. Herausbildung eines Fischereirechts.....	14
a. Vorbedingungen	14
b. Entstehung eines Fischereirechts.....	16
2. Einrichtung von Banngewässern	19
3. Rechtszugehörigkeit der Gewässer und ihrer Nutzungsarten im Mittelalter	21
a. Allgemeines.....	21
b. Das Fischereirecht an schiffbaren Flüssen	21
c. Das Fischereirecht an den nicht schiffbaren Fließgewässern	28
d. Das Fischereirecht an stehenden Binnengewässern.....	32
4. Berufsfischer.....	36
C. Tendenzen des Fischereirechts in der Neuzeit	38
1. Ausgangslage	38
2. Zurückdrängung der Gemein- und Freifischerei	38
3. Intensivierte Fischerei(schutz)gesetzgebung	43
4. Tendenzen der Berufsfischerei.....	46
5. Einflüsse der Rezeption auf das Fischereirecht	47
6. Zusammenfassung	49
D. Die Entstehung verschiedener Fischereirechtsgebiete in Deutschland .	51
1. Preußisches Fischereirecht	51
2. Bayerisches Fischereirecht	55
3. Gebiet des Gemeinen Rechts.....	57
4. Französisches Fischereirecht	59
5. Vergleich	60

II. Teil: Österreich	62
A. Das Fischereirecht im 17. und 18. Jahrhundert.....	62
B. ABGB.....	65
C. 1848 – Grundentlastung.....	71
D. Das Reichsfischereigesetz 1885	80
1. Ausgangslage.....	80
2. Erster Entwurf 1874	83
3. Zwischenlösung: Landesfischereigesetze	89
4. Zweiter Entwurf 1883	90
5. Dritter Entwurf 1885.....	97
6. Das Reichsfischereigesetzes 1885 und seine Wirkung	100
E. Entwicklung nach dem Reichsfischereigesetz 1885	103
1. Überblick über die Landesfischereigesetze	103
2. Oberösterreich	106
a. Ausgangslage	106
b. Das Landesfischereigesetz 1895	111
aa. Regierungsvorlage 1886	111
bb. Entwurf des Revisionskomitees 1888	119
cc. Entwurf 1891	122
dd. Landesfischereigesetz 1895.....	131
c. Hintergründe und Motive der Fischereirechtsdebatte in Oberösterreich	133
aa. Bedeutung und Zustand der Fischerei	133
bb. Ursachen für den Rückgang der Fischerei.....	135
cc. Maßnahmen zur Hebung der Fischerei	139
dd. Die Interessengruppen und ihre Motive.....	144
d. Entwicklung nach dem Landesfischereigesetz 1895	149
3. Fischereirecht und öffentliche Bücher	152
a. Grundbuch	152
b. Fischereikataster und Fischereibuch.....	156

III. Teil: Die Probleme des Fischereirechts im Fallzusammenhang: Die Vergabe von Fanglizenzen am Traunsee	161
A. Ausgangslage.....	161
1. Allgemein	161
2. Die Fischereirechtsverhältnisse am Traunsee	162
B. Sachverhalt.....	170
C. Rechtliche Bewertung	171
1. Allgemein zur Lizenzvergabe	171
2. Die Frage der Lizenzvergabe am Traunsee	173
a. Allgemein	173
b. Lizenzvergabe als Ausfluss des Gewässereigentums.....	175
c. Lizenzvergabe als Frage des Fischerausübungsrechtes	179
d. Lizenzvergabe als selbständiger Teil des Fischereirechtes im subjektiven Sinn	186
e. Verjährungs- bzw Ersitzungsmöglichkeiten	189
f. Verfahrensrechtliche Besonderheiten.....	191
g. Zusammenfassung	192
Zusammenfassung.....	195
Anhang.....	197
Abkürzungs- und Siglenverzeichnis.....	211
Quellen- und Literaturverzeichnis	213

I. Teil: Allgemein: Begriff und Entwicklung des Fischereirechts

A. Begriff

Unter Fischereirecht¹ im subjektiven Sinn versteht man das ausschließliche Recht in einem Gewässer Fische und andere Wassertiere, sofern diese nicht dem Jagdrecht unterliegen, zu hegen, zu fangen und sich anzueignen. Als Nebenrechte beinhaltet das Fischereirecht zumeist ein Uferbetretungsrecht und das Recht zur Erlegung von die Fischerei schädigenden Tieren.

In seiner objektiven Bedeutung umfasst das Fischereirecht jene Bestimmungen, welche die Art und Weise der Ausübung² der Fischerei regeln. Diese sind Teil des Verwaltungsrechtes.³

Für den Begriff Fischereirecht werden in der Literatur die Bezeichnungen Fischfangberechtigung, Recht zum Fischfang, Fischereigerechtigkeit und Fischrecht oft synonym verwendet.⁴ Aus Rücksicht auf Einheitlichkeit und Klarheit wird in der weiteren Darstellung ausschließlich der Terminus Fischereirecht verwendet.

¹ Hafke, Art Jagd- und Fischereirecht, in: HRG, Bd II, 286; Berchtold, Jagd- und Fischereirecht, in: Bluntschli/Brater (Hrsg), Deutsches Staats-Wörterbuch, 380-400; Marchet, Fischerei, in: Mischler/Ulbrich (Hrsg), Österreichisches Staatswörterbuch Bd 2, 105-109; Meyer, Fischereirecht, in: Hoops (Hrsg), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 53-55; Giese, Fischerei, in: Fleischmann (Hrsg), Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, 791-803; Ostrawsky, Fischereirecht, in: Jäger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit III, 1013-1015.

² Zur Entstehung und Bedeutung des Begriffes „Fischereiausübungsrecht“ s weiter u im II. Teil Kap D.6.

³ Hafke, Jagd- und Fischereirecht, 286; Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst⁵, 421-501; Walter/Mayer, Grundriß des besonderen Verwaltungsrechts², 621 ff; Giese, Fischerei, 791.

⁴ Im Gegensatz dazu unternimmt Trost, Fischrecht, den Versuch, Unterschiede zwischen Fischereiberechtigung und Fischrecht herauszuarbeiten. Der Ausdruck Fischereirecht steht für ihn für die „Gesamtheit der Rechtsordnung über das Fischen“ und nicht für eine individuelle Berechtigung; Fischereiberechtigung stellt für ihn einen Oberbegriff für sowohl subjektive als auch objektive Berechtigungen dar, nur der Begriff Fischrecht bezeichne ein subjektives Recht. Er versucht damit zwischen Fischereirechten, welche auf Gemeingebrauch beruhten, und solchen, die „auf Grund eines Rechts“ bestanden, zu differenzieren.

Hinsichtlich des Fischereirechts im subjektiven Sinn können Unterscheidungen bezüglich Qualität, Quantität, zeitlicher und räumlicher Ausdehnung sowie erlaubter Fanggeräte bzw -techniken bestehen. Beispielsweise kann ein Fischereirecht sich nur auf bestimmte Fischarten (zB keine Edelfische) oder auf Fische eines bestimmten Alters beziehen, oder es dürfen nur bestimmte Fanggeräte (zB Angelrute) verwendet werden. Weiters kann das Fischereirecht beispielsweise nur für das Fischen vom Ufer aus und nicht auch von Booten aus bestehen. Andere Einschränkungen des Fischereirechts können an die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des Berechtigten geknüpft sein, wie zB bei Fischereirechten zugunsten kranker oder schwangerer Personen.⁵ Auch eine zeitliche Beschränkung ist möglich, wie zB ein nur während der Fastenzeiten erlaubtes Fischen oder ein sogenanntes Nachfischen, welches einen weit geringeren Ertrag als der zeitlich vorausgehende Hauptfischfang abwirft. Eine Beschränkung in quantitativer Hinsicht stellt das sogenannte „Fischen zu Tisches Notdurft“ dar: Der Berechtigte darf dabei nur so viele Fische fangen, wie er und seine Familie zum Eigenverzehr nutzen können. Das Fangen einer darüberhinausgehenden Menge, zB um Fische zu verkaufen, ist in diesem Fall verboten.

Für die Zeit vor der Grundentlastung Mitte des 19. Jahrhunderts unterscheidet man meist zwischen einem Großfischereirecht, welches dem Grundherrn zustand, und dem Kleinfischereirecht der Grundholden. Während das Großfischereirecht keinen speziellen Beschränkungen unterlag, war das Kleinfischereirecht eben dadurch gekennzeichnet, dass es ein (qualitativ/quantitativ/zeitlich/räumlich) eingegrenztes Fischereirecht darstellte. Das Fischen ohne Berechtigung oder das Überschreiten eines eingeschränkten Fischereirechts wird Wildfischerei oder Fischfrevel genannt. Das Entwenden von bereits gefangenem Fisch oder die Entnahme von Fischen aus geschlossenen künstlichen Gewässern bezeichnet man als Fischdiebstahl.⁶

⁵ Cahn, Binnenfischerei, 67.

⁶ Penn, Wilderertum und Wildfischerei in Österreich, 85 ff; Marchet, Fischerei, 109 f; Giese, Fischerei, 796.

Bezüglich der Träger des Fischereirechts kann zwischen Individual-, Gemein- bzw Markungs- sowie Freifischereirechten unterschieden werden. Ist eine einzelne Person oder eine Personenmehrheit Inhaber eines Fischereirechts, dann liegt ein Individualfischereirecht vor. Bei Gemein- oder Markungsfischereirechten⁷ ist zwar nicht Jedermann, aber jeder Gemeindeangehörige oder Markgenosse zum Fischfang berechtigt – Fremde sind hier vom Fischereirecht ausgeschlossen. Ist Jedermann zum Fischfang berechtigt, dann spricht man von Fischereifreiheit oder Freifischereirechten, auch von wilder Fischerei⁸.

⁷ Cahn, Binnenfischer, 67 f: Beide Gruppen sind in der Rechtssprache des Mittelalters und im Schrifttum nicht immer streng auseinandergehalten worden. Bei den Markungsfischereirechten ist das Bild vergleichbar mit jenen der Gemeinfischereirechte: vgl beispielsweise für Kurhessen: Grimm, Weistümer, Bd 3.

⁸ Klang, § 383 in: Klang (Hrsg), Kommentar², Bd 2, 250; teils wird auch die Fischerei in natürlichen Gewässern als wilde Fischerei bezeichnet, um sie jener in Teichen (zahme Fischerei) gegenüberzustellen: Bose, Das Ganze der Fischerey, 240; Duschenes, Fischerei in: Duschenes/Belsky/Baretta (Hrsg), Österreichisches Rechtslexikon, 509.

B. Entwicklung des Fischereirechts bis zum Ausgang des Mittelalters

1. Herausbildung eines Fischereirechts

a. Vorbedingungen

In der Literatur herrscht weitgehende Einigkeit darüber, dass ursprünglich, bevor sich klare Eigentumsverhältnisse ausgebildet haben, die Aneignung von Wassertieren jedem freien Volksgenossen zugestanden war.⁹ Die Rechtsverhältnisse, die hinsichtlich der Fischerei in der Frühzeit herrschten, können daher als Zustand der Fischereifreiheit oder Freifischerei bezeichnet werden.

Solange es im Verhältnis zum Bedarf Fische in großer Anzahl gab, stellte sich zunächst die Frage der Berechtigung zum Fischfang nicht. Verbreitet war die Ansicht, dass der Fischreichtum unerschöpflich wäre.¹⁰ Nach Ausbildung des Grundeigentums konnte sich allenfalls die Frage nach einem Betretungsrecht fremder Ufergrundstücke für Fischende stellen.¹¹

Mit der Zeit führten allerdings der Bevölkerungszuwachs und die Fastengebote der christlichen Kirche zu einer Steigerung des Fischbedarfs. Zugleich nahm der Fischbestand aufgrund intensiverer und rücksichtsloser Befischung ab. So entstand ein gesteigertes Bedürfnis nach Abgrenzung der Interessenssphären auch hinsichtlich eines Rechts am Fisch als nunmehr knappes Gut.

Hinzu trat das Bestreben der Obrigkeit nicht nur nach einer allgemeinen Regelung des Fischfangs, sondern auch nach einer Aneignung bzw. Nutzbarmachung des Fischereirechts als Einkommensquelle.

⁹ Hafke, Jagd- und Fischereirecht, 281 ff, 286; Berchtold, Jagd- und Fischereirecht, 381; Meyer, Fischereirecht, 53; Cahn, Binnenfischerei, 11, 24 f; Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 161 f; Walther, Grundlinien der deutschen Forstgeschichte, 140 ff.

¹⁰ Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 161 f; Cahn, Binnenfischerei, 11; Tiroler Landesfischereiverein, Jagd und Fischerei, 2.

¹¹ Konsequenterweise müsste sich auch die Frage nach dem Gewässereigentümer stellen. S. dazu weiter u die entsprechenden, nach Gewässerarten differenzierten, Kapitel.

Häufig wird die Entwicklung des Fischereirechts mit jener des Jagdrechts als Hand in Hand gehend dargestellt.¹² Dies wird dem Fischereirecht nicht gerecht. Die Unterschiede liegen zunächst im Tatsächlichen und finden in der Folge im Rechtlichen ihren Niederschlag.¹³

So ist die Intensität der Beeinträchtigung von Grundstücken beim Fischfang weit geringer als bei der Jagd. Das bloße Betreten, allenfalls ein Befestigen von Fangwerkzeugen, verursacht so gut wie keine Schäden, während im Falle der Jagdausübung beispielsweise die Ernte eines Feldes vernichtet werden kann.

Die Fischerei kann auch mit einfachsten Mitteln sehr effektiv betrieben werden. Anders als bei der Jagd, bei der auch die Frage der Waffenfähigkeit eine Rolle spielen konnte, war der Fischfang aufgrund der verwendeten Geräte nicht unbedingt einer bestimmten Bevölkerungsschicht vorbehalten. Sicherheitspolizeiliche Bedenken wegen der Fangwerkzeuge spielen daher auch nur eine sehr untergeordnete Rolle.¹⁴

Während Wildtiere im Zuge der Nahrungssuche oder –aufnahme Schäden an für den Menschen wichtigen Gütern wie beispielsweise Feldfrüchten oder Obstbäumen verursachen können, ernähren sich Fische von Stoffen, die weder von Menschen aufbereitet bzw hergestellt werden müssen, noch einem anderen Nutzen zugeführt werden können. Somit bestand auch in dieser Hinsicht nicht die Gefahr jener Interessenkollision, welche bei der Jagdrechtsfrage regelmäßig für heftige Auseinandersetzungen sorgte.¹⁵

Der Lebensraum der Tiere weist ebenso Unterschiede auf. Grund und Boden kann auch für andere Zwecke (Landwirtschaft, Bebauung) nutzbar gemacht

¹² Vgl Berchtold, Jagd- und Fischereirecht; Hafke, Jagd- und Fischereirecht; Anders, Das Jagd- und Fischereirecht. Ein civilistischer Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Aneignungsrechte des österreichischen Rechtes mit besonderer Beziehung auf das deutsche Recht.

¹³ Tiroler Landesfischereiverein, Jagd und Fischerei, 7 f.

¹⁴ Allenfalls bei den – meist verbotenen und moderneren – Fangtechniken wie Fische mit Gewehren schießen oder Verwendung von Dynamit existiert ein höheres Risiko: Chlapowski, Die Verletzungen des Jagd- und Fischereirechts nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch, 85.

¹⁵ Kohl, Jagd und Revolution.

werden. Bei Gewässern spielt der Gedanke der Trockenlegung und anderweitigen Verwendung des Gewässerbettes eine viel geringere Rolle.¹⁶ Darüberhinaus unterlag der Waldboden grundsätzlich keiner anderen Behandlung hinsichtlich des Eigentumsrechtes als andere Grundstücke. Im Gegensatz dazu stellte sich – vor allem bei den größeren – Gewässern die Eigentumsfrage in ihrer vollen Intensität zunächst nicht – begehrt waren in erster Linie die Nutzungsrechte (Fischen, Tränken, Schöpfen, Flößen, Schiften) am Wasser. Dadurch wurde es später dem Staat erleichtert, gestützt auf Strom- und Fischereiregal¹⁷, ein Gewässereigentum in Anspruch zu nehmen. Das Fischereirecht stand also in einer gewissen Wechselbeziehung zum Wasserrecht, hingegen gab es beim Jagdrecht keine Rückwirkung vom Jagdregal auf die Eigentumsverhältnisse am Wald.¹⁸

Selbst bei unbefugter Ausübung der Rechte werden Unterschiede zwischen Fisch- und Wilddieben festgestellt: „Der Fischdieb ist, sowohl was seine persönliche Eigenschaft anbelangt als auch mit Rücksicht auf seine Beute nicht so gefährlich wie der Wilddieb. Diebe aus Leidenschaft in der Art, wie sie unter den Wildschützen zu finden sind, gibt es hier nur ganz ausnahmsweise“¹⁹.

Aus diesen Gründen ist eine vom Jagdrecht abgesonderte Darstellung der Entwicklung des Fischereirechts erforderlich.

b. Entstehung eines Fischereirechts

Aufgrund mangelnder Überlieferungen bleibt unklar, wann genau sich ein individuelles Fischereirecht zu entwickeln begann.

In den Volksrechten finden sich nur vereinzelt Ausführungen über die Fischerei. In der Literatur wird für die Zeit der Volksrechte entweder ein Zustand

¹⁶ Allenfalls bei Flußregulierungsmaßnahmen.

¹⁷ Zur Regalität allgemein: Wegener, Regalien, HRG, Bd IV, 472-478; zum Strom- und Fischereiregal s u in diesem Teil die Kap 3.b.-d.

¹⁸ Heusler, Institutionen, 372; Lewald, Adjacentenfischerei, 5.

¹⁹ Penn, Wilderertum, 85.

genereller Fischereifreiheit oder einer Fischereifreiheit zumindest an den größeren Gewässern angenommen.²⁰ Unterstützung versuchen die Vertreter beider Annahmen in (meist denselben) Bestimmungen der Volksrechte bezüglich des Fischdiebstahls zu finden.²¹

Mit der Ausbildung des Grundeigentums konnte die Frage eines Betretungsrechtes von fremdem Grund und Boden zwecks Fischens auftreten bzw bestand nun auch die Möglichkeit, das Fischereirecht als ein mit dem Eigentum an Grund und Boden verbundenes Recht aufzufassen.

Während – wie oben ausgeführt – weitgehende Einigkeit darüber besteht, dass ursprünglich ein Zustand der Fischereifreiheit herrschte, wird die Frage, ob nach der Ausbildung des Grundeigentums das Fischereirecht als selbständiges Recht oder als Annex des Grundeigentums bestand, kontroversiell beantwortet.²²

Vertreter der These, dass das Fischereirecht unabhängig vom Grundeigentum geblieben ist, suchen eine Stütze ihrer Annahme in dem Umstand, dass die in Betracht kommenden Gewässer in alter Zeit niemals Gegenstand von Individualeigentum sein konnten, da sie stets außerhalb der Hofstätten und des aufgeteilten Ackerlandes lagen.²³ Einige Autoren vertreten die Lehre vom freien Tierfang, wobei der Grundbesitz diesem nur insofern Schranken setzt, als der Grundeigentümer eine Betretung verhindern kann.²⁴

²⁰ Für generelle Fischereifreiheit: Cahn, Binnenfischerei, 25; Meyer, Fischereirecht, 53; unpräzise dazu: Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 161 f; Walther, Grundlinien der deutschen Forstgeschichte, 140 ff; für Fischereifreiheit nur in den größeren Flüssen: Lewald, Adjacentenfischerei, 5.

²¹ Vor allem Lex Ribuaria tit. 42: si quis furaverit aliquid de piscationibus, XV solidos culpabilis iudicetur. Sowie die Novelle Legis Salicae II 3, 2: si quis de nave furaverit piscem aut de retem DC dinarios qui faciunt solidos XV culpabilis iudicetur.

²² Hier zeigt sich bereits, dass bezüglich dieser Fragestellung noch nicht jene Begrifflichkeit und Exaktheit angewendet werden kann, wie sie der modernen Rechtsordnung bekannt ist. Somit muss ungeklärt bleiben, ob es sich um das Eigentum der Anlieger, also um das Eigentum an den Ufergrundstücken, oder um das Eigentum am Wasserbett (inklusive oder exklusive Wasserwelle) handelt. Die meisten Autoren schweigen sich darüber aus. Zu dieser Problematik s weiter u in diesem Teil Kap D.1.

²³ Meyer, Fischereirecht, 53.

²⁴ Schröder/Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte⁷, 582, 584; Fleiner, Das Freianglerrecht im Aargau, 42.

Im Gegensatz dazu wird für die Ansicht, das Fischereirecht bilde einen Annex des Grundeigentums, ins Treffen geführt, dass in den Gewässern, welche im Bereich des Gemeinschaftseigentums lagen, alle Dorfgenosser, in den Gewässern, welche im Sondereigentum standen, nur der betreffende Eigentümer fischereiberechtigt war.²⁵ Zahlreiche Belege zur Bekräftigung dieser Behauptung finden sich in Traditionsurkunden, welche die *piscationes* (Fischereien) neben den *aquae* (Gewässern) und *aquarum decursus* (Gewässerabläufe) als mitradiert bezeichnen oder ausdrücklich als zu den Pertinenzen gehörig aufzählen. In weitem Umfang deckt sich der Fischereiberechtigte mit dem Inhaber der Herrschaft an dem betreffenden Gewässer.²⁶ Ein ähnliches Bild liefern Weistümer und Urbare, welche den Schluss nahe legen, dass sich Grundeigentum und Gewässerherrschaft sowie Grundeigentum und Fischereirecht im Wesentlichen deckten.²⁷

²⁵ Berchtold, Jagd- und Fischereirecht, 381, 399 f.

²⁶ Cahn, Binnenfischerei, 26 ff.

²⁷ Cahn, Binnenfischerei, 26 ff; Lewald, Adjacentenfischerei, 5.

2. Einrichtung von Banngewässern

Den ursprünglichen Zustand – Fischereifreiheit oder Fischereirecht der Grundeigentümer – ändern ab dem 7. Jahrhundert durch sogenannte Einforstungen.²⁸ Darunter versteht man die Erklärung bestimmter Bezirke als ausschließlich der Nutzung durch den König vorbehalten. Diesen Königsforsten lag die Idee des Bannes zugrunde. In ihnen waren bestimmte Nutzungen, im Wesentlichen das Jagdrecht sowie das Fischereirecht an den in diesen Gebieten liegenden Gewässern, ausschließlich dem König vorbehalten. Daher durfte in diesen Gewässern nur noch mit königlicher Erlaubnis gefischt werden. Solche Königsforste wurden zu Beginn vor allem im herrenlosen Land und im Kronlandgebiet eingerichtet.²⁹

Die spätere Ausweitung der Forste in sächsisch-salischer Zeit mangels weiteren herrenlosen Landes auch auf Gebiete des Gemeinschaftseigentums und privater Eigentümer gab diesen einen etwas anderen Charakter. Während die Einforstungen zunächst einen starken Bezug zum Recht an Grund und Boden hatten, trat nunmehr das Mittel der Bannlegung als ein vom Grundeigentum unabhängiges Recht, vor allem am Wild, an dessen Stelle.³⁰ Die vielfach durchgeführte Bezeugung der Bannlegung durch die vormals Berechtigten lässt Rückschlüsse auf ein einvernehmliches Vorgehen zu.³¹

Die Bannlegung von Gewässern bezog sich in erster Linie auf das Fischereirecht. Andere Wassernutzungen, wie etwa Schöpfen oder Tränken blieben davon weitgehend unberührt.³²

²⁸ Cahn, Binnenfischerei, 15; Walther, Grundlinien der deutschen Forstgeschichte, 140 ff; Hafke, Jagd- und Fischereirecht, 282, 286; Berchtold, Jagd- und Fischereirecht, 382 ff; Anton, Geschichte der deutschen Landwirtschaft, 479 ff.

²⁹ Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts⁵, 298; Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd I, 276; Rubner/Gadow, Forst in: HRG², 1630 ff.

³⁰ Rubner/Gadow, Forst, 1631 f.

³¹ Schröder/Künßberg, Rechtsgeschichte⁷, 584; Berchtold, Jagd- und Fischereirecht, 383; Heusler, Institutionen, 369; Conrad, Rechtsgeschichte I, 276.

³² Meyer, Fischereirecht, 54; Peterka, Das Wasserrecht der Weistümer, 14; Heusler, Institutionen, 369.

Damit konnte das Fischereirecht nun definitiv als ein vom Eigentum an Grund und Boden unabhängiges Recht in Erscheinung treten.

Durch die Bannlegung standen bestimmte Nutzungsrechte bei grundsätzlich gleichbleibenden Eigentumsverhältnissen zunächst ausschließlich dem König zu, in der Folge wurden sie oftmals weiterverliehen, verschenkt oder verkauft.³³

Das Bannrecht verdichtete sich schließlich zum Regal.³⁴

³³ Berchtold, Jagd- und Fischereirecht, 383; Peterka, Wasserrecht, 14.

³⁴ S dazu die nachfolgenden Kap 3.b.-d.; Ernst, Die Fischerei im Bayrischen Wassergesetz vom 23. März 1907, 4.

3. Rechtszugehörigkeit der Gewässer und ihrer Nutzungsarten im Mittelalter

a. Allgemeines

Für die weitere Betrachtung der Entwicklung des Fischereirechts empfiehlt sich eine Differenzierung. Eine Unterteilung der Gewässer in öffentliche und private Gewässer ist für das Mittelalter kein geeignetes Kriterium, da es hierfür an festen Grundsätzen mangelt.³⁵ Zielführender ist es Unterscheidungsmerkmale aus den mittelalterlichen Rechtsquellen (Rechtsbücher, Weistümer und Urbare) abzuleiten. Sie zeigen, dass die Nutzungsrechte an Gewässern vor allem von der Schiff- und Flößbarkeit bzw von der Eigenschaft als fließendes oder stehendes, sowie natürliches oder künstliches Gewässer abhängig waren.³⁶ Dementsprechend lassen sich Gemeinsamkeiten in der Entwicklung des Fischereirechts im Mittelalter am ehesten bei Gewässern mit gleichen Eigenschaften finden.

Somit wird im Folgenden eine Einteilung in schiffbare Flüsse, nicht schiffbare Fließgewässer sowie in stehende Binnengewässer vorgenommen.³⁷

b. Das Fischereirecht an schiffbaren Flüssen

Für die Beantwortung der Frage, wer an einem größeren Fluss ein Fischereirecht ausüben darf, wird oftmals eine Stelle aus dem Sachsenspiegel

³⁵ Peterka, Wasserrecht, 8 ff; Randa, Das österreichische Wasserrecht mit Bezug auf die ungarische und ausländische Wassergesetzgebung, 11. Der im Zuge oben dargestellter Entwicklung hervortretende Gegensatz zwischen bännigen und nicht bännigen Gewässern darf nicht mit der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern verwechselt werden. Man kann höchstens davon ausgehen, dass die grösseren Flüsse allgemein als öffentliche Gewässer betrachtet wurden.

³⁶ Cahn, Binnenfischerei, 26 ff; Peterka, Wasserrecht, 62; Lewald, Adjacentenfischerei, 5.

³⁷ Vgl Gliederung in Cahn, Binnenfischerei. Peterka teilt in seiner Darstellung die Gewässer in 4 Gruppen ein (Reichsstraßen, „gemeine“ Wässer, „wilde Wasserläufe“, stehende oder zum Verbrauch bestimmte Gewässer), welche sich aus seiner Analyse der Weistümer ergeben. Diese wurden jedoch in erster Linie nach dem Gesichtspunkt des Wasserrechts gebildet und sind für eine Darstellung der Fischereirechtsentwicklung – obwohl der Entwicklung des Wasserrechts nahe stehend – nur bedingt brauchbar.

herangezogen: „Swelch wazzer strâmes vlûzet ist gemeyne zu varende unde zu vischene dâ inne.“³⁸ Er stellt hier den Grundsatz auf, dass Fischerei und Schifffahrt in schiffbaren Flüssen frei seien.³⁹

Ein ausschließliches Recht auf Aneignung der Fische in einem Gewässer anerkennt er für die großen Flüsse (...strâmes vlûzet...) ebenso wenig wie ein allgemeines Bannrecht hinsichtlich der Forsten und Jagden: „Dô got den menschen gschûph, dô gab er her yme gewalt uber vische unde vogele unde alle wilde tyr; dâ umme habe wir des orkunde von gotte, daz niemant sînen lîph noch sîn gesunt an dissen dingen virwerken ne mach“.⁴⁰

Diese Lehre eines Gemeingebrauchs des Wassers unter Einschluss des Fischereirechts, vor allem aber auch von der freien (nur durch drei bestimmte Bannforste eingeschränkte) Jagd, stand mit den tatsächlichen Rechtsverhältnissen zur Zeit des Sachsenspiegels jedoch nur bedingt im Einklang.⁴¹

Vielmehr deuten im Sachsenspiegel selbst die Bestimmungen über die Verletzung von Fischereirechten durch Dritte auf eine Durchbrechung des Grundsatzes des Gemeingebrauchs hin: „Swer ... vischet in eynis anderen mannis wazzere an wilder wâge⁴², sîn wandel ist drê schillinge, den schaden gilt her upphe recht.“⁴³ Das bedeutet, dass unbeschadet des Grundsatzes des

³⁸ Sachsenspiegel II 28 § 4. Übersetzung nach Sachse, Sachsenspiegel, 154: „Welch Wasser stromweis fließt, das ist gemein zu befahren und zu fischen.“

³⁹ Unklarheit herrscht darüber, ob sich diese Regelung auch auf die großen stehenden Gewässer (Seen) bezog. Da später noch von gegrabenen Teichen die Rede ist, nehmen manche Interpreten an, dass die stehenden Gewässer erfasst sein müssen, da es nicht vorstellbar sei, dass über sie keine Regelung getroffen wurde.

⁴⁰ Sachsenspiegel II 61 § 2. Übersetzung nach Sachse, Sachsenspiegel, 191: „Da Gott den Menschen erschuf, da gab er ihm Gewalt über Fische, über Vögel, und über alle wilde Thiere. Dessen haben wir Urkunde von Gott, dass niemand seinen leib noch seine Gesundheit an diesen Dingen verirken mag.“

⁴¹ Cahn, Binnenfischerei, 36; s weiter u (Weistümer, Traditionsurkunden).

⁴² „wilde wâge“ bedeutet nach Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd 13: ungestüm, heftig oder wildwachsend, Naturzustand.

⁴³ Sachsenspiegel II 28 § 1. Übersetzung nach Sachse, Sachsenspiegel, 154: „Wer ... fischt in eines andern Mannes Wasser, in wilder Fluth: sein Wandel sind drei Schillinge; den Schaden zahlt er nach Recht“.

Gemeingebrauchs ein individuelles und zumindest partiell ausschließliches Fischereirecht ebenso bekannt war.

Von den Bestimmungen des Sachsenspiegels gehen auch spätere Landrechte aus, soweit sie sich überhaupt mit dieser Frage befassen. Sachsenspiegel II 28 §§ 1 und 2 sind in den Deutschenspiegel und den „Schwabenspiegel“ eingegangen. Sachsenspiegel II 28 §1 wird dort unverändert wiedergegeben.⁴⁴

Vergleicht man den Sachsenspiegel mit süddeutschen Rechtsbüchern, so betonen letztere die Einschränkungen des Gemeingebrauchs durch Königsbann stärker. In diesem Sinne lautet der Gedanke von Sachsenspiegel II 61 §1 im Schwabenspiegel folgendermaßen: „Do got den menschen geschuf, do gab er im gewalt über visch und über vogel und über allew tyer. Davon habent die künig gesetzt, daz nieman seinen leib noch seinen gesunt verwürchen mag mit disen dingen. Doch habent die herrn panfürst, wer in darinn icht tut, da habent sy puzz über gesetzt, als wir hernach wol sagen. Si habent auch über vögel und über visch pan gesetzt“.⁴⁵

Der Schwabenspiegel übernimmt also den Grundgedanken des Sachsenspiegels, stellt aber – unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse – der Theorie der Fischereifreiheit die Banngerechtigkeiten und zwar bereits die abgeleiteten Rechte der „Herren“ gegenüber, während der Sachsenspiegel nur ein beschränktes königliches Bannforstrecht kannte. Entsprechend gibt auch eine Schwabenspiegelhandschrift die Sachsenspiegelstelle: „swer vischet in ains anderen *herrn* wasser“ [statt „mannis“] wieder.⁴⁶

⁴⁴ Deutschenspiegel § 156: „ Swer ... vischet in eines anderen mannes wazzere in wilden wage, sein puzz daz sint drei schillinge.“; Schwabenspiegel c 196: „ Swer ... vischet in fromden wag der sol pussen mit drein schillingen.“.

⁴⁵ Schwabenspiegel c 236. Übersetzung nach Derschka, Der Schwabenspiegel übertragen ins heutige Deutsch, 155: „Als Gott den Menschen schuf, gab er ihm die Gewalt über die Vögel und über die wilden Tiere. Daher haben die Könige festgesetzt, dass niemand seinen Leib oder seine Gesundheit durch diese Dinge verwirken kann. Doch haben die Herren Bannforste; sie haben eine Buße dafür festgesetzt, wenn jemand den Tieren etwas antut, wie wir hiernach noch sagen. Sie haben auch über die Fische und die Vögel einen Bann gelegt“.

⁴⁶ Schwabenspiegel c 217.

Während die Rechtsbücher also die Theorie von Fischereifreiheit mehr oder weniger betonen, zeigen Urbare, Traditionsurkunden und Weistümer ein anderes Bild. In diesen Rechtsquellen finden sich nämlich zahlreiche Belege für Fischereirechte bestimmter Personen oder Personengruppen: An schiffbaren Flüssen hatte vielerorts der Landesherr Fischereirechte inne, wobei er diese meist an Klöster, Städte oder auch Einzelpersonen veräußerte.⁴⁷

Das Urkundenmaterial über die Gemeinfischerei fällt naheliegenderweise spärlicher aus: Traditionsurkunden fehlen hier völlig, Verleihungsurkunden sind nicht vorhanden, wenn das Gemeinfischereirecht als ein Restbestand ehemaliger Fischereifreiheit fortbestand oder sich gewohnheitsrechtlich neu gebildet hatte. Die verhältnismäßig geringe Zahl an dokumentierten Gemeinfischereirechten würde eher für eine geringe Verbreitung dieses Rechtsinstituts sprechen.⁴⁸ Unstreitige Gemeinfischereirechte wurden aber wohl nur selten dokumentiert, daher sind Rückschlüsse vom Vorhandensein

⁴⁷ So zB in Deutschland: Cahn, Binnenfischerei, 39. In der Provinz Posen ist im Mittelalter allgemein der Landesherr Träger der Fischereirechte an schiffbaren Flüssen gewesen, der diese ebenfalls an Klöster, Kirchen, Städte und auch Einzelpersonen weiterverliehen hat: Graber, Die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in: Archiv für Fischereigeschichte, Bd 4, 1914, 112. Im Deutschordensland (Ostprien, Westprien) besaß der Orden aufgrund eines Privilegs Kaiser Friedrich II. von 1226 und einer Urkunde des Herzogs von Masovien das Vollherrschaftsrecht in seinem Gebiet und konnte in seinem Herrschaftsbereich alle Machtbefugnisse, auch das Fischereirecht, in Anspruch nehmen und hat es in vollem Umfang getan: Kisch, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet, 29, 108; ebenso Brünneck, Zur Geschichte des altprienischen Jagd- und Fischereirechts, 120 und Cahn, Binnenfischerei, 50. Der Deutsche Orden nutzte die ihm zustehenden Fischereirechte an schiffbaren Flüssen teils selbst, teils hat er sie an Städte, Klöster und Private vergeben. Die Fischerei betreffenden Bestimmungen abgedruckt bei Kisch, Fischereirecht im Deutschordensgebiet, 27 Fn 10; dazu auch Brünneck, Jagd- und Fischereirecht, 117 ff. Für die Schweiz belegen Urkunden eine Verleihung von Fischereirechten an Flüssen vom König an Klöster und Stifte: Liebenau, Geschichte der Fischerei, 17 f; Cahn, Binnenfischerei, 43, 45. Für Österreich geben Urbare aus dem 13. und 14. Jahrhundert zumindest indirekt Aufschluss über das Fischereirecht an der Donau: bei einer Reihe von landesfürstlichen Gütern sind Fischpfennige verzeichnet, die für ein landesfürstliches Fischereirecht an der Donau sprechen: Cahn, Binnenfischerei, 48; Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs im 13. und 14. Jahrhundert, Bd I/1, CXXIII ff.

⁴⁸ In Weistümern sind widerstreitende Ansichten über Fischereirechte an fließenden Gewässern durchaus zu finden, dagegen sind andere Wassernutzungen höchst selten Gegenstand von Streitigkeiten: Peterka, Wasserrecht, 16 f.

entsprechender Urkunden für die Häufigkeit von Gemeinfischereirechten nur bedingt möglich.⁴⁹

Gemeinfischereirechte unterlagen meist Beschränkungen entweder hinsichtlich der Fangmethode, der Fischarten oder des Zeitraums, in dem gefischt werden durfte.⁵⁰

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich, dass an schiffbaren Flüssen im Mittelalter Individualfischereirechte (auch als Ausfluß des Bannrechts) und Gemeinfischereirechte nebeneinander bestehen konnten. Ob Individualfischereirechte vorherrschend waren, lässt sich nur schwer beurteilen; dennoch wird es für sehr wahrscheinlich gehalten, dass „die Individualfischereirechte an schiffbaren Flüssen die Gemeinfischereirechte an Zahl und Bedeutung beträchtlich überwogen haben“.⁵¹

Während im Frühmittelalter in erster Linie der König Träger der Individualfischereirechte war, kamen im Spätmittelalter neben ihm Landesfürsten, geistliche und weltliche Grundherren sowie Private

⁴⁹ Verbreitet war das Gemeinfischereirecht an schiffbaren Flüssen im Deutschordensgebiet, hier auf Grund von Verleihung durch den Inhaber des Fischereiregals, den Deutschen Orden. Am bekanntesten sind die Fälle der Verleihung des Fischereirechts an der Weichsel durch den Orden an die Städte Kulm und Thorn: Brünneck, Jagd- und Fischereirecht, 118 ff; Kisch, Deutschordensgebiet, 39 ff. Gemeinfischereirechte sind auch an Rhein, Neckar, Saar, Mosel, Lahn sowie an schiffbaren Flüssen in Kursachsen, Brandenburg und Thüringen urkundlich belegt: Cahn, Binnenfischerei, 51 ff.

⁵⁰ Beispielsweise gestattete das Stadtrecht von Vöcklabruck aus dem Jahr 1391 den Bürgern das Fischen mit Angeln, Frauen durften auch mit einem Tuch unter den Steinen die Fische herausfangen: Oberösterreichische Weistümer, 3. Teil, 436. Die Bürger der Stadt Elbing waren nach einem Privileg des Deutschen Ordens berechtigt, innerhalb der ihnen zugewiesenen Gebietsgrenzen im Elbingfluss mit jedem beliebigen Fangwerkzeug, ausgenommen das „Novod“ genannte (große) Netz zu fischen: Kisch, Deutschordensgebiet, 112. Die Fischereirechte der Städte Kulm und Thorn an der Weichsel waren auf den Hausgebrauch und die Verwendung bestimmter Fangwerkzeuge beschränkt: Brünneck, Jagd- und Fischereirecht, 118 ff; Kisch, Deutschordensgebiet, 39 ff. In der Schweiz besaßen im Mittelalter Anwohner und Reisende ein beschränktes Fischereirecht an schiffbaren Flüssen und Seen: Liebenau, Geschichte der Fischerei, 18. Im Aargau hatten die Bürger am Rhein und an der Reuß an manchen Orten ein Freianglerrecht, also das Recht mit einer Angel zu fischen: Fleiner, Freianglerrecht, 46 ff. Am Oberrhein bestand bis ins 15. Jahrhundert sogar der freie Fischfang: Gaugler, Die historischen Fischereigerechtigkeiten zwischen Basel und dem Untersee in: Archiv für Fischereigeschichte, Bd 12, 134 ff.

⁵¹ Cahn, Binnenfischerei, 55.

verschiedenster Art in Betracht, wobei aber nicht alle Individualfischereirechte auf königliche Verleihung zurückzuführen sind.⁵²

Das Fischereiregal⁵³, also ein königliches Hoheitsrecht auf ausschließliche Aneignung der Fische in einem Gewässer, hat sich regional unterschiedlich früh herausgebildet. Während Dopsch den Zeitpunkt für die ersten Anzeichen eines Fischereiregals schon in der Karolingerzeit ansetzt, ist in manchen Gegenden erst zu Beginn der Neuzeit ein Aufkommen des Regalitätsgedankens festzustellen.⁵⁴ Neben der Ausprägung der Landesgewalt hat dabei vor allem die Gewässerart eine Rolle gespielt: So konnte aufgrund eines bereits etablierten Stromregals⁵⁵ – größere Flüsse wurden als „des Reiches Straße“ angesehen – ein Fischereiregal an den betreffenden Gewässern leichter in Anspruch genommen werden.⁵⁶

Die Inanspruchnahme des Fischereiregals im Hochmittelalter ist vor allem durch Kaiser Friedrich Barbarossa in seiner Regalienerklärung auf dem Ronkalischen Reichstag von 1158 erfolgt, in der ua als Regalien bezeichnet werden *flumina navigabilia* und *piscationum redditus* (schiffbare Flüsse und Fischfang). Die ronkalisches Regalienerklärung war ursprünglich für Italien bestimmt, erlangte aber durch Rezeption Geltung auch für Deutschland.⁵⁷

Der ausgedehnte Landbesitz der deutschen Könige und in weiterer Folge der Landesherren erleichterte zusätzlich die Inanspruchnahme der Fischereirechte als Regal. Dabei ist zu beachten, dass unser moderner Eigentumsbegriff im

⁵² Cahn, Binnenfischerei, 56.

⁵³ Vgl Wegener, Regalien, 472-478.

⁵⁴ Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 353; Cahn, Binnenfischerei, 186 f; Seelos, Die Fischereirechtsverhältnisse auf dem Ammersee, 22.

⁵⁵ Das Stromregal beinhaltete das Recht, für die Beschiffung eines Gewässers eine Abgabe einzuheben: Hübner, Grundzüge des Deutschen Privatrechts⁵, 298; Planitz, Deutsches Privatrecht³, 74 f.

⁵⁶ Conrad, Rechtsgeschichte I, 276; Hübner, Grundzüge, 298; Göbel, Rechtslage der Fische, 27.

⁵⁷ S dazu auch Beckmann, Idea Juris Statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum Jure Romano, Bd 2, 334; Schröder/Künßberg, Rechtsgeschichte⁷, 759; Wegener, Regalien, 473; Lewald, Adjacentenfischerei, 6.

Mittelalter unbekannt und daher die grundsätzliche Verschiedenheit von Eigentumsrecht und Regalienrecht nicht bewusst war. Eine genaue Abgrenzung, ob Fischereirechte als Ausfluss der Regalität oder des Eigentumsrechts angesehen wurden, kann daher nicht immer getroffen werden.⁵⁸

Obwohl im Spätmittelalter die Regalität des Fischereirechts an den schiffbaren Flüssen der Regelfall geworden war, konnten sich daneben auch andere Individual- sowie Gemeinfischereirechte erhalten.⁵⁹ Dabei mag der zu dieser Zeit herrschende Grundsatz, wonach das Reichs- bzw Landrecht seine Geltungsgrenze an lokalen Gesetzen und Gewohnheitsrecht fand, eine Grundlage gebildet haben.⁶⁰

Zusammenfassend stellte sich die Rechtslage hinsichtlich der Fischereirechte an schiffbaren Flüssen gegen Ende des Mittelalters demnach so dar, dass sich grundsätzlich ein Fischereiregal etabliert hatte. Dieses stand zu Beginn dem König zu, wurde aber mit zunehmender Erstarkung der landesherrlichen Gewalt vermehrt von den Landesfürsten in Anspruch genommen.⁶¹ Dabei lassen sich am Ausgang des Mittelalters sowohl noch spezielle Verleihungsakte feststellen⁶², als auch eine hievon unabhängige Inanspruchnahme des Fischereiregals durch den Landesherrn⁶³. Trotzdem waren aber auch Individualfischereirechte Dritter

⁵⁸ Cahn, Binnenfischerei, 58, 176 f; Wegener, Regalien, 472 f.

⁵⁹ Es gab aber auch den Fall, dass an einem schiffbaren Fluss sich kein Fischereiregal etabliert hatte. Beispielsweise lassen sich am Oberrhein zwischen Basel und Bodensee keine Bannwässer nachweisen. Dort verdankte kein Privatrecht der Regalität seine Entstehung, wobei auch die Ausbildung der Landeshoheit daran keine wesentlichen Änderungen gebracht hat. Zwar haben in der 2. Hälfte des Mittelalters die Landesherren dort einige Fischereibezirke an sich gebracht; es handelte sich aber dabei regelmäßig um käuflich erworbene Rechte: Gaugler, Fischereigerechtigkeiten, 134 ff.

⁶⁰ Cahn, Binnenfischerei, 58 f; allgemein zu Rechtskreisen im Mittelalter: Schlosser, Grundzüge der neueren Privatrechtsgeschichte, 18 f.

⁶¹ Planitz, Deutsches Privatrecht³, 73; Kisch, Deutschordensgebiet, 25 ff.

⁶² So verlieh noch 1483 Kaiser Friedrich II. der Stadt Frankfurt aM durch Privileg das Recht des Fischens im Main: Spaett, Das Frankfurter Fischereigewerbe als Beitrag zur Zunftgeschichte, 13. Kaiser Rudolf II. verlieh der Stadt Schweinfurt aM ein weitgehendes Fischereirecht: Cahn, Binnenfischerei, 60.

⁶³ So beispielsweise in Kurbrandenburg: Bestehorn, Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens, 16; wohl auch bei den Bischöfen in Lausanne: Liebenau, Fischerei, 16.

und Gemeinfischereirechte bestehen geblieben, welche neben dem Fischereiregal existieren konnten.⁶⁴

Die in Rechtsbüchern anzutreffende Annahme weitgehender Fischereifreiheit muss daher relativiert werden. Die Einrichtung von Banngewässern, in dessen Folge das Fischereiregal, Individualfischereirechte sowie Gemeinfischereirechte führten zu einer starken Einschränkung dieses – ursprünglichen – Zustandes.

c. Das Fischereirecht an den nicht schiffbaren Fließgewässern

Über die Fischereirechte an den nicht schiffbaren Fließgewässern herrscht in der Literatur keine Einigkeit. Einige Autoren nehmen an, dass diese Wasserläufe zur Allmende⁶⁵ gehört hätten, also zu jenen Liegenschaften, die von der Gemeinschaft gemeinsam benutzt worden sind. Bei der Entstehung des geteilten Eigentums an Grund und Boden seien die Wege und Gewässer gemeinsam geblieben und gemeinschaftlich genutzt worden. Diese hätten den Dorfgenossen mit grundsätzlich gleichen Rechten gehört.⁶⁶

Andere Autoren stellen, gestützt auf Rechtstatsachen aus Traditionsurkunden, Urbarien und Weistümern, fest, dass der Grundherr normalerweise Inhaber der Fischereirechte, meistens der Großfischereirechte⁶⁷, war.⁶⁸ Aus diesen Quellen

⁶⁴ Cahn, Binnenfischerei, 58.

⁶⁵ Schildt, Allmende in: HRG², 169-180.

⁶⁶ Geffken, Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts, 173 ff; Fleiner, Freianglerrecht, 42 ff; Meyer, Fischereirecht, 53 f.

⁶⁷ Als Großfischereirecht bezeichnet man das meist uneingeschränkte Fischereirecht des Grundherrn an einem Gewässer, an welchen daneben noch – oft zahlreiche – Kleinfischereirechte der Anwohner bestehen. Die Kleinfischereirechte sind gekennzeichnet durch Einschränkungen verschiedenster Art wie beispielsweise auf Anwendung nur bestimmter Fangmethoden oder Beschränkungen in zeitlicher, räumlicher, quantitativer und/oder qualitativer Hinsicht. S o 12.

⁶⁸ Zwar werden in diesen Quellen im Wesentlichen die Namen der Gewässer nur bei den schiffbaren Flüssen angegeben, an denen das Fischereirecht begründet wurde oder bestand. Die Gewässer oder Fischereirechte, die übereignet oder als bestehend aufgeführt werden, werden überwiegend unter Sammelnamen angeführt, in den Traditionsurkunden meist unter *aquae* oder *piscationes*, in den Weistümern häufig unter „wasser“, „fisch im wasser“, „fischen“ oder „fischerei“. Aber da gerade die schiffbaren Flüsse grundsätzlich unter ihrem

ergibt sich aber auch, dass im Mittelalter zahlreiche Gemeinfischereirechte existierten.⁶⁹ Die Grundherren eigneten sich entweder von Beginn an oder im Laufe der Zeit zumindest die Großfischereirechte an den in der Grundherrschaft liegenden nicht schiffbaren Flüssen und Bächen an. Das Fischereirecht der Grundherren konnte sowohl originären als auch derivativen Ursprungs sein. Neben der häufig anzutreffenden königlichen Verleihung kamen auch Fälle vor, in denen eine solche Grundlage für die Entstehung des grundherrlichen Fischereirechts zumindest nicht nachweisbar ist.⁷⁰ Als (Ober-)Eigentümer des das Gewässer umgebenden Grundes und Bodens nahmen sie ohne weiteres auch das Fischereirecht, selbst wenn es ihnen nicht ausdrücklich verliehen war, als Bestandteil des Grundeigentums in Anspruch.⁷¹ „Die Sucht der Grundherren, das nutzbare Fischereirecht, ... in ihre Hände zu bekommen“⁷² führte dazu, dass es in den grundherrlichen Gemeinden oft zur vollständigen Ausschließung der Bauern von der Fischereiberechtigung kam. Andere Wassernutzungen wie Schöpfen und Tränken blieben davon jedoch unberührt.

Reste einer vormals existierenden Fischereifreiheit oder Gemeinfischereirechte erhielten sich nur dort, wo der Widerstand der Grundholden ausreichend war, und hatten eine eher geringe wirtschaftliche Bedeutung.

Zwar waren die Grundherren im Mittelalter die wichtigsten doch nicht die einzigen Träger von (Groß)-Fischereirechten an nicht schiffbaren Fließgewässern. Fischereirechte besaßen etwa auch Gerichtsherren und Adelige, die nicht zugleich Grundherren waren, Städte, Pfarrer, Beamte, Fährleute, sowie Private ohne gehobene soziale oder berufliche Stellung. In der Regel handelt

Namen angeführt wurden, kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass unter diesen Sammelbezeichnungen die nicht schiffbare Flüsse und Bäche zu verstehen sind: Cahn, Binnenfischerei, 61 ff; Peterka, Wasserrecht, 61.

⁶⁹ Cahn, Binnenfischerei, 62: Die Formulierung des Gemeinfischereirechts in den Weistümern schwankt. Zumeist heißt es: dieser oder jener Bach sei gemein oder sei ein freies Wasser; es kommen aber auch andere Formulierungen vor.

⁷⁰ Cahn, Binnenfischerei, 63.

⁷¹ Cahn, Binnenfischerei, 62 f.

⁷² Peterka, Wasserrecht, 61.

es sich bei den Fischereirechten dieser Gruppen nicht um originäre, sondern um abgeleitete Rechte. Diese Individualfischereirechte unterlagen privaten rechtsgeschäftlichen Verfügungen wie Schenkung, Verkauf, Tausch ebenso wie Verpachtung oder Verpfändung. Regelmäßig gingen bei Grundeigentums- wie Grundbesitzübertragungen auch die Fischereirechte auf den Erwerber über. Es kam aber auch vor, dass sich der frühere Grundeigentümer ein Fischereirecht behielt.⁷³ Umgekehrt wurden aber Fischereirechte auch selbständig verschenkt, verkauft, verliehen, verpachtet, verpfändet oder in Form eines Privilegs oder in sonstiger Rechtsform vergeben.⁷⁴ In beiden Varianten war es durchaus üblich, Fischereirechte zu beschränken – beispielsweise auf ein Küchenfischereirecht, bei dem die erlaubte Fangmenge mit dem Eigenbedarf begrenzt ist.⁷⁵ Die ursprünglichen Großfischereirechte insbesondere der Grundherren schlossen hingegen regelmäßig alle Arten des Fischfangs, mit großen Netzen oder anderen für Massenfang bestimmten Werkzeugen oder auch mit kleinen Werkzeugen, ein.

Die trotz dieser Entwicklung bestehenden Gemeinfischereirechte bildeten entweder den Rest des Zustandes allgemeiner Fischereifreiheit, welcher gegenüber der Aneignungstendenz der Grundherren erhalten werden konnte, oder sie entstanden als gewohnheitsrechtliche Neubildungen, wenn der Grundherr ihnen aus irgend welchen Gründen keinen Widerstand entgegengesetzte. Gemeinfischereirechte sind aber auch durch ausdrückliche Verleihung von Königen, Landesherrn und sonstigen Grundherren geschaffen worden.⁷⁶

Die Gruppen der Berechtigten waren sehr verschieden. Auf dem Lande kamen Gemeinfischereirechte im Wesentlichen den Bauern innerhalb der

⁷³ So zB bei Verkäufen des Stiftes Admont: Wichner, Jagd und Fischerei des Stiftes Admont bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 61; im Deutschordensgebiet anlässlich der Mühlenrechtsverleihungen: Kisch, Deutschordensland, 99 ff.

⁷⁴ Cahn, Binnenfischerei, 65.

⁷⁵ Cahn, Binnenfischerei, 66.

⁷⁶ Cahn, Binnenfischerei, 67.

Grundherrschaft zu, in den Städten meist nur den Bürgern, zuweilen auch allen Einwohnern. Manchmal wurden nur einzelne Personengruppen, nämlich solche, die der Fischnahrung besonders bedurften, als begünstigt bezeichnet: Kranke Personen, schwangere Frauen, manchmal auch Fremde; in der Schweiz an einigen Orten auch Hochzeitsleute.⁷⁷

Regelmäßig sind derartige Fischereirechte auf die Kleinfischerei beschränkt.⁷⁸ Dabei dienen häufig als Beschränkungskriterien die Art und Weise, wie das Fischen ausgeübt werden darf: So konnte zB Fischen nur durch Waten im Wasser oder nicht mittels Fischkahns erlaubt sein; oder es durfte nur mit der Hand oder „im Trüben“ gefischt werden.⁷⁹

Vielfach beschränkten sich Gemeinfischereirechte auf den Nahrungsbedarf des Begünstigten (Küchenfischereirecht, Fischen zu des Tisches Notdurft), nur vereinzelt ist eine Regelung anzutreffen, bei der es gestattet war ein Gewässer über den eigenen Bedarf hinaus zu befischen. In zahlreichen Fällen war beim Gemeinfischereirecht auch die Zahl der Wochentage oder die Tages- oder Jahreszeiten, zu denen das Gemeinfischereirecht betrieben werden durfte, begrenzt (beispielsweise an 2 oder 3 Tagen in der Woche, nur vormittags oder nachmittags).

Die Gemeinfischereirechte trugen, gerade weil sie beschränkt waren, die Tendenz zur Überschreitung der Befugnis des Fischereiberechtigten in sich. Sie begünstigten die Raubfischerei und in der Folge die Verödung der Fischwasser: „Die Fischerei des Mittelalters charakterisiert sich überall, wo sie Gegenstand gemeiner Nutzung war, als Raubbetrieb“.⁸⁰

⁷⁷ Liebenau, Fischerei, 31.

⁷⁸ Häufig ist diese Beschränkung ausdrücklich, zB in den Weistümern verankert, wo dies nicht der Fall ist kann aber von einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, dass dies trotzdem der Fall war: Cahn, Binnenfischerei, 68.

⁷⁹ Cahn, Binnenfischerei, 68. Beispielsweise findet sich auch häufig ein Werkzeug namens Hamen, das ist ein an einem Holzrahmen befestigtes Handnetz: Cahn, Binnenfischerei, 68.

⁸⁰ Schultze, Staatlicher Fischschutz in Hessen und Braunschweig-Hannover vom 16.-18. Jahrhundert: ein Vergleich älterer territorialer Gesetzgebung in: Archiv für Fischereigeschichte, Bd 3, 1914, 194.

Während sich bei den Individualfischereirechten an nicht schiffbaren Fließgewässern während des Mittelalters gegenüber dem hier skizzierten Zustand kaum mehr etwas geändert hat, wurden die Gemeinfischereirechte gegen Ende des Mittelalters mehr und mehr zurückgedrängt oder eingeschränkt.⁸¹

Dies erfolgte aber – im Gegensatz zu den schiffbaren Flüssen – weniger aufgrund eines umsichgreifenden Fischereiregals; vielmehr reichte hier die allgemeine Machtstellung der Grundherren sowie das Eigentum am gewässerumgebenden Grund und Boden, um das Fischereirecht zu beanspruchen.⁸²

d. Das Fischereirecht an stehenden Binnengewässern

Die größte wirtschaftliche Bedeutung haben Fischereirechte an stehenden Binnengewässern. Hier ist zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern zu unterscheiden.

An künstlich angelegten Gewässern – meist Teichen – sind die Rechtsverhältnisse unproblematisch und einheitlich: Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem das Gewässer angelegt wird, ist auch Eigentümer des Gewässers. Dieser besitzt grundsätzlich das Fischereirecht bzw können die (auch noch nicht entnommenen) Fische bereits als in seinem Eigentum stehend betrachtet werden.⁸³

Im Sachsenspiegel ist folgende Bestimmung für das unberechtigte Fischen in gegrabenen und daher künstlichen Gewässern enthalten: „Vischet her dîke die

⁸¹ Peterka, Wasserrecht, 61; s auch u in diesem Teil Kap C.2.

⁸² Heusler, Institutionen, 369.

⁸³ Kaiser Rudolf II. (1576-1612) verbot die Anlegung von Teichen ohne behördliche Genehmigung. Ob eine solche Erlaubnis zur Anlegung von Fischteichen allgemein verlangt wurde, ist zweifelhaft. Als Grund wird die Vernachlässigung anderer Produktionszweige bei immer ausgedehnterer Teichwirtschaft angenommen: Cahn, Binnenfischerei, 90.

gegraben sin, her mut drîzich schillinge geben."⁸⁴ Das Fischen in privaten Teichen wird mit 30 Schilling bestraft; das ist der 10-fache Betrag jener Summe, die auf die Verletzung eines Fischereirechts im natürlichen Wasser steht.⁸⁵ Der Sachsenspiegel unterscheidet somit zwischen einem individuell bestehenden Nutzungsrecht an einer dem Prinzip nach im Gemeingebrauch stehenden Sache⁸⁶ und dem Eigentumsrecht. Dessen Verletzung wird als schwerwiegender eingestuft, wie an dem unterschiedlichen Strafausmaß erkennbar wird.⁸⁷

Zu den künstlich angelegten Gewässer gehören auch die Stadtgräben, die aber im Allgemeinen von geringerer Bedeutung für den Fischfang waren. Nur vereinzelt spielten sie eine größere Rolle, so beispielsweise in Frankfurt am Main, wo sie im Eigentum der Stadt standen und von ihr in eigener Regie bewirtschaftet wurden.⁸⁸

Die Rechtsverhältnisse an den natürlichen stehenden Binnengewässern waren viel uneinheitlicher. Sie weisen zwar eine gewisse Ähnlichkeit mit jener an den Wasserläufen auf, sind jedoch hinsichtlich der Ausgestaltung und der Träger der Fischereirechte noch vielgestaltiger und lokal unterschiedlicher. Deshalb wird in der Literatur oftmals der Versuch unternommen, durch eine Einteilung der stehenden Binnengewässer nach geografischen Gesichtspunkten allgemeine Aussagen über die Rechtsverhältnisse treffen zu können.⁸⁹ Dies führt jedoch nicht zu dem erwünschten Ergebnis, da die Ausnahmen von den allgemeinen Annahmen zu zahlreich wären.

⁸⁴ Sachsenspiegel II 28 § 2. Übersetzung nach Sachse, Sachsenspiegel, 154: „Fischt er aber in Teichen die gegraben sind, ...er muss dreißig Schillinge geben.“

⁸⁵ S o 22.

⁸⁶ Vgl o: „eynis anderen mannis wazzere“.

⁸⁷ Auch bei anderen Delikten in Sachsenspiegel II 28 §§ 1 und 2 zeigt sich der gleiche Unterschied. Wer rechtswidrig Holz schlägt oder Gras schneidet, dh Allmenderechte verletzt, zahlt 3 Schilling, wer „gesetztes“ Holz oder Obstbäume schlägt oder das Obst selbst bricht, also Eigentumsrechte verletzt, büßt mit 30 Schilling.

⁸⁸ Spaett, Fischereigewerbe, 14 ff.

⁸⁹ Beispielsweise nimmt Cahn, Binnenfischerei, eine Einteilung in 4 geografische Gruppen (Osten und Norden, umfassend West- und Ostpreußen, Posen, Brandenburg, Mecklenburg; österreichische Gruppe; oberbayerische Gruppe; schweizerische Gruppe) vor.

Daher soll auch bei den stehenden Gewässern die bereits in den vorigen Kapiteln benutzte Kategorisierung der Rechtsverhältnisse nach Individual-, Gemein- und Freifischereirechten verwendet werden.

Eine Gestaltungsmöglichkeit ist die umfassende – also auch die Fischereirechte enthaltende – Inanspruchnahme der Gewässer⁹⁰ durch die Landesherrschaft.⁹¹ In diesem Fall wurden diese – ebenso wie bei den anderen Gewässerarten (siehe oben Kap 3.b. und 3.c.) – nicht durchwegs in eigener Regie nutzbar gemacht, sondern auch durch Privileg oder in anderen Rechtsformen an Klöster, Adelige, Städte oder Körperschaften übertragen. Dabei wurde dem Beliehenen entweder ein ausschließliches Fischereirecht oder ein Mitfischereirecht eingeräumt, oder die Fischereirechte wurden nach Art und Umfang mehr oder weniger begrenzt.⁹²

Diese reine Ausprägung des der Landesherrschaft unterliegenden Fischereirechts ist jedoch an vielen Seen durchbrochen durch Fischereirechte,

⁹⁰ Hinsichtlich der Binnenseen sei nochmals hervorgehoben, dass eine klare Abgrenzung, ob ein generelles Fischereirecht der Obrigkeit auf Grundeigentumsrecht fußt oder kraft Regalität besteht, nur selten vorgenommen werden kann. Bei stehenden Gewässern fällt die Argumentation, das Fischereirecht sei Ausfluss des Eigentumsrechts leichter, da eher mit der Beherrschbarkeit des Eigentumsobjekts argumentiert werden kann als bei der fließenden Wasserwelle: Cahn, Binnenfischerei, 176; Peterka, Wasserrecht, 17.

⁹¹ Beispiel hierfür ist wie bereits bei den anderen Gewässerarten das Gebiet des Deutschordenslandes. Wie bei der Darstellung der Entwicklung des Fischereirechts an den fließenden Gewässern hervorgehoben wurde, kann dort ein umfassendes Fischereiregal schon auf das Privileg Kaiser Friedrich II von 1226 zurückgeführt werden: Kisch, Deutschordensgebiet, 3 ff; ders., Zur Geschichte des Fischereiregals im Deutschordensgebiete in: Klausning ua (Hrsg), Beiträge zum Wirtschaftsrecht, 401 f. Ähnliche Verhältnisse bestanden beispielsweise auch am Grundlsee: Seit dem Spätmittelalter ist das Fischereirecht hier nachweislich ausschließlich dem Landesfürst zugekommen und durch das landesfürstliche Hallamt verwaltet worden. Dieses gab das Fischereirecht nur anfänglich in Bestand und übernahm es später in Eigenbetrieb, wobei die Fischerei durch bezahlte Arbeitskräfte besorgt wurde. Die Erträge waren ein wichtiger Bestandteil der Lebensmittelversorgung der Wiener Hofküche, welche regelmäßig beliefert wurde; ebenso wurde die Bewirtung der Gäste bei diversen Anlässen wie Erbhuldigungsfeiern in Graz, Hochzeitsfeierlichkeiten der Erzherzöge in Graz und Wien udgl sichergestellt: Wallner, Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark, 28, 44, 56. Auch der zur landesfürstlichen Grundherrschaft Pfundsberg gehörende Altausseeer See wurde durch fischzinspflichtige und daher fischereiberechtigte Untertanen, die die sogenannten Fischhuben innehatten, befischt. Die Abgaben waren ursprünglich reine Naturalleistungen, wurden aber später in eine Geldleistung – den sogenannten Fischzins – umgewandelt: Wallner, Fischereiwesen, 5 ff.

⁹² ZB die Fischereirechtsverleihungen des Deutschen Ordens, dazu s o Kap 3.a. und 3.b.

welche anderen Personen originiär, dh unabhängig und nicht von der Landesherrschaft abgeleitet, zustehen.⁹³

Eine andere Variante der rechtlichen Gestaltung der Fischerei an Binnenseen ist die der Gemeinfischerei. Gemeinfischereirechte konnten Überrest ursprünglicher Fischereifreiheit bestehen oder sie entstanden aufgrund ausdrücklicher Verleihung von König oder Landesherr oder durch gewohnheitsrechtliche Neubildung.⁹⁴

Freifischereirechte an stehenden Gewässern sind seltener anzutreffen.⁹⁵ An großen Seen, bei denen zwischen einem Bereich, der an die Ufer stößt und einem steil abfallenden inneren Bereich unterschieden wird, bestand an letzterem häufig Fischereifreiheit.⁹⁶

Zusammenfassend lässt sich über die Fischereirechte an natürlichen stehenden Binnengewässern feststellen, dass die Rechtsgestaltung sehr mannigfach und noch bunter als an anderen Gewässerarten war. Es konnten sowohl Individual- als auch Gemeinfischereirechte bestehen oder aber Freifischereirechte vorhanden sein. Nur selten bestand an einem Gewässer bloß eine dieser Varianten; vielfach existierten verschiedene Formen nebeneinander.

⁹³ Dies ist typisch für eine große Zahl österreichischer Seen, an denen sich sehr früh ein Fischereiregal der Landesherrschaft etabliert hatte, daneben aber Individualfischereirechte erhalten geblieben und durch die Regalität nicht beseitigt worden sind, wie zB an Atter- und Mondsee: Peyrer, Fischereibetrieb, 122. In Salzburg setzte sich seit dem 15. Jh ein Fischereiregal im Großen und Ganzen durch, nur vereinzelt blieben andere Individualfischereirechte bestehen: Cahn, Binnenfischerei, 81; Peyrer, Fischereibetrieb, 122.

⁹⁴ Gemeinfischereirechte sind vor allem an den meisten schweizerischen Seen vorzufinden. Sie waren an den größeren See weit verbreitet, oftmals traten Individualfischereirechte hinzu: Liebenau, Fischerei, 20; Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, 213, Fn 2; Zumbach, Die Fischereirechte des Aegerisees, 23 ff.

⁹⁵ Cahn, Binnenfischerei, 73 ff.

⁹⁶ So zB an vielen schweizerischen Seen und bis auf eine Ausnahme auch am Bodensee: Winiker, Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee, 6 ff; Liebenau, Fischerei, 20; Cahn, Binnenfischerei, 85 f.

4. Berufsfischer

Unter dem Begriff Berufsfischer werden allgemein jene Fischer verstanden, die Fischfang betreiben um sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen.

Berufsfischer übten entweder ein eigenes Fischereirecht aus, oder sie waren bloß angestellte Fischer eines Fischereiberechtigten und wurden für ihre Tätigkeit entlohnt; in diesem Fall besaßen sie also kein eigenes Fischereirecht.⁹⁷

Vor allem die geistlichen Grundherrschaften benötigten aufgrund der zahlreichen Fastengebote eine beachtliche Menge an Fischen und beschäftigten daher häufig Fischer samt Hilfspersonal.⁹⁸ Jene Berufsfischer, welche über eigene Fischereirechte verfügten, konnten diese durch Verleihung oder aufgrund eines Pacht- oder Leiheverhältnisses erworben haben. Ihre Fischereirechte konnten aber auch als Überrest von Gemeinfischereirechten oder Fischereifreiheit bestehen sowie originär entstanden sein.⁹⁹ Bei den Berufsfischern mit eigenem Fischereirecht kann innerhalb dieser Gruppe zwischen Stadtfischern, grundherrlichen Berufsfischern und freien Berufsfischern unterschieden werden.

Die zu Beginn abhängigen Stadtfischer konnten bereits im Laufe des Mittelalters in eine immer unabhängigere Stellung gelangen, wobei es oftmals zu einer Zunftbildung¹⁰⁰ kam.¹⁰¹ Die Aufgaben der Fischerzünfte bestanden wie bei anderen Zünften vor allem in beruflichen Ausbildungs- und Ordnungsfunktionen

⁹⁷ Wie zB sogenannte Hoffischer oder Fischerknechte.

⁹⁸ Scheiber, Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei, 123.

⁹⁹ Vgl zB Spaett, Fischereigewerbe.

¹⁰⁰ Allgemein zum Zunftwesen: Brand, Zunft, Zunftwesen in: HRG, Bd V, 1794-1803; zur Fischerzunft zB: Trost, Das Fischrecht der Würzburger Fischerzunft am Main.

¹⁰¹ Koch, Die Geschichte der Binnenfischerei von Mitteleuropa, 17 ff; beispielsweise entwickelten sich schon im Mittelalter Fischerzünfte in Frankfurt aM, Würzburg, Landshut, Basel, Bern, Luzern: Cahn, Binnenfischerei, 105. In Klosterneuburg existierte ab dem 14. Jahrhundert ebenfalls eine Fischerzunft: ÖWT, VII, 968 ff. Am Ammersee bestand ein Fischereirecht der Berufsfischer, welche allen Versuchen der Landesherren auf Durchsetzung eines Fischereiregals trotzten: Seelos, Fischereirechtsverhältnisse, 10 f. Ebenso gab es schon sehr früh Fischergemeinden und Zünfte am Bodensee: Stoffel, Die Fischerverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte, 40 f.

sowie der Alters- und Witwenversorgung. Sie waren sonstigen Handwerkszünften ähnlich, die Einflussnahme der Stadtoberkeit war aber intensiver: Neben der Wahrnehmung allgemeiner Aufsicht wurden nicht nur Vorschriften über Fischhandel, Fischmarktordnungen und dergleichen vom Stadtrat erlassen, sondern auch Fischereiornungen. In ihnen finden sich oft detaillierte Regelungen über die Art und Weise, wie die Fischerei auszuüben sei¹⁰² – bei anderen Zünften erfolgte eine genaue Festlegung der Handwerksausübung eher autonom in den Zunftordnungen.¹⁰³

Eine ähnliche Entwicklung fand auch bei den grundherrlichen Berufsfischern statt. Sie hatten dem Grundherren als Gegenleistung für ihr Fischereirecht zum einen eine bestimmte Menge an Fischen abzuliefern, zum anderen oftmals auch Fischdienste¹⁰⁴ zu leisten. Ihr Status veränderte sich mit der Zeit vom grundhörigen Fischer hin zum freieren Pachtfisher.¹⁰⁵ Auf dem Land sind genossenschaftsähnliche Zusammenschlüsse ebenfalls anzutreffen.¹⁰⁶

Die freien Berufsfischer waren bei der Ausübung grundsätzlich unabhängig, dennoch waren sie einer allgemeinen Oberaufsicht der Herrschaft unterstellt.¹⁰⁷

¹⁰² ZB über die Verwendung bestimmter Fangwerkzeuge oder die Anwendung bestimmter Fangmethoden.

¹⁰³ Cahn, Binnenfischerei, 107.

¹⁰⁴ Fischdienst zu leisten bedeutete meist mit anderen Fischern der Grundherrschaft an organisierten Fischfängen teilzunehmen, wobei häufig Fanggeräte bzw -techniken angewandt wurden, für die es mehrerer Personen bedurfte.

¹⁰⁵ Cahn, Binnenfischerei, 95.

¹⁰⁶ Cahn, Binnenfischerei, 116 ff.

¹⁰⁷ Cahn, Binnenfischerei, 99 f.

C. Tendenzen des Fischereirechts in der Neuzeit

1. Ausgangslage

Aufgrund der oben gezeigten Entwicklungen des Fischereirechts stellte sich die Ausgangslage zu Beginn der Neuzeit wie folgt dar:

Ein Fischereiregal hatte sich vor allem an den schiffbaren Flüssen etabliert, kleinere Fließgewässer und stehende Binnengewässer wurden seltener von der Regalität erfasst. Weitere Individualfischereirechte blieben teilweise trotz Ausbildung eines Fischereiregals bestehen. Fischerrechte der Grundherren waren an den nicht schiffbaren Fließgewässern der Regelfall. Daneben bestanden häufig Gemeinfischereirechte der Bauern – meist in der Gestalt von Kleinfischereirechten. Gemeinfischereirechte waren an den großen Flüssen seltener anzutreffen. Freifischereirechte gab es vor allem an den größeren Seen, fallweise auch an kleineren stehenden Gewässern und nicht schiffbaren Fließgewässern, seltener an schiffbaren Flüssen. An den größeren Binnenseen existierten oft Individual-, Gemein- sowie Freifischereirechte nebeneinander. In erheblichem Umfang waren die Individualfischereirechte in Händen von Landesherrn. Das Fischereirecht an Teichen stand durchwegs den Grundeigentümern zu.

2. Zurückdrängung der Gemein- und Freifischerei

In der Neuzeit kommt es zu einer Intensivierung der Herrschaft auf Landesebene. Es findet eine Monopolisierung der Gerichtshoheit und der Gesetzgebungsbefugnis in der Hand des Landesfürsten statt. Ein differenzierter Behördenapparat wurde aufgebaut, der die nun umfassende Gesetzgebung effektuiert. Im Zuge dessen werden die Mitwirkungsrechte der Landstände sukzessive abgebaut. Die Länder sind nun institutionelle Flächenstaaten, die sich zu modernen Staatswesen entwickeln.¹⁰⁸

¹⁰⁸ Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹, 58 ff.

Die Entwicklung der Fischereirechtsgestaltung war zu Beginn der Neuzeit, soweit es sich um die Träger von Individualfischereirechten handelt, zu einem gewissen Abschluss gelangt. An der damaligen Rechtsverteilung änderte sich nicht mehr allzu viel, wenn auch ein reger Besitzwechsel stattfand.¹⁰⁹ Dagegen wurden Gemein- und Freifischereirechte zugunsten des landesfürstlichen Fischereiregals und der Fischereirechte der Grundherren zurückgedrängt.¹¹⁰

Die Regalität fand ihre Stütze vor allem in der *constitutio de regalibus* aus 1158, welche ursprünglich nur für Italien Geltung hatte, aber durch Bearbeitung durch die Glossatoren eine Aufnahme ins Corpus Iuris Civilis fand und infolgedessen auch Geltung in Deutschland erlangte.¹¹¹

In dieser ronalischen Konstitution Friedrichs I. werden unter den Regalien die *flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia* und der *redditus piscationum*, also die (von Natur aus) schiffbaren oder schiffbar gemachten Flüsse und der Fischfang, aufgeführt.¹¹² Infolgedessen wurde die Fischerei in den schiffbaren Flüssen, soweit nicht anderweitig seitens des Reiches darüber verfügt war, im Zweifel allgemein als Regal des Stromherrn aufgefasst.¹¹³

Eine Ausdehnung des Fischereiregals erfolgte unterschiedlich je nach Gewässerart und Ausprägung der Landeshoheit.¹¹⁴ Wie bereits erwähnt ließen sich die schiffbaren Flüsse besonders gut von der Regalität erfassen.¹¹⁵

¹⁰⁹ Cahn, Binnenfischerei, 150 ff.

¹¹⁰ Eine Ausdehnung oder Neueinführung von Gemeinfischereirechten ist nur in Einzelfällen vorgekommen: so in Ostpreußen mit dem Landrecht von 1620, welches die Fischereifreiheit auf Strömen einführte: Cahn, Binnenfischerei, 192.

¹¹¹ Wegener, Regalien, 472-478.

¹¹² S o B.3.b.; vgl auch Beckmann, *Idea Juris Statutarii*, Bd 2, 334; Lewald, *Adjacentenfischerei*, 6.

¹¹³ Bestehorn, *Fischereiwesen*, 15; Schröder/Künßberg, *Rechtsgeschichte*⁷, 584.

¹¹⁴ Im Osten und Norden Deutschlands hat sich das Fischereiregal am stärksten durchgesetzt. Die sämtliche Gewässer erfassende Etablierung eines Fischereiregals im Deutschordensland wurde bereits an anderer Stelle dargestellt: S o Kap B.3.b-d. An diesem Zustand hat sich offenbar auch in der Zeit nach Untergang des Ordensstaats nichts geändert – erst nach der Einverleibung Ostpreußens in den brandenburgischen Staat (1618) kam es zu grundlegenden Änderungen: Cahn, *Binnenfischerei*, 181. Im rechtsrheinischen Süddeutschland (außer Hessen-Darmstadt) war das landesherrliche Regalfischereirecht ebenfalls verbreitet: Cahn, *Binnenfischerei*, 185. In Bayern haben die Kurfürsten seit dem 17. Jahrhundert das Fischereiregal an öffentlichen Flüssen und auf größeren Seen in

Während an den größeren Fließgewässern das immer verbreitetere Fischereiregal die Gemein- bzw Freifischereirechte zurückdrängte, waren es an kleineren fließenden Gewässern hauptsächlich die Grundherren, denen es zunehmend gelang, die ursprüngliche freie bzw allen Gemeindeangehörigen zustehende Fischerei an sich zu ziehen.¹¹⁶ Neben anderen deutlichen

Anspruch genommen und das bayerische Landrecht von 1756 weist das Fischereirecht an öffentlichen Flüssen dem Landesherrn zu: S dazu weiter u D.2.; Seelos, Ammersee, 22.

In starkem Maß hat sich ein landesfürstliches Fischereiregal auch im Gebiet des heutigen Österreich entwickelt. Bereits das *privilegium maius* enthielt folgende Bestimmung „... *bannum silvetrium et ferinarum piscine et nemoram ... debent jure foedali a duce Austriae dependere.*“ Die Anwendung dieses Bannrechts scheint in den einzelnen Ländern unterschiedlich gewesen zu sein. Während sich in Oberösterreich ein Fischereiregal der Obrigkeiten, neben dem sich aber noch zahlreiche auf alten Privilegien beruhende Fischereirechte an Seen und Gewässern erhalten haben, entwickelte, hat sich dagegen in Niederösterreich kein allgemeines Fischereiregal ausgebildet: Randa, Wasserrecht, 14. In der Steiermark hat sich das landesfürstliche Fischereiregal ebenfalls frühzeitig ausgebildet – nicht bloß an der Mur, der Hauptverkehrsader des Landes, sondern auch an deren Nebenflüssen und an zahlreichen Bächen. Eine restlose Durchsetzung der landesfürstlichen Regalität scheint aber auch hier nicht stattgefunden zu haben: Wallner, Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark, das Gebiet der Mur, im Archiv für Fischereigeschichte, Bd 5, 52 ff. Hier wurde aber Fischereirechte in großem Ausmaß verkauft und übertragen: „Diese Regalia *Principum minora*, seynd hier im hochlöblichen Herzogthum Steyr sehr geschwächt; zumalen selbige insonderheit die Mauth/Zölle/Tax-Gelder/ *jus venationibus, jus foresticum, jus piscationis, in tribus fluminibus Stiriacis majoribus*, (als in der Muhr/Tryy/ und Saue/) *jus metallorum fodendorum in fodinis & c. per specialis contractus, & infeudationes*, an gewissen particular-Herren / und Land-Leuthen/ wie auch an andere Bürgerliche Personen / *quoad maximam partem*, von Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst transferiret/ und alieniret seynd/ wodurch die Kayserl. Hofkammer/ an ihren jährlichen Einkommen / ein merckliches verlohren hat“: Beckmann, Idea Juris Statutarii, Bd 2, 396. In Tirol wurde seit der Mitte des 15. Jahrhundert ein allgemeines, Flüsse und Bäche umfassendes Fischereiregal vom Landesfürsten in Anspruch genommen und im 16. Jahrhundert noch mehr betont. Jedoch konnte es nicht überall durchgesetzt werden: 1525 kam es im Zuge des Bauernkrieges zu einem Aufstand und die Landesordnungen von 1526 und 1532 enthalten als Zugeständnisse, dass allen im Bergbau beschäftigten Personen mit bestimmten Geräten zu fischen erlaubt sein solle. Dieses Fischereirecht sollte jedoch nur an den „großen freye fließenden Wassern“ und den „großen wildseen“ gestattet sein, während die Bäche der gemeinen Nutzung entzogen blieben: Wopfner, Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten, 61 ff. In Salzburg wurde fast überall die Fischerei in die Regalität einbezogen und es wird dort sowohl in den Taidingbüchern wie in den landesfürstlichen Fischereiordnungen als Regal erklärt: Peyrer, Fischereibetrieb, 121. Auch in der Schweiz vermochte der Regalitätsgedanke da und dort Fuß zu fassen, wenn auch nur mit wechselndem Erfolg. Zum einen gelang es den bisher Fischereiberechtigten vielerorts ihre Rechte zu behaupten, zum anderen waren teilweise Bauern mit ihren Forderungen nach Fischereirechten erfolgreich: Liebenau, Fischerei, 66, 70 f; Cahn, Binnenfischerei, 156 f; s auch u Fn 121.

¹¹⁵ S o B.3.b.; Marchet, Fischereirecht, 105; Stubenrauch, Kommentar⁵, Bd 1, 479.

¹¹⁶ Marchet, Fischereirecht, 105; Stubenrauch, Kommentar⁵, Bd 1, 479; Peterka, Wasserrecht, 61; Göbel, Rechtslage, 28 ff.

Verschlechterungen der Stellung der Bauern verschärften auch die Spannungen hinsichtlich des Fischereirechts die Situation bis zum offenen Ausbruch einer Revolution: des Bauernkrieges.¹¹⁷ Allgemein bestand in der Bauernschaft, auch religiös fundiert, der Wunsch Gemeinfischereirechte zu stärken und „wieder“zuerlangen.

Die Forderung nach freier Jagd und freiem Fischfang war einer der Programmpunkte der Bewegung und ist auch in die bekannten 12 Artikel der Oberschwäbischen Bauern eingegangen: „Zum Vierten, ist bisher Brauch gewesen, dass kein Armer Gewalt gehabt hat, das Wildpret, Geflügel oder Fische im fließenden Wasser zu fangen, was uns ganz unziemlich und unbrüderlich dünkt, eigennützig und dem Willen Gottes nicht gemäß. [...] Denn als Gott der Herr den Menschen erschuf, hat er ihm Gewalt gegeben über alle Tiere, über den Vogel in der Luft und über die Fische im Wasser (1.Mos. – Apost. Gesch. 19,1 – Tim. 4 – 1. Cor. 10 – Coloss. 2). Darum ist unser Begehren: wenn einer ein Wasser hätte, daß er es mit genugsamer Schrift, als unwissentlich erkauft, nachweisen mag; solches begehren wir nicht mit Gewalt zu nehmen, sondern man müsste ein christliches Einsehen darein haben, von wegen brüderlicher Liebe. Aber wer nicht genugsame Beweise dafür anbringen kann, soll es in ziemlicher Weise an die Gemeinde zurückgeben.“¹¹⁸ Die Einschränkung auf Rückgabe nur jener Gewässer, welche nicht aufgrund eines nachweislich gültigen Rechtstitels erworben wurden, zeigt von Kompromissbereitschaft und einer gewissen Durchdachtheit, da viele Fischereirechte infolge Machtausbaus und daher juristisch nicht nachvollziehbar entstanden sind.

Es ging den Bauern also um die Fischereirechte an Gewässern der Allmende. „Gott hat dem Menschen Gewalt über alle Tiere gegeben“: Das heißt aber nach Auffassung der 12 Artikel, dass diese Gewalt der bäuerlichen Gemeinschaft zukommen sollte, nicht den Grundherren. Die bestehende Ordnung wurde

¹¹⁷ Blickle, Bauernkrieg in: HRG²,471-476; ders, Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes; Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkrieges.

¹¹⁸ Zitiert nach Zimmermann, Geschichte des großen Bauernkrieges, 207.

angegriffen, weil sie einen Bruch mit der Tradition und einen rechtswidrigen Zustand darstellte. Dies entspricht auch den Tatsachen, da die Gemeinfischereirechte tatsächlich beschnitten worden waren. Daher ist der Wunsch der Bauern, dass an das „gute alte“ Recht angeknüpft werden soll, nur allzu verständlich.¹¹⁹

Nun waren aber die zahlreichen Einschränkungen der Gemeinfischereirechte durchaus nicht ausschließlich auf Willkürakte der Herren zurückzuführen. Die Wirtschaftsentwicklung verlangte eine rationellere Ausnutzung des Fischbestandes durch spezialisierte Individualfischerei. Die Notwendigkeit des Fischereischutzes sprach gegen eine allgemeine Ausübung der Fischerei, sondern für Fischereirechte der Obrigkeiten. Die Forderung der Bauern auf völlig freien Fischfang wäre ebenso wie die Forderungen nach freier Wald- und Weidenutzung volkswirtschaftlich nur schwer tragbar gewesen. Sie hätte zu einem Raubbau an den wichtigen Rohstoffen geführt, wie er dann tatsächlich auch überall da eingetreten ist, wo sich die Rechte freier Allmendenutzung noch bis ins 18. Jahrhundert erhalten haben.¹²⁰

Obwohl die Bauern formal meist im Recht waren, konnten sie dieses Recht gegenüber der Macht der wirtschaftlichen Erfordernisse und den polizeilichen und hoheitlichen Maßnahmen der Gewalthaber nur selten behaupten.¹²¹

¹¹⁹ Blickle, *Der Bauernkrieg*, 21 f; Zimmermann, *Geschichte des großen Bauernkrieges*, 207 f.

¹²⁰ Cahn, *Binnenfischerei*, 155; Weber, *Wirtschaftsgeschichte*, 76.

¹²¹ In Deutschland, wo die Bauernbewegungen von den Territorialherren grausam unterdrückt wurden, ist ihnen auch auf dem Gebiete des Fischereirechtes ein Erfolg versagt geblieben. Hier war nach Niederwerfung des Bauernaufstandes eher ein Rückschlag zu verzeichnen. Nicht überall hat die Bewegung Auswirkungen gehabt, so nicht in der Gegend des Ammersees (Oberbayern), wo die Rechtslage der Bauern auch beim Fischereirecht günstiger war: Cahn, *Binnenfischerei*, 156; Seelos, *Fischereirechtsverhältnisse*, 18. Dagegen vermochten die Aufstände in der Schweiz einige vorübergehende oder dauernde Erfolge zu erzielen. Auch hier hatten die Bauern vielfach die Forderung freien Fischfangs gestellt: So war in den 27 Artikeln der Bauern von Zürich von 1525 Art XVI dem Begehren freien Fischfangs und der Jagd gewidmet: Liebenau, *Geschichte der Fischerei*, 70, Fn 4; Fleiner, *Freiangerrecht*, 47 f; s auch Fn 114. Erfolge erzielten die Bauern in Toggenburg, in der Stadt Basel und in Graubünden; auch im Wallis wurde 1528 der freie Fischfang aller Einwohner eines bestimmten Gerichtes erlaubt. Dagegen vermochten die Bauern mit ihren Forderungen in Zürich, im Thurgau und auch im Wesentlichen im Bistum Basel nicht durchzudringen. Doch haben die Bauernkriege sicher dazu beigetragen, eine noch weiter

Eine gewisse Entspannung brachte die Reformation mit sich: Durch den Wegfall der strikten Verpflichtung, an bestimmten Fasttagen kein Fleisch zu essen, ging beispielsweise in der Schweiz der Fischkonsum stark zurück.¹²² Da und dort wurden nach Einführung der Reformation Personen sogar bestraft, die am Fasttag kein Fleisch essen wollten.¹²³

3. Intensivierte Fischerei(schutz)gesetzgebung

Wesentliche Änderungen traten zu Beginn der Neuzeit weniger unter den Fischereiberechtigten als hinsichtlich der Reglementierung des Fischfangs ein. Mit dem 16. Jahrhundert begann wie auf anderen Gebieten auch auf dem des Fischereiwesens eine lebhafte Gesetzgebungstätigkeit.¹²⁴ Erstmals kam in dieser

gehende Einschränkung der Gemeinfischereirechte für lange Zeit aufzuhalten: Liebenau, Fischerei, 101.

¹²² Liebenau, Fischerei, 100; Zu Luthers Ansichten über das Fasten: Martin Luther, Auslegung des Vaterunsers. Sermon von den guten Werken, in: Metzger (Hrsg), Calwer Luther Ausgabe 3, 174 f.

¹²³ Cahn, Binnenfischerei, 157. Die Berner verboten in diesem Zusammenhang im Waadtlande die Fischmärkte, und Genf und Neuenburg, wo früher ebenfalls gut besuchte Fischmärkte bestanden, folgten diesem Beispiel: Liebenau, Fischerei, 96.

¹²⁴ Eine Durchsicht des Repertoriums der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, hrsg von Härter/Stolleis, ergibt folgendes Bild: Im 16. und 17. Jahrhundert gab es zahlreiche Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet des Fischereiwesens. Dabei kam es nicht immer zum Erlass eigener Fischereiordnungen, sondern es wurden fischereirechtliche Belange umfassend auch in Landes-, Policey-, Forst- oder Zunftordnungen zusammen mit anderen Materien geregelt. Häufig wurden weitere spezifische Anordnungen, die nur einen Teilaspekt des Fischereiwesens betrafen – wie zB eine Verordnung nur für Fischmaße oder ein nur ein bestimmtes Gewässer betreffendes Fangverbot – zusätzlich zu diesen Ordnungen getroffen.

Beispielsweise ergingen für Preußen Fischereiordnungen 1551, 1574 und 1690 (Brandenburg) bzw für Ostpreußen fischereischutzrechtliche Bestimmungen im Landrecht von 1620 (Neuredaktion 1685, 1721): Stolleis/Härter, Policeyordnungen, Bd 2; Cahn, Binnenfischerei, 162; für Bayern Fischereiordnungen für die Donau 1484, 1500 und 1528 und eine allgemeine Fischereiordnung 1581 sowie umfassende fischereirechtliche Bestimmungen in den Landes- und Policeyordnungen 1616 und 1658: Stolleis/Härter, Policeyordnungen, Bd 3. In Magdeburg wurde in den Policeyordnungen 1566 und 1688 das Fischereiwesen geregelt, in Baden in den Landesordnungen 1495, 1517 und 1715 sowie in Forstordnungen 1614 und 1723, darüber hinaus finden sich auch Bestimmungen die Fischerei betreffend in der Zunftordnung aus 1671: Stolleis/Härter, Policeyordnungen, Bd 4. In Württemberg wurden fischereirechtliche Bestimmungen in die Landesordnungen 1536, 1552 und 1567 aufgenommen, sowie 1615 eine Fischereiordnung erlassen, welche 1621 wiederum der Landesordnung angefügt wurde: Stolleis/Härter, Policeyordnungen, Bd 4. Auf

Epoche eine planmäßige staatliche Fischereischutzgesetzgebung mit weitgesteckten Zielen auf. Ihre Träger waren die immer mächtiger werdenden Landesherrn. Mit der Abnahme des Fischreichtums und der Zunahme der Bevölkerung musste man, um der wachsenden Bevölkerung den Bezug eines billigen Nahrungsmittels sicherzustellen, eine auf Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes gerichtete Fischgewinnungspolitik betreiben.¹²⁵

Durch den Erlass von Fischereiordnungen wurde zum einen versucht, eine Überfischung der Gewässer hintanzuhalten und eine Hebung oder zumindest Bewahrung des Fischbestandes mittels Fischereischutzmaßnahmen zu erreichen.¹²⁶ Zum anderen festigten Fischereiordnungen aber auch die Position der Obrigkeit, indem sie andere Fischereiberechtigte in der Ausübung ihrer Rechte beschränkten und oftmals noch bestehende Freifischereirechte, allenfalls auch Gemeinfischereirechte, zurückdrängten oder aufhoben. Dabei wurden aber nicht nur jene Fischereirechte beseitigt, die einer vernünftigen Fischstandswahrung zuwider liefen, sondern auch volkswirtschaftlich noch tragbare Fischereirechte.¹²⁷ Eine völlige Aufhebung der Frei- und Gemeinfischereirechte ist allerdings erst im 18. Jahrhundert für einzelne Länder festzustellen.¹²⁸ Auch die Einsetzung staatlicher Organe zur Überwachung der

dem Gebiet des heutigen Österreich wurden erlassen (nach Peyrer, Fischereibetrieb): Fischereiordnungen für Oberösterreich bereits 1499, 1537, 1573 und 1583; für Salzburg Fischereiordnungen von 1507, 1590, 1767; für Tirol Fischereischutzbestimmungen in der Landesordnung 1536, Fischereigesetze von 1575, 1753 und 1768. Auch in der Schweiz gab es eine rege Gesetzgebungstätigkeit: Für den Zürichsee wurden bereits im 15. Jahrhundert fischereipolizeiliche Maßnahmen erlassen, welche 1601 und 1638 verändert wurden, weiters kamen 1666 und 1709 neuerliche Fischordnungen und Fischereischutzgesetze hinzu, dazu Verordnungen über Mindestmaße (1533 und 1560) und Fanggeräte (1558 und 1562), schließlich eine generelle Fischordnung 1710, welche 1759 und 1776 verbessert wurde: Liebenau, Fischerei, 114 ff; Stolleis/Härter, Policeyordnungen, Bd 7.

¹²⁵ Cahn, Binnenfischerei, 150.

¹²⁶ Koch, Geschichte, 15 f.

¹²⁷ Cahn, Binnenfischerei, 151: Beispielsweise finden sich in den landesherrlichen Fischordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts keine Fischereirechte kranker oder schwangerer Personen mehr, welche in den Weistümern noch aufzufinden waren.

¹²⁸ Cahn, Binnenfischerei, 189 f: Kurhessen, Mecklenburg, Kursachsen, Hessen-Darmstadt, Mannweiler (Rheinpfalz) und Österreich für die Donau und die Nebengewässer.

Fischereischutzbestimmungen kam zu Beginn der Neuzeit schon mancherorts vor.¹²⁹

Zu allgemeinen, landesweiten Fischereiordnungen¹³⁰ traten noch lokal begrenzte Ordnungen für bestimmte Gewässer hinzu. Meist wurden für größere stehende Gewässer sogenannte Seeordnungen erlassen. In diesen wurde vor allem die Verhältnisse unter den verschiedenen Fischereiberechtigten des betreffenden Sees geregelt.¹³¹ An grenzüberschreitenden Binnengewässern kam es schon ab dem 16. Jahrhundert zu internationalen Abkommen über die Fischerei.¹³²

Gemeinsam war den Fischereiordnungen, dass sie sich so gut wie nie mit den Trägern der Fischereirechte befassten, sondern lediglich die Ausübung der Fischerei tangierten.¹³³ Der Kreis der Fischereiberechtigten wurde vielmehr als etwas Gegebenes hingenommen. Auch der aufkommende Polizeistaat hatte anscheinend gewisse Bedenken in diese subjektiven Rechte einzugreifen, da viele Fischereiberechtigte zB als Mitglieder ständischer Versammlungen oft noch über politischen Einfluss verfügten, über den man sich nicht so leicht hinwegsetzen konnte. Wo man in bestehende Berechtigungen eingriff, waren durchwegs machtlose Gruppen wie Bauern oder sozial tiefer stehende Teile der städtischen Bevölkerung betroffen.¹³⁴ Dabei spielte manchmal auch ein

¹²⁹ Vgl Bestimmungen über die Fischereiaufsicht zB in: Bayrische Fischordnung 1581, Württembergische Landesordnung 1567, Badische Forstordnung 1614: Stolleis/Härter, Policeyordnungen, Bd 3 und 4.

¹³⁰ S Fn 117: Für fischereirechtliche Belange wurden nicht immer eigene Fischereiordnungen erlassen.

¹³¹ ZB Seeordnung für die in Bayern gelegenen Seen: Ammersee (1489, 1515, 1517, 1531 und 1544); Würmsee (1643) und Kuchelsee (1717).

¹³² Vor allem die sogenannten Fischermeyen in der Schweiz; eine große Fischermeye fand 1652 bezüglich der Rheinfischerei statt. Zur Regelung der Bodenseefischerei wurden mehrmals Fischertage mit Teilnehmern aus den angrenzenden Ländern abgehalten (1521, 1536, 1539, 1544, 1614, 1774 mit jeweils unterschiedlichen Beteiligten): Liebenau, Fischerei, 104 ff; Stoffel, Bodensee, 174 ff.

¹³³ Ausnahme bildet zB das Landrecht Friedrich Wilhelm I. für Ostpreußen von 1721, welches den Gemeingebrauch von öffentlichen Flüssen und die Erhaltung überkommener Individualfischereirechte statuierte: Cahn, Binnenfischerei, 162.

¹³⁴ Cahn, Binnenfischerei, 161.

„erzieherischer“ Aspekt eine Rolle: bestimmte Personengruppen sollten arbeiten anstatt der Fischerei nachzugehen.¹³⁵

Die Wirkung der Fischereiordnungen erstreckte sich zunächst nur auf die öffentlichen bzw landesherrlichen Gewässer. Eine Anwendung auf Privatgewässer war erst nach Überwindung des Widerstands der Stände möglich.¹³⁶

4. Tendenzen der Berufsfischerei

Die Tendenz zur Reglementierung zeigt sich auch auf dem Gebiete des Fischerzunft- und Korporationswesens. Sie äußert sich in der Brechung der Autonomie der Zünfte, die zu Beginn der Neuzeit bei den Fischerzünften vielfach erst zur Entstehung gelangt war.¹³⁷ Eine Änderung der Zunftbestimmungen wurde von der Genehmigung des Landesherrn abhängig gemacht, Fischhandel und Fischtaxen wurden ebenfalls landesfürstlichen Regelungen unterworfen. Doch bedeutete dieses Eingreifen der Landesherren kein Entziehen der wirtschaftlichen Grundlage der Zünfte, sondern vor allem ein Vorgehen gegen Missbräuche innerhalb der Zünfte. Man wollte nach wie vor das Institut der Fischerzünfte erhalten und ließ Konkurrenz nur zögernd zu.¹³⁸

Dagegen kam es im Verhältnis zwischen Grundherrn und grundherrlichen Fischern zu einer unabhängigeren Stellung letzterer. Die Gegenleistung der grundherrlichen Fischer für ihr Fischereirecht bestand zunächst im Ableisten von Fischdiensten und Ablieferung bestimmter Fischmengen an den Grundherrn. Mit

¹³⁵ Cahn, Binnenfischerei, 189 ff; dieses Motiv findet sich noch zu Ende des 19. Jahrhunderts in der Jagdrechtsdiskussion: Vgl dazu Kohl, Jagd und Revolution, 28, Fn 67.

¹³⁶ Cahn, Binnenfischerei, 165.

¹³⁷ S allgemein zu den Eingriffen in das Zunftwesen: Brauneder, Verfassungsgeschichte, 58 f.

¹³⁸ Cahn, Binnenfischerei, 151.

der Zeit wurden diese in die Bezahlung eines entsprechenden Geldbetrages umgewandelt.¹³⁹

5. Einflüsse der Rezeption auf das Fischereirecht

Zu Beginn der Neuzeit kam es zu einer vermehrten Beschäftigung mit dem Gemeinen Recht, also dem von Glossatoren und Kommentatoren weiterentwickelten Römischen Recht, nicht nur im Bereich der Wissenschaft, sondern auch in der Gesetzgebung und Praxis.¹⁴⁰ Inwiefern diese sogenannte Rezeption, also die Prägung der heimischen Rechtskultur durch das Gemeine Recht, auch Auswirkungen auf das Fischereirecht hatte, soll hier kurz skizziert werden.

Das Römische Recht geht von einem Gemeingebrauch des Meeres und der schiffbaren Flüsse aus.¹⁴¹ Dieser Gemeingebrauch konnte aber durch verschiedene Einzelberechtigungen eingeschränkt sein.¹⁴² Nach Römischen Recht sind Fische im Wasser herrenlose Sachen (*res nullius*), welche jedermann okkupieren darf. Ein ausschließliches Aneignungsrecht bestimmter Berechtigter kennt das Römische Recht im Gegensatz zum Heimisch-deutschen nicht.¹⁴³ Schranken werden dem Okkupationswilligen nur insofern gesetzt, als ein Eingriff in das Eigentum eines anderen klarerweise verboten bleibt. Das

¹³⁹ ZB für die Fischzinspflichtigen Fischer am Altausseer See bereits um ca 1500: Wallner, Fischereiwesen, 8 f.

¹⁴⁰ Schlosser, Privatrechtsgeschichte, 36 ff; Kiefner, Rezeption (privatrechtlich) in: HRG, Bd IV, 970-984.

¹⁴¹ Dieser Grundsatz wird aus verschiedenen Gesichtspunkten abgeleitet. D 1, 8, 2 § 1 gibt ihn als einen Satz des Naturrechts: *Et quidem naturali iure omnium communia sunt illa: aer, aqua profluens, et mare, et per hoc litora maris*. Eine andere Stelle führt den Gemeingebrauch auf das *ius gentium* zurück D 1, 8, 4 pr.: *Nemo tamen ad litus maris accedere prohibetur piscandi caus, dum tamen villis et aedificiis et monumentis abstineatur, quia non sunt iuris gentium sicut mare*.

¹⁴² Etwa durch Verpachtung der Nutzungsrechte von Seiten des Staates (D 43, 14, 7) oder Begründung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes durch Ersitzung (D 44, 3, 7).

¹⁴³ Brünneck, Das Wesen des Rechts an der Jagd und der Fischerei nach deutschem und preußischem Recht, 190; Lewald, Adjacentenfischerei, 5; Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts⁴, Bd 1, § 184.

unerlaubte Betreten fremder Grundstücke oder Benutzung fremder Privatgewässer¹⁴⁴ zwecks Fischens stellt also eine Rechtsverletzung dar.¹⁴⁵

In der Literatur besteht weitgehende Einigkeit darüber, dass im Bereich des Fischereirechts keine Rezeption des römisch-gemeinen Rechts stattfand hat.¹⁴⁶ Besonders das jedermann zustehende Okkupationsrecht und der Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer standen im krassen Gegensatz zu den tatsächlichen Verhältnissen und den Interessen der Machthaber. Auch waren die römisch-rechtlichen Differenzierungskriterien für die heimischen Gewässer ungeeignet und daher von vorneherein deren Übernahme nicht sinnvoll: So etwa ist ein Erfordernis bei der römisch-rechtlichen Definition von öffentlichen Flüssen die auch im Sommer nicht versiegende Strömung.¹⁴⁷ Da in Mitteleuropa aus klimatischen Gründen das Versiegen eines Wasserlaufs ein nicht allzu häufiges Phänomen darstellte, und zudem in diesem Bereich nach heimisch-deutschen Recht ohnedies eine klare Einteilung in schiffbare und nicht schiffbare Gewässer herrschte, war kein Raum für eine Übernahme der römischrechtlichen Regelung vorhanden. Darüber hinaus waren die wasserrechtlichen Verhältnisse an den nicht schiffbaren Flüssen sehr komplex, sodass es „...hieße den deutschen Quellen Gewalt antun, wenn man ihre wasserrechtlichen Bestimmungen in die einfachen Kategorien römisch-rechtlicher Doktrin einzwängen wollte; denn [es] fehlt wenigstens ... der Begriff des römischen *usus publicus* und andererseits folgten die deutschrechtlichen Quellen zu sehr den einzelnen, im wirtschaftlichen Leben sich geltend machenden Bedürfnissen, als dass sie zur römischen Abstraktion vordringen können.“¹⁴⁸

¹⁴⁴ Das Fischen an sich, also die Aneignungshandlung, ohne "Betretung" des Gewässers wäre erlaubt.

¹⁴⁵ Brünneck, Wesen des Rechts, 189.

¹⁴⁶ Bermann, Fischereirecht, 90; Lewald, Adjacentenfischerei, 13 ff; Peterka, Wasserrecht, 18.

¹⁴⁷ Lewald, Adjacentenfischerei, 14; Nasse, Gewässer in: Bluntschli/Brater (Hrsg), Deutsches Staatswörterbuch, 309; Bermann, Fischereirecht, 90.

¹⁴⁸ Peterka, Wasserrecht, 18. Zu beachten ist dabei, dass sich die Fischereirechtsverhältnisse in gewisser Abhängigkeit vom Wasserrecht entwickelt haben: Lewald, Adjacentenfischerei, 5.

Manche Aspekte des römisch-gemeinen Rechts entsprachen den bereits vorhandenen Rechtsverhältnissen, so diente es insbesondere dazu das Fischereiregal zu untermauern – und daher kam es auch hier zu keiner Veränderung. In diesem Sinne wird konstatiert, dass „in Deutschland das römische Recht keineswegs auf allen Rechtsgebieten rezipiert worden [ist], bestimmt nicht auf dem Gebiete des Fischereirechts. Immerhin haben römisch-rechtliche Grundsätze zur Verkleidung eines ohnehin beabsichtigten Machtstrebens wie bei der Einführung des landesherrlichen Fischereiregals dienen müssen ... Diese Wandlung des Rechtsdenkens und der Rechtsgrundsätze hat sich nun im Fischereirecht zum Schaden der wirtschaftlich Schwachen ausgewirkt“.¹⁴⁹

Das römisch-gemeine Recht bewirkte also auf dem Gebiet des Fischereirechts keine wesentlichen Änderungen, sondern – wie auch in anderen Bereichen – eine theoretische Durchdringung und Argumentationsstütze für bereits bestehende Rechtsverhältnisse.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend sind also in der frühen Neuzeit folgende Grundtendenzen zu erkennen: Zum einen kam es – vor allem an den größeren Gewässern – verstärkt zur Inanspruchnahme des Fischereirechts als Regal, zum anderen brachten auch die Grundherren vermehrt Fischereirechte an sich. Beides führte zu einer Verringerung von Gemein- und Freifischereirechten. Des Weiteren wurden Fischereiordnungen erlassen und gezielt dazu eingesetzt, eine

¹⁴⁹ Cahn, Binnenfischerei, 151 f; Für die Schweiz lässt sich ein Aufeinanderprallen alter und neuer Anschauungen hinsichtlich der Grundlagen des Fischereirechts an einem Beispiel gut illustrieren: Im Jahr 1637 gerieten die Stände von Schwyz und Zürich in Streit, wobei Schwyz die althergebrachten Rechtsanschauungen – individuelles, dingliches Fischereirecht – vertrat, und Zürich, unterstützt von Rechtsgelehrten aus den italienischen Schulen, mit dem „neuen“ Regalitätsgedanken argumentierte. Die Beilegung des Konfliktes im 19. Jahrhundert brachte einen Kompromiß, nämlich die Aufrechterhaltung der „alten“ Rechte der Schwyzer und grundsätzlicher Anerkennung des Hoheits- und Jurisdiktionsrechts der Stadt Zürich über den See: Blöchliger, Ehemalige Fischereirechte des Zürichsees, 93 ff.

Fischgewinnungspolitik zu forcieren, welche den wirtschaftlichen Wert des Fischbestandes ausnützte. In diesem Sinne wurde erstmals auch eine Fischschutzgesetzgebung betrieben, die vor allem eine Steigerung der Erträge bewirken sollte. Obwohl sich diese Gesetzgebungsakte im allgemeinen nicht mit den Fischereiberechtigten an sich beschäftigten, sondern lediglich die Ausübung der Fischerei regelten, zeitigten sie oftmals eine – durchaus intendierte – Rückwirkung auch auf die Fischereirechtsinhaber und förderten eine Zurückdrängung der Gemein- bzw Freifischerei. Eine Entspannung hinsichtlich des Fischbedarfs brachte die Reformation, welche zu einer Verringerung des Fischkonsums in den Reformationsgebieten führte. Die Rezeption bewirkte keine inhaltlichen Veränderungen auf dem Gebiet des Fischereirechts, sie förderte allerdings die theoretische Durchdringung der bestehenden Rechtsverhältnisse und lieferte eine Argumentationsstütze für die Regalität.

D. Die Entstehung verschiedener Fischereirechtsgebiete in Deutschland

Das Bürgerliche Gesetzbuch¹⁵⁰ beendete 1900 grundsätzlich die Rechtszersplitterung des Privatrechts in Deutschland. Das Einführungsgesetz bestimmte jedoch, dass unter anderem das Fischereirecht der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte. Der Hauptgrund lag darin, dass sich „in den Einzelstaaten infolge lokaler und historischer Besonderheiten die Verhältnisse so verschieden gestaltet haben, dass eine einheitliche Gesetzgebung nicht möglich war“¹⁵¹. Somit blieb in diesem Bereich die Rechtszersplitterung aufrecht.¹⁵² Die vier größten Fischereirechtsgebiete (Preußisches, Bayrisches, Französisches und Gemeines Recht) sollen hier kurz skizziert und verglichen werden.

1. Preußisches Fischereirecht

Den Kern des preußischen Fischereirechts bildete das ALR 1794¹⁵³, das im damaligen Staatsgebiet Rechtseinheit brachte, wenngleich die Provinzialrechte subsidiär weiter in Geltung blieben. Aufgrund von Gebietsgewinnen in den Jahren 1815, 1849 und 1866 galt das ALR später nicht mehr im gesamten Staatsgebiet, vielmehr zerfiel Preußen vor der Schaffung umfassender Fischereigesetze, die 1874 bzw 1916 eine Vereinheitlichung brachten, fischereirechtlich in die Gebiete des ALR, des gemeinen und des rheinischen oder französischen Rechts.¹⁵⁴ Das gemeine und das französische Recht werden

¹⁵⁰ Dazu allgemein mwN Schlosser, Privatrechtsgeschichte, 180 ff; Repgen, Bürgerliches Gesetzbuch in: HRG², 752-765.

¹⁵¹ Cronmüller, Das Fischereirecht in Württemberg und den angrenzenden Ländern, 1.

¹⁵² EGBGB Art 69; Rebmann (Hrsg), Münchner Kommentar, Bd 11 Band 11: Internationales Wirtschaftsrecht Art 50-245 EGBGB, 910 ff.

¹⁵³ Dazu allgemein mwN Schlosser, Privatrechtsgeschichte, 117 ff; Eckert, Allgemeines Landrecht (Preußen) in: HRG², 155-162.

¹⁵⁴ Bergmann, Fischereirecht in: Brauchitsch (Hrsg), Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder (neu hrsg v Uhle), Bd VI, 88.

in den Kapiteln 3. und 4. näher dargestellt, hier ist das Fischereirecht des ALR zu betrachten.

Das ALR nahm zunächst eine Einteilung der Gewässer in öffentliche und nicht öffentliche vor. Als Abgrenzungskriterium zog es die Schiffbarkeit heran: Die von Natur schiffbaren Ströme, soweit sich ihre Schiffbarkeit erstreckt, wurden als öffentliche Gewässer betrachtet, alle übrigen Gewässer waren Privatgewässer.¹⁵⁵ Diese unterschied das ALR in Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstückes erstrecken, in welchem sie liegen, von den nicht von einheitlichem Grundbesitz umgebenen Landseen sowie den Privatflüssen. Dies sind alle in natürlichem Bette frei fließenden, nicht schiffbaren Wasserläufe, welche die Grundstücke verschiedener Besitzer bespülen. Von den Privatflüssen als natürliche Wasserläufe unterschied das ALR Gräben und Kanäle als künstliche Wasserläufe. Die Grundsätze über Privatflüsse konnten daher auf letztere, zB Mühlgräben, keine Anwendung finden.¹⁵⁶

Hinsichtlich des Fischereirechts an diesen verschiedenen Gewässerarten enthielt das ALR nur zwei ausdrückliche Vorschriften: Einerseits fand sich die Bestimmung, dass in den öffentlichen Strömen der Fischfang ein Regal des Staates ist¹⁵⁷, andererseits wurde festgesetzt, dass die Fische in Teichen, Hältern, Seen und anderen auf dem Grundstück eines Eigentümers liegenden geschlossenen Gewässern als Zubehör oder Bestandteile derselben im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen.¹⁵⁸

Für die Fischerei in Privatflüssen und Landseen wurden im ALR keine Regelungen getroffen. Zwar hatte noch dessen Erster Entwurf vorgesehen, die Nutzungen an Privatflüssen den Uferbesitzern zuzusprechen, doch fand sich diese Bestimmung – wohl aufgrund eines Versehens – in der Endfassung nicht

¹⁵⁵ ALR II 14, § 21 und 15, § 38.

¹⁵⁶ ALR I 8, §§ 99 u 100.

¹⁵⁷ ALR II 15, § 73.

¹⁵⁸ ALR I 9, §§ 176 u 179.

mehr.¹⁵⁹ Theorie und Praxis füllten die Lücke jedoch in dem Sinne, dass das Recht, einen Privatfluss zu befischen, den Uferbesitzern zustand.¹⁶⁰

Die von Natur aus schiffbaren Ströme waren nach ALR Eigentum des Staates.¹⁶¹ Die Nutzungsrechte daran, zu denen auch der Fischfang gehört, wurden als niedere Regalien bezeichnet.¹⁶² Die Fischereirechte an öffentlichen Strömen standen also nur deshalb dem Staat zu, weil sie als Ausfluss des diesem zufallenden Gewässereigentums angesehen wurden.¹⁶³

Hieraus kann geschlossen werden, dass das ALR in die Fischerei als eine Art der Wassernutzung ansah, welche dem Eigentümer des Wassers zustehe. In diesem Sinne war das Fischereirecht ein Ausfluss des Gewässereigentums.

Auch hinsichtlich des Fischereirechts an Privatflüssen hat sich letztlich die Auffassung durchgesetzt, dass es sich dabei um ein aus dem Eigentum am Gewässer entspringendes Recht der Ufergrundstückseigentümer, genauer der Flusseigentümer, handle. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht auch der Wortlaut des ALR, der auf einen „eigentümer eines privatflusses“ Bezug nahm.¹⁶⁴ Somit kann nicht von einer Adjazentenfischerei, also von einem Fischereirecht der Ufergrundstückseigentümer, im eigentlichen Sinne gesprochen werden, da das Eigentumsrecht am Ufergrundstück primär das Eigentumsrecht am Gewässer vermittelte und erst dieses das Fischereirecht beinhaltet.

¹⁵⁹ Lewald, Adjazentenfischerei, 8; Göbel, Rechtslage, 61.

¹⁶⁰ Lewald, Adjazentenfischerei, 8; Göbel, Rechtslage, 55 f.

¹⁶¹ ALR II, 14, § 21.

¹⁶² ALR II, 14, § 24.

¹⁶³ Lewald, Adjazentenfischerei, 8.

¹⁶⁴ ALR II 15, § 39. Lewald, Adjazentenfischerei, 9 f: Erklärt wird das Eigentum daraus, dass das Flussbett nur eine Fortsetzung der Ufer und deshalb ein Bestandteil derselben sei, die Ufer aber den Eigentümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke kraft positiver Rechtsvorschrift gehörten. Auf Landseen finden die für die Privatflüsse geltenden Rechtsätze ebenso Anwendung.

Das Gewässereigentum beeinflusste auch den Umfang von Fischereirechten Dritter: Wenn es sich um öffentliche Gewässer handelte, hatten diese die Vermutung der Ausschließlichkeit für sich, bei Privatgewässern gegen sich.¹⁶⁵

Schließlich wirkte sich das Liegenschaftseigentum nicht nur auf Fischereirechte aus, sondern auch unmittelbar auf die Eigentumsverhältnisse an den Fischen. Während bei Teichen, Hältern und Seen, die sich nicht über die Grenze des Grundstückes erstreckten, in welchem sie lagen, die Fische unmittelbar durch ihre Entstehung Eigentum des Grundeigentümers wurden, hatten die Ufergrundstückseigentümer nicht geschlossener Gewässer (Privatflüsse und Landseen) kein Eigentum an den Fischen in diesen Gewässern. Sie hatten nur insofern ein Recht auf die Aneignung der Fische, als diese innerhalb der Grenzen ihres Gewässereigentums sich befanden und blieben.¹⁶⁶

Die bisherigen Ausführungen haben nur den Regelfall der rechtlichen Gestaltung der Fischerei, nämlich das Fischereirecht der Gewässereigentümer, im Gebiet des ALR dargestellt. Jedoch sind an den Privatgewässern durch „Ablösungen und Gemeinheitsteilungen, durch Verjährung und freiwillige Rechtsgeschäfte, durch Herkommen und lokalrechtliche Bestimmungen ... so zahlreiche und verschiedenartige Fischereigerechtigkeiten begründet worden“, dass dieser Regelfall oft „bis zur Unkenntlichkeit verdunkelt“ war.¹⁶⁷

In diesem Sinne kannte das ALR auch ein Fischereirecht zum „häuslichen Gebrauch“¹⁶⁸, bei dem die Weiterübertragung nur dann gestattet war, wenn es sich um ein mit einem Grundstück verbundenen Recht gehandelt hatte.

1874 wurde das gesamte Staatsgebiet Preußens fischereirechtlich vereinheitlicht, die besondere Rechtsentwicklung in den seit dem ALR preußisch gewordenen Gebietsteilen¹⁶⁹ wurde aber zunächst durch den Erlass besonderer

¹⁶⁵ Bergmann, Fischereirecht, 88; Lewald, Adjacentenfischerei, 10.

¹⁶⁶ ALR I 9, §§ 176-180; Göbel, Rechtslage, 56.

¹⁶⁷ Lewald, Adjacentenfischerei, 12 f.

¹⁶⁸ Sogenanntes Fischereirecht zu des „Tisches Notdurft“, s auch o 12 und 31.

¹⁶⁹ Es waren dies die Provinz Westfalen und Hannover, die Rheinprovinz, Provinz Hannover und der Regierungsbezirk Kassel.

Gesetze berücksichtigt. Erst 1916 wurde die Vereinheitlichung weiter vorangetrieben, indem diese Sondernormen mit wenigen Ausnahmen aufgehoben wurden.¹⁷⁰

2. Bayerisches Fischereirecht

In Bayern wurde das Fischereirecht erst 1908 vereinheitlicht. Zuvor bestand eine Teilung in ein rechtsrheinisches und ein linksrheinisches Fischereirechtsgebiet.¹⁷¹ Letzteres gehörte dem französischen Fischereirechtskreis an und wird unten (4.) näher dargestellt. Das rechtsrheinische Fischereirecht beruhte auf dem Bayrischen Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus Civilis 1756)¹⁷²: Danach war die Fischerei in öffentlichen Gewässern Regal des Staates.¹⁷³ Für das Regal stritt die Vermutung, so dass Rechte Dritter bewiesen werden mussten. In Privatgewässern stand das Fischereirecht dem Eigentümer zu.¹⁷⁴ Die Adjazenten als solche hatten kein Fischereirecht.¹⁷⁵ Darüberhinaus bestand eine Vielzahl von selbständigen Fischereirechten, welche Dritten aufgrund besonderer Rechtstitel oder Gewohnheitsrecht an fremden Gewässern zustanden.¹⁷⁶ Mitte

¹⁷⁰ Bergmann, Fischereirecht, 88.

¹⁷¹ Das frühere bayrische linksrheinische Gebiet ist heute Teil des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.

¹⁷² Zu diesem allgemein mwN Schlosser, Privatrechtsgeschichte, 112 ff; Dölemeyer, Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters in: HRG², 478-480.

¹⁷³ CMBC II 3 § 3: „Ungezähmte wilde Thier, sowol auf Erden, als im Wasser und der Luft, seynd zwar nach Römischen Recht Res nullius und gehören primo occupanti, nach teutsch- und hiesigen Land-Rechten aber darf man sich weder der Jagd, noch des Vogel-Fangs und eben sowenig in freyen Flüssen, Seen und dergleichen offenen Wässern der Fischerey anmassen, es seye dann aus Lands-Fürstlicher Special-Concession oder sonst rechtmässiger Weis hergebracht.“ Weitere Bestimmungen sprechen von „öffentlichen Flüssen und Schiffreichen Wasser-Strömen“ (CMBC IV 16 § 11) sowie „öffentlichen Stromm (flumine publico)“ (CMBC II 8 § 12), ohne jedoch Kriterien für die Öffentlichkeit aufzustellen.

¹⁷⁴ Ernst, Fischerei, 4; Bergmann, Fischereirecht, 88 f.

¹⁷⁵ Bergmann, Fischereirecht, 88 f; Cahn, Binnenfischerei, 168; Lewald, Adjacentenfischerei, 37.

¹⁷⁶ Cronmüller, Fischereirecht, 13; Göbel, Rechtslage, 79.

des 19. Jahrhunderts wurden die Wasserrechtsverhältnisse umfassend geregelt¹⁷⁷: Alle schiff- oder flößbaren Flüsse wurden zu öffentlichen Gewässern erklärt, alle übrigen Fließgewässer waren privat, ebenso die von einheitlichem Grundbesitz umgebenen, geschlossenen Gewässer. Bei den Seen stellte man auf die „hierüber bestehenden Rechtsverhältnisse“ ab, was allgemein zur Öffentlichkeit der großen Seen führte.¹⁷⁸ Eine Änderung fand – beeinflusst wohl auch vom Französischen Recht¹⁷⁹ – bei den Eigentumsverhältnissen an Privatflüssen statt, da diese nun ausdrücklich als Zubehör der anliegenden Grundstücke bestimmt wurden. Dabei waren die Ufergrundstückseigentümer auch Eigentümer des Privatflusses und als solche besaßen sie die Fischereirechte.¹⁸⁰ Bestehende Fischereirechte wurden jedoch ausdrücklich als fortbestehend erklärt.¹⁸¹

Das 1908 erlassene Bayrische Fischereigesetz beließ alle älteren fischereirechtlichen Normen in Kraft. Es beseitigte zwar das frühere Gewohnheitsrecht, nicht aber die auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhenden subjektiven Rechte, die vielmehr ausdrücklich aufrechterhalten blieben.¹⁸² Daher ist die frühere Rechtsentwicklung auch bis in die Zeit nach dem 2. Weltkrieg noch von Bedeutung.¹⁸³

¹⁷⁷ Wasserbenutzungsgesetz v 28.5.1852.

¹⁷⁸ Wasserbenutzungsgesetz v 28.5.1852, Art 7.

¹⁷⁹ S dazu u Kap D.4.; Nachdem Bayern 1809 eine amtliche Übersetzung des Code civil als bayerisches Landrecht verkündet hatte, entwickelte die Praxis das Fischereirecht der Ufergrundstücksbesitzer: Bergmann, Fischereirecht, 91.

¹⁸⁰ Göbel, Rechtslage, 78 f; Cronmüller, Fischereirecht, 13. Da sich aber schon davor die Eigentümer der Ufergrundstücke mit den Gewässereigentümern meist deckten, blieb das Ergebnis gleich – nur die rechtliche Konstruktion war eine andere.

¹⁸¹ Göbel, Rechtslage, 79.

¹⁸² Bayerisches Fischereigesetz v 15.8.1908 (GVBl 527), Art 111 I.

¹⁸³ Bergmann, Fischereirecht, 89.

3. Gebiet des Gemeinen Rechts

Das Fischereirecht nach gemeinem Recht¹⁸⁴ war zunächst von der Frage der Öffentlichkeit des Gewässers abhängig. Wie die öffentlichen Flüsse zu bestimmen seien, war jedoch nach gemeinem Recht mehr als unklar.¹⁸⁵ Die Gründe lagen zum einen in den unscharfen Bestimmungen des römischen Rechts und zum anderen in den schwer feststellbaren Einflüssen der abweichenden Grundsätze des heimisch-deutschen Rechts auf das gemeine Recht.

Das römische Recht unterschied zwischen öffentlichen und nicht öffentlichen Flüssen, je nachdem ob sie das ganze Jahr hindurch fließen (*perennia*) oder im Sommer versiegen.¹⁸⁶ Dieses römisch-rechtliche Differenzierungskriterium war aber wie bereits erwähnt (oben 48) für die mitteleuropäischen klimatischen Verhältnisse unpassend, da es dazu geführt hätte, dass auch kleinste Wasserläufe zu den öffentlichen Gewässern gezählt worden wären. Dass das römische Recht als zusätzliches Kriterium noch die Gewässergröße – Fluss oder Bach – herangezogen hätte, blieb eine Mindermeinung.¹⁸⁷ Das heimisch-deutsche Recht setzte hingegen für die Öffentlichkeit eines Fließgewässers dessen Schiffbarkeit voraus. Diese Einteilung aber hätte wiederum zu kurz gegriffen und einen zu geringen Kreis an öffentlichen Gewässern nach sich gezogen.¹⁸⁸ Zu einer gemein-rechtlichen Lösung dieser Frage kam es nicht, sondern es musste im Einzelfall nach den tatsächlichen Umständen beurteilt werden, ob von Seiten des Staates ein Einfluss auf das Gewässer ausgeübt wurde. Aufgrund dieser Feststellung entschied sich in der Regel die Frage der Öffentlichkeit.¹⁸⁹

¹⁸⁴ Zum Gemeinen Recht s auch o Kap C.5.

¹⁸⁵ Lewald, Adjacentenfischerei, 14; Göbel, Rechtslage der Fische, 42 ff.

¹⁸⁶ S dazu auch o Kap C.5.

¹⁸⁷ Für eine Unterscheidung zB Lewald, Adjacentenfischerei, 14 f, wobei aber die Abgrenzung zwischen Fluss und Bach wiederum Probleme bereitet; ausdrücklich dagegen etwa Randa, Wasserrecht, 8 f.

¹⁸⁸ Göbel, Rechtslage, 43.

¹⁸⁹ Göbel, Rechtslage, 43; Lewald, Adjacentenfischerei, 14 f.

Die Rechtslage der Fische in öffentlichen Fließgewässern war nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts mit jener des römischen Rechts identisch. Da sich die Fische hier in natürlicher Freiheit befinden, galten sie als herrenlos (*res nullius*). Während jedoch nach römischem Recht aufgrund des herrschenden Gemeingebrauchs an öffentlichen Flüssen und mangels eines ausschließlichen Aneignungsrecht an den herrenlosen Fischen jedermann berechtigt war, zu fischen, bestand nach gemeinem – wie auch nach heimisch-deutschem – Recht ein Fischereiregal.¹⁹⁰

Widerstreitende Meinungen gab es bei den Fischereirechten an Privatflüssen. Nach römischem Recht durfte in einem Privatgewässer jedermann fischen; Schranken wurden dem Okkupationswilligen nur in Bezug auf die Betretungsbefugnis fremder Grundstücke gesetzt. Nach heimisch-deutschem Recht hatte sich, wie oben gezeigt, ein Fischereirecht als ausschließliche Aneignungsbefugnis ausgebildet;¹⁹¹ selten bestand Fischereifreiheit an einem Gewässer, häufiger existierten Gemeinfischereirechte. Auf dem Gebiet des gemeinen Rechts setzte sich schließlich überwiegend die Auffassung durch, dass das Fischereirecht an Privatflüssen den Ufergrundstückseigentümern im Verhältnis der Uferlänge der Grundstücke zustehe, sofern nicht ein Dritter das Eigentum an dem Gewässer besaß. Die gleiche Regelung fand auf die Privatseen Anwendung. Demgegenüber konnte sich die römisch-rechtliche Ansicht des freien Fischfangs in Privatgewässern nur selten durchsetzen.¹⁹² Fischereirechte Dritter an fremden Gewässern konnten nach gemeinem Recht an allen Gewässerarten bestehen, ob diese die Vermutung der Ausschließlichkeit für sich beanspruchen konnten, blieb unklar.¹⁹³

¹⁹⁰ Göbel, Rechtslage, 48; s auch o Kap C.5 u B.3.b.

¹⁹¹ Brünneck, Wesen des Rechts, 200 ff; S auch o Kap C.5.

¹⁹² Göbel, Rechtslage, 50; Lewald, Adjacentenfischerei, 15.

¹⁹³ Im Falle der Ersitzung eines Fischereirechts für dessen Ausschließlichkeit: Cahn, Binnenfischerei, 160. Bei Gewässereigentum eines Dritten für Ausschließlichkeit: Lewald, Adjacentenfischerei, 15.

Die hier skizzierten Grundsätze galten jeweils für natürliche Gewässer. Fische in künstlichen Gewässern standen nach gemeinem Recht, wie auch nach römischem und heimisch-deutschem Recht, im Eigentum des Gewässereigentümers.¹⁹⁴

4. Französisches Fischereirecht

Das Französische Fischereirecht war für die im Frieden von Luneville 1801¹⁹⁵ an Frankreich abgetretenen linksrheinischen Gebiete von Bedeutung, da in ihnen die französische Rechtsordnung in Kraft gesetzt wurde. In diesen Gebieten galt daher der Code civil von 1804¹⁹⁶, der auf besondere Gesetze im Bereich der Fischerei verwies.¹⁹⁷

Nach diesen Bestimmungen gehörten den Eigentümern geschlossener Privatgewässer auch die Fischereirechte an denselben. In öffentlichen Flüssen standen dem Staat die Fischereirechte zu, mit der Ausnahme, dass hier jedermann mit der Handangel fischen durfte.¹⁹⁸ Abgrenzungskriterium für die

¹⁹⁴ Lewald, Adjacentenfischerei, 13; Göbel, Rechtslage der Fische, 46 ff.

¹⁹⁵ Maek-Gérard, Lunéville, Friede von in: HRG, Bd III, 99-101.

¹⁹⁶ Zu diesem allgemein mwN Schlosser, Privatrechtsgeschichte, 130 f.

¹⁹⁷ CC Art 715. Von den besonderen Gesetzen sind insbesondere erwähnenswert: Ordonnance des eaux et forêts vom 13. 8. 1669, welche dem König das Eigentum an den schiff- und flößbaren Flüssen zusprach und den Gerichtsherren das Eigentum an den nicht schiff- und flößbaren Flüssen. Damit war auch das Fischereirecht an den ersten in der Hand des Königs und in den letzteren in der Hand der Gerichtsherren. Durch die Gesetze vom 25.8.1792, 6.7.1793 und 30.7.1793 wurden diese ausschließlichen Fischereirechte als feudal abgeschafft, das Eigentum an den Flüssen sollte der domaine public zufallen. Über das Fischereirecht wurde nichts bestimmt. In der Folge nahm es an den schiffbaren Flüssen der Staat in Anspruch. Hinsichtlich der nicht schiffbaren entstand ein Streit zwischen den Gemeinden und den Ufergrundstückseigentümern, welcher durch ein Gutachten des Staatsrats vom 19.2.1805, relatif au droit de pêche des rivières non navigables, im Sinne der Ufergrundstückseigentümer entschieden wurde. Weiters waren die Titel V Art 12, 13, 14 des Gesetzes vom 4.5.1802 über die indirekten Steuern sowie ein arrêtés vom 8.1.1804, relatif à la pêche sur les fleuves et rivières navigables, von Bedeutung: Bergmann, Fischereirecht, 91; Lewald, Adjacentenfischerei, 16 ff; Göbel, Rechtslage, 69 ff.

¹⁹⁸ Göbel, Rechtslage, 74. Dieses Angelfischereirecht wurde in den linksrheinischen Gebieten, die nach dem Wiener Kongreß wieder an Preußen gefallen waren, durch das Preußische Fischereigesetz von 1874 (§§ 6 und 7) und in den Bayern angefügten Gebieten durch das

Öffentlichkeit war die Schiff- bzw Flößbarkeit.¹⁹⁹ An den nicht schiffbaren Fließgewässern waren die Anlieger Inhaber der Fischereirechte, nicht aber Gewässereigentümer. Daher bestand in diesem Fall ein – im Gegensatz zum Gebiet des ALR – „wirkliches“ Adjazentenfischereirecht, nämlich ein rein als Ausfluss des Ufergrundstückseigentums bestehendes Fischereirecht.²⁰⁰ In den linksrheinischen Gebieten erlangte das Institut der Adjazentenfischerei allgemeine Bedeutung, denn es wurde nicht von anderen Fischereirechten überlagert. Rechte Dritter an fremden Privatgewässern existierten also kaum.²⁰¹

5. Vergleich

Ein Vergleich dieser vier Fischereirechtsgebiete zeigt, dass im Ergebnis weitgehende Übereinstimmung herrschte, wenn auch die zugrundeliegenden rechtlichen Konstruktionen teilweise divergierten.

Überall war für die Frage, wem ein Fischereirecht an einem bestimmten Gewässer zusteht, zunächst dessen Öffentlichkeit von Bedeutung. Daher wurde eine Einteilung der Gewässer in öffentliche und private vorgenommen, wobei – mit Ausnahme des gemeinen Rechts, bei dem das Abgrenzungskriterium nicht geklärt ist – die Schiff- bzw Flößbarkeit als Unterscheidungsmerkmal herangezogen wurde. Das Fischereirecht an den öffentlichen Gewässern hatte durchwegs der Staat inne, Fischereirechte Dritter an diesen waren aber möglich. An den fließenden Privatgewässern stand es entweder dessen Eigentümer zu (Preußisches und Bayerisches Recht, wobei das Gewässereigentum durch das Ufergrundstückseigentum vermittelt wird und das Fischereirecht ein Ausfluss des Gewässereigentums ist) oder die Ufergrundstückseigentümer (Französisches Recht, Gemeines Recht) hatten als

Bayrische Fischereigesetz 1908 (Art 8) aufgehoben. Erhalten geblieben ist es nach dem Fischereigesetz für das Großherzogtum Hessen (Art 48): Bergmann, Fischereirecht, 91.

¹⁹⁹ Bergmann, Fischereirecht, 91; Lewald, Adjazentenfischerei, 16; Göbel, Rechtslage, 69 ff.

²⁰⁰ Lewald, Adjazentenfischerei, 18; Göbel, Rechtslage, 72 ff.

²⁰¹ Lewald, Adjazentenfischerei, 21.

solche die Fischereirechte inne. An von einheitlichem Grundbesitz umgebenen stehenden Privatgewässern befanden sich die Fische bereits mit ihrer Entstehung im Eigentum des Gewässereigentümers (Preußisches, Bayerisches und Französisches Recht) oder des Ufergrundstückseigentümers (Gemeines Recht). An stehenden Privatgewässern, deren Wasser Grundstücke mehrerer Eigentümer bespülte, stand das Fischereirecht diesen gemeinsam zu. Fischereirechte Dritter an Privatgewässern waren ebenfalls möglich, im linksrheinischen Gebiet jedoch kaum anzutreffen. In den anderen Fischereirechtsgebieten führten diese oft auf verschiedenartigen Rechtstiteln beruhenden Fischereirechte dazu, dass der vom Gesetz vorgesehene Regelfall durch die tatsächlichen Rechtsverhältnisse häufig bis zur Unkenntlichkeit überdeckt wurde. Die in weiterer Folge ergangenen Fischereigesetze²⁰² bestimmten meist den Fortbestand dieser auf subjektiven Rechten beruhenden Fischereirechte.

²⁰² ZB Bayerisches Fischereigesetz v 15.8.1908 (GVBl 527), Art 3; Preußisches Fischereigesetz v 11.5.1916 (PrGS 55), § 8.

II. Teil: Österreich

A. Das Fischereirecht im 17. und 18. Jahrhundert

Die Gesetzgebung im Bereich des Fischereiwesens war auch im 17. Jahrhundert noch auf einzelne Gewässer oder Länder konzentriert. Die aus dem Mittelalter oder der Frühen Neuzeit stammenden Fischordnungen wurden – allenfalls in verbesserter Form – weiterhin in Geltung belassen. Generelle Neuerungen, besonders für die bei den bisherigen Gesetzgebungsakten offen gelassene Frage der Träger der Fischereirechte, fanden nicht statt.²⁰³ So bestimmte etwa der *Tractatus de Juribus incorporalibus*,²⁰⁴ welcher einen Teil des Landrechtsentwurfs 1654 für Österreich unter der Enns bildete und 1679 in Kraft gesetzt wurde, zum einen, dass niemand in einem fremden Wasser fischen soll.²⁰⁵ Zum anderen behandelten mehrere Paragraphen die Probleme, welche im Zusammenhang mit der Anlegung von Teichen, Weihern und dergleichen auftreten können.²⁰⁶ Schließlich wurden alle bisher erlassenen Fischordnungen ausdrücklich als in Geltung bleibend erklärt.²⁰⁷ Die Bestimmungen des *Tractatus de juribus incorporalibus* fanden später im *Codex Austriacus*²⁰⁸ Aufnahme. Somit wurden die bestehenden Rechtsverhältnisse aufrechterhalten und eine Auseinandersetzung mit der Frage, wem Fischereirechte zustehen sollen, fand nicht statt.

Im 18. Jahrhundert kam es zu tiefgreifenden Reformen im Behördenwesen und dem vermehrten Erlass „allgemeiner“ Gesetze – auch auf dem Gebiet des Fischereiwesens. Vor allem ein Patent von Maria Theresia über „Vorschriften

²⁰³ S o 50; Randa, Wasserrecht, 47.

²⁰⁴ Der Tji war Teil des österreichischen Landrechtsentwurfs von 1654, der am 13.3.1679 als selbständiges Gesetz erlassen wurde. Vgl Brauneder, Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder in: ders, Studien I: Entwicklung des öffentlichen Rechts, 453.

²⁰⁵ *Tractatus de juribus incorporalibus*, X. Titel, § 1.

²⁰⁶ *Tractatus de juribus incorporalibus*, X. Titel, §§ 2-5.

²⁰⁷ *Tractatus de juribus incorporalibus*, X. Titel, § 6.

²⁰⁸ Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen) in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd 44), 235 f.

wegen des Fischfangs²⁰⁹ enthielt wichtige Bestimmungen, welche zwar vorwiegend in einer Wiederholung von Vorschriften der Fischordnung Kaiser Rudolfs II. aus dem Jahr 1583²¹⁰ und Patenten Kaiser Karl VI.²¹¹ bestanden, aber wegen deren Nichtbeachtung einer neuerlichen Anordnung bedurften. Diese beinhalteten in erster Linie Bestimmungen über Mindestgewichte der Fische und Verbote von schädlichen Fangwerkzeugen.²¹² Als besonders schwerwiegend wurde im vorerwähnten Patent Maria Theresias hervorgehoben, dass selbst die „gelernten zunftmässigen Fischer“ gegen diese Vorschriften wiederholt verstießen.

Darüber hinaus wurde der Versuch unternommen, den Kreis der Fischereiberechtigten einzugrenzen, um die „Ausödung der Fischwässer“, verursacht durch das „von Kindern und müssigen Leuten“ betriebene Fischen, zu verhindern. Es wurde bestimmt, „daß in Hinkunft Niemanden selbst, oder durch Andere zu fischen gestattet, und zugelassen sein soll, auser, denen die Fischereigerechtigkeit zustehet, oder welche solche Befugniß mittels erlernter Profession, durch Bestandnehmung, oder sonst erlaubte Art, von dem Innhaber erhalten zu haben, sich ausweisen könne.“²¹³ Um die Einhaltung dieses Verbotes besser überwachen zu können, sollten die Fischereirechtsinhaber bzw deren Bestandnehmer ihr Hilfspersonal bei der zuständigen Obrigkeit namhaft machen und die Obrigkeiten wurden dazu angehalten, durch „auszuschickende Leute“ Kontrolle zu üben. Diese Verordnung galt vor allem für die Donau und die dahin fließenden Bäche und war daher sowohl länder- und als auch gewässerübergreifend.

²⁰⁹ Patent v 21.3.1771: Kropatschek, Kaiserl. Königl. Theresianisches Gesetzbuch, VIII. Bd, 506 ff.

²¹⁰ FO Rudolf II. v 3.6.1583: Anhang zur RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 27 ff.

²¹¹ Patent v 25. Juni 1720 und 12. Juni 1728: Anhang zur RV RFG 1874 (= Beilage Sten Prot AH Nr 245, VIII. Session) 27 ff.

²¹² Kropatschek, Theresianisches Gesetzbuch, VIII. Bd, 507.

²¹³ Kropatschek, Theresianisches Gesetzbuch, VIII. Bd, 507 f.

Die Anordnungen dieses Patents genossen zwar bis ins 19. Jahrhundert Geltung, fanden jedoch nur bedingt Beachtung.²¹⁴

²¹⁴ Cahn, Binnenfischerei, 170, 190; Peyrer, Fischereibetrieb, 120; Wallner, 101; Mayerhofer, Handbuch², 1280; Milborn, Bemerkungen, Wünsche und Anregungen zu dem im h. ob.öst. Landtage als Regierungsvorlage eingebrachten Entwürfe eines neuen Fischerei-Gesetzes, gültig für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, 41.

B. ABGB

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch brachte mit seinem Inkrafttreten am 1. Jänner 1812 die Rechtsvereinheitlichung im Privatrecht. Der Geltungsbereich erstreckte sich zunächst auf den nichtungarischen Teil des Kaisertum Österreich.²¹⁵

Im Zuge der Entstehung des ABGBs ergaben sich hinsichtlich des Fischereirechts folgende, ineinandergreifende Problemkreise: Die Frage des Gewässereigentums, des Eigentumserwerbs an Fischen und der Träger der Fischereirechte.

Der Codex Theresianus²¹⁶, als Entwurf ein Vorläufer des ABGBs, beinhaltete ausführliche wasserrechtliche Bestimmungen. Er zählte das Wasser ebenso wie die Luft zu jenen Gütern, die im allgemeinen in niemandes Eigentum stehen, jedoch konnte – etwa innerhalb eines bestimmten Bereiches – ein ausschließliches Recht darauf existieren.²¹⁷ Des Weiteren wurde versucht eine Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern vorzunehmen: Zu den öffentlichen Gewässern zählten das Meer, die Meerhäfen und Küsten, schiffbare Seen, öffentliche Ströme und Flüsse, mit Ausnahme aber jener Seen, deren „Eigentum und Besitz aus Unserer Verleihung oder auf andere rechtmäßige Weise Jemanden insonderheit“ zustanden.²¹⁸ Eine Konsequenz der Öffentlichkeit war, dass der Fischfang in diesen Gewässern grundsätzlich verboten wurde, es sei denn, jemand hatte aufgrund der Landesverfassung, dh der Rechtsordnung des jeweiligen Landes, oder sonstigen Verordnungen, Verleihungen oder von alters her ein Recht dazu erworben.²¹⁹ Die Schifffahrt in schiffbaren Flüssen wurde zu den landesfürstlichen Hoheitsrechten gerechnet,

²¹⁵ Brauner, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811 in: Gutenberg-Jahrbuch 1987, 205 ff.

²¹⁶ Zum Codex Theresianus: Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen; Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung, 231.

²¹⁷ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Nr. 9, 43, 44.

²¹⁸ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Nr. 48.

²¹⁹ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Nr. 50.

das Eigentum an diesen Flüssen wurde jedoch – je nach Landesverfassung – entweder dem Landesherrn oder den Eigentümern der anliegenden Gründen zugesprochen.²²⁰ Kleinere fließende Gewässer standen im Eigentum der Grundherren, dessen Grundstücke sie umspülten.²²¹ Die Rechtsverhältnisse an kleineren stehenden Gewässern, egal ob künstliche oder natürliche, blieben unerwähnt. Im Entwurf Horten wurde die Frage des Gewässereigentums in gleicher Weise behandelt.²²²

Bedenken rief die Aufnahme dieser Bestimmungen insofern hervor, als sie in den Bereich des öffentlichen Rechts hineinragten und daher eine Ausscheidung aus der Privatrechtskodifikation für besser gehalten wurde. Außerdem konnte eine genaue Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern gemäß diesen lückenhaften Vorgaben ohnehin nur schwer durchgeführt werden – was ebenso für eine umfassendere Regelung in einem Spezialgesetz sprach. Schließlich gelangte man aber zu der Ansicht, dass eine scharfe Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern gar nicht notwendig sei, da ohnehin Eigentum, einzelne Nutzungsrechte und Hoheitsrechte an ein und demselben Gewässer verschiedenen Personen zustehen konnten.²²³ Die Konsequenz aus diesem Befund bedeutete, dass das Eigentum an einem Gewässer bzw an Ufergrundstücken nicht zugleich auch ein Eigentumsrecht an Fischen vermittelte – die Fischereirechte wurden demzufolge als unabhängig vom Gewässereigentum angesehen.²²⁴

Der Entwurf Martini beschäftigte sich sodann nur noch in zwei Paragraphen mit dem Gewässereigentum: Ströme, schiffbare Flüsse, Häfen und Meeresufer

²²⁰ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Nr. 53; hinsichtlich der Rechtsbeziehungen an schiffbaren Flüssen bestimmte bereits ein Hofdekret vom 14. Juni 1776, dass schiffbare Flüsse zum allgemeinen Vermögen des Staates und den *regalia principis* gehören: Randa, Wasserrecht, 13.

²²¹ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Nr. 95.

²²² Harrasowsky, Codex Theresianus, IV. Bd, Entwurf Horten´s, II. Teil, I., § 13-30.

²²³ So Azzoni und Holger: Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Fn 11.

²²⁴ So auch Anders, Jagd- und Fischereirecht, 56 ff; zum Gewässereigentum s Lemayer, Zur neuen Gesetzgebung über Wasserrecht, Allgemeine Gerichtszeitung, XX. Jg, Nr 41-47; Pelikan, Zur Frage über das Wassereigentumsrecht, Gerichtszeitung 1857, Nr 115, 462.

wurden zum öffentlichen Gut gezählt, sowie Bäche als Beispiel für Gemeindegut angeführt.²²⁵ Eine weitergehende Präzisierung der Begriffe wie zB Strom oder Bach wurde nicht aufgenommen. Damit wurde der nun herrschenden Auffassung entsprochen, dass diese Fragen besser in den politischen Gesetzen zu regeln seien.²²⁶ Bei der Endredaktion strich man die beispielhafte Aufzählung von Gemeindegut, daher fanden auch die Bäche keine Erwähnung mehr.²²⁷ Somit blieb nur im § 287 ABGB die Aufzählung der zum öffentlichen Gut gehörenden Gewässer, welche inhaltlich jener des Entwurfs Martinis entsprach. Da demzufolge das Gewässereigentum grundsätzlich keine Bedeutung für das Eigentum an den im Gewässer befindlichen Fischen hatte, musste die Frage des Eigentumserwerbs an Fischen gesondert geregelt werden. Im Codex Theresianus und im Entwurf Horten galt der Grundsatz, dass es im gesamten Staatsgebiet keine herrenlosen Sachen gab, sondern der Staat ein Recht auf Sachen, die in Niemandes Eigentum stehen, besaß.²²⁸ Jedoch wurden Fische, wegen ihrer „Geringschätzigkeit und nicht leicht erschöpflichen Menge“, zu jenen Sachen gezählt, welche jedermann durch „Ergreifen“ sich aneignen durfte, da diese als weder dem Landesherrn noch den besonderen Herrschaften oder Grundbesitzern „zum Nutzen oder Lust vorbehalten“ angesehen wurden.²²⁹ Diese allgemeine Erlaubnis fand aber in den unmittelbar folgenden Absätzen eine Einschränkung: Das Fischen sollte nur dann erlaubt sein, wenn die Herrschaft bzw die Grundbesitzer es duldeten, wobei generell die bestehenden Vorschriften über das Jagen und Fischen beachtet werden mussten.²³⁰ Nicht

²²⁵ Harrasowsky, Codex Theresianus, V. Bd, Entwurf Martini´s, 2. Teil, 1. Hauptstück, § 4 bzw 7.

²²⁶ Harrasowsky, Codex Theresianus, V. Bd, Entwurf Martini´s, 2. Teil, 1. Hauptstück, Fn *.

²²⁷ Ofner, Beratungsprotokolle, Ur-Entwurf, Bd I, 216; Lemayer, Wasserrecht, 169.

²²⁸ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, IV., Nr. 9; Harrasowsky, Codex Theresianus, IV. Bd, Entwurf Horten´s, II. Teil, 1. Cap., § 12.

²²⁹ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, IV., Nr 5-7.

²³⁰ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, IV., Nr. 8, 9 und 10.

ganz widerspruchsfrei wurde in einer weiteren Bestimmung das grundsätzliche Verbot des Jagens und Fischens auf fremden Grund und Boden statuiert.²³¹

Damit war man bereits bei der Frage der Träger der Fischereirechte angelangt. Auch hier stellte sich das Problem, ob das Fischereirecht nun zum Bereich des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu zählen sei. Ein Vorschlag bestand darin, das Fischereirecht im Meer, in Seen und fließenden²³² Gewässern als Regal zu behandeln und in Privatgewässern den Obrigkeiten, durch deren Grund das Wasser fließt, zuzusprechen.²³³ Diese Regelung wäre identisch mit jener über das Gewässereigentum gewesen.²³⁴ Demgegenüber setzte sich aber auch hier die Auffassung durch, das Fischereirecht aus dem Privatrecht mit dem Argument der vorhandenen provinziellen Anordnungen auszuscheiden und kein allgemeines Fischereiregal zu normieren. Sowohl im Codex Theresianus als auch im Entwurf Horten und Martini war noch jedem Grundstückseigentümer das Recht zu jagen und zu fischen auf seinem Grund und Boden zugesprochen worden²³⁵, wenn auch dieser Grundsatz eine bedeutende Einschränkung insofern erfuhr, als dieses Recht des Grundstückseigentümers durch politische Gesetze eingeschränkt sein konnte.²³⁶ Handelte es sich weder um Gemeinde- noch Privatgrundeigentum, so galt die Fischerei als dem Staat vorbehalten.²³⁷ Bestanden Fischereirechte auf fremden Grund und Boden zu Recht, so wurden diese als Felddienstbarkeiten angesehen.²³⁸

²³¹ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, IV., Nr. 23.

²³² daher zugleich öffentlichen.

²³³ So Thinnfeld: Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, IV., 63, Fn 4.

²³⁴ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, I., Nr. 95.

²³⁵ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, IV., vor allem Nr. 8-13; ders, IV. Bd, Entwurf Horten's, II 3 § 2 f; Entwurf Martini's, Viertes Hauptstück, § 9; Ofner, Urentwurf, Bd I, 257.

²³⁶ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, 2. Teil, IV., vor allem Nr. 8-13 bzw Nr. 23; ders, Codex Theresianus, IV. Bd, Entwurf Horten's, II 3 § 2 f; ders, Codex Theresianus, V. Bd, Entwurf Martini's, Viertes Hauptstück, § 8.

²³⁷ Harrasowsky, Codex Theresianus, V. Bd, Entwurf Martini's, Viertes Hauptstück, § 12.

²³⁸ Harrasowsky, Codex Theresianus, II. Bd, XXIX, Nr. 144; ders, Codex Theresianus, V. Bd, Entwurf Martini's, Neuntes Hauptstück, § 10.

Schließlich qualifizierte das ABGB 1811 Fische als freistehende Sachen, welche grundsätzlich jeder durch Zueignung erwerben konnte, ohne irgendwelche Bezüge zu Grundstücks²³⁹- bzw Gewässereigentum herzustellen.²⁴⁰ Vielmehr wurde bezüglich des Fischereirechts im besonderen nur noch knapp auf die politischen Gesetze verwiesen: „... Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre ... ist in den politischen Gesetzen festgesetzt.“²⁴¹ Der eigentlich standesneutral gefasste Zueignungsparagraf ermöglichte mit dieser Verweisungstechnik dennoch die Aufrechterhaltung ständischer Differenzierungen.²⁴²

Da aber keine politischen Gesetze, welche die Träger der Fischereirechte bestimmten, existierten,²⁴³ änderten die spärlichen Bestimmungen des ABGBs die Fischerei betreffend letztlich nichts an der bestehenden Vielschichtigkeit²⁴⁴

²³⁹ Nur die der Frage der Zugehörigkeit von Fischen in Teichen wurde dahingehend geregelt, dass § 295 ABGB die noch im Teich befindlichen Fische als unbewegliches, zum Grundstück gehöriges Gut bezeichnete und nur die bereits gefangenen Fische als bewegliches Gut ansah. Daraus zu folgern, dass generell alle ungefangenen, in ihrer natürlichen Freiheit befindlichen Fische ein Zubehör des Grundeigentums darstellen ist irrig. Die Formulierung des § 295 ist vielmehr historisch zu erklären: Die juristische Einteilung von bestimmten Sachen in Fahrnis bzw immobilien Gütern ungeachtet der natürlichen Eigenschaften, hat ihren Grund in der unterschiedlichen Behandlung bei bestimmten Rechtsverhältnissen (Pacht, Nießbrauch usw). Fische in Teichen wurden bereits in Walthers Traktaten als unbewegliche Sachen angesehen: „Visch in den Weyern, werden für varende Haab nit verstanden [...] wan die Fisch aus den Teuchen gefischt sein, so werden sy für varunde Haab geacht [...]“: Rintelen (Hrsg), Bernhard Walthers Traktate aus dem 16. Jahrhundert, vornehmlich agrarrechtlichen, lehen- und erbrechtlichen Inhalts, 62. Im ABGB wurde diese Ansicht bewußt aufgenommen, um die Herausgabe dieser Güter bei Beendigung beispielsweise des Pachtverhältnisses zu bewirken: Unger, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Bd I, Leipzig 1856, 390 ff.

²⁴⁰ ABGB § 381 f; Anders, Jagd- und Fischereirecht, 56 ff.

²⁴¹ Ofner, Urentwurf, Bd I, 255, § 108; ABGB § 383.

²⁴² Brauneder, Das österreichische ABGB: Eine neuständische Kodifikation, in: Klingenberg/Rainer/Stiegler (Hrsg), Vestigia Iuris Romani. Festschrift für Gunter Wesener, 67 ff; ders, „Allgemeines“ aber nicht gleiches Recht: Das ständische Recht des ABGB, in: Hattenhauer/Landwehr (Hrsg), Das nachfriderizianische Preußen 1786 – 1806, 23 ff.

²⁴³ Sämtliche ältere Normen enthielten keine Bestimmungen über die Träger der Fischereirechte: s o 62 ff; Randa, Wasserrecht, 47; auch Visini verweist in seiner Aufstellung bei § 383 ABGB nur auf das Patent Maria Theresias v 21.3.1771, das sich vor allem auf das Fischen in der Donau bezieht: Visini, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen, Bd I, LXIII. Zum Inhalt des erwähnten Patents s o 62.

²⁴⁴ Randa, Wasserrecht, 47; s dazu auch u 82.

der Fischereiberechtigungen. Trotz ernsthafter Bemühungen um eine allgemeine Lösung im Zuge der Vorarbeiten zum ABGB, wurde durch das Absondern der Wasser- und Fischereirechtsmaterien keine Regulierung der Fischereirechte erreicht. Die Frage, wer fischereiberechtigt ist, fand daher mit dem Inkrafttreten des ABGBs keine abschließende Antwort.

C. 1848 – Grundentlastung

Nachdem Anfang März 1848 auch in Österreich die Revolution ausgebrochen war, gab der Kaiser am 15. März ein Verfassungsversprechen ab, welches wenig später mit der sogenannten Pillersdorf'schen Verfassung eingelöst wurde.²⁴⁵ Die Verfassung wurde von der Bevölkerung anfangs durchwegs positiv aufgenommen, obwohl sie vom Monarchen oktroyiert worden war.²⁴⁶ Jedoch rief das Zweikammersystem des Parlaments Unmut hervor, der sich durch die Regelungen des Wahlmodus in der ersten Reichstagswahlordnung noch steigerte.²⁴⁷ Schließlich musste aufgrund eines neuerlichen Aufflackerns der Revolution die Zusammensetzung des Reichstages geändert werden: Der Senat wurde abgeschafft und damit das Einkammersystem verwirklicht. Zugleich wurde der Reichstag beauftragt eine neue Verfassung auszuarbeiten.²⁴⁸

Im Juli 1848 trat der gewählte Reichstag erstmals in Wien zusammen. Es wurde ein Verfassungsausschuss eingesetzt, welcher in zwei getrennten Abteilungen den Grundrechtskatalog und die übrigen Teile der Verfassung beriet.²⁴⁹ Nachdem die ersten Sitzungen von den Beratungen über die Geschäftsordnung bestimmt waren, brachte am 26. Juli 1848 der Abgeordnete Hans Kudlich folgenden Antrag ein: „Die hohe Reichsversammlung möge erklären: Von nun an ist das Untertänigkeitsverhältnis samt allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten aufgehoben; vorbehaltlich der Bestimmungen, ob und wie eine Entschädigung zu leisten sei“.²⁵⁰

²⁴⁵ Verfassungszusage v 15.3.1848 (PGS 29/1848); Verfassung v 25.4.1848 (PGS 49/1848); Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹, 116 f.

²⁴⁶ Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹, 116 f.

²⁴⁷ Indirekte Wahl durch Wahlmänner, Ausschluss von vor allem Arbeitern und Dienstpersonal: 1. Reichstags-Wahlordnung vom 9.5.1848 (PGS 57/1848); Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹, 116 f.

²⁴⁸ Verfassungsnovelle v 16.5.1848 (PGS 65/1848).

²⁴⁹ Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹, 117.

²⁵⁰ Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenografischen Aufnahme, Bd I, 159 f.

Dabei handelte es sich um das Hauptanliegen der breiten Masse der Bevölkerung im Agrarstaat Österreich, welches bereits zuvor in einigen Landtagen debattiert worden war. Punktuell war es auch schon zu Zugeständnissen gekommen.²⁵¹

Als der Reichstag in die Vollberatung über den Antrag Kudlichs eingestiegen war, brachte dieser selbst einen Verbesserungsantrag dazu ein, der aber weiterhin die Entschädigungsfrage ausklammerte.²⁵² Zahlreiche Abänderungsanträge von anderen Abgeordneten folgten²⁵³, das Fischereirecht fand aber nur sehr selten Erwähnung: Der Abgeordnete Trojan verlangte in seinem Abänderungsantrag, dass „auch alle, auf fremdem Grund und Boden ausgeübten obrigkeitlichen Regalien unter den gesetzten Bedingungen aufzuhören haben“. Er wies darauf hin, dass Regalien auf fremden Grund und Boden ausgeübt werden, „die sich unter die früheren Punkte nicht subsumieren lassen, z.B. Jagd und Fischerei, Vogelfang und solche, die kaum allgemein bekannt seyn dürften, nämlich der Granatenfund, es ist ein Regale der Obrigkeiten.“²⁵⁴

Etwas eingehender behandelte der Abänderungsantrag des Abgeordneten Joseph Halm die Fischereirechtsproblematik, indem er folgendes vorsah: „Drittens. Werden noch folgende Rechte und Bezüge auf obige Weise aufgehoben, als: a.) Das Recht der Grundherrschaften zum Bezug des Laudemiums und sämtlicher Taxen. b.) Das Jagdrecht auf den dem bisherigen Jagdeigentümer nicht zugehörigen Gründen. c.) Das Recht zu fischen in fließenden Wässern, wo beide Ufer nicht ein Eigentum der berechtigten

²⁵¹ Verhandlungen ÖRT I, 431 f, 447: So wurde zB in Böhmen im Zuge der Aufhebung der Leibeigenschaft ein Surrogat für die Robot nach dem sogenannten Raab'schen System erreicht und sogenannte Robotablösungs-Contracte vereinbart; Dinklage, Die Landwirtschaftliche Entwicklung in: Brusatti (Hrsg), Die Wirtschaftliche Entwicklung (Wandruzka/Urbanitsch (Hrsg), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Bd I), 401.

²⁵² Verhandlungen ÖRT I, 421 ff.

²⁵³ Bis einschließlich 13.8.1848 waren es 73 an der Zahl: Prinz, Hans Kudlich, 96. Zum Ablauf der Antragstellungen und der Abstimmung s Kohl, Jagd und Revolution, 65 ff.

²⁵⁴ Verhandlungen ÖRT I, 11.8.1848, 501 f.

Herrschaft sind.“²⁵⁵ Da die Begründung seines Antrags nur sehr kurz ausfiel und auf den Dritten Punkt nicht näher eingegangen wurde, bleibt offen, warum nur die fremden Fischereirechte an fließenden Gewässern aufgehoben werden sollten.

Ein weiterer, vom Abgeordneten Borrosch eingebrachter Antrag war darauf gerichtet, dass „das Jagd- und Fischereirecht außerhalb des bisherigen Dominical-Grundbesitzes zu einem Gemeinde-Eigentum gegen billige, von der Gemeinde, unter schiedsrichterlicher, vom Staate geregelter Vermittelung zu erklären sei“.²⁵⁶ Er beanstandete aber auch die Regellosigkeit auf dem Gebiet des Fischereirechts und forderte ein besonderes Gesetz, das „Obsorge zu tragen habe, dass ein mit der Boden-Cultur verträglicher Wild- und Fischstand als ein Bestandteil des National-Vermögens erhalten werde.“²⁵⁷

In anderen Abänderungsanträgen wurde die Frage der Fischereirechte nicht besonders erwähnt.

Die von Kudlich zunächst noch gänzlich ausgeklammerte Entschädigungsthematik stellte sodann das Hauptproblem in der Diskussion um die Grundentlastung dar. Die unterschiedlichen agrarischen Verhältnisse in den verschiedenen Teilen der Donaumonarchie trugen das ihre zur Schwierigkeit der Debatte bei. Die Abgeordneten berieten vom 12. bis zum 26. August über die Frage der Ablösung der Feudallasten, wobei aber die Fischereirechte keine Rolle spielten.²⁵⁸

Die Abstimmung über Kudlichs Antrag fand am 31. August 1848 statt,²⁵⁹ im Anschluss daran folgte jene über die weiteren Anträge.²⁶⁰ Dabei wurden oben erwähnte Verbesserungsanträge, welche die Frage der Fischerei explizit

²⁵⁵ Verhandlungen ÖRT I, 12.8.1848, 516 f.

²⁵⁶ Verhandlungen ÖRT I, 12.8.1848, 521.

²⁵⁷ Verhandlungen ÖRT I, 12.8.1848, 521.

²⁵⁸ Der vorerst letzte Verbesserungsantrag wurde am 12. August vorgetragen und im Anschluss daran die Debatte eröffnet (Verhandlungen ÖRT I, 522 ff) und in der Sitzung vom 26. August geschlossen (Verhandlungen ÖRT II, 94).

²⁵⁹ Verhandlungen ÖRT II, 31.8.1848, 147 ff.

²⁶⁰ Zum Ablauf der Abstimmung im Detail s Kohl, Jagd und Revolution, 70 f.

erwähnten, als durch vorangegangene Beschlüsse bereits erledigt angesehen.²⁶¹ Durch welche Beschlüsse diese Erledigung erfolgte und wie diese zu werten war, kann den Abstimmungsprotokollen leider nicht entnommen werden.²⁶² Es bleibt daher offen, ob die Fischereirechte als bereits vom Antrag Kudlichs erfasst angesehen oder überhaupt als nicht dem Untertänigkeitsverhältnis entspringend bzw als nicht mit Grund und Boden verbundene Rechte angesehen wurden.²⁶³

Die redigierten Reichstagsbeschlüsse über sämtliche Anträge wurden in der Sitzung vom 7. September 1848 verlesen und zur Abstimmung gebracht. Damit ging die Behandlung der Grundentlastung im Reichstag zu Ende. Noch am selben Tag wurde das entsprechende Gesetz vom Kaiser sanktioniert und anschließend kundgemacht.²⁶⁴

Mit dieser sogenannten „Bauernbefreiung“ kam es nun zur Umwandlung der meistens bäuerlichen Besitzrechte in freies Eigentum sowie zur Ablösung der für die bisherige Besitzform zu erbringenden Gegenleistungen.²⁶⁵ Die praktische Durchführung der Grundentlastungsvorschriften wurde eigens dafür

²⁶¹ Verhandlungen ÖRT II, 31.8.1848, 220.

²⁶² Die Vorgehensweise war so, dass über jeden Änderungsantrag zunächst die Vorfrage gestellt wurde, ob dieser Antrag nicht schon bereits durch zuvor gefasste Beschlüsse als erledigt anzusehen sei. Erst wenn dies von der Majorität der Abgeordneten verneint worden war, kam es zu einer Abstimmung über den Antrag selbst. Die Vorfrage war von den Abgeordneten laut Geschäftsordnung nur mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten, weitere Erklärungen dazu durften nicht gemacht werden: § 78 der Geschäftsordnung; Verhandlungen ÖRT II, 216 f.

²⁶³ Schopf, Anleitung zur praktischen Durchführung der Ablösung der Forst-, Weide- und Feldservituten, sowie der den gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden zustehenden gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte auf Grund des a.h. Patentes vom 5. Juli 1853, 79: Das Fischereirecht ist kein mit Grund und Boden verbundenes Recht, nur eine Gerechtsame wie Bierbrauen, udgl; ähnlich auch die Uneinigkeit über die Qualifizierung des Bier- und Branntweinzwanges. In manchen Provinzen wurde er als dem Untertänigkeitsverhältnis entspringend angesehen, in anderen nicht: ÖRT II, 1.9.1848, 195 (Nein: Abg Mayer, Ja: Abg Borrosch); auch die Frage des Gewässereigentums wurde nicht thematisiert.

²⁶⁴ Patent v 7.9.1848 (PGS 122/1848).

²⁶⁵ Patent v 7.9.1848 (PGS 122/1848), Gesetz v 4.3.1849 (RGBl 152); Brauner, Österreichische Verfassungsgeschichte¹¹, 125.

eingerrichteten Kommissionen übertragen.²⁶⁶ Dabei ergaben die Erhebungen hinsichtlich der Fischereirechte, dass unter Berücksichtigung der „Erwerbungsritel zahlreicher solcher Rechte und deren Besitzstand, wie er sich im Laufe der Zeit entwickelt hatte, die privatrechtliche Eigenschaft dieser Rechte vorwalte“.²⁶⁷

Die Ministerien des Innern, für Landeskultur und der Justiz erklärten daraufhin, dass die Fischereirechte durch die Gesetze über die Grundentlastung nicht berührt worden seien.²⁶⁸ Der vielschichtige Zustand der Fischereiberechtigungen wurde daher im Zuge der Grundentlastung nicht geändert.²⁶⁹ Ein weiterer Ministerialerlass stellte klar, dass im Zweifel der Status quo des Jahres 1847 zu schützen war, und in Hinblick auf die neuen Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden wurde darauf hingewiesen, dass das Betreten der Ufer durch die Fischereiberechtigten seitens der Ufergrundstückseigentümer in derselben Weise und in gleichem Umfang wie vor dem Jahr 1848 geduldet werden musste.²⁷⁰

Einen anderen Verlauf hingegen nahm die Durchführung der Grundentlastung für die Fischereirechte in Böhmen, Mähren und Schlesien. In Böhmen und

²⁶⁶ Marchet, Grundentlastung, 957 ff; Schopf, Anleitung, 180 ff: Im großen und ganzen erfolgte die Berechnung der Entschädigungssumme so, dass von den jährlichen Abgaben der Grundholden bestimmte Gegenleistungen der Grundherren abzuziehen waren. Der 20-fache Wert dieses Betrages bildete die Entschädigungssumme, von der idR je ein Drittel der Bauer, der Staat und der Grundherr selbst zu tragen hatte. Die Bauern erhielten 20 Jahre Zeit, ihre Leistungen in besondere Grundentlastungsfonds einzuzahlen, während die Grundherren sofort verzinsliche und veräußerliche Wertpapiere erhielten.

²⁶⁷ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 15.

²⁶⁸ Ministerialerlass v 31.1.1852, Z 460: Marchet, Fischereirecht, 106.

²⁶⁹ Ministerialerlass v 31.1.1852, Z 460: Marchet, Fischereirecht, 106.

²⁷⁰ Ministerialerlass v 7.4.1852, Z 7997: Marchet, Fischereirecht, 106. Noch 1887 wird beispielsweise beklagt, dass so manchem Fischer Unannehmlichkeiten beim Betreten fremder Ufergrundstücke entstanden sind, denn die Ufergrundstückseigentümer waren der Meinung, da sie den Grund abgelöst haben, sind sie nun „Herr desselben“ und eine Wegservitut könne auch nicht bestehen – die Fischer sollten, wenn sie fischen wollten, doch „im Wasser herumsteigen“. Dabei ging es nicht um einen etwaigen Schaden, den die Fischer verursachen würden, sondern um das Recht des Grundstückseigentümers, der sein Eigentum als verletzt erachtete: Gutachten des Steiermärkischen Fischereivereines über die Regierungsvorlage des Landesfischereigesetzes für Steiermark in: Mitteilungen, VII. Jg, Nr 24, 95.

Mähren²⁷¹ sowie in Schlesien²⁷² wurden mittels Durchführungsverordnungen auch die Fischereirechte auf fremden Wasserbett aufgehoben.²⁷³ Die nicht auf fremden Wasserbett ausgeübten Fischereirechte blieben demnach aufrecht, wie das Justizministerium den Grundentlastungskommissionen dieser drei Länder ausdrücklich erklärte.²⁷⁴ Es musste aber derjenige, der die Befreiung seines Grund und Bodens von der Last des Fischereirechts begehrte, den Beweis des Eigentums daran – nämlich am Wasserbett – erbringen. Dieser Eigentumsbeweis, der sich besonders bei Flüssen höchst schwierig gestaltete, galt durch den Nachweis des Eigentums lediglich an den Ufergrundstücke als nicht erbracht. Daher war eine Entlastung von Fischereirechten in diesen Ländern ziemlich illusorisch.²⁷⁵ Entschädigungen für aufgehobene Fischereirechte konnten nur dann beansprucht werden, wenn das aufgehobene Fischereirecht nachweislich auf einen mit dem Eigentümer des belasteten Grundes (Wasserbettes) abgeschlossenen Vertrag sich gründete.²⁷⁶

Somit wurden im Zuge der Grundentlastung an den Fischereirechtsverhältnissen, mit allenfalls Ausnahmen in Böhmen, Mähren und Schlesien, nichts geändert.²⁷⁷

Verschiedenste Gründe mögen dabei eine Rolle gespielt haben: Hauptsächlich wohl der Umstand, dass die Fischerei – oft auch an ein und demselben Gewässer – aufgrund unterschiedlicher Rechtstitel ausgeübt worden war.²⁷⁸

²⁷¹ VO v 27.6.1849, § 4, Al 3: Marchet, Fischereirecht, 106.

²⁷² VO v 11.7.1849: Marchet, Fischereirecht, 106.

²⁷³ Marchet, Fischereirecht, 106; Randa, Wasserrecht, 19; Jegierek, Handbuch enthaltend die Gesetze, dann Erkenntnisse und Erlässe der obersten Instanzen und des k.k. Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Jagdbarkeit [...] das Fischereirecht, 53 ff.

²⁷⁴ E v 31.1.1852, Z 460: Marchet, Fischereirecht, 106.

²⁷⁵ Randa, Wasserrecht, Fn 28.

²⁷⁶ Marchet, Fischereirecht, 106; Randa, Wasserrecht, 48; Jegierek, Handbuch, 55 f.

²⁷⁷ Andere Wasserbenutzungsrechte hingegen wurden einer Regelung unterzogen. Diese Wassergerechtigkeiten waren natürlich für weite Teile der Bevölkerung und vor allem für die Landwirtschaft von größter Bedeutung. Beim Fischereirecht bestand demgegenüber keine vergleichbare Dringlichkeit, sofern es überhaupt angedacht wurde, diese Materie im Zuge der Durchführung der Grundentlastung mitzubehandeln: Schopf, Anleitung, 79 ff.

²⁷⁸ S dazu u 80.

Zum Teil mögen daher die Fischereirechte gar nicht als herrschaftliches Recht aufgefasst worden sein, immerhin gab es – neben den auf Privatrechtstiteln beruhenden Fischereirechten – noch immer Gewässer, in denen jeder oder zumindest jedes Gemeindemitglied fischen durfte.²⁷⁹ Ferner wird das ebenfalls noch von keinem Gesetz in umfassender Weise geregelte Wasserrecht und die daher nur unzureichend beantwortete Frage des Gewässereigentums, das ihrige dazu beigetragen haben: So wurde beklagt, dass „kein Mensch in Österreich heute im Stande [ist] anzugeben, welcher Natur die dermalen bestehenden Rechte am Wasser sind, wie sich diese Rechte zu dem Uferbesitze verhalten, ob sie von demselben unabhängig sind oder doch sein können!“²⁸⁰

Darüber hinaus hat sich im Unterschied zur Jagd, bei der es kaum selbstständige Berufsjäger gab, ein eigener Berufsstand mit Berechtigungen an fremden Gewässern gebildet²⁸¹. Diese Berufsfischer organisierten sich meist in Zünften, in manchen Gegenden wurde das Fischereirecht auch als (radiziertes) Gewerberecht ausgeübt. Ablösungsvorschriften in späterer Zeit nahmen sodann auch Rücksicht auf die dadurch beeinträchtigten Berufsfischer.²⁸²

Das Wissen um diesen historisch bedingten Variantenreichtum der Entstehungsgrundlagen führte vor dem Hintergrund der Grundentlastung letztlich dazu, dass sich die Ansichten zur Rechtsnatur der Fischereirechte grundlegend änderten.

Immerhin waren zum einen jene öffentlich-rechtlichen Verhältnisse beseitigt worden, die einst als Quelle vieler noch bestehender Rechte gedient haben, und zum anderen traten verstärkt Änderungen der Fischereirechtsträger durch

²⁷⁹ Schiff, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei in den Jahren 1896-1901, 49; EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245, Sten Prot AH, VIII. Session), 11; s auch o 38 ff, 62 f, 65 ff bzw u 82.

²⁸⁰ Lemayer, Wasserrecht, 177; s auch o 67 (§ 287 ABGB). Erst das Reichswassergesetz 1869 (RGBl Nr 93) regelte die Gewässerfrage, schied aber die Fischereiverhältnisse mit der Begründung einer vom Gewässereigentum unabhängigen Entwicklung aus (dazu u 81).

²⁸¹ So Bergmann, Fischereirecht, 84; s o im ersten Teil Kap C.4. sowie u 104.

²⁸² Zu den Zünften o 46 ff; zum Gewerberecht: EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 11; zu den Berufsfischern s o im ersten Teil Kap C.4. sowie u 104 (zB § 2 RFG 1885).

privatrechtliche Verfügungen ein. Der Salzburger Landesausschuss stellte beispielsweise fest, dass „im Laufe der letzten dreißig Jahre weitaus die meisten Fischereirechte vom Ärar an Private veräußert worden [sind]; so sehr daher die Regalität der Fischerei bis zum Jahre 1850 die Regel bildete, so sehr ist jetzt das Gegenteil der Fall und gehört die Fischerei Privaten. ... die von den Privaten erworbenen Fischereirechte, ohne dass vom Ärar ein Widerspruch erfolgt wäre, [sind] in zahlreichen Fällen verkauft und legiert worden, in anderen Fällen an die gesetzlichen und testamentarischen Erben eingewandt und wieder in anderen Fällen exekutiv feilgeboten und erstanden worden.“²⁸³

Das Augenmerk verlagerte sich somit gänzlich auf den privatrechtlichen Aspekt der Fischereirechte: Es sollten daher nicht mehr – wie noch im ABGB vorgesehen – die politischen Gesetze bestimmen, „wem das Recht zu fischen“ zusteht.²⁸⁴ Vielmehr setzte sich die Überzeugung durch, dass die Fischereirechte Rechte rein privatrechtlicher Natur seien und die Träger daher nur mit den Mitteln des Privatrechts festzustellen sind. In die Rechtsverhältnisse, wie sie sich im Laufe der Zeit gebildet hatten, sollte nicht mehr eingegriffen werden.²⁸⁵

Demzufolge musste sich auch der juristische Zugang zur Bewertung der Rechtsnatur ändern. Als maßgeblich dafür wurde nun nicht mehr die Entstehungsweise, sondern der Inhalt dieser Rechte angesehen.²⁸⁶ Dieser neuen Lehre gemäß waren auch „Gerechtigkeiten aus Regalien“, wie zB die auf dieser Geltungsgrundlage basierenden Fischereirechte, zu den Privatrechten zu zählen,

²⁸³ Mitteilungen, VIII. Jg, Nr 26, 3.

²⁸⁴ § 383 ABGB; s o 69.

²⁸⁵ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 15; Mayerhofer, Handbuch⁵, 422; Rinaldini, Einige Bemerkungen über die juristische Natur des Fischereirechts in: Mitteilungen, VIII. Jg 1888, Nr 26, 3; zur Frage der Rechtsnatur des Jagdrechts s Kohl, Zur Rechtsnatur des österreichischen Jagdrechts in: JBl 1998, 755 ff.

²⁸⁶ Dies entsprach auch der in § 13 ABGB statuierten Gleichbehandlung der aus Privilegien oder Befreiungen entspringenden Rechte gegenüber den auf anderen Titeln beruhenden Rechten. „Es soll damit gesagt werden, dass jedes durch ein Privilegium ertheilte Recht im Allgemeinen so zu behandeln sei, wie es zu behandeln wäre, wenn es nicht einem Privilegium seine Existenz zu verdanken hätte.“: Unger, System I, 596; s auch Rinaldini, Bemerkungen, 3.

und sofern sie mit einem Grundstück verknüpft waren, als Realrechte zu qualifizieren.²⁸⁷

²⁸⁷ Unger, System I, 573 f.

D. Das Reichsfischereigesetz 1885

1. Ausgangslage

Die Fischerei in Österreich brachte noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts einen durchaus beträchtlichen Ertrag hervor, der jenen der Jagd bedeutend überstieg. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis war in erster Linie die (Hoch)Seefischerei. Hinsichtlich der Binnengewässer war vor allem die Fischerei an Seen und die Teichwirtschaft am ertragreichsten. Letztere wurde besonders in Böhmen, Mähren und Österreich betrieben und war trotz der Auflassung von Teichen aufgrund der Verminderung der Klöster und Stifte, noch immer sehr umfangreich. Aber auch die Flussfischerei, welcher in allen Provinzen zwar nachgegangen, jedoch oftmals mehr als Nebenbeschäftigung denn als selbständiges Gewerbe betrieben wurde, leistete ihren Beitrag.²⁸⁸

Für den in der Folge markanten Rückgang der Binnenfischerei war zum einen die intensivere Beanspruchung der Gewässer durch Industrie und Landwirtschaft verantwortlich.²⁸⁹ Zum anderen aber, stellte die „Unklarheit, Verworrenheit der Rechtsverhältnisse“²⁹⁰ sowie der „gänzliche Mangel an gesetzlichen Bestimmungen“ die Hauptursache für den fortschreitenden Verfall dar.²⁹¹ Denn auch an Gewässern, die weder von Industrie noch Landwirtschaft

²⁸⁸ Springer, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Bd 2, 413.

²⁸⁹ Schiemenz, Das Fischereirecht in Mitteleuropa, in: Demoll/Maier (Hrsg) fortgesetzt von Wundsch, Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas, Lieferung 5, 431 f; Schiff, Gesetzgebung, 49; Duschenes, Fischerei, 509.

²⁹⁰ EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 9 ff; von „Verworrenheit“ sprachen auch zB Schiff, Grundriss des Agrarrechts mit Einschluss des Jagd- und Fischereirechts, 140; Peyrer, Fischereibetrieb, 134; Goldberger, Das neue Fischereigesetz in: Allgemeine Juristenzeitung, Nr 25-27, 279; Marchet, Fischerei, 106.

²⁹¹ EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 9 ff; K.K. Statistische Zentralkommission (Hrsg), Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Österreich, 3 ff. Daher auch die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung, zB von Krafft, Die neuesten Erhebungen über die Zustände der Fischerei in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, XCVI f: Er forderte, „dass ein Produktiv-Gesetz erlassen werde, mit dem Inhalt, dass '1. Alle schiff- und floßbaren größeren Flüsse sind als Eigentum und Regale des Staates (Landes) zu erklären und für die Ausübung des Fischereirechts ist ein geordnetes Pachtsystem einzuführen'. [...] Bevor zur Durchführung eines solchen Produktiv-Gesetzes geschritten werden kann, müssten die bestehenden Fischereirechte abgelöst werden“.

beeinträchtigt wurden, ging der Fischstand signifikant zurück. Schließlich trug wohl auch die „durchaus mangelhafte fischereiwirtschaftliche Bildung der fischenden Bevölkerung“ noch ihr übriges dazu bei.²⁹² Damit war aber nicht nur ein wichtiger Produktionszweig stark vernachlässigt, sondern auch der Bevölkerung ein billiges Nahrungsmittel entzogen worden.²⁹³

Die Gesetzeslage im Bereich der Fischerei war in der Tat dürftig: Die bestehenden Normen auf diesem Gebiet stammten zum Teil noch aus der frühen Neuzeit und regelten nur einzelne Aspekte der Fischereiausübung; über die Fischereirechte selbst wurde im Grunde nichts bestimmt.²⁹⁴ Das ABGB stellte sodann den Grundsatz der freien Fischerei auf, sofern nicht von den politischen Gesetzen die Träger der Fischereirechte bestimmt werden.²⁹⁵ Demgegenüber wurden die Fischereirechte von der Grundentlastung 1848 nicht berührt, sondern als dem Privatrecht zugehörige Rechte behandelt. Zu einer allgemeinen und umfassenden Regelung der Fischereirechte selbst kam es demzufolge bisher nicht.

Dem Gesetzgeber machte sich dieses Defizit bereits im Zuge des Entstehens des Reichswassergesetzes 1869 bemerkbar. Die Einbeziehung der Regelung der Fischereirechte wurde aber letztlich mit der Begründung verworfen, dass „es zweckmäßiger sei, die Fischerei in einem besonderen Gesetze vorzubehalten, zumeist sich das Recht dazu meist als ein von dem Rechte auf das Wasser ganz unabhängiges entwickelt habe“.²⁹⁶ Somit fanden keine Bestimmungen über die Fischereirechte selbst im Reichswassergesetz Aufnahme, lediglich das Verhältnis

²⁹² Schiff, Gesetzgebung, 49.

²⁹³ Schiff, Grundriss, 140; EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 12.

²⁹⁴ S o 62 ff. Im wesentlichen handelte es sich um die Fischordnung von Rudolf II. vom 3. Juni 1583, den Titel X. des Tractatus de iuribus incorporalibus 1679, zwei Patente von Karl VI. (v 25.6.1720 und 12.6.1728) sowie ein Patent Maria Theresias v 21.3.1771; vgl auch den Anhang zur RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session, 27 ff), in dem die erwähnten Anordnungen auch abgedruckt sind.

²⁹⁵ §§ 381 ff ABGB; s o 69.

²⁹⁶ RV zum Reichswassergesetz 1869 (= Beilagen Nr CLXXIX ex 1869 Sten Prot AH) sowie EB RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session) 5 f; Pelikan, Wassereigentum, 462.

der Fischerei zu anderen Wasserbenützungsrchten wurde festgelegt: Die Fischereiberechtigten konnten demzufolge eine Beeinträchtigung ihrer Rechte durch andere Wasserbenützungen nicht verhindern – ihnen wurde nur eine von der Verwaltungsbehörde, allenfalls vom Zivilrichter, auszusprechende Entschädigung zugebilligt.²⁹⁷ Den Interessen der Schifffahrt, Industrie und Landwirtschaft mussten sich die Fischereiberechtigten also unterordnen, obwohl die verstärkte Nutzung der Gewässer gerade durch Landwirtschaft und Industrie bereits zu einem beträchtlichen Rückgang der Fischbestände geführt hatte. Das Reichswassergesetz 1869 räumte somit den volkswirtschaftlich bedeutenderen Zweigen klar den Vorrang ein.

Der eben beschriebene Mangel an gesetzlichen Bestimmungen führte im Laufe der Zeit zu einer äußerst variantenreichen Gestaltung der tatsächlichen Fischereirechtsverhältnisse: In öffentlichen Gewässern und in Seen stand das Fischereirecht meist dem Staat als Regal oder Gemeinden, geistlichen Stiften bzw vormaligen Grundherrschaften zu – wurde aber auch von den Uferbesitzern und anderen, oft auch ohne besonderen Titel, ausgeübt. In Privatgewässern wurde die Fischerei zumeist von den Eigentümern der Gewässer oder der Ufergrundstücke als Ausfluss des Eigentums betrieben, oder auch von dritten Personen als ein selbständiges Recht an einer fremden Sache in Anspruch genommen. In den öffentlichen Büchern konnte es als ein selbständiges Realrecht den Gegenstand einer Einlage bilden, sowie als ein mit einer anderen Realität verbundenes Recht oder als verkäufliches oder radiziertes Gewerberecht eingetragen sein. Daneben gab es auch Gewässer, in denen jedermann oder zumindest jeder Gemeindeangehörige fischen durfte.²⁹⁸ Häufig existierten an ein und demselben Gewässer mehrere Fischereirechte unterschiedlicher Art.²⁹⁹

²⁹⁷ § 19 G betreffend die der Reichsgesetzgebung vorbehaltenen Bestimmungen des Wasserrechtes v 30.5.1869 (RGBl Nr 93).

²⁹⁸ EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 11; Randa, Wasserrecht, 47.

²⁹⁹ Bezeichnend dazu zB Streintz, Delegierter des steiermärkischen Fischereivereins auf der Wiener Internationalen Fischereikonferenz: „Ein dritter Punkt, der unsere

Somit lagen die Erwartungen an ein Reichsfischereigesetz hauptsächlich in der Regelung der Fischereirechte selbst, sowie in effektiven Maßnahmen zum Schutz der Fischerei – beides mit dem Hauptziel den Fischstand zu heben und dadurch auch die Erträge dieses volkswirtschaftlich nicht ganz unbedeutenden Bereiches zu steigern.³⁰⁰

2. Erster Entwurf 1874

Der fortschreitende Rückgang der Fischereierträge sowie die nunmehr in fast allen Ländern erfolgte Regelung der Wasserrechtsverhältnisse³⁰¹ veranlassten die Regierung einen Gesetzesentwurf zur Ordnung der Fischereirechtsverhältnisse auszuarbeiten. Aufgrund einer Allerhöchsten EntschlieÙung vom 26. November 1874 wurde sodann eine Regierungsvorlage betreffend „die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern“ im Abgeordnetenhaus eingebracht.³⁰² Dieser Entwurf war

Fischereiverhältnisse schädigt, sind Rechtsverhältnisse. Es kommt bei uns vor, dass an einer und derselben Wasserstrasse, zwei- bis viererlei Besitzende sich um Fische raufen. Es ist zum Beispiel eine Herrschaft, die einen großen Grundbesitz hat und welche das Fischereirecht auf einer bedeutenden Strecke besitzt. In der Nähe ist eine zweite Herrschaft, diese hat das Fischrecht auf einer kleineren Strecke. Endlich gibt es das Recht des sogenannten Allerheiligenfischens, wo nämlich einer Genossenschaft das Recht zukommt, zu bestimmten Jahreszeiten zu fischen und endlich können noch einzelne Gemeinden, dh jedes einzelne Mitglied derselben das Recht zu fischen haben. Dass unter diesen Bedingungen an ein Aufkommen der Fischerei nicht gedacht werden kann ist klar.“: Mitteilungen, IV. Jg, 1884, 146 f.

³⁰⁰ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 11 ff.

³⁰¹ Aufgrund des Reichswassergesetzes 1869 (RGI Nr 93) ergingen in der Hauptsache und meist wörtlich übereinstimmende Landesgesetze am 28.8.1870 für Böhmen (LGI Nr 71), Schlesien (LGI Nr 51), Österreich ob und unter der Enns (LGI Nr 32 u 56), Görz und Gradisca (LGI Nr 41), Istrien (LGI Nr 52), Kärnten (LGI Nr 46), Salzburg (LGI Nr 32), Tirol (LGI Nr 64), Vorarlberg (LGI Nr 65) sowie Triest (LGI Nr 44), für Mähren am 12.10.1870 (LGI Nr 65), Steiermark am 18.1.1872 (LGI Nr 8), für Dalmatien am 7.3.1873 (LGI Nr 32) und Bukowina am 6.3.1873 (LGI Nr 22); erst am 14.3.1875 (nach der ersten RV des RFGs) für Galizien und Krakau (LGI Nr 38): abgedruckt im 23. Bd der Manz'schen Gesetzessammlung; Randa, Wasserrecht, 24. Teile des Reichswassergesetzes traten überhaupt erst mit dem Erlass entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen in Kraft (§ 28 RWG 1869).

³⁰² 84. Sitzung v 3.12.1874 Sten Prot AH, VIII. Session, 2970; RV G betreffend die Ausübung und den Schutz der Fischerei in den Binnengewässern (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII.

davon geprägt, dass einerseits die Fischereirechte als Privatrechte, in deren Bestand nicht eingegriffen werden durfte, angesehen wurden und andererseits die dringende Notwendigkeit, die Ausübung dieser Privatrechte einem Reglement zu unterstellen, anerkannt wurde.³⁰³

Daher waren keine Bestimmungen über die Fischereirechte als solche enthalten – auch eine Definition des Begriffes Fischereirecht fehlte –, obwohl eines der Ziele die Klärung der Fischereirechtsverhältnisse darstellte.

Licht in die mittlerweile verworrenen Fischereirechtsverhältnisse wollte man auf andere Weise bringen. In einem ersten Schritt sollte durch Schutzmaßnahmen und strenge Ausübungsregeln eine deutliche Hebung der Fischerei erzielt werden, damit den Fischereirechten wieder eine größere Wertschätzung zukäme. Dadurch erwartete man, dass sogar bei denjenigen ein Interesse an ihren Rechten geweckt werden würde, die ihre Fischereirechte zumindest vorübergehend aufgegeben und ihre Fischwässer der Verwahrlosung preisgegeben hatten. Durch diese Änderung des Stellenwertes dachte man in weiterer Folge einen genauen Überblick über die noch zu Recht bestehenden Fischereirechte bekommen zu können und sollte sich danach herausstellen, dass auf bestimmten Wasserstrecken mangels nachweisbarer Titel und auch durch richterliches Urteil „nicht schließbare Lücken unter den Fischereiberechtigungen“ bestehen, so wären diese in einem letzten Schritt treffsicher im Gesetzeswege zu beiseitigen.³⁰⁴ Daher wurden in der Regierungsvorlage keine Bestimmungen über das Fischereirecht als solches aufgenommen.

Hingegen wurde die Unterscheidung zwischen dem Fischereirecht selbst und dessen Ausübung verstärkt hervorgehoben. Dabei wurde die „Ausübung des Fischereirechtes in einer bestimmten Art“ als „in das Gebiet des Privatrechtes

Session, 1 ff); Mitteilungen, I. Jg, 53 f (= Bericht über die Tätigkeit des k.k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. Dezember 1880).

³⁰³ EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 11.

³⁰⁴ EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 11.

hinübergreifend“ gewertet und somit als in die Kompetenz des Gesamtstaates und nicht der Länder fallend angesehen.³⁰⁵

Obwohl besonders betont wurde, dass kein Eingriff in die Fischereirechte aufgrund ihrer privatrechtlichen Natur erfolgen dürfe und in den Erläuternden Bemerkungen eben nur von einer Regelung der Art und Weise der Ausübung gesprochen wurde, war vorgesehen, eine selbständige Ausübung der Fischereirechte – ähnlich der Jagd – zu unterbinden: Zwingend musste im Falle der Fischereiberechtigungen von Gemeinden oder Mitgliedern „was immer für einer Gemeinschaft von mehreren zur gleichzeitigen oder wechselweisen Ausübung der Fischerei berechtigten Personen“, sofern diese sich nicht zur Genossenschaftsbildung entschließen können, die Ausübung des Fischereirechts durch Verpachtung oder eigens bestellte Fischer erfolgen.³⁰⁶ Innerhalb einer Gemeinde liegende, zusammenhängende Gewässerstrecken waren dabei gemeinsam zu bewirtschaften.³⁰⁷

Durch diese Maßnahme sollten die Nachteile, die durch Berechtigungen mehrerer an ein und derselben Wasserstrecke bzw –fläche notgedrungen entstehen³⁰⁸, beseitigt werden. Die Fischereirechte der Ufergrundstückseigentümer unterlagen jedoch nicht diesen Bestimmungen, obwohl sie ebenfalls unter starker wechselseitiger Beeinträchtigung standen. Die Begründung dazu war nicht ganz schlüssig: Von der Einbeziehung wurde deshalb abgesehen, da zum einen durch Abtretung eines Fischereirechtes auch an einer nur kleinen Wasserstrecke diese Regelung umgangen werden könnte – hier wäre aber sicher leicht Vorsorge für solche Umgehungshandlungen zutreffen – und zum anderen würde ohnehin die allgemeine

³⁰⁵ EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 13.

³⁰⁶ § 3 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³⁰⁷ § 4 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³⁰⁸ Dies war vor allem in Oberösterreich, Steiermark und Krain der Fall: EB RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 14.

Genossenschaftsbildung diesen Fischereiberechtigten offen stehen – was aber bei allen anderen wohl auch der Fall war.³⁰⁹

Jedenfalls lag das ausschlaggebende Kriterium für die Unterbindung der Selbstausbübung nicht – wie etwa bei der Jagd – in der räumlichen Ausdehnung, sondern im Vorliegen einer Art gemeinschaftlicher Berechtigung mehrerer an einem Gewässer.

Abgesehen von den Fällen der zwangsweisen Verpachtung oder Ausübung durch bestellte Fischer gem § 3 der Regierungsvorlage, war als Regelfall die freiwillige Bildung von Genossenschaften zur „gemeinschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzung der Fischerei“ vorgesehen.³¹⁰ Dabei brachte der Zusammenschluss zu einer Genossenschaft aber ebenfalls den Verlust der selbständigen Ausübung mit sich, da die Fischerei auch hier nur durch Verpachtung oder besonders bestellte Fischer ausgeübt werden durfte.³¹¹ Diese Genossenschaften sollten „gemeinschaftliche Maßregeln zur Erhaltung und Vermehrung des Fischstandes“ treffen und insbesondere eine „geregelter Aufsichtsführung über die Fischwässer“ gewährleisten.³¹² Würde eine Genossenschaftsbildung jedoch mangels Zustimmung einer Minderheit scheitern, so konnte die Verwaltungsbehörde auf Antrag die Einbeziehung auch dieser Fischereirechte – Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit vorausgesetzt – bestimmen.³¹³

Weitere Anordnungen im Entwurf über die Errichtung von Schonstätten, Maßnahmen bei Überflutung und Ermöglichung des Zuges von Wanderfischen sollten ebenfalls zur Hebung des Fischstandes beitragen.³¹⁴

Ein Abschnitt war der Beziehungen zu anderen Wasserbenützungrechten gewidmet. Während nach dem Reichswassergesetz 1869 bei

³⁰⁹ EB RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 15.

³¹⁰ §§ 13 ff RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹¹ §§ 3 u 18 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹² § 13 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹³ § 14 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹⁴ §§ 8, 11 u 12 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

Beeinträchtigungen den Fischereiberechtigten lediglich Schadenersatz zuerkannt wurde, haben die Landeswassergesetze diese Lage insofern verbessert, als nunmehr „bewilligte Anlagen und Vorrichtungen ... der Fischerei und anderen Nutzungen keine unnötige Erschwerung oder Beeinträchtigung verursachen“ durften. Wurde dieser Anordnung nicht entsprochen, so war „von der politischen Behörde die Abstellung der Gebrechen aufzutragen und nach fruchtlos verstrichener Frist auf Kosten der Säumigen zu bewerkstelligen“.³¹⁵

Damit war bereits ein – nicht ganz widerspruchloser – gesetzlicher Rahmen für die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf festgesetzt. Dieser löste den Interessenskonflikt nun dahingehend, dass grundsätzlich vermeidbare Beeinträchtigungen der Fischerei hintanzuhalten waren, es sei denn, es ergab sich eine Berechtigung auf Beeinträchtigung aus dem Gesetz, Privatrechtstiteln oder behördlichen Bewilligungen. Bei Bewilligungsverfahren hatte die Behörde auf Beseitigung oder Beschränkungen der Gefahren für den Fischstand zu achten.³¹⁶ Bei bestehenden Anlagen konnte auf Antrag und Kosten des Fischereiberechtigten eine Installierung von Vorkehrungen zur Schadensabwehr oder –minderung von der Behörde angeordnet werden.³¹⁷ Im gleichen Sinne wurde ein Kompromiss bei den Bestimmungen zur Errichtung von Fischstegen gefunden.³¹⁸

Regelungen zu Verfahren, Behörden und Strafen rundeten den Gesetzesentwurf ab. Für das Inkrafttreten des III. Abschnitts (Genossenschaften) wurde schließlich – nach dem Vorbild des Reichswassergesetzes 1869 – der Zeitpunkt des Erlasses entsprechender Landesgesetze festgesetzt.³¹⁹

Die Generaldebatte im Abgeordnetenhaus über den als Rahmengesetz konzipierten Entwurf war vor allem geprägt von der Diskussion über die

³¹⁵ ZB § 21 G v 28.8.1870 (Landeswassergesetz) für Böhmen (LGBl Nr 65).

³¹⁶ § 21 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹⁷ § 22 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹⁸ §§ 23 f RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session).

³¹⁹ § 33 RV RFG 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session); zum RWG bzw den Landeswassergesetzen s Fn 301.

Abgrenzung der Landes- von der Gesamtstaatsgesetzgebungskompetenz. Ein weiteres Hauptthema stellte der Interessenskonflikt zwischen Fischereischutz und industrieller Anliegen dar.³²⁰

In der Spezialdebatte über § 1 verdichteten sich die Bedenken von Befürwortern der industriellen Wassernutzungen, was zur Zurückweisung des Entwurfes an den Ausschuss mit dem Auftrag einer Umarbeitung in Hinblick auf die Wahrung der „berechtigten Interessen der Landwirtschaft und Industrie“, führte.³²¹ In diesen abermaligen Beratungen wurde nicht nur über die Befürchtung einer unangemessenen Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen oder industriellen Wasserbenützung debattiert, sondern auch über den bereits in der Generaldebatte aufgekommenen Wunsch, neben der Fischereirechtsausübung doch auch gleich die Fischereirechte selbst einer Regelung zu unterziehen, diskutiert.³²²

Die Verhandlung im Fischereirechts-Ausschuss schritt – nicht zuletzt wegen häufigem Wechsel seiner Zusammensetzung und stark divergierender Meinungen – nur sehr langsam voran. Schließlich wurde im Frühjahr 1879 ein Subkomitee eingesetzt, welches über die strittigen Punkte (vor allem die Regelung bzw Ablösung der Fischereirechte und das Verhältnis der Fischerei zu anderen Wassernutzungen) mit den Regierungsvertretern zu einem einvernehmlichen Ergebnis kommen sollte. Die Verhandlungen scheiterten an den unterschiedlichen Auffassungen, und es gelang nicht, sich auf eine Adaption des bisherigen Gesetzesentwurfs zu einigen. Letztlich wurde die 1874 eingebrachte Regierungsvorlage am 10. Mai 1879 vollständig zurückgezogen, zugleich aber vom Ackerbauminister angekündigt, dass nach Abschluss von weiteren Erhebungen über die Fischereirechte und Fischereiverhältnisse

³²⁰ 140. Sitzung v 23.10.1875, Sten Prot AH, VIII. Session, 4876 ff.

³²¹ 141. Sitzung v 26.10.1875, Sten Prot AH, VIII. Session, 4921; Mitteilungen, I. Jg, 53 (= Bericht über die Tätigkeit des k.k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. Dezember 1880); zu den eher fischereifreundlichen Bestimmungen s o 87.

³²² ZB Antrag Abgeordneter Schönerer, 140. Sitzung v 23.10.1875, Sten Prot AH, VIII. Session, 4880.

überhaupt, seitens der Regierung eine neue Vorlage in der nächsten Legislaturperiode eingebracht werden würde.³²³

Mittels Zirkularerlasses vom 26. Juli 1879 wurden sodann derartige Erhebungen angeordnet.³²⁴

3. Zwischenlösung: Landesfischereigesetze

Da die Einholung der gewünschten Stellungnahmen, die Ausarbeitung eines neuen Entwurfes auf deren Grundlage und die verfassungsmäßige Behandlung desselben naturgemäß einige Zeit in Anspruch nahm, musste für die Zwischenzeit Vorsorge getroffen werden. Dazu verwies der Ackerbauminister einstweilen auf Landesgesetze, mit denen auf „die Hemmung eines weiteren Niederganges der Binnenfischerei, soweit dies auf dem Gebiete der Landescultur-Polizei geschehen kann, hinzuwirken und somit der seinerzeitigen umfassenderen Hebung dieses Produktionszweiges auf Grundlage des künftigen förmlichen Fischereigesetzes einigermaßen vorzuarbeiten“ war.³²⁵ Es sollte also aufgrund der erkannten dringenden Notwendigkeit, durch gesetzgeberische Maßnahmen wenigstens einen weiteren Verfall der Binnenfischerei verhindern zu müssen, zumindest die fischereischutzrechtlichen Bestimmungen auf Landesebene rasch verwirklicht werden. Zu diesem Zweck ergingen in der Folge für die meisten Länder Gesetze, „betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern“.³²⁶ Diese überwiegend gleichlautenden Landesfischereigesetze enthielten ausschließlich Bestimmungen über Schutz und Hebung der Fischerei, inhaltlich ähnlich den früheren Fischordnungen.³²⁷

³²³ 457. Sitzung v 13.5.1879, Sten Prot AH, VII. Session, 14671.

³²⁴ Mitteilungen, I. Jg, 54 (= Bericht über die Tätigkeit des k.k. Ackerbauministeriums in der Zeit vom 1. Jänner 1877 bis 31. Dezember 1880).

³²⁵ Mitteilungen, I. Jg, 28 (= Wiener Abendpost v 15. Feb 1881).

³²⁶ Nur für Dalmatien, Istrien und Triest ergingen aufgrund der geringeren Bedeutung der Binnenfischerei keine derartigen Gesetze: Mayerhofer, Handbuch⁵, 422.

³²⁷ Zu den Landesfischereigesetzen im Detail s u 103.

4. Zweiter Entwurf 1883

Die letzte Antwort auf den oben erwähnten Zirkularerlass traf erst im Sommer 1882 ein und fast gleichzeitig mit derselben hat auch der im April 1882 abgehaltene österreichische Fischereitag (Konferenz der Fischereivereine) das Ergebnis seiner Beratungen über die Regelung der Binnenfischerei dem Ackerbauministerium mitgeteilt.³²⁸

Die Regierung brachte daraufhin am 8. Februar 1883 einen neuerlichen Gesetzesentwurf betreffend die Fischerei in den Binnengewässern im Abgeordnetenhaus ein.³²⁹ Dieser aus nur neunundzwanzig Paragraphen bestehende Entwurf eines Gesetzes „betreffend die Fischerei in den Binnengewässern“³³⁰ hob zum einen die Befugnis zum freien Fischfang auf und führte zum anderen ein Reviersystem für die fließenden Gewässer ein.³³¹ An stehenden Gewässern wurde die Teilungsmöglichkeit von Fischereirechten an eine behördliche Bewilligung geknüpft – eine Revierbildung war für diese Gewässerart nicht vorgesehen.³³² In Hinblick auf die Beziehung der Fischerei zu anderen Rechten wurden das Uferbetretungsrecht und die Rechtsverhältnisse im Falle von Überflutung, Errichtung von Betriebsanlagen sowie Ableitung aus Fischwässern geregelt.³³³ Bestimmungen über Strafen, Behörden und Verfahren bildeten den letzten Abschnitt des Entwurfes.³³⁴

Maßgebend für die Gestaltung der Regelungen sowohl über die Ausübung der Fischerei als auch für die Fischereirechte selbst war wie im vorangegangenen

³²⁸ Mitteilungen, III. Jg, 15 f.

³²⁹ 263. Sitzung v 8.2.1883, Sten Prot AH, IX. Session, 9075.

³³⁰ Nicht mehr wie 1874 „Ausübung und Schutz der Fischerei in den Binnengewässern“.

³³¹ §§ 3 und 4 bzw §§ 6-12 RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session); im E 1874 waren gerade die Fischereirechte der Ufergrundstückseigentümer, in der Regel also Fischereirechte an fließenden Gewässern, ausgenommen.

³³² § 5 RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

³³³ §§ 14-18 RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

³³⁴ §§ 19-29 RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

Entwurf die Prämisse, dass Fischereirechte als Privatrechte anzusehen und Streitigkeiten darüber vor den Zivilgerichten zu entscheiden waren.³³⁵ Daher konnten sich die Bestimmungen über die Fischereirechte selbst eben nur in jenem Rahmen bewegen, welcher durch die bereits etablierten Rechtsverhältnisse noch ungeregt war. Demgemäß blieb bloß der Bereich der freien Fischerei übrig: Die auf § 382 ABGB beruhende Befugnis sollte mit dem neuen Reichsfischereigesetz generell aufgehoben werden.³³⁶

Aus dem privatrechtlichen Charakter der Fischereirechte wurde weiters gefolgert: „1. dass es nicht angehe, auf eine Untersuchung und Konstatierung der bestehenden Fischereirechte von Amtswegen weiter einzugehen, als es für die Regelung der Fischereiausübung unbedingt notwendig ist; 2. dass eine Regelung des Fischereirechtes selbst nur insoweit stattfinden könne, als durch die aus volkswirtschaftlichen Gründen angezeigte Aufhebung der freien oder wilden Fischerei solche Fischwässer entstehen, hinsichtlich der die Fischereiberechtigten eben erst bestimmt werden müssen.“³³⁷

Weiters folgte der Entwurf dem Grundsatz, dass alles, was vorwiegend im Rahmen der Landeskultur zu regeln wäre, wie insbesondere auch die Frage einer etwaigen Ablösung von Fischereirechten, auch dieser und damit der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte.³³⁸ Die in der Zwischenzeit ergangenen Landesgesetze hatten die im Entwurf 1874 noch enthaltenen Fischereischutzbestimmungen bereits umgesetzt, der neue Entwurf war dementsprechend reduziert.

Obwohl gerade die Debatte über eine Ablösung von Fischereirechten zur Zurückziehung des vorangehenden Gesetzesentwurfes im Reichsrat geführt

³³⁵ So auch schon der Befund über die Rechtsnatur der Fischereirechte im Zuge der Grundentlastung: s o 77.

³³⁶ §§ 3 f RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

³³⁷ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 15; Der Entwurf sah dabei die Zuweisung der Fischereirechte an künstlichen Gewässer an deren Besitzer und an natürlichen Gewässer an die Länder vor.

³³⁸ § 26 RV RFG 1883 u EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 13; dabei lieferten die neuen Landesfischereigesetze, die kurz zuvor erlassen wurden, bereits einige Vorgaben: zu den Landesfischereigesetzen im einzelnen s u 103.

hatte, wurde sie nun als Gegenstand der Landesgesetzgebung betrachtet. Die Ablösungsfrage stellte einen Hauptpunkt bei der Einholung von Stellungnahmen dar, wobei zwischen zwei Ablösungsarten unterschieden werden musste: Die eine Art von Ablösung hatte die Vereinigung aller in einem Fischereirechtsgebiet befindlichen Fischereirechte in einer Hand zum Ziel, um größere einheitliche Gebiete zu schaffen. Bei der anderen Art sollte es zu einer Ablösung bloß einzelner Rechte kommen, um eine Hebung des Fischstandes zu erreichen – sei es durch Ablösung von Rechten, welche sich zB auf besonders nachteilige Fangmethoden bezogen oder zur Errichtung von Schonrevieren beseitigt werden mussten.³³⁹

Hinsichtlich der ersten Kategorie waren die an die diversen Stellen gerichteten Fragen nicht einheitlich beantwortet worden. Die meisten Stellungnahmen sprachen sich gegen eine generelle Ablösung aus, nur wenige Gutachten kamen zu einem positiven Ergebnis für diese Variante.³⁴⁰ Die Regierung vertrat nun auf Grundlage dieser Ergebnisse die Ansicht, dass eine allgemeine Ablösung bestehender Fischereirechte grundsätzlich zulässig sei, um die Binnenfischerei im öffentlichen Interesse zu heben. Sie war aber auch der Meinung, dass wenn in dieser Angelegenheit ähnlich der Regelungen der Jagdausübung vorgegangen werde, dieses Ziel auch ohne eine umfassende Ablösung bestehender Rechte erreicht werden könnte.³⁴¹

Die Wahl für die eine oder andere Variante war naturgemäß besonders von den finanziellen Gegebenheiten abhängig. Da die Regierung davon ausging, dass es sich um Landesmittel handeln sollte, die für eine allfällige Ablösung aufzubringen wären, sollten daher die Länder selbst entscheiden, ob sie ablösen

³³⁹ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 13 f.

³⁴⁰ Negativ waren die Gutachten der maßgebenden Organe aus Tirol, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Bukowina, Galizien, Schlesien, Görz-Gradiska sowie Istrien und Dalmatien. Für eine Ablösung sprachen sich Vorarlberg (mit Einschränkungen), Mähren und Böhmen aus. In Niederösterreich war die Statthalterei dafür; der Landesausschuss gab aufgrund Unkenntnis des Wertes der Fischereirechte keine Stellungnahme ab. Der oberösterreichische Landesausschuss lehnte es überhaupt ab ein Gutachten zu erstellen: EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 13.

³⁴¹ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 13.

wollten oder nicht.³⁴² Das Reichsgesetz hatte in diesem Sinne lediglich Vorsorge zu treffen, falls es nicht zu einer allgemeinen Ablösung käme.³⁴³

Vor diesem Hintergrund war auch die Zuweisung der Fischereirechte an den ehemals der freien Fischerei unterliegenden Gewässern an die Länder zu sehen. Hier sollte eine allfällige generelle Ablösung der Fischereirechte durch die Länder nicht durch Einräumung weiterer Fischereiberechtigungen an Dritte umständlicher und kostspieliger gestaltet werden.³⁴⁴

Eine ganz andere, wenn auch teilweise mit der Regelung der Fischereirechtsausübung oder der Fischereirechte an sich verknüpfte, oft sogar verwechselte Frage ist jene nach der Klarstellung der einzelnen Ansprüche auf bestimmte Fischereirechte. Die in einzelnen Ländern oder Landesteilen herrschende große Verworrenheit³⁴⁵ der Verhältnisse ließe sich nach Meinung der Regierung nicht durch neue materielle Normen beseitigen, denn diese müssten erst wieder bestehende Rechte anerkennen. Aufgrund des privatrechtlichen Charakters dieser Rechte sollte daher auch im Behördenweg nicht weiter untersucht werden, ob diese zu Recht bestehen. Vielmehr wären diese Fragen besser im streitigen Verfahren zu lösen, welche allenfalls durch besondere prozessuale Bestimmungen beschleunigt werden könnten.³⁴⁶

Dabei versprach man sich durch die Bildung von Fischereirevieren einen großen Beitrag zur Klärung der Fischereirechtsverhältnisse zu leisten. Schließlich müsste im Zuge der Einrichtung dieser Reviere geklärt werden, welche Fischereirechte in die Revierbildung aufzunehmen seien und spätestens bei der Frage der Verteilung des Pachtschillings würde es bei zweifelhaften Rechten zur Klärung im streitigen Verfahren kommen. Damit es aus diesen Gründen zu

³⁴² § 26 RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

³⁴³ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 14.

³⁴⁴ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 13.

³⁴⁵ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 16; von „Verworrenheit“ sprachen auch zB Schiff, Grundriss, 140; Peyrer, Fischereibetrieb, 134; Goldberger, Fischereigesetz, 279; Marchet, Fischerei, 106.

³⁴⁶ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 16.

keiner Verzögerung der Revierbildung kommen konnte, waren entsprechende Verfahrensvorschriften vorgesehen.³⁴⁷

Die Entziehung des Rechts der selbständigen Fischereiausübung stellte zwar einen nicht unerheblichen Eingriff in die Rechtssphäre der Fischereiberechtigten dar, dennoch erblickte man aber darin die einzige Möglichkeit „dem gegenwärtigen Kriege Aller gegen Alle und der dadurch bewirkten Raubwirtschaft Einhalt“ zu gebieten.³⁴⁸ Darüber hinaus hatte sich diese Vorgehensweise bei der Jagd in Hinblick auf die kleineren Grundkomplexe bereits bewährt.³⁴⁹

Die Revierbildung sollte also dazu beitragen, die bereits erwähnten Nachteile zahlreicher Fischereirechte an verhältnismäßig kleinen Wasserstrecken zu verringern. Sie wurde bereits im Zirkulärerlass vom 26. Juli 1879 skizziert und in den Stellungnahmen ganz überwiegend befürwortet.³⁵⁰

Im Vergleich zum vorangehenden Entwurf kam es dabei in zweifacher Hinsicht zu Änderungen: Zum einen war die Revierbildung nun generell zwingend – eine alternative Genossenschaftsbildung war nicht vorgesehen, da die Erhebungen ergaben, dass eine rein fakultative Genossenschaftsbildung keine Abhilfe für die aus der Zerstückelung resultierenden Übelstände bietet.³⁵¹ Zum anderen wurden nun ausschließlich fließende Gewässer in die Revierbildung einbezogen – Anknüpfungspunkt war also nicht mehr das Vorhandensein mehrerer Berechtigter, sondern die Gewässerart. Die Argumente für diese geänderte Ansicht sind wiederum nicht besonders schlüssig: Es wurde angenommen, dass „bei stehenden Gewässern das Vorhandensein mehrerer Berechtigter weniger

³⁴⁷ § 12 EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

³⁴⁸ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 18.

³⁴⁹ Vgl dazu Kohl, Jagd und Revolution, 105 ff.

³⁵⁰ Die Stellungnahmen aus Oberösterreich, Niederösterreich (Landesausschuss), Steiermark, Kärnten, Krain (Landesausschuss), Bukowina, Galizien, Mähren, Schlesien, Istrien und Görz-Gradiska befürworteten die Revierbildung. Als teilweise anwendbar auch im Falle einer allgemeinen Ablösung wurde sie in den Gutachten aus Böhmen befunden. Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Dalmatien sprachen sich weder dafür noch dagegen aus: EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 17.

³⁵¹ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 17.

ins Gewicht" falle, „weil dieselben rücksichtlich des Fischwassers, wenn es auch für die einzelnen Rechte ideell abgegrenzt wäre, der Sachlage nach eine Art von Gemeinschaft bilden, weil das gegenseitige Interesse an der Hintanhaltung einer Raubwirtschaft klarer vorliegt und weil demnach auch der Notwendigkeit der Einhaltung gewisser Regeln bei Ausübung des Fischfanges von den Berechtigten selbst eher Rechnung getragen und eine entsprechende Kontrolle wechselseitig geübt" werde.³⁵²

Neu aufgenommen wurde in dem Entwurf ein Uferbetretungsrecht der Fischereiberechtigten. Zwar wurde den Fischereiberechtigten das Betreten der Ufergrundstücke meist anstandslos gewährt, die Erhebungen zeigten aber, dass sie fallweise daran gehindert wurden oder als Gegenleistung ein Anteil am Fang abverlangt wurde.³⁵³

In Hinblick auf das Verhältnis der Fischerei zu Landwirtschaft und Industrie wurde im vorliegenden Entwurf der auch im Reichswassergesetz 1869 bereits festgelegte Vorrang letzterer geachtet, die Bestimmungen dazu fielen aber spärlicher aus: Fischereiberechtigte mussten vor beabsichtigter Trockenlegung von Fischwässern verständigt werden. Bei Errichtung neuer Anlagen, welche den Zug von Wanderfischen behinderten, konnten die Fischereiberechtigten die Errichtung von Fischstegen verlangen, bei bestehenden Anlagen konnten diese nachträglich auf Kosten der Fischereiberechtigten installiert werden. Bestimmungen zu allgemeinen, den Fischstand schädigenden, Beeinträchtigungen durch Landwirtschaft und Industrie (wie zB Einleitung von Abwässer) wurden nicht getroffen.³⁵⁴ Im Motivenbericht wurden die bei der

³⁵² EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 17.

³⁵³ EB RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session) 19.

³⁵⁴ §§ 16 ff RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session); die zuvor ergangen LFG verschafften den Fischereiberechtigten im Grunde nur Gehör im Verfahren, jedoch keine Schadenersatz oder Durchsetzungsansprüche: s u 103 ff; zur bestehenden Gesetzeslage im Wasserrecht s o 87.

ersten Regierungsvorlage noch angeführten durchwegs fischereifreundlichen Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze der Länder nicht mehr erwähnt.³⁵⁵

Für das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Revierbildung wurde wieder die bereits bekannte Variante gewählt, dass diese erst mit dem Erlass entsprechender Landesgesetze wirksam werden sollten und nicht bereits nach ihrer Kundmachung.³⁵⁶

Abermals war die Kompetenzfrage ausschlaggebend für das Scheitern des zweiten Versuches ein Reichsfischereigesetz zu verabschieden. Diesmal nahm der bereits beim letzten Entwurf kritische Fischereiausschuss in seinem Bericht besonderen Anstoß an der Auslegung der Kompetenzregelungen,³⁵⁷ da diese seiner Ansicht nach fälschlicherweise zu Lasten der Länder ausfiel. Als zum Wirkungskreis des Reichsrates gehörig befand er lediglich die Paragraphen über die Aufhebung der auf § 382 ABGB beruhenden freien Fischerei und die Zulassung der freien Beweiswürdigung bei streitigen Fischereirechtsangelegenheiten.³⁵⁸ Die aufgrund der umfangreichen Erhebungen festgestellten Divergenzen der tatsächlichen Fischereirechtsverhältnisse in den einzelnen Länder sprachen nach Meinung des Ausschusses ebenfalls für die Behandlung dieser Materien auf Landesebene. Abschließend gab der Ausschuss die Empfehlung ab, die Regierung möge aufgrund der gesammelten Materialien schleunigst Gesetzesvorlagen zur Regelung der Binnenfischerei in den Landtagen einbringen.³⁵⁹

Der Ackerbauminister reagierte daraufhin mit der nochmaligen Zurückziehung der Regierungsvorlage in der Sitzung vom 2. Mai 1884.³⁶⁰

³⁵⁵ Zu den Ausführungen über die wasserrechtlichen Bestimmungen in den EB zum E 1874 s o 87.

³⁵⁶ § 28 ff RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session).

³⁵⁷ Vor allem § 11 lit k StGG über die Reichsvertretung 1867 (RGBl Nr 141).

³⁵⁸ §§ 3 u 12 RV RFG 1883 (= Beilage Nr 649 Sten Prot AH, IX. Session); Bericht Fischereiausschuss RV RFG 1883 (= Beilage Nr 885 Sten Prot AH, IX. Session) 3.

³⁵⁹ Bericht Fischereiausschuss RV RFG 1883 (= Beilage Nr 885 Sten Prot AH, IX. Session) 4.

³⁶⁰ 364. Sitzung v 2.5.1884; Sten Prot AH, IX. Session, 12602.

5. Dritter Entwurf 1885

Bereits im 20. Jänner 1885 brachte die Regierung erneut einen Gesetzesentwurf betreffend die Binnenfischerei im Abgeordnetenhaus ein.³⁶¹ Dieser trug den früher dargelegten Bedenken Rechnung und wurde drei Tage später dem schon bestehenden Fischereiausschuss zugewiesen.³⁶²

Der neue Entwurf war vor allem davon geprägt, dass möglichst keine Materie, welche besser der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte, auf Reichsebene abgehandelt wurde. Im Vergleich zu den vorangegangenen Entwürfen war der Umfang daher stark reduziert – er bestand aus lediglich zehn Paragrafen, die für die auf seiner Grundlage zu erlassenden Landesgesetze nur einige wenige Grundsätze aufstellten.³⁶³

Die nunmehrige ausgeprägte Beachtung des Vorgangs der Landesgesetzgebung im Bereich des Fischereiwesens und wohl auch die Vorsicht nach zwei gescheiterten Gesetzgebungsversuchen, nicht noch ein drittes Mal eine Regierungsvorlage zurückziehen zu müssen, führten dazu, dass das Reichsfischereigesetz in seiner Gesamtheit erst mit dem Erlass eines entsprechenden Landesfischereigesetzes in Wirksamkeit treten konnte.³⁶⁴

Eine allgemeine Definition des Begriffes Fischereirecht unterblieb weiterhin, vielmehr beschäftigt sich der erste Paragraph sogleich mit der Aufhebung der auf § 382 ABGB beruhenden freien Fischerei – unbestritten eine Materie der Reichratskompetenz. Die Fischereirechte in den betreffenden Gewässer sollten ab nun „in künstl. Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzer dieser Anlagen, in natürlichen Gewässern denjenigen“ zustehen, „denen sie durch die

³⁶¹ 387. Sitzung v 20.1.1885, Sten Prot AH, IX. Session, 13422.

³⁶² Kaserer, Das Gesetz vom 25. April 1885 betreffend die Fischerei in den Binnengewässern, 5.

³⁶³ RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session); auch abgedruckt in Kaserer, Fischerei, 6 ff.

³⁶⁴ § 9 Satz 1 RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session): „Dieses Gesetz tritt in jedem der einzelnen Königreiche und Länder gleichzeitig mit dem Landesgesetze, womit die Binnenfischerei geregelt wird, in Wirksamkeit“.

Landesgesetzgebung zugewiesen“ werden.³⁶⁵ War durch die Aufhebung der freien Fischerei der berufsmäßige Erwerb eines Fischers beeinträchtigt, so sollte dieser vom neuen Fischereiberechtigten entschädigt werden.³⁶⁶

Die Frage der Revierbildung wurde nun gänzlich ausgeklammert. Nur für den Fall, dass die landesgesetzlichen Regelungen die Verpachtung von Fischwässern vorsahen und eine Einigung über die Verteilung des Pachtschillings nicht gefunden werden konnte, wurde das weitere zivilrechtliche Vorgehen bestimmt. Die Entscheidung über die Einführung eines Reviersystems wurde somit vollkommen dem Landesgesetzgeber überlassen.³⁶⁷

Gleichfalls vollständig den Ländern überlassen wurde die Ablösungsfrage. Im neuen Entwurf wurde lediglich die Stempel- und Gebührenfreiheit im Verfahren über die Ablösung von Fischereirechten angeordnet.³⁶⁸ Die Einstellung der Regierung dazu hatte sich dabei im Vergleich zum Entwurf 1883 nicht verändert.³⁶⁹

Weitere Bestimmungen betrafen das Uferbetretungsrecht³⁷⁰ sowie die Folgen im Fall von Überflutungen³⁷¹.

Die Regelungen über das Verhältnis zum Wasserrechtsgesetz 1869 versuchten einen Kompromiss zu finden. Die für die Fischereiberechtigten stark benachteiligende Regelung des § 19 RWG wurde insoweit etwas abgemildert, indem zu den dadurch ausgeschlossenen Einwendungen solche nicht zu zählen waren, „welche die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer die Fischerei tunlichst

³⁶⁵ § 1 RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session). Zu den LFG s u 103 ff.

³⁶⁶ § 2 RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session); Die Erhebungen ergaben, dass Rechte von Berufsfischern in freien Fischwässern fast nur in Galizien bestehen: RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session) 8.

³⁶⁷ § 3 RV RFG 1885.

³⁶⁸ § 8 RV RFG 1885.

³⁶⁹ EB RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session) 15 f; s o 91.

³⁷⁰ § 5 RV RFG 1885.

³⁷¹ § 6 RV RFG 1885.

unschädlichen Weise bezwecken“, dabei durfte der anderweitigen Wasserbenützung aber keine „erhebliche Erschwernis“ entstehen. Die grundsätzliche Nachrangigkeit der Fischerei gegenüber anderen Nutzungen wurde aber dadurch nicht aufgegeben.³⁷² Näheres zu den Ansprüchen der Fischereiberechtigten sollte in den Landesgesetzen bestimmt werden.³⁷³

Obwohl sich der Regelungsgehalt des neuen Entwurfes gegenüber dem vorgegangen deutlich reduziert hatte, waren die Erläuternden Bemerkungen größtenteils mit jenen zum Entwurf 1883 identisch.³⁷⁴ Dabei wurde noch deutlicher hervorgehoben, dass eine Revierbildung nicht nur das Mittel zur Klärung streitiger Fischereirechtsverhältnisse sein könnte, sondern vor allem die besondere Schädlichkeit zahlreicher Fischereirechte an kurzen Wasserstrecken beseitigen würde. Aus diesen Gründen wurde die Einführung des Reviersystems den Landtagen nachdrücklich empfohlen, wobei man jedoch wiederum nur die fließenden Gewässer einzubeziehen gedachte. Die Argumente dafür waren identisch mit jenen zum Entwurf aus 1883.³⁷⁵

Der neue Gesetzesentwurf wurde dem bereits bestehenden Fischereiausschuss im Abgeordnetenhaus zugewiesen. Dieser zeigte sich zwar noch immer etwas kritisch hinsichtlich der Kompetenzfrage, empfahl aber letztlich – neben zweier marginaler Änderungen³⁷⁶ – dem Plenum die Annahme des Entwurfes.³⁷⁷

Die Generaldebatte im Abgeordnetenhaus am 19. Februar 1885 zeigte, dass die Kompetenzfrage noch immer nicht restlos zufriedenstellend behandelt worden war. Während die Mitglieder des Fischereiausschusses überwiegend die Landeskompetenz beeinträchtigt sahen, wurde im Plenum eine unzulässige

³⁷² EB RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session) 11 f.

³⁷³ § 7 RV RFG 1885.

³⁷⁴ S o vor allem 90 ff.

³⁷⁵ EB RV RFG 1885 (= Beilage Nr 1026 Sten Prot AH, IX. Session) 9; zum Entwurf 1883 s o 94.

³⁷⁶ Die Änderungen betrafen einen Zusatz zur freien Beweiswürdigung des § 4 der RV 1885 und die Streichung dreier Worte im § 6 der RV 1885.

³⁷⁷ Bericht Fischereiausschuss (= Beilage Nr 1058 Sten Prot AH, IX. Session) 1 f.

Delegierung von Reichsratsmaterien an die Landtage beanstandet.³⁷⁸ Letztlich folgte aber das Abgeordnetenhaus der Empfehlung des Ausschussberichtes und stimmte der Regierungsvorlage zu. Das Herrenhaus nahm den Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 18. März 1885 ebenso an und schließlich wurde am 25. April 1885 dem sogenannten Reichsfischereigesetz³⁷⁹ die kaiserliche Sanktion erteilt.

6. Das Reichsfischereigesetzes 1885 und seine Wirkung

Vom Einbringen der ersten Regierungsvorlage bis zur kaiserlichen Sanktion des Reichsfischereigesetzes vergingen gut zehn Jahre – sind aber nun endlich jene Erwartungen, die an dieses Gesetz gestellt wurden, erfüllt worden?

Unmittelbar konnten keinerlei Änderungen eintreten, da das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes an den Erlass entsprechender Landesgesetze geknüpft war. Insofern wurde der bisherige, teils regellose Zustand bis zum Erlass von Landesfischereigesetzen perpetuiert.³⁸⁰

Davon abgesehen brachte das Reichsfischereigesetz weder eine Entscheidung in der Frage der Ablösung von Fischereirechten noch in der der Einführung eines Reviersystems. Ebenso wenig wurde die bisher gesetzlich noch kaum berührte Problematik der Träger der Fischereirechte bzw die Klärung der verworrenen Verhältnisse angegangen. Hier blieb weiter der Wunsch, dass „der volkswirtschaftlichen Regelung des Fischereiwesens bald auch die zivilrechtliche folge, und dass dieses so überaus unklare Gebiet des Zivilrechts aufhöre, eine Verlegenheit für die Rechtsfindung zu sein“.³⁸¹

³⁷⁸ Konkret wurde von Abgeordneten Lustkandl die Zuweisung der Fischereirechte an vormals freien Fischwassern durch die Landesgesetzgebung kritisiert: Sten Prot AH, 397. Sitzung v 19.2.1885, IX. Session, 13810 ff.

³⁷⁹ G v 25. April 1885 betreffend die Regelung der Fischerei in den Binnengewässern (RGBl Nr 58).

³⁸⁰ S dazu sogleich Kap E.

³⁸¹ Goldberger, Fischereigesetz, 305.

Das Verhältnis der Fischerei zu anderen Wassernutzungen wurde durch das Reichsfischereigesetz im Vergleich zum Reichswassergesetz 1869 etwas verbessert, indem die Fischereiberechtigten zumindest das Abstellen vermeidlicher Beeinträchtigungen begehren konnten.

Die Hauptleistung aber war die Aufhebung der auf dem ABGB beruhenden freien Fischerei. Obwohl die Anzahl der tatsächlich noch bestehenden freien Fischwässer eine nicht allzu große war, stellte deren Beseitigung sicher einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Missstände dar. Immerhin konnte dadurch der in der Bevölkerung teils tief verwurzelte Glaube, dass grundsätzlich jedermann – zumindest in den öffentlichen Gewässern – berechtigt wäre zu fischen, eingedämmt werden.

Außerdem brachte das Reichsfischereigesetz eine definitive Entscheidung in der Kompetenzfrage. Die während der Entstehung des Reichsgesetzes ergangenen Landesgesetze, welche allesamt nur Fischereischutzbestimmungen enthielten, hatten die Entscheidung in diesem Bereich bereits vorweggenommen.³⁸² Für die übrigen Gebiete stellte das Reichsfischereigesetz schließlich auch nur Grundsätze auf, die es in den Landesgesetzen auszuführen galt.

Mit der Frage in welchen Kompetenzbereich die Regelung der Fischereirechte fällt war auch jene über deren Rechtsnatur verknüpft. Durch die Qualifizierung der Fischereirechte als zum Privatrecht zugehörig, war grundsätzlich die Zuständigkeit des Gesamtstaates gegeben. Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses verstand man aber diese zivilrechtliche Unterstellung als nur den Besitz und Erwerb von Fischereirechten erfassend. Das sich immer stärker herauskristallisierende Fischereiausübungsrecht wurde demgegenüber als Sache der Länder angesehen. Dies erklärt auch, dass dem Landesgesetzgeber ein sehr weiter Raum belassen wurde – sogar die Zuweisung der neu entstandenen Fischereirechte an vormals freien Fischwässern lag in seinem Belieben.

³⁸² Der Entwurf 1874 hatte selbst auch noch Fischereischutzbestimmungen enthalten: s o in diesem Teil Kap D.2.

Nichtsdestotrotz wurde durch das Reichsfischereigesetz aber zumindest die Voraussetzung geschaffen, um eine wirklich umfassende Regelung der Fischereirechtsverhältnisse durchführen zu können. Jetzt waren die Landtage gefordert, eine Lösung für die bisher nur berührten, aber nicht bewältigten Probleme zu finden.

E. Entwicklung nach dem Reichsfischereigesetz 1885

1. Überblick über die Landesfischereigesetze

Die oben dargestellten Verzögerungen bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Reichsfischereigesetzes veranlassten die Regierung nach der Zurückziehung des ersten Entwurfes eines Reichsfischereigesetzes 1874 zur Umsetzung der dringend notwendigen Regelungen zum Schutz der Fischerei auf Landesebene. Der erwähnte Entwurf enthielt bereits einige Fischereischutzbestimmungen, die Entwürfe für die Landesgesetze, betreffend „einige provisorische Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern“ nahmen diese auf und vermehrten sie. Die weitgehend gleichlautenden Regierungsvorlagen wurden in fast allen Landtagen³⁸³ eingebracht und zu Beginn der 1880er Jahre traten in den meisten Ländern entsprechende Gesetze in Kraft.³⁸⁴

Der Fischereischutz erfuhr damit in diesen Ländern teils zum ersten Mal, teils erstmals seit der Frühen Neuzeit, eine umfassende Regelung. Zu den Vorschriften im Detail siehe unten beispielhaft die Darstellung für Oberösterreich.³⁸⁵ Die Landesfischereigesetze sollten aber, wie der Titel schon andeutete, lediglich ein Provisorium bis zum Inkrafttreten des Reichsfischereigesetzes bilden.

Das Reichsfischereigesetz trat trotz seines Zustandekommens im Jahr 1885 erst mit dem Erlass der auf seiner Grundlage umzusetzenden Landesfischereigesetze in Kraft. Somit blieben die provisorischen Vorschriften so lange in Geltung, bis der jeweilige Landtag ein neues Landesfischereigesetz verabschiedet hatte. Zuerst geschah dies für Galizien³⁸⁶ und Krain³⁸⁷, dann für Salzburg³⁸⁸,

³⁸³ Ausgenommen wurden Dalmatien, Istrien und Triest aufgrund der geringen Bedeutung der Binnenfischerei in diesen Ländern; auch in Salzburg erging kein derartiges G: Mayerhofer, Handbuch⁵, 422.

³⁸⁴ Mayerhofer, Handbuch⁴, 553 ff.

³⁸⁵ S sogleich Kap E.2.

³⁸⁶ G v 31.10.1887 (LGBl Nr 37 ex 1890).

³⁸⁷ G v 18.8.1888 (LGBl Nr 16 ex 1890).

³⁸⁸ G v 25.2.1889 (LGBl Nr 10).

Vorarlberg³⁸⁹ und Niederösterreich³⁹⁰. Etwas später folgten Görz-Gradisca³⁹¹, Oberösterreich³⁹² und Mähren³⁹³.

Für Böhmen, die Bukowina, Dalmatien, Kärnten, Schlesien, Steiermark, Istrien und Tirol wurden keine auf reichsgesetzlicher Grundlage basierende Fischereivorschriften erlassen. In fast allen dieser Länder waren zwar die als Provisorium gedachten Fischereigesetze rein polizeilicher Natur nach der Zurückziehung der ersten Regierungsvorlage im Abgeordnetenhaus ergangen. Sie wurden aber in der Folge nach 1885 nicht durch neue Landesfischereigesetze auf reichsgesetzlicher Grundlage ersetzt.³⁹⁴

Hier soll ein kurzer Überblick über die Inhalte der großteils übereinstimmenden Landesfischereigesetze gegeben und danach am Beispiel Oberösterreichs näher erläutert werden.³⁹⁵

Allen Landesfischereigesetzen gemeinsam war, dass sie erstmals eine Definition des Begriffes Fischereirecht gaben und dem Reichsfischereigesetz entsprechend, die auf § 382 ABGB beruhende freie Fischerei aufhoben. Sie wiesen diese bei künstlichen Wasseransammlungen den Besitzern, bei natürlichen Gewässern dem Land oder der Gemeinde zu³⁹⁶ und sahen für die dadurch beeinträchtigten Berufsfischer eine Entschädigung vor.

Ebenso wurde in allen Landesfischereigesetzen statuiert, dass sämtliche Fischereirechte, außer jene der vormals freien Gewässer, in ihrem Rechtsbestand nicht berührt werden. Nur die Ausübung dieser Rechte, also der Fischereibetrieb, unterlag – ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung –

³⁸⁹ G v 21.2.1889 (LGBl Nr 27 ex 1891).

³⁹⁰ G v 26.4.1890 (LGBl Nr 1 ex 1891).

³⁹¹ G v 17.9.1894 betreffend die Fischerei in den Binnengewässern (LGBl Nr 16 ex 1897).

³⁹² G v 2.5.1895 (LGBl Nr 32 ex 1896).

³⁹³ G v 6.6.1895 (LGBl Nr 63 ex 1896), daneben blieb das G v 27.12.1881 betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern (LGBl Nr 79 ex 1882) mit wenigen Abänderungen bestehen.

³⁹⁴ Mayerhofer, Handbuch⁵, 472.

³⁹⁵ S sogleich Kap E.2.

³⁹⁶ In Görz, NÖ, Salzburg, Vorarlberg wurden sie dem Land, in Galizien, Krain, Mähren, OÖ der Gemeinde zugewiesen.

den Bestimmungen der Landesfischereigesetze. Zusätzlich wurde für die Fischereirechte an Seen eine weitere Zerteilung von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht.³⁹⁷

Für den Fischereibetrieb führten fast alle Landesfischereigesetze ein Reviersystem für fließende Gewässer ein. Ähnlich den Jagdrevieren bestand dabei die Möglichkeit, bei entsprechender Ausdehnung des Fischwassers, zur Bildung von Eigenrevieren. In den Revieren, die nicht als Eigenrevier anerkannt werden konnten, war der Fischereibetrieb zwingend zu verpachten.³⁹⁸

Für die stehenden Gewässer wurde durchwegs keine Revierbildung angeordnet, vielmehr blieb hier den Berechtigten die Wahl der Betriebsform (Eigenbetrieb oder Verpachtung) unter Beachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften überlassen. Ihnen wurde die freiwillige Bildung von Genossenschaften ermöglicht und den politischen Behörden der Erlass von eigenen Fischordnungen für diese Gewässer empfohlen.

Die Möglichkeit einer Ablösung von Fischereirechten wurde nur für genau bezeichnete Zwecke eingeräumt, dabei kam den Fischereirevierausschüssen eine besondere Rolle zu.³⁹⁹ Eine allgemeine Ablösung der Fischereirechte wurde jedoch nirgends durchgeführt.⁴⁰⁰

Das Verhältnis zu anderen Wassernutzungen wurde im bisherigen Sinne gelöst: Fischereiberechtigte mussten beim Verfahren über Errichtungen von Anlagen zwar Gehör finden und eine vermeidliche Beeinträchtigung der Fischerei, soweit der anderen Wassernutzung dadurch keine erhebliche Erschwernis erwuchs,

³⁹⁷ In den Fischereigesetzen für Galizien, Mähren sowie Görz wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen; in Salzburg erstreckte sich dieses „Teilungsverbot“ hingegen auf alle Gewässerarten.

³⁹⁸ In Salzburg blieb der Fischereibetrieb (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) den Berechtigten unter Beachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften überlassen (§ 9 Fischereigesetz 1889 [LGBI Nr 10]), da hier ohnehin die Fischereiberechtigungen sich auf größere Gewässerabschnitte erstreckten; zu OÖ s u im folgenden Kap E.2.

³⁹⁹ Die anerkannten Gründe für eine Ablösung waren die Beseitigung von ständigen Anlagen zum Fischfang, die Schaffung von Schonstätten, die Sicherung des Zwecks angelegter Fischzäune o –stege.

⁴⁰⁰ In den Motivenberichten zu den RFG-Entwürfen war eine allgemeine Ablösung als zulässige Variante zur Klärung der Fischereirechte angedacht, s o 91.

hatte zu unterbleiben. Beeinträchtigungen waren demzufolge von Fischereiberechtigten nicht gänzlich zu verhindern. Der grundsätzliche Vorrang von Landwirtschaft und Industrie, wie er bereits im Reichswassergesetz 1869 normiert wurde, blieb damit gewahrt.

Weiters wurde den Fischereiberechtigten gestattet, der Fischerei schädliche Tiere zu fangen oder zu töten, jedoch durften dazu keine Schusswaffen oder Giftstoffe verwendet werden. Die gefangenen oder erlegten Tiere fielen jedoch den Jagdberechtigten zu.

Schließlich wurden noch entsprechende Verwaltungsstrafbestimmungen aufgenommen.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Unterschied zwischen jenen Ländern, die nur die provisorischen Schutzbestimmungen hatten und jenen, die aufgrund des Reichsfischereigesetzes neue Vorschriften erlassen haben, nicht allzu groß war. Bis auf die fallweise zwingende Einführung vom Revierpachtsystem kam es zu keiner signifikanten Veränderung der Lage. Die Fischereirechte selbst wurden weder hier noch da reguliert, der Schutz der Fischerei war überall gesetzlich festgelegt worden.

2. Oberösterreich

a. Ausgangslage

In Oberösterreich wurde erst 1880 ein provisorisches und 1895, nach den Vorgaben des Reichsfischereigesetzes 1885, ein Landesfischereigesetz in Kraft gesetzt. Davor bestanden wie bereits erläutert Fisch- und Seeordnungen vor allem aus der frühen Neuzeit,⁴⁰¹ die sich in erster Linie mit fischereipolizeilichen

⁴⁰¹ So im ersten Teil Kap C. Die älteste Fischordnung ist jene von Kaiser Maximilian I. v 7.3.1499, welche in erster Linie fischereipolizeiliche Anordnungen traf, bezüglich der Fischereiberechtigungen aber keine Regelungen vorsah. Eine im Wesentlichen gleiche Fischereiordeung wurde v Kaiser Ferdinand I. am 1.2.1537 erlassen. Ein drittes für Oberösterreich ergangenes Fischereigesetz war jenes von Kaiser Maximilian II. v 31.12.1573. Dasselbe wiederholte überwiegend die früheren Gesetze und enthielt einzelne Beschränkungen zur Aufrechterhaltung der ungehinderten Schifffahrt auf der Traun. Über eine Beschwerde der Stände gegen die früheren Fischereiordeungen wurde eine neue sehr

Agenden beschäftigten und keine Bestimmungen über die Träger der Fischereirechte enthielten.

Die tatsächlichen Fischereirechtsverhältnisse in Oberösterreich gestalteten sich daher im Laufe der Zeit sehr unterschiedlich,⁴⁰² vor allem bestanden an einem Gewässer, gleich ob stehend oder fließend, mehrere Fischereirechte nebeneinander.⁴⁰³

ausführliche „Fischordnung“ von Kaiser Rudolf II. am 3.6.1583 erlassen, welche formal durch kein späteres Gesetz außer Wirksamkeit gesetzt wurde: Peyrer, Fischereibetrieb, 113 f; sie ist enthalten im Codex Austriacus I, 354 und bezieht sich auf die „führnehmsten und fischreichsten Wasser, Ström und Bäch des Landes, nämlich die Donau, Traun, Vökla, Ager, Alm, Krems, Enns und Steier.“

Für die Seen, insbesondere den Mondsee, Attersee, Wolfgang-, Hallstätter- und Gmundner(=Traun-)see bestanden besondere Fischordnungen: „Vom Seefischen. Wiewol Wir der fürnehmsten See halber, so in unserm Erzherzogthume Österreich ob der Enns, oberhalb der Traun seyn, als sonderlich der Mannsee, Adersee, Wolfganger-, Hallstetter- und Gmundtnersee, durch unsere Commissari-Erkundigung, was allda für Fisch Ordnung seyn, halten lassen: so befinden Wir doch Ursachen und Bedenken, dass in diesem Libell unserer Fisch Ordnung diejenigen Ordnungen, so auff jeden See, insonderheit der Zeit in Gebrauch und theils von uns verbessert worden, zuziehen nicht vonnöthen; allein wollen Wir diß Orts unserm Fischmeister jetzigen und künfftigen hiemit auferlegt haben, weil an Vollzieh- und Handhabung der berührten See-Fisch-Ordnungen Uns und gemeinem Nutz viel gelegen, daß erstlich er unser Fischmeister, wann die See-Fisch außgeführt, und allenthalben im Land verkaufft werden, achtung geb, daß die Sorten, welche nach gewisser Bretlmaß zusahen, den unterschiedlichen Bretlmaß gleich, und nicht kleiner seyen: also soll er auch zu bequemer Zeit etlich mahl solche See besuchen und befahren, allda die Zeug der Fischer besehen, und fleißig erundigern, ob den Ordnungen gelobt; und wo er Unordnungen und Übertretungen bey den Fischern: Item daß die Fischherren denen die Segen und Fischereyen auf den Seen, sambt der Jurisdiction zuständig, kein Handhabung, oder selbst den Ordnungen zu ggen handeln thäten, befunde, solle er unser Fischmeister dasselb unserm Lands-Hauptmann specificice mit gutem Grund anzeigen, und er unser Landes-Hauptmann hierauff ernstlich gebührliches Einsehen haben.“: Codex Austriacus, 354.

Diese Seeordnungen bildeten sehr lange die Regelungsgrundlage für die Fischereiausübung. Beispielsweise sollte ein Abdruck der Fischordnungen für den Mondsee, wovon die älteste ins Jahr 1507 zurückreicht, in den Mitteilungen des Fischereivereins im Jahr 1894 u 1895, diese (sonst nur schwer zugängliche) Rechtsquelle den noch immer nach diesen Bestimmungen Fischenden, leichter verfügbar gemacht werden.

⁴⁰² In Oberösterreich wurde laut Peyrer die Fischerei ursprünglich als Ausfluss des Grundeigentums oder als Gemeinderecht geübt. Ein Fischereiregal der Obrigkeiten entwickelte sich seit dem 14. Jahrhundert, was aber nicht umfassend Platz greifen konnte, da sich auch zahlreiche Einzelberechtigungen wie beispielsweise viele Fischereirechte von Klöstern und Stiften, erhielten: Peyrer, Fischereibetrieb, 109 ff; Randa, Wasserrecht, 15.

⁴⁰³ EB RV 1874 (= Beilage Nr 245 Sten Prot AH, VIII. Session) 11; s auch o 82.

Im Zuge der Grundentlastung wurden die Fischereirechte zwar grundsätzlich nicht berührt,⁴⁰⁴ die Grundentlastung-Landeskommission präziserte diese Anordnung wenig später jedoch dahingehend, dass es durchaus vorkommen konnte, dass „Verhältnisse zwischen dem bisherigen Eigenthümer und dem Nutznießer der Fischerei“ bestehen, welche „unter das Gesetz vom 7. September 1848“ fallen.⁴⁰⁵ Immerhin war mit der Anordnung, dass der Status quo der Fischereirechtsverhältnisse des Jahres 1847 aufrechtzuerhalten sei, zunächst unklar geblieben, ob die Gegenleistungen erwähnter Fischereirechte wie Fischdienste, Natural- oder Geldabgaben sowie Veränderungsgebühren weiter zu erbringen waren. Um diese Frage – unter Aufrechterhaltung der bestehenden Fischereirechtsverhältnisse im Sinne des angesprochenen Erlasses – zu lösen, musste die Grundentlastungskommission nun doch Verfahren über derartige Fischereirechte zulassen.⁴⁰⁶

In diesen Fällen sollten daher, „vorbehaltlich einer etwaigen Regulierung der Fischereirechte“, Ablösungsverfahren eingeleitet werden. Darunter fielen jene Fischereirechte, die entweder auf einem „untertänigen Verhältnis“ beruhten oder auf einem „emphiteutischen“⁴⁰⁷ oder anderen Vertrag über die Teilung des Eigentums oder sich auf eine geistliche Stiftung“ gründeten. Die Belastungen, die auf dieser Art von Fischereirechten lagen, wurden zu den ablösbaren oder zu entschädigenden Leistungen gezählt.⁴⁰⁸

Dazu waren die Empfänger dieser Gegenleistungen aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden und mit entsprechenden Nachweisen zu dokumentieren. Der Fristablauf war mit Ende April 1852 sehr kurz bemessen. Entsprangen diese

⁴⁰⁴ E des Innenministeriums v 31.1.1852, Z 460; s o im ersten Teil Kap C.

⁴⁰⁵ Kundmachung der Grundentlastungskommission OÖ v 2.3.1852, Z 19831 (LGURbl OÖ XXI. Stück, Nr 101).

⁴⁰⁶ Ein weiterer Erlass bekräftigte dies nochmals: E des Statthalters v 24.3.1852, Z 1663 (LGURbl OÖ Nr 119 ex 1852).

⁴⁰⁷ Erbleihe, welche vom ABGB als eine Form des Geteilten Eigentums gewertet wurde: s Brauner, Erbleihe in: HRG², 1368-1370.

⁴⁰⁸ G v 4.3.1849 (RGBl Nr 152); Kundmachung der Grundentlastungskommission OÖ v 2.3.1852, Z 19831 (LGURbl OÖ XXI. Stück, Nr 101).

Leistungen aus einem Untertänigkeitsverhältnis, so waren die Anspüche an die Grundentlastungsbezirkskommissionen, ansonsten direkt an die Landeskommission zu richten. Das Versäumen der Frist hatte ausnahmslos den gänzlichen Verlust der Bezüge zur Folge.⁴⁰⁹

Somit veränderte die Grundentlastung nur insoweit nichts an den tatsächlichen Fischereirechtverhältnissen, als die bisherigen Berechtigungen aufrechterhalten und nur die darauf haftenden Lasten – teils mit Entschädigung – beseitigt wurden. Auch die Frage des Gewässereigentums wurde nicht behandelt, hier brachte erst das Reichswassergesetz 1869 bzw das Landeswassergesetz 1870 eine Klärung.⁴¹⁰

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts erstarkte sodann das Interesse an einer umfassenden Regelung der fischereirechtlichen Verhältnisse – teils als Folge der Diskussion im Zuge der Grundentlastung, teils aufgrund des allgemein schlechten Zustandes der Fischwässer.⁴¹¹ Da auf Reichsebene eine rasche gesetzliche Regelung als nicht sehr wahrscheinlich galt und man mittlerweile von der Dringlichkeit von Fischereischutzmaßnahmen überzeugt war, wurden zu Beginn der 1880er Jahre in fast allen Ländern Gesetze mit fischereipolizeilichem Inhalt erlassen.⁴¹² In Oberösterreich war dies 1880 der Fall: Das Gesetz betreffend provisorische Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern⁴¹³ stellte die erste umfassende landesweite Fischordnung seit dem 16. Jahrhundert dar. Es beinhaltete in erster Linie Fischerschutzbestimmungen und war als Übergangslösung bis zum Erlass eines allgemeinen (Reichs-)Fischereigesetzes konzipiert. Neben bereits vorhandenen, in dieser Ordnung lediglich erneuerten, Bestimmungen über Schon- bzw

⁴⁰⁹ Kundmachung der Grundentlastungskommission für OÖ v 2.3.1852, Z 19831 (LGURBI OÖ XXI. Stück, Nr 101).

⁴¹⁰ Reichswassergesetz v 30.5.1869 (RGBl Nr 93) bzw Landeswassergesetz OÖ v 28.8.1870 (GuVBl OÖ Nr 32).

⁴¹¹ K.K. Statistische Zentralkommission (Hrsg), Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Österreich, 8 f. Zum Zustand der Fischerei in OÖ s u in diesem Teil Kap E.2.c.aa.

⁴¹² S o 103; Mayerhofer, Handbuch⁵, 422.

⁴¹³ G v 7.11.1880 (GuVBl OoE 1881, Nr 4).

Verbotszeiten⁴¹⁴ und erlaubter Fanggeräte und –methoden⁴¹⁵, wurde erstmals die Ausgabe von Fischerkarten vorgesehen.⁴¹⁶ Die Fischerkarte diente zum Nachweis der Legitimation des Fischenden und war notwendig für eine effektive Bekämpfung des Fischfangs durch Unberechtigte sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Fischereischutzbestimmungen. Sie wurden für Besitzer oder Pächter eines Fischereirechtes von der politischen Bezirksbehörde ausgestellt.⁴¹⁷ Für dritte Personen sollte dies der Besitzer oder Pächter selbst besorgen.⁴¹⁸ Handelte es sich um ein Gewässer, welches von Jedermann oder von allen Mitgliedern einer Gemeinde befischt werden durfte, so war die Fischerkarte vom Vorsteher der Ufergemeinde auszustellen.⁴¹⁹ Nicht mit den Fischerkarten zu verwechselnde, von den politischen Bezirksbehörden auszustellende Erlaubnisscheine mussten dann erwirkt werden, wenn man innerhalb der Verbotzeit fischen wollte.⁴²⁰

In einer Durchführungsverordnung wurden die entsprechenden Schonzeiten festgelegt, die erlaubte Maschenweite der Netze sowie die konkrete Gestaltung der Fischerkarten vorgeschrieben und im Anhang die Formulare für die Fischerkarten abgebildet.⁴²¹ Eine Fischerkarte für ein freies Gewässer war auf blauem Papier auszufertigen, die Fischerkarten für Besitzer bzw Pächter eines Fischereirechts auf weißem Papier und die Fischerkarten für Dritte auf rotem Papier. Diese trugen zusätzlich den Hinweis, dass der ausstellende

⁴¹⁴ §§ 1-5 G v 7.11.1880.

⁴¹⁵ §§ 6-8 G v 7.11.1880.

⁴¹⁶ § 11 G v 7.11.1880.

⁴¹⁷ § 11 Z 1 G v 7.11.1880.

⁴¹⁸ § 11 Z 2 G v 7.11.1880.

⁴¹⁹ § 11 Z 3 G v 7.11.1880.

⁴²⁰ § 5 G v 7.11.1880.

⁴²¹ Durchführungs-VO zum G v 7.11.1880 (GuVBl OoE 1881, Nr 5).

Fischereirechtsinhaber sich „bei Ausstellung von Fischerkarten die Grenzen und die Dauer seiner eigenen Berechtigung gegenwärtig zu halten“ hat.⁴²²

Die Regelung der Beziehung zur Jagd und anderen Wassernutzungen sowie Bestimmungen über die Überwachung der Einhaltung des Gesetzes bildeten den weiteren Inhalt. Schließlich vervollständigten Strafbestimmungen den Katalog fischereipolizeilicher Anordnungen.

Damit war vorerst eine umfassende Regelung im Bereich der Fischereiausübung getroffen worden – ausgespart blieb weiterhin die Frage der Träger der Fischereirechte.

Das Gesetz aus dem Jahr 1880 blieb 15 Jahre in Geltung. 1885 wurde zwar das Reichsfischereigesetz erlassen, jedoch konnte es erst zum Zeitpunkt des Erlasses von neuen Landesfischereigesetzen in Wirksamkeit treten. In Oberösterreich dauerte dies bis 1895, als das Landesfischereigesetz in Kraft und damit das provisorische Gesetz außer Kraft trat.

b. Das Landesfischereigesetz 1895

aa. Regierungsvorlage 1886

Ende des Jahres 1886 wurde eine Regierungsvorlage über ein Fischereigesetz in den Landtag zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht.⁴²³

Neben einigen Fischereischutzbestimmungen, wie sie sich bereits im Gesetz aus 1880 fanden,⁴²⁴ beinhaltete der Entwurf erstmals eine Definition des Begriffes Fischereirecht⁴²⁵ und stellte klar, dass der Besitz und Erwerb des

⁴²² GuVBI OÖ Nr 5 ex 1881, Rückseite zu Formular II. Die Einführung von Fischerkarten stellte einen wichtigen Beitrag nicht nur zur Bekämpfung von Fischwilderei, sondern vor allem zur Klärung der oft undurchsichtigen Rechtsverhältnisse bei: s u 116.

⁴²³ 10. Sitzung am 28.12.1886, Sten Prot oö Landtag, VII. LT-Periode, III. Session, 103; RV Fischereigesetz 1886 (= Beilage Nr 68 Sten Prot oö LT 1886, VII. LT-Periode, III. Session).

⁴²⁴ §§ 54-64 RV FG OÖ: vor allem Erlass von Schonzeiten im Verordnungswege bzw Ausnahmen davon (Erlaubnisscheine) sowie Verbot bestimmter Fangmethoden.

⁴²⁵ § 1 RV FG OÖ: „Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt

Fischereirechts den allgemeinen Vorschriften über Besitz und Erwerb von Privatrechten unterliegt und daher im Streitfall der Richter zur Entscheidung berufen ist.⁴²⁶ Auch eine Abgrenzung von künstlichen und natürlichen Gewässern wurde vorgenommen.⁴²⁷ Dem Reichsfischereigesetz entsprechend hob § 4 der Regierungsvorlage die auf § 382 ABGB beruhende Befugnis zum freien Fischfang auf. In den Gewässer(abschnitte)n, in welchen bisher der freie Fischfang ausgeübt werden durfte, stand das Fischereirecht bei künstlichen Wasseransammlungen oder Gerinnen den Besitzern dieser Anlagen und in natürlichen Gewässern dem Land zu. Für neu entstehende Wasseransammlungen oder –läufe war die Frage des Fischereirechts ebenfalls nach diesen Kriterien zu beurteilen.⁴²⁸ Sollte durch die Aufhebung des freien Fischfanges der berufsmäßige Erwerb eines Fischers eine Beeinträchtigung erfahren, so wurde diesem – den Vorgaben des Reichsfischereigesetzes 1885 nachkommend – ein Entschädigungsanspruch gegenüber den nun in diesem Gewässer Berechtigten eingeräumt.⁴²⁹

Weiters wurde bestimmt, dass die Fischereirechte selbst, mit Ausnahme der Freifischereirechte, durch dieses Gesetz in ihrem Rechtsbestande nicht berührt werden, außer es handelte sich um einen der eigens geregelten Ablösungsfälle. Im Gegensatz dazu unterlag die Ausübung der Fischereirechte (Fischereibetrieb), ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung, den für die betreffende Fischerei (in fließenden oder stehenden Gewässern) in diesem

(Fischwasser), folgende Thiere zu hegen und zu fange, als: Fische (Classe Pisces), Muscheln (Classe Lamellibranchiata) und Krustenthiere (Classe Crustea)“.

⁴²⁶ § 2 RV FG OÖ.

⁴²⁷ § 3 RV FG OÖ.

⁴²⁸ § 4 RV FG OÖ.

⁴²⁹ § 6 RV FG OÖ; § 2 RFG 1885. Dieser Anspruch konnte laut RV nur innerhalb eines Jahres erhoben werden und der neue Fischereiberechtigte konnte sich von der Entschädigungspflicht dadurch befreien, dass er dem bisherigen Berechtigten auf dessen Lebensdauer die von der politischen Bezirksbehörde für angemessen erkannten Parzellen des Fischwassers zur Ausübung der Fischerei unentgeltlich überlässt.

Gesetze enthaltenen Bestimmungen sowie der demnach eintretenden Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.⁴³⁰

Die im Reichsfischereigesetz zwar nicht zwingend geforderte, aber in der Regelung über die Verteilung des Pachtschillings unter den Berechtigten bereits mitbedachte Möglichkeit der Einrichtung von Fischereirevieren, wurde nur bei fließenden Gewässern umgesetzt. Diese waren einer Revierbildung zu unterziehen, wobei es die Möglichkeit zur Errichtung von Eigenrevieren gab, während die übrigen als Pachtreviere auszugestalten waren.⁴³¹

Die Art des Fischereibetriebes (Eigenbetrieb, Verpachtung oder sonstige Betriebsform) in den stehenden Gewässern sollte jedoch auch weiterhin jedem einzelnen Fischereiberechtigten überlassen bleiben. Eine Beschränkung gab es nur insofern, als die bestehenden Fischereirechte ohne Bewilligung der politischen Landesbehörde nicht weiter zerlegt werden durften, als sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits zerlegt waren. Dabei war die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn aus der beabsichtigten weiteren Zerlegung ein Nachteil für die Pflege und Ertragsfähigkeit, sowie für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei im See überhaupt nicht zu erwarten war.⁴³²

Die Ausübung der Fischerei auf Seen sollte dennoch durch von der politischen Landesbehörde zu erlassenden Fischordnungen einem Reglement unterstellt werden, das vor allem die Einhaltung von „Umfang und Inhalt der einzelnen Fischereirechte (Raum, Zeit und Art der berechtigten Fischerei)“ zu gewährleisten hatte. Damit wollte man vermeiden, dass „selbst unabsichtliche Eingriffe in fremde Fischereirechte“ statt finden. Mittels derartiger Fischereiordnungen konnten auch die Fischereiberechtigten zu einer Genossenschaft vereinigt werden, wobei deren erstes Statut im Einvernehmen

⁴³⁰ § 8 RV FG OÖ.

⁴³¹ §§ 9-35 RV FG OÖ.

⁴³² § 7 RV FG OÖ.

mit der politischen Bezirksbehörde zu erstellen war.⁴³³ Weitere Bestimmungen über die Details der Genossenschaftsbildung fanden sich nicht in der Regierungsvorlage. Da kein Motivenbericht angeschlossen war, lässt sich über die Gründe für die verschiedenen Regelungen des Fischereibetriebs an fließenden und stehenden Gewässern nur mutmaßen.⁴³⁴

In bestimmten Fällen, wie der Schaffung von Schonstätten⁴³⁵ oder Beseitigung besonders nachteiliger Fangvorrichtungen,⁴³⁶ war eine Ablösung von Fischereirechten durch den Fischereirevierausschuss vorgesehen.⁴³⁷ Eine allgemeine Ablösung von Fischereirechten, wie sie als mögliche Gestaltungsvariante im Zuge der Vorarbeiten zum Reichsfischereigesetz ebenfalls diskutiert wurde, blieb unrealisiert.⁴³⁸

Neben dem Uferbetretungsrecht wurden auch die Fragen im Falle von Überflutungen geregelt.⁴³⁹ Im Verhältnis zu anderen Wassernutzungen waren bei der Errichtung bewilligungspflichtiger Anlagen interessierte Fischereiberechtigte beizuziehen und deren begründete Einwendung „angemessen“ zu berücksichtigen.⁴⁴⁰ In Abweichung zu § 19 Reichswassergesetz 1869, in wortwörtlicher Übereinstimmung aber zu § 7 Reichsfischereigesetz 1885 und § 39 Landeswassergesetz⁴⁴¹ entsprechend, sind

⁴³³ §§ 36-38 RV FG OÖ.

⁴³⁴ Keinerlei Anhaltspunkte finden sich für die These, dass die Rechtsnatur der Fischereirechte an fließenden Gewässern eine andere sei als an stehenden: Milborn, Einwände, 33; vielmehr mögen die bereits bei der Erstellung der Entwürfe zum Reichsfischereigesetz getätigten Überlegungen eine Rolle gespielt haben: s o 94. Hier dachte man aber vielleicht auch an die seit der Rudolfinischen FO 1583 für OÖ bestehende Tradition, den Fischereibetrieb auf Seen durch eigene, den besonderen Verhältnissen der Seen Rechnung tragende Seeordnung zu regeln: s o Fn 401.

⁴³⁵ §§ 40 f RV FG OÖ.

⁴³⁶ Fischereirechte, welche die Benutzung ständiger Fangvorrichtungen zum Selbstfang der Fische (zB Fangkörbe) zum Inhalt haben.

⁴³⁷ § 39 RV FG OÖ.

⁴³⁸ Zu den diesbezüglichen Überlegungen im Entwurf zum RFG 1883 s o 91.

⁴³⁹ §§ 42 bzw 43 RV FG OÖ.

⁴⁴⁰ § 45 RV FG OÖ.

⁴⁴¹ G v 28.8.1870 OÖ (GuVBI Nr 32).

zu den ausgeschlossenen Einwendungen jene nicht zu rechnen, welche „die Hintanhaltung von Verunreinigungen der Fischwässer, die Anlegung von Fischstegen und Fischrechen, und die Regelung der Trockenlegung von Wasserleitungen in einer der Fischerei tunlichst unschädlichen Weise bezwecken“, aber nur soweit diesen Einwendungen nachgekommen werden kann, ohne der anderweitigen Wassernutzung eine „erhebliche Erschwernis zu verursachen“.⁴⁴² Im Sinne des Fischereischutzes waren schädliche Verunreinigungen der Fischwässer grundsätzlich zu unterlassen und Fischstege, -löcher udgl zu installieren, jedoch galt auch bei diesen Maßnahmen, dass sie keine „erhebliche Erschwernis“ für die betreffenden Wassernutzungsberechtigten darstellen durften und eine entsprechende Hebung der Fischerei überhaupt zu erwarten war.⁴⁴³

Die nicht unerhebliche Frage der Kostentragung wurde so gelöst, dass bei bestehenden Anlagen, die in nicht gesetzwidriger Weise die Fischerei beeinträchtigten, der Fischereiberechtigte die Kosten dieser Maßnahmen zu tragen hatte, bei neuen Anlagen oder neuen Benützungsarten bestehender Anlagen, waren die Kosten vom Besitzer zu tragen.⁴⁴⁴

Bei nicht bewilligungspflichtigen Anlagen sollte die Behörde neuerdings ebenso Vorsorge treffen, damit vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.⁴⁴⁵ Neu war auch die Bedachtnahme auf Bedürfnisse der Fischerei bei Gewässerregulierungen, besondere Rücksicht musste auf die Fortpflanzung der Fische und auf Zufluchtsmöglichkeiten bei Hochwasser genommen werden.⁴⁴⁶

Das Verhältnis zur Jagd erfuhr folgende Regelung: Fischereiberechtigte durften wild lebende Tiere, welche den Fischstand erheblich schädigen, im eigenen Fischwasser oder unmittelbar an demselben zu jeder Zeit fangen oder töten, nur ein Gebrauch von Schusswaffen oder Giftstoffen war dabei verboten. Dem

⁴⁴² § 46 RV FG OÖ.

⁴⁴³ § 47 f RV FG OÖ.

⁴⁴⁴ § 50 RV FG OÖ.

⁴⁴⁵ § 44 RV FG OÖ.

⁴⁴⁶ § 52 RV FG OÖ.

Jagdberechtigte stand kein Einspruch zu, er durfte aber über die gefangenen oder erlegten Tiere verfügen.⁴⁴⁷

Die sich bereits bewährt habende Institution der Fischerkarten⁴⁴⁸ erfuhr im Gesetzesentwurf insofern eine Umgestaltung, als wie bisher für Besitzer oder Pächter eines Fischwassers die Fischerkarten von der politischen Bezirksbehörde auszustellen waren und die Besitzer oder Pächter für ihr Hilfspersonal selbst die Fischerkarten für das jeweilige Kalender ausstellen sollten. Für dritte Personen aber, welche in einem oder mehreren Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden sollten, war ab nun ein auf Namen lautendes „Fischerbüchel“ vorgesehen. Das „Fischerbüchel“ wurde vom Fischereirevierausschuss auf je drei Jahre ausgestellt, die Besitzer oder Pächter sollten darin die Zulassung zum Fischfang im konkreten Fischwasser und deren Dauer bescheinigen. Für Gewässer, die keinem Fischereirevier angehörten (zB alle stehende Gewässer), war keine Regelung getroffen worden.⁴⁴⁹

Zuständigkeits-, Verfahrens- und Strafbestimmungen vervollständigenden den Entwurf, für das Gesetz über die provisorischen Maßregeln zur Hebung der Fischerei aus dem Jahr 1880 war eine formelle Außerkraftsetzung vorgesehen.⁴⁵⁰

Die Regierungsvorlage wurde zuerst vom volkswirtschaftlichen Ausschuss des oberösterreichischen Landtages beraten.⁴⁵¹ Dabei kamen dem Ausschuss bereits Bedenken über die Einführung des Pachtreviersystems aufgrund des damit

⁴⁴⁷ § 53 RV FG OÖ.

⁴⁴⁸ Mayer, Theorie und Praxis, Mitteilungen, I. Jg, 51: „Die gute Seite dieser nun bestehenden Fischereikarten tritt insofern günstig hervor, dass es derzeit auch den Überwachungsorganen möglich wird ihrer Pflicht nachzukommen. Sehr lobend muss erwähnt werden, dass sich die Gendarmerie dafür interessiert“; Danner, Referat am II. ö Fischertag über die öö Fischerei, Mitteilungen, II. Jg, 81: Nach Kritik am G aus dem Jahr 1880 stellte er fest, dass, „wenn der öö Fischerverein ferner in Betracht zieht, dass durch die Einführung der Fischerkarten manches streitige Fischereirecht richtig gestellt und das unbefugte und viele Fischen sehr verringert ... wurde, sich einiges auch gebessert hat“.

⁴⁴⁹ § 66 RV FG OÖ; für den Fall das eine Genossenschaft gegründet wurde übernahm diese die Funktion des Revierausschusses: § 38 RV FG OÖ.

⁴⁵⁰ §§ 69-88 RV FG OÖ.

⁴⁵¹ 10. Sitzung am 28.12.1886, Sten Prot öö Landtag, VII. LT-Periode, III. Session, 103.

verbundenen Verlustes der selbständigen Ausübung der Fischereirechte. Er zweifelte daran, dass der Pachtschilling, nach Abzug eines 15- bis 25prozentigen Anteils an den Revierausschuss, ein Äquivalent für den Erwerbsentfall darstellen könnte.⁴⁵²

Aufgrund dieser Bedenken und da die Zeit bis zum Ende der Session für notwendige Vorerhebungen nicht mehr reichte, stellte der Ausschuss den Antrag, dass die Regierungsvorlage dem Landesausschuss mit dem Auftrag zugewiesen wird, „die geeigneten Vorerhebungen zu machen, insbesondere Fischereiberechtigte aus allen Teilen des Landes einzuvernehmen und die Vorlage samt den Erhebungen dem nächsten Landtag wieder vorzulegen“.⁴⁵³

Der Landtag stimmte dieser Empfehlung in der Sitzung vom 21. Jänner 1887 zu.⁴⁵⁴

Der Landesausschuss berief in Befolgung dieses Auftrages eine aus 18 Mitgliedern⁴⁵⁵ bestehende Enquete von Fischereiberechtigten aus allen

⁴⁵² Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 113 Sten Prot öö LT 1886, VII. Wahlperiode, III. Session).

⁴⁵³ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 113 Sten Prot öö LT 1886, VII. Wahlperiode, III. Session).

⁴⁵⁴ 26. Sitzung v 21.1.1887, Sten Prot öö LT 1887, VII. LT-Periode, III. Session, 529.

⁴⁵⁵ Die Mitglieder waren: Michael Artmair, Besitzer des Pfanstierlgutes in Brandstatt (für die Donau), Georg Denk, Realitätenbesitzer in Braunau (für den Inn und die Salzach), Pater Benno Mayr, Fischereidirektor des Stiftes Lambach (für die Traun), Dr. Johann Prager, gräflich Lamberg'scher Güterdirektor in Steyr (für die Enns und Steyr), Johann Köttl, Vorstand des Vöcklagau-Fischereivereines in Redl-Zipf (für die Vöckla und Ager), Pater Joachim Achleuthner, Forstmeister des Benediktinerstiftes Kremsmünster (für die Krems und Alm), Michael Burgholzer, Realitätenbesitzer und Bürgermeister in Perg (für die Gewässer des Mühlkreises), Victorin Diettlbacher, Forstmeister in Windhaag, Bezirk Freistadt (für die Gewässer des Mühlkreises), Josef Bernhofer, Hammerwerksbesitzer in Uttendorf (für die Mattig), Josef Sturm, Vorstand der Fischereigenossenschaft in Altmünster (für den Traunsee), Dr Ferdinand Angermüller, k.k. Administrations-Sekretär für die k.k. Forst- und Domänenverwaltung Gmunden (für den Traun- und den Hallstättersee), Victor Maria Edler von Milborn, k.k. Hofsekretär in Gmunden (für den Traunsee), Mathias Höpflinger, Fischer in Mondsee (für den Mondsee), Paul Pfeffer, Schiffer in Schörfling (für den Attersee). Außer den ebengenannten Experten wurden der Enquete noch drei Mitglieder des öö Fischereivereines, welche von dem letzteren selbst namhaft gemacht worden waren, nämlich Anton Mayr, Fabriksbesitzer, Karl Stöhr, k.k. Turnlehrer an der Oberrealschule in Linz, und Hermann Danner, privat in Linz, sowie ein vom Schutzvereine für Jagd und Fischerei in Linz gewähltes Mitglied, nämlich Anton Ritter von Glanz, Hof- und Gerichtsadvokat in Linz, beigezogen: Bericht Landesausschuss v 10.12.1887 (= Beilage Nr 84 Sten Prot öö LT 1887, VII. Wahlperiode, IV. Session).

Landesteilen unter dem Vorsitze des Fachreferenten im Landesausschusse ein. Beim ersten Zusammentritt der Enquete am 20. Juni 1887 wurde ein siebengliedriges Komitee⁴⁵⁶ gebildet, das zunächst die Regierungsvorlage durchberaten und das Ergebnis allen Teilnehmern der Enquete unterbreiten sollte. Den Hauptstreitpunkt dabei bildete die Frage der Einbeziehung der Seen in die Revierbildung. Während das Komitee für die Streichung der Sonderbestimmungen über die Seen und somit für eine Einbeziehung aller Gewässer in das Reviersystem stimmte, fand diese Ansicht bei den übrigen Enquetemitgliedern keine Mehrheit.⁴⁵⁷

Auf Grund der Beschlüsse dieser Enquete wurde sonach ein neuer Gesetzesentwurf zusammengestellt, der Ende 1887 dem Landtag mit der Erklärung vorgelegt wurde, dass es dem Landesausschusse in der Kürze der Zeit nicht mehr möglich war, in eine weitere Beurteilung dieses Gesetzes einzugehen. Dementsprechend lehnt sich dieser Entwurf stark an die Regierungsvorlage an.⁴⁵⁸ Er wurde dem volkswirtschaftlichen Ausschuss zugewiesen, welcher in seinem Bericht abermalig einige Zweifel hegte: Für die Ausübung der Fischerei war er nach wie vor der Ansicht, dass eine Einschränkung derselben nur soweit zulässig sei, als es „zur Durchführung eines vernünftigen und wirtschaftlichen Fischreibetriebes unumgänglich notwendig ist“.⁴⁵⁹ Neue Bedenken hatte er hinsichtlich dem Verhältnis der Fischerei zu anderen Wassernutzungen und zum Grundeigentum. Hier war er der Meinung, dass „vorzüglich als Grundsatz zu gelten hätte, dass der Betrieb und die Errichtung von Wasserwerken, sowie die Landwirtschaft und Kultivierung der Gründe durch die Fischerei nicht beeinträchtigt werden dürfe“ und daher „die

⁴⁵⁶ Die Enquetemitglieder Anton Mayer, Victor Edler v Milborn, Johann Köttl, P. Benno Mayr, Karl Stöhr, Michael Artmayr und Hermann Danner bildeten dieses Komitee.

⁴⁵⁷ Sitzungen der Enquete v 10. und 11.11.1887: Bericht Landesausschuss v 10.12.1887 (= Beilage Nr 84 Sten Prot öö LT 1887, VII. Wahlperiode, IV. Session).

⁴⁵⁸ Bericht Landesausschuss v 10.12.1887 (= Beilage Nr 84 Sten Prot öö LT 1887, VII. Wahlperiode, IV. Session).

⁴⁵⁹ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 113 Sten Prot öö LT 1887, VII. Wahlperiode, IV. Session) 1.

Interessen der Fischerei den Interessen der obgenannten Erwerbszweige untergeordnet werden müssen“.⁴⁶⁰

Nach einigen Abänderungswünschen, die großteils zum Nachteil der Fischerei waren, empfahl er schließlich dem Landtag, er „möge beschließen, den revidierten Entwurf und die Regierungsvorlage mit allen Beilagen“ dem Landesausschuss neuerlich zu übermitteln und dieser soll „auf der Grundlage und unter Berücksichtigung des Berichts des volkswirtschaftlichen Ausschusses den Entwurf einer Revision unterziehen und sich mit der k. k. Regierung ins Einvernehmen setzen, sowie den revidierten Gesetzesentwurf wieder dem nächsten Landtage vorlegen“.⁴⁶¹

Nachdem es im Landtag Kritik zu der Ende 1887 abgehaltenen Enquete durch den Abgeordneten Platz kam,⁴⁶² der vor allem die Zusammensetzung der Teilnehmer beanstandete, wurde nach kurzer Diskussion der Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschuss beschlossen und damit eine weitere Umarbeitung des Gesetzesentwurfs eingeleitet.⁴⁶³

bb. Entwurf des Revisionskomitees 1888

Der Landesausschuss setzte, diesem Auftrag nachkommend, ein sogenanntes Revisionskomitee ein,⁴⁶⁴ das einen neuen Gesetzesentwurf erarbeitete, der aber

⁴⁶⁰ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 113 Sten Prot öö LT 1887, VII. Wahlperiode, IV. Session) 1.

⁴⁶¹ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 113 Sten Prot öö LT 1887, VII. Wahlperiode, IV. Session) 2.

⁴⁶² 23. Sitzung v 23.12.1887, Sten Prot öö LT, VII. LT-Periode, IV. Session, 441: Er beanstandete, dass beispielsweise „die kleinen Grundbesitzer und Besitzer von Fischweiden an der Traun“ nicht in die Enquete einbezogen worden waren und über diese Rechte, „die jahrhundertlang mit dem Besitzthume verbunden sind, welche bei Besitzveränderungen die Gebühren immer bezahlt haben, ... und auch in den Grundbüchern sichergestellt sind“ nicht so einfach hinweggegangen werden kann. Zu den Hintergründen der Fischereirechtsdebatte s u in diesem Teil Kap E.2.c.

⁴⁶³ 23. Sitzung v 23.12.1887, Sten Prot öö LT, VII. LT-Periode, IV. Session, 444.

⁴⁶⁴ Die Mitglieder dieses Komitees setzten sich aus dem Fachreferenten im Landesausschuss, aus Vertretern der Regierung (Sektionschef Anton Ritter von Rinaldini und Hofrat Heiß), dem Landtagsabgeordneten Ignaz Huber (Berichterstatter dieser Angelegenheit im letzten

im Großen und Ganzen an der Regierungsvorlage festhielt und nur punktuelle Abweichungen aufwies. Die wesentlichsten Änderungen bestanden zum einen in der Zuweisung der von der Aufhebung des § 382 ABGB erfassten Fischereirechte in natürlichen Gewässern an die Gemeinde anstatt an das Land.⁴⁶⁵ Zum anderen wurde, um die einschneidende Wirkung des Verlustes der Selbstausbübung etwas abzumildern, die Möglichkeit geschaffen, dass mehrere Berufsfischer, wenn diese sich zur gemeinsamen Bewirtschaftung verpflichteten, die Anerkennung ihrer Fischwässer als Eigenreviere erwirken konnten.⁴⁶⁶ Der Revierausschuss wurde mit der Befugnis ausgestattet, zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Darlehen aufnehmen zu können.⁴⁶⁷ Neu hinzu kam auch ein generelles Fangverbot im Bereich von Fischstegen, Fischlöchern undgl,⁴⁶⁸ und im Verhältnis zur Jagd wurde dem Jagdberechtigten die Verfügung über die durch den Fischereiberechtigten erlegten Tiere im Fall des Fischotters genommen.⁴⁶⁹

Da der Landesausschuss mit dem vom Revisionskomitee erarbeiteten Gesetzesentwurf im Grunde einverstanden war, übermittelte er diesen an die Regierung, mit der Bitte um eine Einschätzung, ob auch dieser Entwurf die allerhöchste Sanktion erwarten ließe.⁴⁷⁰ Diese Anfrage wurde durchwegs positiv

Landtag), Pater Benno Mayr (Fischereidirektor des Stiftes Lambach) und Anton Mayr (Präsident des öö Fischereivereins) zusammen: Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 1; zur Zusammensetzung der Enquete bzw des vorherigen Komitees s o 455 bzw 456.

⁴⁶⁵ § 4 Abs 2 E Revisionskomitee FG OÖ.

⁴⁶⁶ § 11 E Revisionskomitee FG OÖ. Dazu Anton Mayer am IV. ö Fischertag: „Wir sind aber in Anbetracht der bei uns bestehenden Verhältnisse noch weiter gegangen, um nicht zu gewaltsam uralte erworbene Rechte, an welche sich zum Teile auch kleine Existenzen knüpfen, leichtweg umzustürzen. Unser Antrag ging dahin, dass mehrere zusammenhängende kleine Rechte in ein Eigenrevier zur gemeinschaftlichen Ausnutzung zusammengelegt werden können, wenn dabei ein gewisses genossenschaftliches Prinzip zur Geltung gelangt, und solche Strecken dann wohl gemeinschaftlich, aber nicht mehr in einzelnen kurzen Teilen befischt und bewirtschaftet werden.“: Mitteilungen, 1891, XI. Jg, 4.

⁴⁶⁷ § 28 E Revisionskomitee FG OÖ.

⁴⁶⁸ § 58 E Revisionskomitee FG OÖ.

⁴⁶⁹ § 53 E Revisionskomitee FG OÖ.

⁴⁷⁰ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 1.

beantwortet, lediglich die Berechtigung des Revierausschusses, auch ein Darlehen aufnehmen zu können, wurde kritisiert.⁴⁷¹ Zusätzlich wurde eine Note des Ackerbauministers zu § 2 der Vorlage angeschlossen, um etwaige Unklarheiten im Zusammenhang mit der Rechtsnatur der Fischereirechte bereits vorab zu klären.⁴⁷²

Daraufhin wurde der von Revisionskomitee, Landesausschuss und Regierung abgeseignete Gesetzesentwurf dem Landtag vorgelegt.⁴⁷³ Nochmals wies man dem volkswirtschaftlichen Ausschuss den Entwurf zu, welcher zwar kleinere Änderungswünsche hatte, aber dennoch die Annahme des Entwurfes empfahl.⁴⁷⁴

Nachdem diese Hürden genommen schienen und endlich das Plenum des Landtages mit dem Gesetzesentwurf befasst wurde, stellte der Abgeordnete Hochhauser in der Sitzung am 8. Oktober 1888 den Antrag: „1. in die Spezialdebatte über diesen Gegenstand nicht einzugehen, 2. diesen Gesetzesentwurf dem Landesausschuss mit folgenden Aufträgen zu übermitteln: a) der Landesausschuss werde beauftragt, eine neuerliche Enquete aus Ökonomen und Industriellen einzuberufen, welchen diesen Entwurf in Hinsicht seiner Rückwirkungen auf Landwirtschaft und Industrie zu prüfen

⁴⁷¹ § 28 E Revisionskomitee FG OÖ (= Beilage Nr ad 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session). Es wurde beanstandet, dass der Revierausschuss nach dem Entwurf ein Darlehen aufnehmen kann. Die Regierung war jedoch der Meinung, dass der Revierausschuss die einzelnen Fischereiberechtigten nicht verpflichten könne, sondern seinen gesetzmäßigen Pflichten nur mit jenen Mitteln nachzukommen hätte, die ihm nach dem Gesetze dafür zufließen. Die Empfehlung der Regierung lautete dahingehend, dass wieder zur RV zurückgegriffen oder allenfalls ein mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Fond geschaffen werden sollte: Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 1.

⁴⁷² E Ackerbauministerium zu § 2 Entwurf des Revisionskomitees FG OÖ: „In Absicht auf die Anwendung der im ersten Absatz erwähnten allgemeinen Vorschriften ist das Fischereirecht als ein auf das Fischwasser (§ 1) bezügliches dingliches Recht und ohne Unterschied, ob es mit dem Eigentum einer unbeweglichen Sache verbunden ist oder nicht, als unbewegliche Sache anzusehen. Bezieht es sich auf ein nicht im Eigentume des Fischereiberechtigten stehendes Gewässer, so ist es nach den Bestimmungen in Betreff der Dienstbarkeiten zu behandeln.“ (= Beilage Nr 95 Sten Prot öö LT 1888, VII. Wahlperiode, V. Session).

⁴⁷³ Beilage Nr 42 Sten Prot öö LT 1888, VII Wahlperiode, V. Session.

⁴⁷⁴ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 80 Sten Prot öö LT 1888, VII Wahlperiode, V. Session); (Kleinere) Abänderungswünsche hegte er für die §§ 11, 15, 23, 25, 28, 52, 53, 55, 68 u 80.

hätten und sodann unter Bedachtnahme auf diese Gutachten diesen Gesetzesentwurf umzuarbeiten; b) der Landesausschuss werde beauftragt, die statistischen Daten über die derzeit bestehenden Fischwässer im Lande, über die bestehenden Fischereirechte und die Anzahl der Fischereiberechtigten zu sammeln und zusammenzustellen; c) der Landesausschuss werde endlich beauftragt, den revidierten Entwurf des Fischereigesetzes sammt den statistischen Daten in einer der nächsten Landtagssessionen dem hohen Landtage in Vorlage zu bringen.⁴⁷⁵

Mit der Annahme dieses Antrages war die Beschlussfassung über den Entwurf des Revisionskomitees endgültig verhindert und zum wiederholten Male eine Überarbeitung des Gesetzesentwurfes mit zeitintensiven Erhebungen veranlasst.⁴⁷⁶

cc. Entwurf 1891

Der Landesausschuss forderte, um dem Beschluss des Landtages nachzukommen, sämtliche Gemeinden auf, eine Aufstellung über die in ihren Gebieten bestehenden Fischwässer, Fischereirechte und Fischereiberechtigten, sowie den Umfang der Fischereirechte und die besonderen Modalitäten, unter denen diese zur Ausübung zu gelangen haben, anzufertigen. Weiters trat er auch an sämtliche Gerichte mit dem Ersuchen heran, die Daten über grundbücherlich intabulierte und landtäglich vorgetragene Fischereirechte zu übermitteln. In gleicher Weise wurde die Statthalterei ersucht, bekannt zugeben, ob und welche Fischereirechte sich noch im Besitze des k.k. Ärars befinden bzw in welchen Fischwässern diese in welchem Umfang zur Ausübung gebracht werden. Darüber hinaus sollten die gleichen Informationen (Bestand, Umfang und Modalitäten der Ausübung) auch über jene Fischereirechte beigebracht werden, die dem k.k. Ärar zugestanden haben bzw grundsätzlich

⁴⁷⁵ 15. Sitzung v 8.10.1888, Sten Prot öö LT 1888, VII. LT Periode, V. Session, 215.

⁴⁷⁶ 15. Sitzung v 8.10.1888, Sten Prot öö LT 1888, VII. LT Periode, V. Session, 230 f.

noch zustehen, aber an Private durch Verkauf oder Verpachtung übergegangen sind.⁴⁷⁷

Diese Erhebungen nahmen einige Zeit in Anspruch und der oberösterreichische Fischereiverein brachte Ende 1890 ein Ansuchen über die baldige Beratung und Beschließung eines Landesfischereigesetzes im Landtag ein. In der Sitzung vom 15. November 1890 kam es im Zuge der Behandlung dieser Anfrage zu dem Beschluss, auch Fischereiberechtigte zu der vorgesehenen Enquete beizuziehen.⁴⁷⁸ Während der Landesausschuss seine Vorarbeiten weiter betrieb, indem er die anderen Kronländer bat, ihm ihre Fischereigesetze zu übermitteln und ein Gutachten des Fischereirechtsexperten Milborn in Auftrag gab, fand im November 1891 die gewünschte Enquete statt, bei der 12 Mitglieder⁴⁷⁹ unter dem Vorsitz des Fachreferenten im Landesausschuss über den Gesetzesentwurf des Revisionskomitees berieten.

Die Enquete wurde, dem beschlossenen Antrag des volkswirtschaftlichen Ausschusses entsprechend, ausschließlich zu dem Zweck veranstaltet, den vorliegenden Gesetzesentwurf hinsichtlich einer „angemessenen Berücksichtigung berechtigter Interessen von Landwirtschaft und Industrie“ umzuarbeiten. Zunächst waren daher nur Vertreter dieser Kreise zur Teilnahme vorgesehen, erst später wurde die Zuziehung von Fischereiberechtigten beschlossen – dies spiegelte sich auch in der Zusammensetzung der Teilnehmer wider.⁴⁸⁰

⁴⁷⁷ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 2.

⁴⁷⁸ 12. Sitzung v 5.11.1890, Sten Prot öö LT 1890, VIII. Wahlperiode, I. Session, 184-186; Punkt 2.a. des Beschlusses v 8.10.1888 s Fn 475.

⁴⁷⁹ Die Mitglieder dieser Enquete waren: Pater Benno Mayr (Fischereidirektor des Stiftes Lambach), Dr Johan Prager (gräflich Lamberg'scher Güterdirektor in Steyr), Josef Berndorfer (Hammerwerksbesitzer in Uttendorf), Franz Renner (Fischer in Schleißheim), Richard Hofmann (Fabriksbesitzer), Emil Ritter v Dierzer (Fabriksbesitzer), Anton Mayer (öö Fischereiverein), Michael Artmayr (Besitzer des Pfanstierlgutes in Brandstatt bei Eferding), Franz Ransmayr (Besitzer des Schatzlgute in Ruetzing), Andreas Schrangl (Besitzer des Schrangl-Fischerhauses in Leiten, Gemeinde Marchtrenk), Ignaz Huber (Landesausschussmitglied und Müller) und Pater Joachim Achleitner (Ökonom des Stiftes Kremsmünster) sowie der Vorsitzende Eduard Freiherrn v Hayden (Fachreferent im Landesausschuss).

⁴⁸⁰ S Fn 479; vgl im Gegensatz dazu die Zusammensetzung der 1. Enquete bzw des Revisionskomitees: Fn 455 bzw 464.

Die Beratungen über den Hauptgegenstand der Enquete nahmen einen hoffnungsvollen Verlauf. Danach wären „sicherlich die unveränderte Aufnahme oder wenigstens nur sehr unbedeutende Abänderungen“ beschlossen worden, „da seitens der Vertreter der Landwirtschaft und Industrie nur ganz wenige und unbedeutende Einwände erhoben worden [waren] und dieselben sich mit den ihnen gegebenen Erklärungen über die teils im Fischereigesetze selbst, teils aber im Wasserrechtsgesetze bestehenden, auf den Schutz der Landwirtschaft und Industrie abzielenden gesetzlichen Bestimmungen zufrieden[ge]geben“ hatten.⁴⁸¹

Den positiven Abschluss vereitelte aber schließlich ein Einwand von Benno Mayr: Er beanstandete, dass „von der Regierungsvorlage und dem vom Revisionskomitee beschlossenen Entwurf eine große Schädigung der Interessen der Fischereiberechtigten, insbesondere der Kleinfischer“ zu befürchten wäre, da die „Fischereirechte wohl gewahrt werden sollen, aber von der Ausübung derselben wären sie [vor allem die Kleinfischereiberechtigten] ausgeschlossen, indem kleinere Wassergebiete zu Pachtrevieren zusammengelegt würden“. Er wies weiters darauf hin, „dass wohl auch andere Mittel und Wege geschaffen werden können, um dasjenige zu erreichen, was die Regierungsvorlage und der Gesetzesentwurf beabsichtigen, nämlich die Einführung eines rationellen Fischereibetriebes“. Schließlich stellte er den Antrag, dass „jedem Fischereiberechtigten sein Fischereirecht nicht bloß gewahrt werden solle, sondern dass ihm auch die fernere Ausübung desselben gesichert bleibe, und das sohin die Pachtrevierbildung fallen gelassen werde“. Anstelle eines Reviersystems sollten seiner Vorstellung nach Genossenschaften gebildet werden, deren Obmänner und Ausschüsse berufen wären, „darüber zu wachen, dass die Fischerei genau, gerecht und ordnungsgemäß zur Ausübung gebracht werde“.⁴⁸² Dieser Antrag wurde von der Enquete mit großer Mehrheit

⁴⁸¹ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 3.

⁴⁸² Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 3.

angenommen und damit ein maßgebendes Prinzip aller vorangegangenen Entwürfe aufgegeben.⁴⁸³

Inzwischen waren die vom Landesausschuss ersuchten Institutionen seiner Aufforderung nachgekommen und hatten die gewünschten Informationen übermittelt. Nach eingehender und zeitintensiver Korrekturarbeit seitens des Landesausschusses entstand als Ergebnis eine 591 Seiten umfassende Broschüre mit Daten über die Fischereirechtsverhältnisse an sämtlichen Gewässern Oberösterreichs.⁴⁸⁴

Das Gutachten des Fischereirechtsexperten Milborn, der zwar nicht zu dieser Enquete geladen worden war,⁴⁸⁵ aber auf dessen Fachkompetenz offenkundig doch Wert gelegt wurde, lag nun auch vor. Er wurde gebeten, ein Gutachten über die Frage, „ob und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen“ er „statt oder neben der Amtsverpachtung der Fischereirechte in zusammengelegten Revieren (Wirtschaftsgebieten) deren genossenschaftliche Bewirtschaftung befürworte oder nicht“, zu erstellen. Dabei hatte er sich bereits zuvor als entschiedener Gegner der Einzelrechtsausübung positioniert⁴⁸⁶ und ganz in diesem Sinne fiel auch sein Gutachten aus.⁴⁸⁷

⁴⁸³ Zu den Hintergründen s u in diesem Teil Kap E.2.c.

⁴⁸⁴ Die Daten wurden so aufbereitet, dass zunächst eine Einteilung nach Gewässerart (A. Flüsse und Bäche, B. Weiher und Teiche) vorgenommen wurde. Danach wurde für jedes Gewässer die daran bestehenden Fischereirechte aufgelistet, und dabei sowohl die Namen der momentan Fischereiberechtigten, als auch die Entstehungsgründe samt Nachweisen sowie Umfang und Ausübungsmodalitäten der Fischereirechte in eigenen Rubriken angeführt: Beilage Nr ad 32 Sten Prot öö LT 1891, III. Wahlperiode, II. Session.

⁴⁸⁵ Er war aber Teilnehmer der 1. Enquete, s o Fn 455.

⁴⁸⁶ Vgl seine Publikation „Bemerkungen, Wünsche und Anregungen“ und seinen Artikel in den Mitteilungen, XI. Jg, 64 ff.

⁴⁸⁷ Er führte einerseits die Intentionen der Regierung bei der Entstehung des Reichsfischereigesetzes 1885 ins Treffen, die dahin gegangen waren, entweder ein Pacht-Reviersystem einzuführen oder sogar eine generelle Ablösung der Fischereirechte vorzunehmen (S o 91 ff: Motivenberichte zu den RV RFG 1883 u 1885). Andererseits versuchte er durch einen Vergleich mit Fischereigesetzen anderer Länder, wie Preußen oder Baden, die unbedingte Notwendigkeit eines Pachtreviersystems zu untermauern. Einen Vergleich mit dem neuen Fischereigesetz in Salzburg, wo bekanntlich die Selbstausübung der Fischereirechte bereits im neuen Fischereigesetz normiert worden war, wies er als unzulässig zurück. In Salzburg würden nämlich die Fischereirechtsverhältnisse anders liegen als in Oberösterreich: zum einen gäbe es keine derartige Zerstückelung der Fischereirechte und daher keine daraus entspringenden Nachteile. Zum anderen könne in Salzburg den

Als Ergebnis seiner Ausführungen hielt er jedenfalls fest, dass, auch wenn er sich dadurch die „Gunst oder Ungunst der unteren Volksschichten“ zuziehe, „1. zur gründlichen und nachhaltigen Sanierung der früher geschilderten nachteiligen Folgen der Einzelrechtsausübung in an und für sich nicht gut hege- und wirtschaftsfähigen, allzu kleinen Fischereirechtsgebieten“ eine „nötigenfalls imperative Zusammenlegung zu angemessenen gemeinschaftlichen Wirtschaftsgebieten nicht nur im öffentlichen Interesse der betreffenden Wasserstrecken, sondern ganzer wirtschaftlich zusammenhängender Wassergebiete desselben Landes und der Nachbarländer unerlässlich sei“ und „2. dass sich zur Erreichung dieses Zweckes nach allen und allwärts bewährten Erfahrungen nur die einheitliche Bewirtschaftung dieser Wirtschaftsgebiete und zwar: a) in erster Linie durch amtliche Verpachtung zugunsten der Teilrechtsinhaber, b) in zweiter Linie erst durch, jedoch an behördlich genehmigte Statuten und Betriebsordnungen gebundene Genossenschafts-Verwaltung, bei einheitlicher Fischereirechtsausübung am ganzen Wirtschaftsgebiete: aa) mittelst Verpachtung durch die Genossenschaft selbst, bb) durch einen bestellten Fischer samt Gehilfen, cc) und höchstens allenfalls noch durch einen behördlich akzeptierten Vertrauensmann aus der Mitte der Genossen unter Aufsicht eines Aufsichtsrates“.⁴⁸⁸ Schließlich empfahl er noch, um die „Aufregung bei den kleineren Fischereirechtsbesitzern“ gering zu halten, die Mitwirkung von Vertretern des Landes bei der Revierbildung sowie eine angemessene Ablösung von entbehrlich werdenden erlaubten Fanggeräten zuzusichern und bei der Anerkennung von Eigenrevieren mit „größter Billigkeit und Loyalität“ vorzugehen.⁴⁸⁹

Berechtigten die Selbstausübung deshalb nicht so einfach genommen werden, da es bis dahin überhaupt kein Fischereigesetz gegeben habe: Milborn, Gutachten (= Beilage Nr ad 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session) 6; § 9 FG Salzburg 1889 (LGBl Nr 10).

⁴⁸⁸ Milborn, Gutachten (= Beilage Nr ad 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session) 7.

⁴⁸⁹ Milborn, Gutachten (= Beilage Nr ad 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session) 12.

Der Landesausschuss konnte nun als Grundlage für die Ausarbeitung eines neuerlichen Gesetzesentwurfs auf die Ergebnisse seiner Erhebungen, der Enquete⁴⁹⁰ sowie das Gutachten zurückgreifen. Die Zusammenstellung der Daten über die Fischereiverhältnisse belegten die Existenz einer „Unzahl von verbrieften oder sonst rechtsgültig nachweisbaren Fischereirechten“ und deren „fast ausnahmslos[e] bisher[ige] Ausübung“,⁴⁹¹ worauf der Landesausschuss zur Ansicht gelangte, dass „derjenige, welcher ein Recht besitzt, darf nach den allgemeinen bestehenden Rechtsgrundsätzen dasselbe auch jederzeit und im vollen Umfange ausüben und [es] könnte nur aus ganz besonderen Gründen eine Einschränkung dieses Rechtes oder gar etwa eine Enteignung desselben stattfinden“.⁴⁹² Die Regierungsvorlage aus dem Jahr 1886⁴⁹³ und der Gesetzesentwurf des Revisionskomitees⁴⁹⁴ griffen ihm daher zu „tief in die Privatrechte einer Unzahl von Personen“ ein. Auch konnte durch die bisherige Selbstaussübung der Fischereirechte – anders als bei der Jagd – der Verlust dieser viel eher als eine Enteignung der Fischereiberechtigten empfunden werden. Der Landesausschuss ging weiters von der Überlegung aus, dass ein solch gravierender Eingriff nur dann rechtfertigen sei, wenn nicht andere Mittel ausreichen könnten, um den verfolgten Zweck zu verwirklichen. Als Vorbild sah er auch das Land Salzburg, das in seinem Fischereigesetz die Selbstaussübung garantierte.⁴⁹⁵

Schließlich wandte er sich an das Ackerbauministerium mit der Anfrage, „ob nicht und beziehungsweise unter welchen Bedingungen die Zusammenlegung kleinerer Wassergebiete zu Pachtrevieren fallen gelassen und jedem Fischereiberechtigten die bisherige Ausübung seines Fischereirechtes belassen

⁴⁹⁰ Zur Unverbindlichkeit von Enquete-Beschlüssen bei der Jagdrechtsdiskussion: Bericht Landesausschuss v 13.3.1892, 3: Danner/Milborn, Der jüngste Entwurf eines Landes-Fischereigesetzes für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns, 71.

⁴⁹¹ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 3 f.

⁴⁹² Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 4.

⁴⁹³ S o in diesem Teil Kap E.2.b.aa.

⁴⁹⁴ S o in diesem Teil Kap E.2.b.bb.

⁴⁹⁵ § 9 FG Salzburg 25.2.1889 (LGBl Nr 10).

werden könnte“.⁴⁹⁶ Die Anfrage wurde dahingehend beantwortet, dass einer Beibehaltung der Selbstaussübung der Fischereiberechtigungen unter bestimmten Auflagen nichts entgegenstünde. Nur sollte es dabei nicht zur Bildung von Genossenschaften, da diese andere Zwecke verfolgen und im konkreten Fall ja nur „Zwecke polizeilichen Charakters“ zu erfüllen wären, sondern zur Bildung von Fischereirevieren kommen, welche durch die Revierausschüsse vertreten werden sollten.⁴⁹⁷

Folglich sah der Landesausschuss eine zufriedenstellende Lösung darin, die Selbstaussübung mittels einer Revierbildung neuer Art zu ermöglichen. Auf diese Weise kam er sowohl den Beschlüssen der Enquete als auch den Empfehlungen des Ackerbauministeriums nach – einzig den Ausführungen von Gutachter Milborn widersprach diese Variante.

Der auf dieser Grundlage erstellte Gesetzesentwurf entsprach demzufolge weitgehend (meist wortwörtlich) der Regierungsvorlage 1886 und dem Entwurf des Revisionskomitees 1888, in einem wesentlichen Punkt wich er jedoch ab: Das Pachtreviersystem wurde durch eine Revierbildung mit Selbstaussübung ersetzt,⁴⁹⁸ wobei eine weitere Neuerung darin bestand, dass nunmehr sämtliche Gewässer in diese Revierbildung einzubeziehen waren. Eine Unterscheidung zwischen fließenden und stehenden Gewässern sowie Eigen- und Pachtrevieren fand daher nicht mehr statt.⁴⁹⁹

Die neu konzipierten Fischereireviere sollten „zur Förderung des den einzelnen Fischereiberechtigten zustehenden Betriebes, insbesondere zur Hebung des Fischbestandes des ganzen Wassergebietes, bzw zur Durchführung der hiezu geeigneten, gemeinschaftlichen Maßnahmen“ derart eingerichtet werden, „dass

⁴⁹⁶ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 4.

⁴⁹⁷ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 4.

⁴⁹⁸ § 9 Abs 2 E FG OÖ 1891 (= Beilage Nr ad 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session).

⁴⁹⁹ Dementsprechend wurden in auch anderen Bestimmungen auf eine Unterscheidung verzichtet. So waren nun Fischordnungen für alle Gewässer vorgesehen und die Vorschriften für Eigenreviere überflüssig (§§ 10 ff E FG OÖ 1891); eine Einbeziehung der Seen war nun deshalb unproblematisch, da bei den Revieren neuer Art die Gefahr einer Unvereinbarkeit mit den bestehenden Seordnungen nicht mehr bestand.

die vorerwähnten gemeinschaftlichen Maßnahmen tunlichst zweckmäßig und wirksam durchgeführt werden können“.⁵⁰⁰

Die genauen Kriterien für die Bildung der Reviere sollten im Verordnungsweg bestimmt werden, jeder Reviergenosse hatte eine Reviertaxe entsprechend des Reinertrages seiner Fischereiberechtigung zu bezahlen. Zur Besorgung der gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Maßnahmen war ein Revierausschuss berufen, der von den Reviergenossen durch Abstimmung gewählt wurde, wobei Reviergenossen mit höheren Beitragsleistungen über mehrere Stimmen verfügten.⁵⁰¹ Der Revierausschuss hatte ansonsten vor allem auf die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften zu achten und bei Verstößen die Behörden zu verständigen.⁵⁰²

Neben den bereits erwähnten allgemeinen Aufgaben des Revierausschusses, sollte er insbesondere für die Evidenzhaltung der jeweilig bestehenden Fischereirechte sorgen, die Einhebung der Reviertaxe betreiben und auch die aus anderen Zuflüssen (zB Fischerbüchel) sich ergebenden Mittel verwalten. Die Errichtung von Schonstätten und Fischstegen und die Anzucht und Aussetzung von Fischbrut sowie die Vertilgung der Fischerei schädigenden Tieren gehörten ebenso zum Aufgabenkatalog. Dabei sollte aber „in keiner Weise“ „den einzelnen Fischereiberechtigten die selbstständige Wahrung ihrer Interessen“ genommen werden.⁵⁰³

Von einer einheitlichen Bewirtschaftung, von Zwangsverpachtung oder eigens bestellte Fischer war keine Rede mehr, Maßnahmen zur Vermeidung der Nachteile der zerstückelten Fischereirechte suchte man ebenso vergebens. Die in der Regierungsvorlage 1886 vorgesehenen Fischereiordnungen für stehende Gewässer sollten aber nun für alle Gewässer in Kombination mit der Revierbildung (Regierungsvorlage: Genossenschaftsbildung) allein ausreichend

⁵⁰⁰ § 11 E FG OÖ 1891.

⁵⁰¹ §§ 12 ff E FG OÖ 1891.

⁵⁰² § 19 E FG OÖ 1891.

⁵⁰³ § 19 E FG OÖ 1891.

sein, um die verfolgten Zwecke der Hebung des Fischstandes durch ordentliche Hege und rationelle Bewirtschaftung, zu erreichen.

Der Landesausschuss legte diesen neuerlichen Entwurf schließlich unter Anschluss der Regierungsvorlage 1886 und des vom Revisionskomitees beschlossenen Gesetzesentwurfs aus 1888, sowie des Gutachtens von Milborn, dem Landtag mit dem Antrag auf Zuweisung desselben an den volkswirtschaftlichen Ausschuss vor.⁵⁰⁴

Dieser gab kurz seinem Erstaunen Ausdruck, dass der Bericht über die Vorarbeiten zum Landesfischereigesetz der „umfangreichste Bericht, der je dem Landtag des Erzherzogtum Österreich ob der Enns“ vorgelegt wurde, wäre. Er empfahl die unveränderte Vorlage des neuen Entwurfs in der nächsten Landtagssitzung.⁵⁰⁵

Da sich die Landtagssession wiederum bereits ihrem Ende zuneigte und eine Durchberatung des Gesetzesentwurfes nicht mehr möglich war, wurde in der Sitzung am 13. April 1892 die neuerliche Vertagung in die nächste Session beschlossen.⁵⁰⁶ Leider war der Zeitpunkt der Vorlage in der darauffolgenden Session nicht viel günstiger. Nach dem Scheitern des Zusatzantrages des Abgeordneten Bahrs, der die Zwischenzeit für weitere Erhebungen, vor allem über eine allgemeine Ablösung kleiner Fischereirechte und die Einbeziehung von Seen in die Revierbildung (nach Art der Regierungsvorlage 1886), genützt wissen wollte, wurde abermals die Einbringung des Fischereigesetzesentwurfs in der nächsten Session zum Beschluss erhoben.⁵⁰⁷

⁵⁰⁴ Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, VIII. Wahlperiode, II. Session, 4.

⁵⁰⁵ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 207 Sten Prot öö LT 1891/92, VIII. Wahlperiode, II. Session).

⁵⁰⁶ Bericht volkswirtschaftlicher Ausschuss (= Beilage Nr 177 Sten Prot öö LT 1892, VIII. Wahlperiode, III. Session); 29. Sitzung am 13. April 1892, Sten Prot öö LT 1892, VIII. LT-Periode, II. Session, 444.

⁵⁰⁷ 28. Sitzung v 17. Mai 1893, Sten Prot öö LT 1893, VIII. LT-Periode, III. Session, 469; Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschuss (= Beilage Nr 177 Sten Prot öö LT 1892, VIII. Wahlperiode, III. Session).

dd. Landesfischereigesetz 1895

Der Entwurf des Fischereigesetzes aus 1891⁵⁰⁸ wurde in der Sitzung vom 9. Februar neuerlich mit Antrag auf verfassungsmäßige Zustimmung eingebracht.⁵⁰⁹ Nachdem in der Generaldebatte sowohl die Befürworter des gegenständlichen Entwurfes, der die Selbstaussübung der Fischereirechte vorsah, als auch die Verfechter eines Pachtreviersystems, Gelegenheit hatten, ihren Standpunkt darzulegen, stellte der Abgeordnete Bahr den Antrag, es möge doch besser in die Spezialdebatte über die Regierungsvorlage aus 1886 eingegangen werden. Da der Antrag keine Unterstützung von der Mehrheit der Abgeordneten erreichte, wurde zur Spezialdebatte über den vorliegenden Entwurf übergegangen.⁵¹⁰

Dabei kam es erstaunlicherweise zu keiner Diskussion mehr über die Wahrung der Selbstaussübung der Fischereirechte – die entsprechenden Paragraphen wurden, ohne dass jemand das Wort wünschte, sofort angenommen.⁵¹¹

Neben kurzen Diskussionen über Details der Revierbildung und Funktion der Revierausschüsse, entsponnen sich vielmehr Diskussionen über Gegenstände, die die Beziehung der Fischerei zu Landwirtschaft, Industrie oder Grundbesitz betrafen. Zunächst debattierte man über das neu eingefügte Recht der Werksbesitzer, ohne Einholung einer behördlichen Bewilligung Fischereirechte in ihren Werkskanälen gesondert pachten oder erwerben zu können. In der Regierungsvorlage und im Entwurf des Revisionskomitees waren nur die

⁵⁰⁸ Enthalten in der Beilage Nr 32 Sten Prot öö LT 1891, gleichlautend in der Beilage Nr 2 b Sten Prot öö LT 1892 und nun Beilage Nr 156 Sten Prot öö LT 1894 mit geringfügigen Änderungen durch den volkswirtschaftlichen Ausschuss (s Fn 509).

⁵⁰⁹ 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot öö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 364 ff; Beilage Nr 156 Sten Prot öö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session: Eingebracht wurde der Entwurf aus 1891 mit geringen Änderungen durch den volkswirtschaftlichen Ausschuss. Die Änderungen betrafen vor allem § 7 und § 24. Bei § 7 sollte ein neuer Abs eingeschaltet werden, der den Werksbesitzern ermöglicht ohne behördliche Bewilligung Fischereirechten in ihren Werkskanälen zu pachten oder zu erwerben. In § 24 sollte ebenfalls ein zusätzlicher Abs eingefügt werden, der den Eintrieb von Haustieren in Laichschonstätten gänzlich verbat. Die weiteren Änderungen waren nur geringfügig bzw größtenteils stilistischer Art.

⁵¹⁰ 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot öö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 371.

⁵¹¹ 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot öö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 372.

Fischereirechte an stehenden Gewässern von der Regelung erfasst, dass eine weitere Zerlegung ohne behördliche Bewilligung nicht mehr möglich war. Da nun auch die fließenden Gewässer dieser Bestimmung unterstellt werden sollten, sahen sich die Werksbesitzer dazu veranlasst, für sich eine Ausnahme davon zu erwirken. Obwohl der Regierungsvertreter aus Gründen des Fischereischutzes gegen diese Ausnahme war, fand sie eine Mehrheit.⁵¹²

Auch bei den Laichschonstätten mussten die Interessen der Fischerei einen herben Rückschlag hinnehmen. Mit Annahme eines Änderungsantrages reichten nun nicht mehr nur „überwiegende Interesse“, sondern schlicht „andere Interessen“, um deren Errichtung zu verhindern.⁵¹³ In zweiter Lesung wurde diese doch zu weit gehende Formulierung durch eine Änderung in „wirtschaftliche Interessen“ etwas abgeschwächt.⁵¹⁴

Ähnlich gestalteten sich die Debatten über Gewässerregulierungen und schließlich die Frage, ob Organe zur Überwachung der Fischereischutzbestimmungen ebenso in Radstuben⁵¹⁵ Nachschau halten dürfen.⁵¹⁶ Im Rahmen dieser Argumentation musste der bereits etwas irritierte Vertreter des Ackerbauministers feststellen: „Es geht ein konsequenter Zug durch die Behandlung dieses Gesetzesentwurfes, nämlich, dass je öfter und länger er beraten wird, es immer ungünstiger wird für die Fischerei. Nun man könnte sich damit trösten, dass das, was dem Fischer verloren geht, einem anderen, nämlich den Werksbesitzern oder Grundbesitzern wieder zugute kommt und dadurch wenigstens die Bilanz für die Volkswirtschaft im allgemeinen notdürftig hergestellt wird.“ Schließlich meinte er, wenn das so

⁵¹² § 7 E FG OÖ 1891 (neue Fassung); 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot oö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 372 ff.

⁵¹³ § 24 E FG OÖ 1891 (neue Fassung); 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot oö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 389.

⁵¹⁴ 30. Sitzung v 15.2.1894, Sten Prot oö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 543 f.

⁵¹⁵ Radstuben sind jene Bereiche bei von Wasserkraft betriebenen Anlagen, in denen die Räder ins Wasser greifen.

⁵¹⁶ § 51 E FG OÖ 1891 (neue Fassung).

weiter geht, könne als Überschrift gleich „Anti-Fischereigesetz“ gewählt werden.⁵¹⁷

Der sodann in zweiter Lesung nur noch geringfügig modifizierte Fischereigesetzentwurf wurde endlich in der Sitzung am 15. Februar 1894 angenommen und trat nach kaiserlicher Sanktion am 2. Mai 1895 in Kraft.⁵¹⁸

c. Hintergründe und Motive der Fischereirechtsdebatte in Oberösterreich

Nach der Darstellung der Ausgangslage, des formalen Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens und des Inhalts des Fischereigesetzes, sollen nun die Hintergründe und Motive der Fischereirechtsdiskussion in Oberösterreich beleuchtet werden. Da sich die Streitgegenstände und Argumentationslinien in den einzelnen Stadien des Gesetzgebungsprozesses wiederholten, wurde von der Einbeziehung der inhaltlichen Debatten in den vorangehenden Abschnitten so weit als möglich abgesehen – was auch im Sinne der Übersichtlichkeit liegen soll.

aa. Bedeutung und Zustand der Fischerei

Unterschiedliche Auffassungen herrschten bereits über die Frage der Bedeutung der Fischerei. Einerseits hatte der Fisch als Nahrungsmittel, im Gegensatz zum Wild, aufgrund der Fastenvorschriften der katholischen Kirche eine besondere Bedeutung für einen großen Teil der Bevölkerung.⁵¹⁹ Andererseits fielen jedoch

⁵¹⁷ 24. Sitzung v 9.2.1894 (abends), Sten Prot öö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 412; zu den Motiven s Kap E.2.c.

⁵¹⁸ 30. Sitzung v 15.2.1894, Sten Prot öö LT 1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 551; Fischereigesetz v 2.5.1895 (LGBl Nr 32 ex 1896).

⁵¹⁹ Hoffmann, Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns in: Mitteilungen des öö Landesarchivs, 1. Bd, 126: „Volkswirtschaftlich ungleich wichtiger als die den oberen Ständen reservierte Jagd war die Fischerei in unseren Flüssen und Alpenseen, da infolge der strengen Fastenvorschriften der Fisch einen wichtigen Nahrungszweig bildete.“ In den Sommermonaten reichte der Ertrag des Fischfanges aus um die oberösterreichische Bevölkerung zu versorgen. In den Fastenzeiten aber stieg der Bedarf enorm an: Wacha, Zur

die Ertragnisse allein der Binnenfischerei deutlich hinter die der Jagd zurück, und dabei war die Teichfischerei noch am ertragsreichsten.⁵²⁰ Die Rechtsverhältnisse an Teichen gestalteten sich jedoch unproblematisch, das Eigentum an Teichen beinhaltete auch das Fischereirecht und der Fischereibetrieb war demgemäß vollkommen dem Eigentümer überlassen.⁵²¹

Über den Stellenwert der Fischerei an den Binnenseen und Flüssen gab es divergierende Meinungen. Während die einen ihre große Wichtigkeit nicht nur als Nahrungsmittel für die Bevölkerung, sondern auch als Erwerbszweig hervorhoben,⁵²² und darüber hinaus auch noch die Relevanz für den Fremdenverkehr ins Treffen führten,⁵²³ sahen die anderen keinen wesentlichen Beitrag als Nahrungsquelle und betrachteten den Fischfang auch „größtenteils nicht als produktive Arbeit, sondern als ein Vergnügen“.⁵²⁴ Darüber hinaus wurde ihre wirtschaftliche Bedeutung durch Vergleiche mit der häufig in Interessenskonflikten stehenden Industrie relativiert.⁵²⁵ Bei diesem Vergleich sprach für die Fischerei zwar das bereits längere Bestehen dieses Produktionszweiges, hinsichtlich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Steuerleistung hielt sie hingegen einem Vergleich mit der Industrie nicht stand.⁵²⁶

Geschichte des Fischhandels in Oberösterreich in: Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs, Bd 8, 417.

⁵²⁰ Zwar lieferte der Fischfang unbestreitbar einen großen Ertrag, der sogar jenen der Jagd überstieg, dieses Ergebnis wurde aber vor allem durch die Hochseefischerei erreicht: Springer, Statistik, 2. Bd, 413.

⁵²¹ S o 32.

⁵²² Schiff, Gesetzgebung, 49; Motivenberichte zu den RFG-Entwürfen s o 90 ff; Heiß in der 23. Sitzung am 9.2.1894, Sten Prot öö LT, VIII. LT-Periode, IV. Session, 364 f.

⁵²³ Durch die Verbesserung des Zustandes der Fischwässer sollten die öö Gewässer für Sportfischer attraktiver werden: Milborn, Die Einwände gegen die Vorlage der k.k. österreichischen Regierung neue Landes-Fischereigesetze betreffend, 49.

⁵²⁴ Schiff, Grundriss, 139.

⁵²⁵ Goldberger, Fischereigesetz, 304 f; Abgeordneter Pießlinger in der 23. Sitzung v 9.2.1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 368.

⁵²⁶ Die Industrie galt als „jüngerer Rechtsinhaber“ welcher die oft „hundertjährigen Fischereirechte“ verdränge: Milborn, Einwände, 5; Steuerleistung und die Schaffung von Arbeitsplätzen mussten dem Gesetzgeber einfach wichtiger sein: Goldberger, Fischereigesetz, 304 f.

Die Bedeutung der Fischerei befand sich natürlich auch in einer gewissen Wechselwirkung mit ihrem Zustand. Hier waren sich aber Vertreter aller Interessensgruppierungen einig, dass der aktuelle Zustand der Fischerei teils erschreckend verheerend und der Fischbestand in den letzten Jahrzehnten rapide gesunken war.⁵²⁷ Dass der Rückgang der Erträge nicht zur Bedeutungssteigerung beitrug, lag auf der Hand. Aber welche Schlüsse wären zu ziehen, würde eine Erhebung die vollkommene Bedeutungslosigkeit der darniederliegenden Fischerei belegen? Schließlich wäre es widersinnig gerade deshalb keine Hebung anzustreben, weil sie eben aufgrund verschiedener Umstände einen Niedergang erlitten und dadurch an Bedeutung verloren hatte.⁵²⁸ Dennoch gab es auch Stimmen, die eine signifikante Bedeutungssteigerung der Fischerei – selbst bei großer Förderung – nicht für möglich oder opportun hielten.⁵²⁹

bb. Ursachen für den Rückgang der Fischerei

Während schon über die Bedeutung der Fischerei verschiedene Ansichten herrschten, waren die Meinungen über die Gründe für ihren Rückgang noch vielfältiger.

Die Fischereirechtsfrage war generell nur für eine relativ kleine Bevölkerungsgruppe von Interesse. Daher blieb die Behandlung dieses Themas

⁵²⁷ K.K. Statistische Zentralkommission (Hrsg), Binnenfischerei, 8 f; Statthalter-Stellvertreter Heiß in der 23. Sitzung v 9.2.1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 364 f. Einige schwärmten geradezu vom Fischreichtum vergangener Zeiten: „So ist denn gerade auf diesem Gebiete der Urproduktion ein Raubbau getrieben worden, wie kaum auf einem anderen: der einstmals so große Fischreichtum unserer Gewässer ist zumeist verschwunden“: Schiff, Grundriss, 140; zu den Ursachen s sogleich Kap bb.

⁵²⁸ Milborn, Einwände, 4: Ähnlich falsche Schlüsse würden bei den Diskussionen um den Tourismus gezogen: Zuerst sollen die Gäste kommen, und dann erst würde man eine entsprechende Infrastruktur durch Bau von Eisenbahnen, Wege und gute Hotels schaffen. Zu den Ursachen s sogleich im folgenden Kap bb.

⁵²⁹ ZB Abgeordneter Pießlinger in der 23. Sitzung v 9.2.1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 368: Er maß der Fischerei keine große volkswirtschaftliche Bedeutung bei und war der Überzeugung, dass der „Fisch in OÖ nie ein Volksnahrungsmittel werden“ würde.

auch auf einen eher überschaubaren Personenkreis beschränkt, was der Sache natürlich nicht gerade förderlich war.⁵³⁰ Einen signifikanten Rückgang der Teichwirtschaft brachte die Reformation mit sich, der sich auch in Oberösterreich bemerkbar machte.⁵³¹ Aber auch sonst sank der Fischbedarf von aus natürlichen Gewässern stammenden Fischen im Laufe der Zeit markant und mit ihm auch das Interesse und die Wertschätzung – was wiederum zu einer starken Verwahrlosung der Fischwässer führte.⁵³²

Relativ unbestritten war die Beeinträchtigung des Fischstandes durch Landwirtschaft und Industrie: Bei der Gewässernutzung durch die Landwirtschaft setzte vor allem das Ableiten von Wasser dem Fischstand im Hauptgerinne zu,⁵³³ bei der Industrie war es in erster Linie die Einleitung von schädlichen Abwässern, aber auch die Errichtung von Anlagen, die den Zug der Fische hinderten. Weiters vernichtete das Ablassen der Werkskanäle zur Reparatur oder Reinigung mitunter zahlreiche Fische. Eine zusätzliche Belastung stellte das unbefugte Fischen in diesen Kanälen dar, welches gerne betrieben wurde, da die Fische in diesen meist leichter zu fangen waren.⁵³⁴

Auch die Grundeigentümer konnten den Fischereibetrieb empfindlich stören. Nicht nur indem sie das Betreten ihrer Grundstück durch Fischer oder deren Personal verhinderten, auch die Wiederinstandsetzung von nach Hochwässern

⁵³⁰ Ein Zeichen dafür war, dass es kein unabhängiges, mit der deutschen „Fischereizeitung“ vergleichbares, Fachblatt gab, sondern nur die als Vereinsschrift erscheinenden „Mitteilungen des österreichischen Fischereivereins“: Danner/Milborn, Entwurf, 2. Aber nicht nur allgemein bei der Bevölkerung stieß die Fischereirechtsfrage auf wenig Interesse, es gab auch „nur eine sehr kleine Anzahl der öffentlich Angestellten der Mitglieder der autonomen Landesvertretungen und der Abgeordneten, die theoretische und praktische Kenntnisse der Fischerei haben“ während „in diesen Kreisen aber die Jagdkundigen vielleicht zu viele sind“: Milborn, Gutachten (= Beilage ad 32 Sten Prot öö LT 1891) 3.

⁵³¹ Wacha, Geschichte, 422 ff.

⁵³² Heiß in der 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot öö LT, VIII. Landtagsperiode, IV. Session, 364; EB E RFG 1874 s o 84; Milborn, Einwände, 4.

⁵³³ Zum einen durch das Absinken des Wasserstandes in diesem, zum anderen gelangten die Fische bei Bewässerungen auf Wiesen oder in die Seitengräben und gingen dort zu Grunde oder wurden von Unberechtigten okkupiert werden: Schiff, Grundriss, 140.

⁵³⁴ Penn, Wilderertum, 93; K.K. Statistische Zentralkommission (Hrsg), Binnenfischerei, 3 ff; Schiff, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, 36.

ausgerissenen Ufern konnte dem Fischstand nachteilig sein, gleiches galt für allgemeine Gewässerregulierungen.⁵³⁵ Darüber hinaus entstand durch das Eintreiben von Haustieren (wie zB Schwänen) oft erheblicher Schaden, wenn diesem der Fischlaich als Hauptfuttermittel diente.⁵³⁶

Die Zunahme des Schiffverkehrs leistete einen weiteren Beitrag zum Rückgang der Fische, da durch eine stärkere Unruhe des Wassers die Fische gestört und der Laich abgetragen wurde. Dies betraf nicht nur die schiffbaren Flüsse, sondern auch der zunehmend rege Verkehr der Dampfschiffe auf den Seen verursachte dort die gleichen Schädigungen.⁵³⁷

Eine maßgebliche Rolle beim regelrechten Niedergang der Fischerei spielte die zum Teil absolute, zum Teil zumindest punktuelle Regellosigkeit. Dabei waren aber weniger die dadurch begünstigten Fälle der klassischen Fischwilderei, also das Fischen ohne jeglicher Berechtigung, ausschlaggebend, sondern vielmehr die tatsächliche Ausübung bestehender Rechte. Hier lag vieles im Argen: Zum einen bestanden keine oder nur sehr alte Fischordnungen, an die sich kaum jemand hielt, oder bei deren Einhaltung dennoch große Schäden im Fischstand nicht verhindert wurden.⁵³⁸

Zum anderen existierten so zahlreiche Berechtigungen an ein und demselben Gewässer, entweder ohne irgendeiner räumlichen Beschränkung oder in Form von sehr kleinen abgegrenzten Fischwasserparzellen, die zu einer starken Ausbeutung des Fischwassers führten, da natürlich jeder für sich das Meiste rausholen wollte und ein regelrechter Raubbau betrieben wurde.⁵³⁹ Dazu kam, dass hier auch kein Interesse an einer effektiven Nachzucht aufkommen

⁵³⁵ Zum Konflikt mit Grundeigentümern s o Fn 270; Zu den Problemen nach Hochwässern: Abgeordneter Wenger in der 24. Sitzung am 9.2.1894 (abends), Sten Prot öö LT, VIII. LT-Periode, IV. Session, 395.

⁵³⁶ B volkswirtschaftlicher Ausschuss (Beilagen Nr 156 Sten Prot öö LT 1894) 2.

⁵³⁷ Schiff, Geschichte, 36; Abgeordneter Wenger in der 24. Sitzung am 9.2.1894 (abends), Sten Prot öö LT, VIII. LT-Periode, IV. Session, 395.

⁵³⁸ Danner/Milborn, Entwurf, 14 f.

⁵³⁹ Auch der Motivenbericht zum RFG-Entwurf 1883 sprach von „dem gegenwärtigen Kriege Aller gegen Alle und der dadurch bewirkten Raubwirtschaft“: EB RV RFG 1883 (= Beilage zu den Sten Prot AH Nr 649, IX. Session) 18; Schiff, Grundriss, 141.

konnte, da die Vorteile der Bemühungen eines Einzelnen sämtlichen Fischereirechtsinhabern zufließen, und wenn im Gegenzug nur einer davon Misswirtschaft betrieb, konnten alle Bemühungen damit zunichte gemacht werden.⁵⁴⁰

Zum anderen spielten auch soziale Faktoren eine Rolle: Bei vielen kumulativ befischten Gewässern handelte es sich um Fischereirechte von Berufsfischer, die die Fischerei eben als Haupteinnahmequelle und zur Deckung des dringendsten Lebensunterhalts für sich und ihre Familienmitglieder betrieben.⁵⁴¹ Für diese Fischer waren klarerweise größere finanzielle Investitionen, zB in teure Fischzuchtanlagen udgl, nicht möglich, fallweise stellte schon die Einhaltung von Schonzeiten eine Belastung dar.⁵⁴² Für sie war „die möglichste Ausnützung des Wassers an Stelle einer zukunftsbesorgten Wirtschaft... eine zwingende Notwendigkeit“ und nicht selten musste daher „minder auf die wirtschaftliche Zukunft der Fischerei, als auf die aktuelle Befriedigung des täglichen Lebensbedürfnisses“ Bedacht genommen werden.⁵⁴³ Demgegenüber gab es aber auch etliche Berufsfischer, die auf ihr Fischwasser achteten und über genug Fischereikennnisse und Einsichtsfähigkeit verfügten, um letztlich auch im eigenen Interesse eine nachhaltige Fischerei und Hege betrieben.⁵⁴⁴ Sie waren meist in Genossenschaften verbunden und übten den Fischfang nach alten Ordnungen aus.⁵⁴⁵

⁵⁴⁰ Dazu treffend Milborn, Einwände, 43: „Wo das Gesamtergebnis des Fanges nicht allen gleichmäßig zugute kommt, trachtet jeder Genosse den 'Genossen' in der 'Ausnützung' zu überbieten“ und Danner/Milborn, Entwurf, 50: „Jedoch können eben noch so viele Laichschonstätten errichtet werden, die liefern nur frisches Material für die Unzahl von Kleinfischern“; Schiff, Grundriss, 141.

⁵⁴¹ Milborn, Bemerkungen, 31.

⁵⁴² Abgeordneter Baumgartner, 28. Sitzung vom 17. Mai 1893, Sten Prot öö LT, VIII. LT-Periode, III. Session, 468.

⁵⁴³ Milborn, Bemerkungen, 31.

⁵⁴⁴ ZB im Falle der zahlreichen Fischereiberechtigten an der Traun, wo die Fischerei sich dennoch in einem guten wirtschaftlichen Zustand befand: Berichterstatter Baumgartner in der 23. Sitzung v 9.2.1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 369.

⁵⁴⁵ Für diese sollten auch hinsichtlich der Pachtrevierbildung die Möglichkeit von gemeinschaftlichen Eigenrevieren gemacht werden: Bericht Landesausschuss (= Beilage Nr

Eine andere Gruppe stellten jene Fischer dar, die der Fischerei nur nebenher nachgingen und deren Haupterwerb meist in der Landwirtschaft lag.⁵⁴⁶ Da die Fischerei hier nicht als Gewerbe betrieben wurde, sondern allenfalls nur einen weiteren Beitrag zum Einkommen bildete, fehlten oftmals die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um einen ordentlichen Fischereibetrieb ohne nachteiliger Auswirkung auf den Fischstand zu führen.⁵⁴⁷

Besonders letztere Gruppe wurde auch die Ausgabe zahlreicher Fischerkarten an Fremde in der Saison vorgeworfen, womit ein weiterer Beitrag zur Überfischung geleistet wurde.⁵⁴⁸

cc. Maßnahmen zur Hebung der Fischerei

Waren nun die Ursachen mehr oder weniger ausgemacht, stellte sich natürlich in der Folge die Frage, welche Maßnahmen zu setzen seien, um nicht nur eine weitere Verschlechterung der Fischerei zu verhindern, sondern auch deren Hebung herbeizuführen.

Bei den Beeinträchtigungen die von der Schifffahrt ausgingen wurden keine tauglichen Verbesserungsmöglichkeiten vorgeschlagen, bzw gab es vielmehr eine breite Akzeptanz des eindeutigen Vorranges des notwendigen Transportmittels vor der Fischerei.⁵⁴⁹

Demgegenüber wollten die Befürworter der Fischerei ihre geringere Bedeutung gegenüber Industrie und Landwirtschaft nicht so einfach hinnehmen. Hier war

42 Sten Prot öö LT 1888, VII Wahlperiode, V. Session); s o zum Entwurf des Revisionskomitees 119 ff; Peyrer, Fischereibetrieb, 110 f.

⁵⁴⁶ Mayer, Anton am IV. ö Fischertag, Mitteilungen, XI. Jg, 4: „Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass in unserem Kronlade in vielen Bezirken die Fischerei zusammenhängt mit einem kleinen bäuerlichen Besitze, und wie es sich bei der Neubildung der Genossenschaften gezeigt hat, wird dort die Fischerei als landwirtschaftlicher Nebenerwerb betrieben“.

⁵⁴⁷ Schiff, Grundriss, 141.

⁵⁴⁸ Beispielsweise Abgeordneter Wenger in der 24. Sitzung am 9.2.1894 (abends), Sten Prot öö LT, VIII. LT-Periode, IV. Session, 395; Milborn, Einwände, 49.

⁵⁴⁹ Abgeordneter Wenger in der 24. Sitzung am 9.2.1894 (abends), Sten Prot öö LT, VIII. LT-Periode, IV. Session, 395.

der Gesetzgeber gefordert einen Ausgleich zwischen den Interessen schaffen, schließlich konnten weder die Industriezweige noch die Fischereiberechtigten „ausweichen“, da jeweils eine bestimmte Gewässereigenschaft für die Nutzung unabdingbar war.⁵⁵⁰ Die sehr schädliche Wirkung der giftigen Abwässer, die in Oberösterreich vor allem von Zelluloidfabriken in Fischwässer eingeleitet wurden, stellte zweifellos eine besonders starke Beeinträchtigung dar, die fallweise auch zu massenhaftem Fischsterben führte und nicht einmal von Vertretern der Industrie sonderlich bestritten wurde.⁵⁵¹

Die Errichtung von Betriebsanlagen brachte für den Fischbestand häufig massive Nachteile. Während die Fischereiberechtigten ein Verbot dieser Beeinträchtigungen oder zumindest die Vorschreibung von Gegenmaßnahmen, wie Läuterung von Abwässern oder Errichtung von Fischstegen, von einem neuen Fischereigesetz erwarteten, waren Vertreter von Landwirtschaft und Industrie der Ansicht, ihre Interessen bedürfen eines Schutzes gegenüber jenen der Fischerei. Immerhin wäre die Bedeutungsfrage klar zugunsten ihrer Produktionszweige entschieden worden und ihre volkswirtschaftlich bedeutsamen Betriebe sollten nicht durch einzelne Fischereiberechtigte gestört werden können.⁵⁵²

Sowohl das Reichsfischereigesetz als auch das oberösterreichische Fischereigesetz verfolgten die bereits im Reichs- bzw Landeswassergesetz eingeschlagene Richtung des Vorranges der anderen Wassernutzungsrechten vor der Fischerei weiter. Das oberösterreichische Fischereigesetz war zunächst zwar fischereifreundlicher konzipiert, es mussten aber im Zuge der zahlreichen Umarbeitungen und zuletzt in den Debatten im Landtag einige Verbesserungen wieder zurückgenommen werden.⁵⁵³ Übrig blieb ein Kompromiss, der

⁵⁵⁰ So war das Vorkommen bestimmter Fischgattungen eben von der Gewässereigenschaft abhängig und ein Ausweichen in andere Gewässer, wie zB in Teiche, nicht für alle Fischarten möglich.

⁵⁵¹ Abgeordneter Baumgartner in der 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot oö LT, VIII. LT-Periode, IV. Session, 370.

⁵⁵² Goldberger, Fischereigesetz, 303 f; Milborn Einwände, 14.

⁵⁵³ S o 133.

vermeidbare Beeinträchtigungen generell verbat, unvermeidbare sollten zumindest abgemildert werden, aber nur sofern dies keine „erhebliche Erschwernis“ für den Anlagenbesitzer bedeutete. Die Fischereiberechtigten konnten daher schädigende Einflüsse nicht gänzlich verhindern. Die Entscheidung darüber, was vermeidbar war bzw eine „erhebliche Erschwernis“ darstellte, lag bei den politischen Behörden, deren Auslegungspraxis dadurch maßgebliche Bedeutung zukam.⁵⁵⁴

Jedenfalls bleibt festzustellen, dass bei der gesetzlichen Lösung dieses Interessenskonfliktes „die Fischerei gegenüber dem Handel und der Industrie auf allen Punkten den Kürzeren gezogen hat“.⁵⁵⁵

Um die vielfach beklagte „Verworrenheit“ und Unklarheit der Rechtsverhältnisse⁵⁵⁶ in den Griff zu bekommen boten sich mehrere Möglichkeiten an.⁵⁵⁷ Damit verknüpft war die Problematik der zahlreichen kleinen Fischereirechte, die sich auf zur selbstständigen Bewirtschaftung und Hege ungeeigneten Gewässerflächen erstreckten. Die Maßnahmen um letzteres Problem in den Griff zu bekommen, lösten meist zugleich auch die des ersteren. Bevor noch die Rechtsnatur der Fischereirechte im Sinne der Zugehörigkeit zum Privatrecht gesetzlich normiert worden war, konnte an eine allgemeine Zuweisung der Fischereirechte an den Staat, respektive der Länder, oder eine Bindung an die Gewässerhoheit gedacht werden.⁵⁵⁸ Schon bei den Vorarbeiten zum ABGB 1811, vor allem aber im Zuge der Grundentlastung und später durch das Reichswassergesetz 1869, wurden diesen Varianten aber eine Absage

⁵⁵⁴ Goldberger, Fischereigesetz, 304; Renoldner, Wasserrechtsbehörde und Fischereirecht in: JBI 1972, 300-305.

⁵⁵⁵ Schiff, Geschichte, 36; zu den Motiven s sogleich Kap dd.

⁵⁵⁶ Zur „Verworrenheit“ bzw Unklarheit s o 93.

⁵⁵⁷ Einen wichtigen Beitrag zur Klärung der zum Teil sehr undurchsichtigen Rechtsverhältnisse hatte bereits die Einführung der Fischerkarten durch das provisorische Fischereigesetz im Jahr 1880 geleistet: s o 110 f u 116.

⁵⁵⁸ Für Milborn wäre es sogar eine Wieder-Vereinigung mit dem Eigentum an Grund und Boden gewesen, wobei er jedoch einräumt, dass dies einerseits zwar wünschenswert im Sinne der Klarstellung der Rechtsverhältnisse wäre, aber andererseits nicht die ebenfalls gewünschte deutliche Reduktion der Fischereiberechtigungen mit sich brächte: Milborn, Einwände, 8.

erteilt.⁵⁵⁹ Die endgültige Klarstellung brachte schließlich das oberösterreichische Fischereigesetz 1895, das den Erwerb und Besitz von Fischereirechten dem Privatrecht unterstellt⁵⁶⁰ – auch wenn diese Norm anscheinend nicht überall sofort angewendet worden zu sein scheint.⁵⁶¹

Als einschneidendste Lösung, unter Beachtung des privatrechtlichen Charakters der Fischereirechte, wäre sodann die generelle Ablösung durch den Staat gewesen. Im Zuge der Ausarbeitung der Entwürfe zum Reichsfischereigesetz bewertete die Regierung eine solche allgemeine Ablösung mit Entschädigung als durchaus zulässigen Eingriff.⁵⁶² Da die Regelung dieser Materie aber vor allem aus Kompetenz- und wohl auch Finanzierungsgründen den Ländern überlassen wurde, legte sich das Reichsfischereigesetz in diesem Bereich nicht fest. Jedoch sahen weder die Regierungsvorlage zum oberösterreichischen Fischereigesetz, noch die nachfolgenden Entwürfe eine pauschale Ablösung vor, nur vereinzelt wurde für eine allgemeine Ablösung, insbesondere der Kleinfischereirechte, eingetreten.⁵⁶³

Die nächste Stufe in Hinblick auf die Intensität des Eingriffes in Privatrechte zur Klärung der unerwünschten Fischereirechtsverhältnisse, war die Einführung von Revieren mit dem Verlust der Selbstaübung.⁵⁶⁴ Bereits die Regierungsvorlagen zum Reichsfischereigesetz sahen zumindest partiell den Verlust der Selbstaübung vor, die Entscheidung über diesen das Fischereiausübungsrecht betreffenden Eingriff wurde aber letztlich den Ländern überlassen.⁵⁶⁵

⁵⁵⁹ S o 66, 77, 81 u 87.

⁵⁶⁰ § 2 oö FG 1895; s dazu auch Fn 472.

⁵⁶¹ S u 152 ff über die wechselnden Ansichten in Grundbuchsachen.

⁵⁶² Vgl dazu die Ausführungen im Motivenbericht zu den RFG-Entwürfen: 91 u 98.

⁵⁶³ Bereits die RV zum oö FG statuierte, dass die Fischereirechte in ihrem Rechtsbestand nicht berührt wurden: s o 112; für eine Ablösung von Kleinfischereirechten trat zB Abgeordneter Bahr in der 28. Sitzung v 17.5.1893 (Sten Prot oö LT, VIII. LT-Periode, III. Session, 464 ff) ein.

⁵⁶⁴ S o 83 ff.

⁵⁶⁵ S o 98 f.

Sowohl die Regierungsvorlage 1886 für das oberösterreichische Fischereigesetz als auch die beiden ersten Entwürfe sahen eine Revierbildung mit Zwangsverpachtung oder Einrichtung des Fischereibetriebs durch bestellte Fischer vor, wobei aber jeweils der Bestand der Fischereirechte selbst nicht angetastet wurde.⁵⁶⁶

Ähnlich dem Pachtreviersystem war mit der alternativen Genossenschaftsbildung, die in der Regierungsvorlage 1886 und dem Revisionskomiteeentwurf für stehende Gewässer vorgesehen war und auch imperativ mittels Fischordnungen durchgeführt werden konnte, die Selbstaussübung durch zwingende Verpachtung oder eigens bestellte Fischer unterbunden.⁵⁶⁷

Die gelindeste Art der Regulierung wurde schließlich umgesetzt: Die Einführung von Revieren unter Beibehaltung der Selbstaussübung in Kombination mit dem Erlass von Fischordnungen. Die Revierausschüsse durften dabei nicht in die Ausübung der Fischereirechte eingreifen, sondern hatten im Grunde nur eine Überwachungsfunktion.⁵⁶⁸

Durch die Anmeldung zu den Revieren innerhalb einer bestimmten Fallfrist⁵⁶⁹ erwartete man sich die weitere Klärung der noch zu Recht bestehenden Verhältnisse, wobei grundsätzlich keine Nachweise beizubringen waren und die Behörde nur bei begründeten Zweifeln oder widersprüchlichen Anmeldungen Erhebungen durchzuführen hatte.⁵⁷⁰

⁵⁶⁶ S o zur RV FG OÖ 113; zum Entwurf des Revisionskomitees 120.

⁵⁶⁷ Zur Genossenschaftsbildung in der RV RFG 1874 s o 83 f; zur RV FG OÖ s o 114; zu den durch Revieren ersetzten Genossenschaften im E 1891 s o 128.

⁵⁶⁸ Abgeordneter Huber zur Frage der Größe der „früher Pacht- jetzt Überwachungsreviere“: 23. Sitzung v 9.2.1894 VIII. Landtagsperiode, IV. Session, 377; Milborn, Einwände, 28: Die „zahnlosen Revierausschüsse“ könnten nichts zur Verbesserung der Lage beitragen.

⁵⁶⁹ § 12 FG OÖ 1895: Mit dem Versäumen der Frist erlosch jedoch nicht das Fischereirecht als solches, lediglich die Teilnahme an einer allenfalls in der Zwischenzeit stattfindenden Wahl des Revierausschusses war nicht möglich.

⁵⁷⁰ In diesem Sinne verlangte der angenommene Antrag des Abgeordneten Dr Beurle, dass der Nachweis entfallen soll. Erst wenn gleiche oder kollidierende Ansprüche angemeldet werden, müssen Nachweise verlangt werden. Es würde eine Beschwerne der Berechtigten bedeuten, Nachweise besorgen zu müssen und überdies ist damit auch ein nicht geringer Kostenaufwand verbunden.

dd. Die Interessengruppen und ihre Motive

Damit die Ergebnisse der Fischereirechtsdebatte, vor allem also der Inhalt des Landesfischereigesetzes 1895, nachvollziehbar werden, müssen die Beweggründe der verschiedenen Interessensgruppen betrachtet werden. Nicht immer war auf den ersten Blick ersichtlich, was die Vertreter der verschiedenen Standpunkte zu ihrem Eintreten für eine bestimmte Sache bewogen hatte.

In der Fischereirechtsdebatte ergaben sich in erster Linie Interessenskollisionen zwischen den Fischereiberechtigten und den Vertretern von Industrie und Landwirtschaft.

Aber auch innerhalb des Kreises der Fischereiberechtigten gab es verschiedene Gruppierungen: Die Interessen der oftmals in Zünften oder Genossenschaften zusammengeschlossenen Berufsfischer waren naturgemäß anders gelagert als jene der Kleinrechtsfischer, die die Fischerei nur nebenher betrieben und deren Haupterwerb meist in der Landwirtschaft lag. Die Großfischereirechte befanden sich meist in den Händen von ehemaligen Grundobrigkeiten und vor allem auch des k.k. Ärars, deren Anliegen sich durchwegs von jenen vorgenannter Vertreter unterschieden.

Eine eigene Gruppe bildeten die Werksbesitzer, die entweder nur in ihren Werkskanälen fischereiberechtigt und somit ebenfalls Kleinrechtsbesitzer waren, oder aufgrund von Kauf oder Pachtung umfangreichere Fischereirechte erworben hatten.

Für die Berufsfischer lag der Wunsch, ihre Fischereirechte nach wie vor selbst auszuüben, auf der Hand. Sie hätten ansonsten ihre Existenzgrundlage verloren und ihre besonderen Fähigkeiten und Gerätschaften wären in keinem anderen Beruf einsetzbar gewesen.

Aber auch die Kleinrechtsbesitzer, die die Fischerei nur nebenher betrieben, waren gegen eine Unterbindung der Selbstaübung. Teils weil sie den zu erwartenden Pachtschilling als viel zu geringen Ersatz ansahen, teils weil sie als Landwirte in den Gewässern, die sie zur Bewässerung nutzten, nicht in Konfliktsituationen mit den neuen Pächtern kommen wollten. Auch war die

Stimmung nicht günstig für das Schaffen größerer zusammenhängender Fischwässer, da die Bevölkerung gegen die Schaffung von „Wassergroßgrundbesitz“ war.⁵⁷¹

Die Vertreter der Industrie schlugen sich erstaunlicherweise auf die Seite der Berufsfischer und Kleinrechtsbesitzer. Obwohl sie ansonsten gerade mit diesen in alltäglichem Konflikt standen, entwickelten sie sich zu Unterstützern dieser Gruppierung.⁵⁷²

Diese auf den ersten Blick etwas erstaunliche Allianz lässt sich bei näherer Betrachtung leicht erklären: Für die Fabriksbesitzer waren die kleinen Berufsfischer ein viel leichter zu handhabender Gegner in Konflikten, als es die sicher betuchteren Pächter von größeren Fischereirevieren sein würden.⁵⁷³ Denn bei diesen hatte man die Befürchtung, dass sie sowohl über genügend Zeit als auch die entsprechenden Mittel verfügen, um derartige Auseinandersetzungen auszutragen. Außerdem würden sie auch noch bessere Kontakte zu den Behörden unterhalten.⁵⁷⁴ Mit Argwohn begegnete man aber auch den

⁵⁷¹ Mayer, Anton, am IV. ö Fischertag in: Mitteilungen, XI. Jg, 4: „In unserem Kronlande, wo gegenwärtig eine sehr ungünstige Strömung gegen die Jagd herrscht, lag eine Opposition gegen die Revierbildung sehr nahe, und haben wir, um jedem Missverständnis vorzubeugen, im Vorhinein erklärt, mit der Revierbildung keinerlei Wassergroßgrundbesitz schaffen zu wollen; die Bildung der Reviere sei einzig und allein vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkte zu behandeln und seien somit bloß in jenen Fällen Fischereirechte zusammenzulegen, wo der Einzelne nur mehr zum Schaden der Nachbarn sein Recht ausübt“.

⁵⁷² „So nimmt es sich doch etwas sonderbar aus, wenn Vertreter dieser einer geregelten und nachhaltigen Fischhege naturgemäß und prinzipiell feindlichen Industrie sich als 'Schirmherrn' der ihnen freilich widerstandslos ausgelieferten 'kleinen Berufsfischer' im vergifteten und entvölkerten Wasser drapieren“: Milborn, Einwände, 5.

⁵⁷³ „Man fürchtet eben nur die 'höhere Intelligenz' und den 'sonstigen Einfluss' dieser Sorte Fischereiberechtigter, welche sich nicht so leicht einschüchtern oder mit einem Gläschen 'Schnaps' das Stillschweigen zu allerlei Übergriffen und Ordnungswidrigkeiten abkaufen lassen“: Milborn, Einwände, 49.

⁵⁷⁴ Abgeordneter Pießlinger, Mitglied des volkswirtschaftlichen Ausschuss, in der 23. Sitzung v 9.2.1894, VIII. LT-Periode, IV. Session, 368: „wenn kleinere Fischereirechte zusammengelegt werden, entstehen große, für deren Verpachtung viel Geld gegeben werden müsste, das können nur Reiche mit viel Freizeit, die wiederum würden dann sehr launenhaft sein, so dass Schikanen von Werks- und Grundbesitzern berechtigterweise befürchtet werden können“.

Großfischereiberechtigten, da bereits negative Beispiele aus anderen Ländern im Zusammenhang mit einer Pachtrevierbildung vorliegen würden.⁵⁷⁵

Darüber hinaus könnte bei dem einen oder anderen Werksbesitzer auch der Gedanke aufgekommen sein, dass sich die kleinen, störenden Fischereirechte in den für sie relevanten Wasserstrecken leichter abkaufen lassen, und es ungünstiger wäre, wenn diese zu großen, und daher auch teureren, Fischereirechten zusammengefasst werden.⁵⁷⁶

Aus diesen Überlegungen heraus wandelten sich die Vertreter der Industrie zu Verfechtern der Beibehaltung des Selbstausübungsrechtes auch für kleine Fischereiberechtigte und waren gegen die Schaffung größerer Fischereirechtsgebiete.

Ohne diese Allianz wären die Kleinfischereiberechtigten mit ihren Anliegen kaum durchgedrungen, da der Beschluss zur Aufrechterhaltung der Selbstausübung in der Enquete 1892 nicht zustande gekommen wäre.⁵⁷⁷

⁵⁷⁵ Abgeordneter Pießlinger referierte über einen Artikel aus der Morgenausgabe der „Deutschen Zeitung“ 9.2.1894 über die „Gefahr für die Interessen der Wasserrechtsbesitzer, der Grund- und Werksanlagenbesitzer durch das Pachtreviersystem“ in Gutenstein, NÖ: Im Zuge der Pachtrevierbildung „stehen sich nun die Interessen- und Rechtsansprüche einerseits des Besitzers der Gutsherrschaft, andererseits der Grundbesitzer in dem weitläufigen Gemeindegebiete von Schwarzaun und Rohr gegenüber. Jetzt kommt nämlich der Haken: Zur unparteiischen Beurteilung der angemeldeten Fischereirechte wurde nun von der Statthalterei der gräfliche Forstrat Hampel in Gutenstein als Sachverständiger bestellt. Derselbe ist von der Rechtsgiltigkeit der Ansprüche seiner Herrschaft natürlich vollkommen durchdrungen und war sachverständig genug, bei sämtlichen, aus den Gemeinden eingelaufenen Anmeldungen die Abweisung zu beantragen. Die Statthalterei hielt sich auch an die Sachverständigkeit des Experten, wies alle übrigen Fischereiberechtigungen zurück und teilte sämtliche Wasserläufe des gesamten Gebietes, einschließlich aller Werkskanäle etc in das eigene Revier des Grafen ein“: 25. Sitzung v 10.2.1894, Sten Prot öö LT, VIII. Periode, IV. Session, 549.

⁵⁷⁶ Milborn, Einwände, 40.

⁵⁷⁷ Zur Zusammensetzung der Enquetemitglieder s o Fn 479; es wurde sogar eine „planmäßige Abmachung“ vermutet: Der Vorsitzende der Enquete wollte, da die Beratung sich nach dem Landtagsbeschluss nur auf die Rückwirkung des Entwurfes hinsichtlich Land-, Forstwirtschaft und Industrie zu beziehen hatte, in einem abgekürzten Verfahren ausschließlich jene Paragraphen durchberaten, worüber noch divergierende Ansichten bestanden und den von der Regierung beanstandeten § 28 diskutieren. Da hingegen beschlossen wurde „kapitelweise vorzugehen“, konnte „natürlich der überraschende Angriff“ auf das im zweiten Kapitel behandelte „Reviersystem“ sofort unternommen werden: Danner/Milborn, Entwurf, 69.

Anders gestalteten sich die Motive bei den Großfischereirechtsinhabern. Diese standen einer Pachtrevierbildung selbst bei großzügiger Anwendung der Eigenreviermöglichkeit gleichfalls meist skeptisch gegenüber. Schließlich war es für sie eine unangenehme Vorstellung, in eine Revierbildung mit gemeinsamer Bewirtschaftung einbezogen zu werden und dabei als Reviergenossen ehemalige Grundholden gegenüberstehen zu haben⁵⁷⁸ und diesen allenfalls sogar noch stimmenmäßig unterlegen zu sein.⁵⁷⁹ Weiters veranlasste die allgemeine Befürchtung, dass „gegenüber der in solche Reviere gezwungenen, bessern Fischwasserstrecken-Besitzern und intelligenteren Fischwirten, eine Unzahl, nur liliputanische Fischwaiden besitzender, avitischer 'Misswirtschaftler' dennoch die erdrückende Majorität im Ausschusse gewinnen könnten“,⁵⁸⁰ die Besitzer von größeren Fischereirechten dazu, eine Pachtrevierbildung mit Vorsicht zu betrachten. Daher zählten sie zu den Befürworteten der Ablösung von Kleinfischereirechten bzw einer Pachtrevierbildung, bei der ihre Majorität gewahrt werden und der Revierausschuss keine weitgehenderen Funktionen besitzen würde.

Die bewusste Streuung von Gerüchten oder zumindest deren Förderung, verunsicherten die zahlreichen kleinen Fischereirechtsbesitzer mehrmals: Bald wurde eine generelle Ablösung aller Kleinfischereirechte in die sehr eingeschränkten Ablösungsmöglichkeiten des Gesetzesentwurfes hineininterpretiert,⁵⁸¹ bald behauptete man, dass ein Beweis des Eigentums zu

⁵⁷⁸ „Man hat offenbar noch Nichts davon vernommen, dass die Vertreter der vorerwähnten See-Grossfischereien keineswegs gewillt sind, ... sich im Verbands mit den servitutsberechtigten, beziehungsweise den ehemaligen Grundholden, solchen Genossenschaften einzufügen, eventuell unterzuordnen? Ebenso ungünstige Aufnahme fände dort das Projekt des Revierverbandes mit einer allfälligen Majorisierung des Revierausschusses durch eine Unzahl von Kleinfischern“: Danner/Milborn, Entwurf 38.

⁵⁷⁹ Es bestand die Besorgnis, dass „das genossenschaftliche Verhältnis der ehemaligen herrschaftlichen Fischereirechte zu den anderen Fischereiberechtigungen auf demselben See, in einer für Erstere nicht ungünstigen Weise“ festgestellt werden könnte: Milborn, Einwände, 44.

⁵⁸⁰ Danner/Milborn, Entwurf, 25 f.

⁵⁸¹ Was zur seltsamen Situation führte, dass gerade die Kleinfischer die durch diese Ablösungsfälle zu beseitigenden Anlagen, die typischerweise in den Händen der ehemaligen Herrschaften lagen, verteidigten: Milborn, Einwände, 11.

erbringen wäre und bei Versäumen der Anmeldefrist zur Revierbildung das Recht als solches erlöschen würde.⁵⁸² Auch der Fischereiverein unterstützte die kleinen Rechtsinhaber nicht im Sinne einer Beibehaltung der Selbstausübung, sondern spielte eine eher doppeldeutige Rolle.⁵⁸³ Schon in anderen Ländern war es vorgekommen, dass den Kleinfischereiberechtigten das Ausmaß einer Pachtrevierbildung nicht vollständig bewusst gemacht wurde.⁵⁸⁴

In einem gewissen Zusammenhang stand die Fischereirechtsdebatte auch mit der Jagdrechtsdiskussion. Nicht nur die Stimmung für eine Revierbildung war dadurch nicht allzu günstig, sondern auch gewisse „Gegengeschäfte“ wurden angedeutet, deren Wahrheitssubstrat sich nur schwer überprüfen lässt. Beispielsweise meinte der Vertreter des Statthalters Hofrat Heiß zum Vorschlag, dass Fischereiberechtigte auch Wildenten erlegen dürfen: „Wenn man jetzt den Fischereiberechtigten für die vielen Entziehungen, die man ihnen zugefügt hat, die Wildente als Schadenersatz gibt, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären. Ich bin nur neugierig, was die Jagd dafür als Schadenersatz bekommen wird.“⁵⁸⁵

Das Landesfischereigesetz stellte letztlich einen Kompromiss diverser Interessen dar, wobei die fischereiwirtschaftlichen Aspekte und der Fischschutz nicht

⁵⁸² Milborn, Einwände, 10; zum Beibringen von Nachweisen s Fn 570; zum Versäumen der Anmeldefrist s Fn 569.

⁵⁸³ Berichterstatter Baumgartner: „Es ist immer das gleiche, der öö Fischereiverein gegen die kleinen Fischereirechtsbesitzer ... das scheinen lauter kleine Fischereibesitzer zu sein, denen streut man offenbar Sand in die Augen, denen sagt man der Verein helfe mit, die Bestrebungen der Kleinfischer in ihre gesetzlichen Grenzen zu bringen. Ich müsste fragen, was das auf deutsch heißt, der Verein will ihnen die Ausübung des Rechtes nehmen und ihnen doch das Recht belassen?...“: 28. Sitzung v 17.5.1893, Sten Prot öö LT, VIII. Landtagsperiode, III. Session, 468.

⁵⁸⁴ Ähnliches widerfuhr dieser Gruppe in NÖ, wo ein Pachtreviersystem eingeführt worden war: „Dort kommen jetzt die kleinen Fischereiberechtigten erst zur Erkenntnis dessen, was durch dieses Gesetz geschaffen worden ist“: Berichterstatter Baumgartner in der 23. Sitzung v 9.2.1894, Sten Prot öö LT, VIII. Landtagsperiode, IV. Session, 369.

⁵⁸⁵ 24. Sitzung v 9.2.1894 (abends), Sten Prot öö LT, 409; ähnlich Danner/Milborn, Entwurf, 55: „Es geht wohl eine Sage im Lande, dass um einigen anderen Gesetzesvorlagen, z.B. dem „Jagdgesetze“ leichteren Durchbruch zu verschaffen, die Forderungen für eine wirklich zweckmäßige Regelung der Fischereiausübung herabgestimmt worden seien. Die rationelle Hebung der Binnenfischerei erfreut sich ... allerdings weniger oder besser keiner, jedenfalls keiner so maßgebenden Beschützer als die Jagd. Trotzdem glauben wir nicht an solche abenteuerlichen Gerüchte“.

immer im Vordergrund standen: „Während also in der österreichischen Gesetzgebung die Interessen der Jagd über die der Landwirtschaft durchaus den Sieg davongetragen haben, hat die Fischerei gegenüber dem Handel und der Industrie auf allen Punkten den Kürzeren gezogen; eine Erscheinung, die nicht auf Gründe volkswirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zurückzuführen, sondern lediglich daraus zu erklären ist, dass die sozial stärkeren Klassen in dem einen Falle auf der Seite der Jagd stehen, im anderen Falle dagegen die Fischerei als ein Hindernis empfinden.“⁵⁸⁶

d. Entwicklung nach dem Landesfischereigesetz 1895

Hier soll ein kurzer Überblick über die Entwicklung nach dem Landesfischereigesetz 1895 gegeben werden.

Die oberösterreichischen Fischwässer wurden gemäß den Vorgaben des Landesfischereigesetzes 1895 in zahlreiche Reviere eingeteilt.⁵⁸⁷ Während beispielsweise in Niederösterreich 5 Revierausschüsse bestanden, waren es in Oberösterreich 46.⁵⁸⁸ Die große Anzahl wirkte sich naturgemäß nachteilig auf ein landesweit einheitliches Vorgehen aus. Da sich auch allgemein die Erwartungen an eine deutliche Hebung des Fischstandes und einer Steigerung der Erträge nicht erfüllten, wurde 1908 ein Landesfischereirat ins Leben gerufen.⁵⁸⁹ Seine Aufgabe bestand in erster Linie in der Unterstützung der Revierausschüsse. Daneben war er zur Erstattung von Gutachten und Anträgen an die Behörden sowie zur Führung einer Landesfischereistatistik verpflichtet und sollte vor allem eine Überwachungsfunktion wahrnehmen.⁵⁹⁰ Die Förderung

⁵⁸⁶ Schiff, Geschichte, 36.

⁵⁸⁷ VO Statthalterei v 19.12.1896 (LGUVBI Nr 34); Amtsblatt zur Linzer Zeitung v 8.4.1899, Nr 35; Kundmachung Z 2764/I 1899.

⁵⁸⁸ K.k. Statistische Zentralkommission (Hrsg), Binnenfischerei, 8.

⁵⁸⁹ G v 14.3.1908 (LGUVBI Nr 18).

⁵⁹⁰ § 2 G v 14.3.1908 (LGUVBI Nr 18).

der Fischeaufzucht und des Einsatzes von erbrütenden Fischen waren weitere wichtige Tätigkeitsfelder.

Erst rund 20 bzw 30 Jahre nach dem Landesfischereigesetz ergingen die darin vorgesehenen Fischereiordnungen für die einzelnen Seen.⁵⁹¹

Wie wenig das Landesfischereigesetz 1895 gegen die schädlichen Einflüsse aus Gewerbe und Industrie ausrichten konnte, zeigt die Tatsache, dass zum Jahr 1904 lediglich in sieben Fällen Verkehrsermöglichkeiten für Fische in Wasserläufen, die von Wehrbauten in mehrere Abschnitte zerlegt wurden, errichtet worden waren.⁵⁹²

Das Landesfischereigesetz wurde sodann erst 1983 umfassend novelliert. Dabei kam es zur Einführung eines Fischereibuches⁵⁹³ und eines zwingenden Befähigungsnachweises für die erstmalige Erlangung einer Fischerkarte. Fischereiberechtigte, die noch keine Fischerkarte besaßen, mussten demnach ihre fischereiliche Eignung nachweisen, ansonsten war eine Selbstaübung nicht erlaubt.⁵⁹⁴ Eine weitere Neuerung stellte auch die nun ausdrücklich den Fischereiberechtigten auferlegte allgemeine Hegepflicht dar.⁵⁹⁵

Die neueste Änderung des Landesfischereigesetzes 1983 betraf unter anderem die Definition des Fischereirechtes: Es wurde der Grundsatz aufgenommen, dass das Fischereirecht auch die Lizenzausgabe umfasse.⁵⁹⁶ Dadurch sollten aber bestehende Berechtigungen, vor allem deren Umfang, nicht berührt,

⁵⁹¹ ZB für den Traunsee am 2.7.1913 (LGUVBI Nr 16), den Attersee am 21.3.1924 (LGUVBI Nr 29), den Mondsee am 17.1.1928 bzw 6.3. 1928 (LGUVBI Nr 12 bzw 22); Zum Traunsee s u Kap III.A.

⁵⁹² K.k. Statistische Zentralkommission (Hrsg), Binnenfischerei, 9.

⁵⁹³ Dazu s sogleich Kap E.3.

⁵⁹⁴ §§ 17 bzw 22 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁵⁹⁵ § 1 Abs 4 FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁵⁹⁶ § 1 OÖ FG 1983 lautet nun: „Das Fischereirecht ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt, Wassertiere, das sind Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln, zu heben zu fangen (Fischfang), sich anzueignen sowie durch Berechtigte deren Fang und Aneignung an Dritte zu gestatten.“: LGBl Nr 108/2008.

sondern vielmehr das Verhältnis zu den §§ 382 iVm 383 ABGB geklärt werden.⁵⁹⁷

⁵⁹⁷ Vorlage OÖ FG-Novelle 2008 (= Beilage 1407/2008 zum kurzschriftlichen Bericht des OÖ Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode) 4.

3. Fischereirecht und öffentliche Bücher

a. Grundbuch

Schon im Mittelalter begann man den Rechts- und insbesondere den Liegenschaftsverkehr in allgemein zugänglichen Büchern festzuschreiben. Vorläufer der modernen Grundbücher waren die mittelalterlichen Stadtbücher, die grundherrschaftlichen Urbare und vor allem die Landtafeln.⁵⁹⁸ In der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts erfolgte für die österreichischen Erbländer nach und nach die Weisung Grundbücher zu führen. Das Ende der Grundherrschaft 1848 brachte auch die Verstaatlichung der Grundbücher, die ab nun von den Grundbuchämtern der neu errichteten Bezirksgerichte geführt wurden.⁵⁹⁹

Eine Vereinheitlichung des formellen Liegenschaftsrechts wurde sodann durch das allgemeine Grundbuchsgesetz 1871 erzielt.⁶⁰⁰ Das neue Grundbuch war nach dem Realfoliensystem aufgebaut, grundsätzlich sollten alle Grundstücke eines Gerichtsbezirks eingetragen werden, wobei aber das öffentliche Gut nur auf Antrag aufzunehmen war.⁶⁰¹

Die Frage, inwiefern die Fischereirechte ins Grundbuch einzutragen sind, ist abhängig von jener über ihre Rechtsnatur. Zur Zeit der Entstehung des ABGBs war man der Ansicht, dass die Träger der Fischereirechte von den politischen Gesetzen zu bestimmen seien – eine Eintragung der Fischereiberechtigung in öffentliche Bücher erübrigte sich daher naturgemäß.⁶⁰²

⁵⁹⁸ Neschwara, Grundbuch in: Jaeger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit, Bd 4, 1157-1159; Schöggel-Ernst, Historische Bodendokumentation: Urbare, Landtafeln und Grundbücher in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd 44), 525 f.

⁵⁹⁹ Hofmeister, Die Grundsätze des Liegenschaftserwerbs in der österreichischen Privatrechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert, 256 ff; Schöggel-Ernst, Bodendokumentation, 524 ff.

⁶⁰⁰ Allgemeines Grundbuchsgesetz (RGI Nr 95/1871).

⁶⁰¹ Schöggel-Ernst, Bodendokumentation, 524 ff.

⁶⁰² S o 65 ff.

Vier Jahrzehnte später, im Zuge der Durchführung der Grundentlastung, wurde hingegen konstatiert, dass die privatrechtliche Natur überwiege und keine allgemeine Veränderung der Fischereirechtsverhältnisse angeordnet.⁶⁰³

Dennoch wurden die Fischereirechte bei der Anlegung der neuen Grundbücher um 1880 von vielen Anlegungsrichtern nicht übernommen.⁶⁰⁴ Es herrschte hier immer noch die Ansicht vor, dass die Fischereirechte „obrigkeitliche, keinem Privatrechtitel entsprechenden Regalien“ und daher nicht verbücherungsfähig wären.⁶⁰⁵ Während einige Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes die privatrechtliche Natur noch nicht akzeptierten,⁶⁰⁶ erklärte schließlich ein Erlass des Ackerbauministeriums, dass das Fischereirecht „als ein dingliches Recht und als eine unbewegliche Sache“ bezeichnet werden kann.⁶⁰⁷ Ein Fischereirecht an einem öffentlichen Gewässer ist ebenso als ein „Recht an einer fremden Sache – als Dienstbarkeit zu behandeln“.⁶⁰⁸

Damit fielen jene Fischereirechte, die nicht dem Gewässereigentümer zustanden und ohnehin Bestandteil des Eigentumsrechts am Gewässer waren,⁶⁰⁹ unter das Regime des § 481 ABGB. Dieser verlangte für Dienstbarkeiten an in öffentlichen Büchern eingetragenen Liegenschaften die Intabulation für den rechtswirksamen Erwerb; waren Liegenschaften grundbücherlich nicht erfasst, so kamen die Übergabemodi der §§ 426-428 ABGB (körperliche Übergabe,

⁶⁰³ S o 77.

⁶⁰⁴ Kindler, Zur Rechnatur der Fischereirechte, JBl 1960, 330 f.

⁶⁰⁵ So der OGH in seiner E v 1.4.1884, GIU 9970.

⁶⁰⁶ E des OGH v 1.4.1884, GIU 9970; E des OGH 9.11.1899, GIUNF 745.

⁶⁰⁷ E v 1.10.1888, abgedruckt in: Gesetze betreffend Jagd, Vogelschutz und Fischerei nebst allein ergänzenden und erläuternden Verordnungen mit Hinweisung auf die einschlägigen aus den Entscheidungen des Verwaltunggerichtshofes ersichtlichen Rechtsgrundsätzen (Manzsche Taschenbuch Ausgabe, Österreichische Gesetze, 25), 264 f.

⁶⁰⁸ Wie Fn 607, 265.

⁶⁰⁹ E des OGH 11.11.1885, GIU 2720; Bartsch, Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt, 74; Demgegenüber erging noch 1899 eine Entscheidung des OGH, in der die Fischereirechte als nicht zum Inhalt des Grundeigentums gehörig befunden wurden (E des OGH 9.11.1899, GIUNF 745). Für eine Ersichtlichmachung des dem Grundstückeigentümer zustehenden Fischereirechts: Kindler, Eintragungsfähigkeit, 70, ders, Verbücherung, 83 ff; dagegen: Klang, § 383 in: Klang (Hrsg), Kommentar², Bd 2, 251.

Übergabe durch Zeichen bzw Erklärung) zur Anwendung.⁶¹⁰ Bei Privatgewässer war die Eintragung unproblematisch, dagegen waren öffentliche Gewässer im Grundbuch grundsätzlich nicht aufgenommen und das Fischereirecht als solches konnte keinen Gegenstand einer Aufnahme in das Grundbuch bilden.⁶¹¹ Daher kamen im Falle der Fischereirechte an öffentlichen Gewässern besonders die Übergabe durch Zeichen oder Erklärung in Betracht. Eine andere Möglichkeit, zumindest bei Realservituten, bestand darin, das Fischereirecht als Dienstbarkeit im Gutsbestandblatt des berechtigten (anstatt des belasteten) Gutes einzutragen. Die Rechtsprechung dazu war zunächst schwankend.⁶¹²

Eine Klarstellung brachte sodann der bereits erwähnte Erlass vom 1. Oktober 1888, indem er in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des § 481 ABGB erklärte, dass es nicht unmöglich sei, Fischereirechte an öffentlichen, nicht eingetragenen Gewässern zu erwerben, sondern lediglich eine „Unthunlichkeit und sohin auch Entbehrlichkeit der Verbücherung zum Zwecke der Erwerbung“ vorliege.⁶¹³

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde das ABGB reformiert, wobei die dritte Teilnovelle die eben erläuterten Bestimmungen tangierte: Da viele Grundbücher kriegsbedingt untergegangen waren, galt es rasch Regelungen für den Eigentumserwerb an nicht verbücherten Liegenschaften zu erlassen. In der dritten Teilnovelle wurde nun festgesetzt, dass das Eigentum an nicht

⁶¹⁰ § 481 ABGB (ursprüngliche Fassung): „Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden; auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben (§§ 426-428) angegebenen Arten der Übergabe.“

⁶¹¹ Bartsch, Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung⁶, 7, Fn 14a.

⁶¹² Bartsch, Landtafel, 75: Für zulässig erklärt haben die E des OGH vom 10.12.1861 (Gerichtshalle, Nr 14), 13.10.1885 Z 11.856 (Zeitschrift f das Notariat 1887, Nr 13), 16.4.1887 Z 4026 (Riehl, Spruchpraxis, 1888, 255), 14.7.1886 Z 8143 (Riehl, Spruchpraxis, 1888, 255), 10.1.1888 Z 237 (Jur Zeitg, 1888, Nr 8) u v 4.7.1888 Z 8028 (Spruchrepertorium 141); dasselbe für unzulässig erachteten hingegen die E des OGH v 1.4.1884 Z 3680 (GIU 9970), vom 28.9.1887 Z 10915 (Riehl, Spruchpraxis, 1888, 47) u v 28.9.1887 Z 10911 (JBI 1887, Nr 49).

⁶¹³ S o Fn 607.

verbücherten Liegenschaft nur durch gerichtliche Hinterlegung entsprechender Urkunden erworben werden kann.⁶¹⁴ Dienstbarkeiten konnten ab diesem Zeitpunkt nicht nur an bücherlich eingetragenen Liegenschaften ausschließlich durch Intabulation erworben werden, auch an bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften war der Erwerb erst mit Hinterlegung beglaubigter Urkunden rechtswirksam.⁶¹⁵

Für die Fischereirechte bedeutete dies nun, da öffentliche Gewässer regelmäßig keinen Gegenstand einer Grundbuchseinlage bildeten,⁶¹⁶ dass in diesen Fällen beglaubte Urkunden zu errichten und bei Gericht zu hinterlegen waren, um rechtsgültig übertragen zu können.⁶¹⁷

Bestand das Fischereirecht als Realservitut an einem nicht eingetragenen Gewässer, so konnte es am herrschenden Grundstück einverleibt werden.⁶¹⁸ Bei Personalservituten konnte es entweder am bücherlich eingetragenen Gewässer durch Intabulation⁶¹⁹ oder mittels Urkundenhinterlegung erworben werden.⁶²⁰

Da bei Übertragungen diese Erfordernisse oftmals nicht bedacht wurden, kam es vermehrt zu Rechtsunsicherheiten.⁶²¹ Allerdings anerkennt die herrschende Lehre und Judikatur eine Durchbrechung dieses Eintragungsprinzips im Falle

⁶¹⁴ § 18 III. TN ABGB; § 434 ABGB; Kindler, Über die Verbücherung und Übertragung von Fischereirechten, Notariatszeitung, 72. Jg 1930, Nr 4, 86.

⁶¹⁵ § 23 II. TN ABGB; § 481 ABGB; Kindler, Verbücherung, 86; ders, Nochmals über die Notwendigkeit grundbücherlicher Eintragung von Fischereirechten in: Österreichs Fischerei, Heft 8, 1952, 177 ff; Waschnig, Die Rechtsnatur, der Erwerb und die Sicherung von Fischereirechten nach dem Kärntner Fischereigesetze, JBl, 1952, 254.

⁶¹⁶ E OGH 1.4.1884 (GIU 3680); E vom 1.10.1888 (Fn 607).

⁶¹⁷ Dazu Kindler, Zur Frage der Eintragungsfähigkeit von Fischereirechten, Notariatszeitung 72. Jg, 1930, 70; ders, Verbücherung, 108 f; ders, Die Fischereirechte und das Grundbuch in: Österreichs Fischerei, Heft 8, 1951, 171-175.

⁶¹⁸ E OGH 4.7.1888 Z 8020 (eingetragen im Spruchrepertorium): „In einem Gutsbestandsblatte sind auch diejenigen mit dem Besitze des Grundbuchkörpers verbundenen dinglichen Rechte anzugeben, welche an einem öffentlichen, von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen Gute ausgeübt werden“.

⁶¹⁹ E OGH 10.12.1861 (GIU 1431).

⁶²⁰ Kindler, Verbücherung, 86 f; ders, Eintragungsfähigkeit, 70.

⁶²¹ Kindler, Verbücherung, 86; ders, Notwendigkeit, 177 ff. So schätzt Kindler, dass im Jahr 1960 nicht einmal 5% der Fischereirechte grundbücherlich gesichert waren: Kindler, Rechtsnatur, 333.

sogenannter offenkundigen Dienstbarkeiten.⁶²² Dass ein Fischereirecht die Kriterien einer offenkundigen Dienstbarkeit („sichtbare Anlagen auf dem dienenden Grund oder sonstige Einrichtungen oder Vorgänge, die man bei einiger Aufmerksamkeit wahrnehmen kann, [die] das Bestehen einer Servitut vermuten lassen“⁶²³) erfüllen kann, wurde bereits höchstgerichtlich anerkannt.⁶²⁴ Dabei spielte der – trotz seiner Qualität als öffentliches Buch für den Rechtserwerb grundsätzlich unbeachtliche – Fischereikataster eine Rolle.⁶²⁵

b. Fischereikataster und Fischereibuch

Das Fischereibuch oder der Fischereikataster⁶²⁶ ist ein öffentliches Buch, in dem die Fischwässer eines Landes mit den daran bestehenden Fischereiberechtigungen aufgezeichnet sind.⁶²⁷

In den Fischereigesetzen die aufgrund des Reichsfischereigesetzes 1885 ergangen waren, wurden noch keine derartigen Register vorgesehen, jedoch zählte die Evidenzhaltung der bestehenden Fischereirechte regelmäßig zu den Aufgaben des Revierausschusses.⁶²⁸

⁶²² Klang, § 481 in: Klang (Hrsg), Kommentar², Bd 2, 561 f; Hofmann, § 481 in: Rummel³, Rz 2; kritisch Koziol/Welser, Grundriss¹³, Bd 1, 430; SZ 69/71; OGH in NZ 1987, 22 u WoBl 1995, 127.

⁶²³ OGH in SZ 69/71.

⁶²⁴ OGH 27.2.2001, 1 Ob 277/00t (ecolex 2001/205).

⁶²⁵ Zum Fischereikataster s sogleich Kap b.; zum Problem der offenkundigen Dienstbarkeiten und Fischereirecht s Olechowski, Grundbuch und Fischereirechte, JBl 2001, 505-507.

⁶²⁶ Die Bezeichnungen variieren in den einzelnen Ländern, jedoch erfüllen sowohl Fischereibuch als auch Fischereikataster dieselbe Funktion. Teilweise stellt der Fischereikataster die ältere Form der Aufzeichnung dar und wurde durch das Fischereibuch ersetzt.

⁶²⁷ Es sind daher sowohl die Fischereiberechtigten als auch die Pächter bzw Verwalter darin aufzunehmen. Auf Antrag können auch Gewässer, die keine Fischwässer sind, in das Fischereibuch aufgenommen werden: zB § 2 FG OÖ 1983 idF 2008.

⁶²⁸ ZB § 9 Abs 1 G v 30.3.1902 Bestimmungen über Fischereireviergenossenschaften Szbg (LGBl Nr 13/1903); § 27 Abs 1 FG NÖ (LGBl Nr 1/1891); § 19 Abs 1 FG OÖ (LGBl Nr 32/1896); In Oberösterreich wurde aber bereits im Zuge der Vorarbeiten zum Fischereigesetz 1895 eine umfassende Erhebung aller noch bestehenden Fischereirechte durchgeführt und in einer Art Kataster zusammengefasst: s o 125. Auch der oö

Fischereibücher bzw –kataster wurden erst später länderweise eingerichtet und entweder von den politischen Behörden oder den Fischereiverbänden geführt.⁶²⁹

Der Zweck besteht in der Evidenzhaltung der Fischereiberechtigungen zur besseren Überwachung der fischereipolizeilichen Vorschriften.

Der Aufbau des Fischereibuches ist dem Grundbuch nachempfunden, in Oberösterreich beispielsweise hat das Hauptbuch aus Einlagen mit je einem A-Blatt und einem B-Blatt zu bestehen.⁶³⁰ In die Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzunehmen, die den Bestand der Fischereirechte und Änderungen an diesen betreffen. Das angefügte Verzeichnis der Fischereiberechtigten hat die Namen der Fischereiberechtigten, der Pächter und der Verwalter zu enthalten. Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, Änderungen an ihren im Fischereibuch eingetragenen Daten binnen einer bestimmten Frist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bekannt zu geben.⁶³¹

Da es sich um ein öffentliches Buch handelt, steht jedermann frei, das Fischereibuch einzusehen und Abschriften zu nehmen. Durch die elektronische Führung der Fischereibücher bzw -kataster und der Zugriffsmöglichkeit per Internet auf bestimmte Daten, wurde sowohl der Zugang als auch die Evidenzhaltung erheblich erleichtert.⁶³²

Fischereiverein erstellte eine Fischerkarte in der sämtliche Gewässer und die daran bestehenden Fischereirechte eingezeichnet waren und übergab diese dem oö LT: 23. Sitzung v 10.5.1893, Sten Prot oö LT, VIII. LT-Periode, III. Session, 360.

⁶²⁹ Schlager, Fischereirecht in: Norer (Hrsg), Handbuch des Agrarrechts, 254; Vgl § 7 Fischereibuch OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983) und § 11 FG Knt 2000 (idF LGBl Nr 77/2005 u LGBl Nr 11/2009): Führung durch die politische Behörde; § 38a G zur Abänderung Szbg FG v 25.2.1889 idF 30.3.1902 (LGBl Nr 13/1903) u der Novelle v 17.6.1926 (LGBl Nr 125/1926), (LGBl Nr 25/1946) u § 42 FG NÖ 2002 (LGBl Nr 29/02): Führung durch den Landesfischereiverband.

⁶³⁰ Im A-Blatt sind das Fischwasser (Gewässer) unter Angabe der Grundstücksnummern (gegebenenfalls auch mit einer ortsüblichen Benennung); bei Gerinnen die Länge und durchschnittliche Breite; bei Wasseransammlungen die Fläche und Begrenzung. Im B-Blatt sind der Fischereiberechtigte mit Angabe des Rechtstitels, bei Verpachtung auch der Pächter und gegebenenfalls ein (verantwortlicher) Verwalter sowie bestimmte Maßnahmen: § 7 Abs 5 OÖ FG 1983 idF 2008.

⁶³¹ ZB § 42 Abs 3 FG Szbg 2002 (LGBl 81/2002).

⁶³² Beispielsweise ist der digitalisierte Fischereikataster für Kärnten über KAGIS (Kärntner Geographisches Informationssystem) <http://gis.knt.gv.at/atlas> abrufbar und enthält sowohl Kartenmaterial als auch Daten zu den einzelnen Revieren und den Fischereiberechtigten.

Im Gegensatz zum Grundbuch können Rechte durch Eintragung im Fischereibuch bzw -kataster weder begründet noch geändert werden.⁶³³

Beide stellen nur einen internen Amtsbehelf zur Evidenzhaltung der Fischereireviere und –rechte dar. Die Behörde ist nicht berechtigt, in einem Streitfall jemanden als fischereiberechtigt aufgrund der Eintragung im Fischereibuch bzw -kataster anzuerkennen. Die Verwaltungsbehörde hat bei der Klärung dieser Streitfrage durch die ordentlichen Gerichte keine eigene Beurteilung abzugeben – weder als Vor- noch als Hauptfrage.⁶³⁴

Ein im Fischereibuch bzw -kataster eingetragenes Fischereirecht zerstört jedoch den Guten Glauben an die Belastungsfreiheit beim Grunderwerb⁶³⁵ und kann für das Vorhandensein einer offenkundigen Dienstbarkeit relevant sein.⁶³⁶

In Oberösterreich wurde das Fischereibuch dennoch ausdrücklich mit einer gewissen Beweiskraft ausgestattet, indem darauf hingewiesen wurde, dass die nach den Bestimmungen des Fischereigesetzes erfolgten Eintragungen im Fischereibuch bis zum Beweis des Gegenteils als richtig gelten, soweit sie nicht mit dem Grundbuch in Widerspruch stehen.⁶³⁷ Ein absoluter Vertrauensgrundsatz bezüglich Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Eintragungen gilt demnach nicht, dies bleibt dem Grundbuch vorbehalten.⁶³⁸

Die zweifache Aufnahme der Fischereirechte (Eintragung in Grundbuch und Fischereikataster bzw –buch) bringt natürlich auch gewisse Probleme mit sich. Schließlich kann durch die Eintragung im Fischereibuch bzw –kataster leicht der Eindruck entstehen, man hätte sein Recht dadurch bereits gesichert und an die zusätzliche Grundbucheintragung wird nicht mehr gedacht.⁶³⁹ Teilweise

⁶³³ SZ 51/160, 1 Ob 6/94, OGH v 26.11.1996, 1 Ob 2003/96g.

⁶³⁴ Öckher/Thallauer/Hofer, Niederösterreichisches Fischereirecht, 83; VwSlg 8615A/1074.

⁶³⁵ SZ 36/82 u SZ 51/160.

⁶³⁶ S o 156.

⁶³⁷ § 7 Abs 7 FG OÖ 1983 idF 2008; Wögerbauer, Fischerei und Gesetz, 19.

⁶³⁸ Gürtler, Das niederösterreichische Fischereirecht, 70; VwGH E v 16.11.1993/90/07/0034.

⁶³⁹ So schätzt Kindler, das im Jahr 1960 nicht einmal 5% der Fischereirechte grundbücherlich gesichert waren: Kindler, Rechtsnatur, 333.

übersehen auch die Verwaltungsbehörden, dass zum gültigen Rechtserwerb der *modus* hinzutreten muss. Eine Hinterlegung der Urkunden allein ist im Grunde als Erwerbsnachweis nicht ausreichend, es müssten auch die entsprechen Gerichtsbeschlüsse verlangt werden. Insofern kann leicht eine Diskrepanz zwischen dem Stand der Eintragungen in Grundbuch und Fischereibuch bzw –kataster entstehen. Des weiteren sind die an eigenem Gewässer bestehenden Fischereirechte im Grundbuch grundsätzlich nicht eingetragen⁶⁴⁰ und nur im Fischereibuch bzw –kataster ersichtlich.⁶⁴¹

Der Vorschlag, dass nur noch die Eintragung im Fischereibuch für rechtsgültige Übertragungen ausreichen soll, bleibt aber zumindest in Hinblick auf jene Fischereirechte, die als Realservituten ausgestaltet sind, fragwürdig.⁶⁴²

⁶⁴⁰ Für eine Antragsmöglichkeit auf Ersichtlichmachung Kindler, Verbücherung, 108 f; Waschnig, Rechtsnatur, 254; dagegen Klang, § 383 in: Klang (Hrsg), Kommentar², Bd 2, 251.

⁶⁴¹ Dazu Kindler, Eintragungsfähigkeit, 70; ders, Verbücherung, 108 f;.

⁶⁴² Kindler, Rechtsnatur, 333; ders, Können die Fischereirechte wirklich nicht in Ordnung gebracht werden? in: Österreichs Fischerei, 1968/69, 30 ff.

III. Teil: Die Probleme des Fischereirechts im

Fallzusammenhang:

Die Vergabe von Fanglizenzen am Traunsee

A. Ausgangslage

1. Allgemein

Der Traunsee liegt am Nordrand der Kalkalpen in Oberösterreich und weist eine Länge von 12 km und eine Breite von 3 km auf, was eine Fläche von 24,4 km² ergibt. Er erreicht eine Wassertiefe von 191 m und ist damit der tiefste See Österreichs. Die erste urkundliche Erwähnung geschah 909 in einem Dokument als *Trunseo*, von den Römern wurde er *Lacus Felix* (der glückliche See) genannt.⁶⁴³

Der Traunsee ist ein sogenannter Talsee, welcher an einem großen Längsbruch der Alpen, der scharfen Abgrenzung der „Kalkzone“ von der „Sandsteinzone“, liegt.⁶⁴⁴ Im Osten und Süden (= „Kalkanteil“) zeigt seine Tiefenlinienkarte starke Eintiefungen, das Ostufer des Sees ist steil und sehr unzugänglich und daher wenig besiedelt.⁶⁴⁵ Es ist geprägt vom markanten Traunsteinmassiv (1.691 m), das von weiteren nur schwer zugänglichen Bergstöcken umrahmt wird. Das Tote Gebirge erhebt sich im Südosten des Traunseeufers, im Südwesten befindet sich das Höllengebirge mit dem Feuerkogel.⁶⁴⁶

Wiesenlandschaften und eine stark bis mäßig bewaldete Hügelkette von 700 bis 1.100 Metern prägen das Westufer.⁶⁴⁷ Im Norden (= „Sandsteinanteil“)

⁶⁴³ Krackowizer, Geschichte der Stadt Gmunden in Oberösterreich, Bd I, 60 ff.

⁶⁴⁴ Krackowizer, Geschichte, I, 31.

⁶⁴⁵ Marchetti-Venier, Die Geschichte der Fischerei am Traunsee in: Traun-Journal, Heft 6, 1998, 52.

⁶⁴⁶ Krackowizer, Geschichte, I, 55.

⁶⁴⁷ Ua Gmundnerberg, Grasberg, Richtberg.

existieren breite Uferbänke, und im Nordwesten kommen aufgrund von Aufschüttungen auch Seichtstellen vor.⁶⁴⁸

Im Sommer erreicht das Wasser des Traunsees keine so hohen Temperaturen wie in anderen Seen, da er von der wasserreichen Traun stark durchflutet wird. Sie tritt im Süden bei Ebensee ein und verlässt den Traunsee im Norden bei Gmunden. Trübungen, besonders im Südteil des Sees, rühren von eingeschwemmten Schwebstoffen oder natürlich stattfindenden Kalkausfällungen her.⁶⁴⁹ Zu einer vollständigen jährlichen Durchmischung seines Wassers kommt es aber vor allem aufgrund der stark chloridhaltigen Abwässer nicht mehr, da diese das Seewasser in der Tiefenwasserzone zu schwer gemacht haben.⁶⁵⁰

Aufgrund dieser Veränderungen ist der Bestand des früheren Leitfisches, der Reinanke, mittlerweile stark gesunken, vorwiegend leben jetzt Forellen, Brachsen, Haseln, Hechte sowie auch Barsche und Aale im See, die anscheinend widerstandsfähiger gegenüber erwähnten Veränderungen sind.⁶⁵¹

Von den vielen Wasservögeln die den Traunsee bevölkern, sind vor allem die Schwäne – eines der Wahrzeichen Gmundens – zu erwähnen.⁶⁵²

2. Die Fischereirechtsverhältnisse am Traunsee

Der Traunsee gehörte zur Herrschaft Ort. Das Ministerialengeschlecht der Orter war bis zu ihrem Aussterben im Jahr 1244 im Besitz dieser Herrschaft. Danach ging sie durch verschiedene Hände bis sie schließlich von Kaiser Leopold I. im Jahr 1689 erworben wurde und sodann in landesfürstlichem Besitz blieb. Sie

⁶⁴⁸ Marchetti-Venier, Geschichte, 52.

⁶⁴⁹ Homepage des Landes Oberösterreich: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-D107E190-28112FDA/ooe/hs.xml/13090_DEU_HTML.htm, 2.9.2009.

⁶⁵⁰ Marchetti-Venier, Geschichte, 52.

⁶⁵¹ Marchetti-Venier, Geschichte, 52; Krackowizer, Geschichte, I, 85.

⁶⁵² Zu der Problematik der Fischlaich-fressenden Haustiere s o 137.

wurde durch dem Salzamtman zu Gmunden unterstellte Pfleger verwaltet, die Innehabung der Landgerichtsbarkeit ist ab dem Jahr 1207 nachgewiesen.⁶⁵³

Ursprünglich hatte nur die Herrschaft Ort das Fischereirecht am in ihrem Eigentum stehenden Traunsee inne, welches in der Folge durch Konzessionen an das Kloster Traunkirchen, an den Pfarrer von Altmünster und die Herrschaft Ebenzweier eingeschränkt wurde. Im Ausfluss der Traun aus dem See bis zum Traunfall und in allen kleineren Gewässern in diesem Landgerichtsbezirk besaß die Herrschaft Ort ebenfalls sämtliche Fischereirechte.⁶⁵⁴

Die Bewirtschaftung des Traunsees erfolgte aber nicht im Eigenbetrieb, sondern es wurden Fischereirechte an Untertanen ausgegeben. Der Herrschaft Ort blieben nur einige besondere Fischereirechte vorbehalten: Zum einen zwei Fischereirechte mit spezieller Ausübungsart und zum anderen zwei räumlich begrenzte Fischereirechte. Zur ersten Gruppe gehörten das sogenannte Schwebfischen⁶⁵⁵ und der Archfang⁶⁵⁶. Die beiden räumlich begrenzten

⁶⁵³ Eberstaller/Eheim/Feigl/Hageneder (Hrsg), *Oberösterreichische Weistümer*, II. Teil (= ÖWT, 13. Bd) 332; allgemein zur Geschichte der Herrschaft Ort: Mosser, *Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Herrschaft Ort am Traunsee*.

⁶⁵⁴ *Urbur der Grafschaft Ort 1699*, Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Ort, Hs 7, fol 43-59 („Von denen Fischwässern“). Eine Transkription befindet sich im Anhang.

⁶⁵⁵ Da die unteren Wasserschichten des Traunsees im Sommer durch Schwebstoffe eingetrübt werden, kommen die ansonsten in größerer Tiefe lebenden Reinanken scharenweise nahe an die Oberfläche. In dieser Zeit können mittels großer, von Schiffen aus versenkter Netze, die Reinanken massenweise aus dem See gezogen werden. Eine Beschränkung auf siebenmalige Hauptschwebe und die Nachschwebe sollte den Fischstand schonen: Angermüller, *Fischereiordnungen*, 19.

⁶⁵⁶ Die Technik des Archfangs macht sich den Umstand zu nutze, dass die sich ansonsten in großer Tiefe aufhaltenden Reinanken zur Laichzeit (Anfang November bis gegen Weihnachten) täglich mit Beginn der Abenddämmerung in großen Schwärmen hauptsächlich in den Traunfluss hinaufziehen und erst am darauffolgenden Tag nach dem Abbläuen wieder in den See zurückkehren. Durch die Errichtung des sogennanten Arches werden die Fische an der Rückkehr gehindert. Dieser Arch besteht aus mehreren Pflöcken, die an der Einmündung der Traun in den See quer über den Fluss geschlagen werden. An den Pflöcken wird ein Stellnetz (früher ein Flechtwerk) befestigt und mit einem weiteren Netz, das flussabwärts getrieben wird, werden die Fische zusammengetrieben und gefangen: Krackowizer, *Geschichte*, 86.

Der Arch wurde nach altem Herkommen am Abend des 28.10. (Simon) geschlagen und verblieb bis zum Weihnachtsabend. Für diese aufwendige Fangart wurden Untertanen der Herrschaft Wildenstein gegen Bezahlung angeworben. Von den in der Zeit von 28.10. bis 21.11. gefangenen Fischen behielt sich die Herrschaft Ort zwei Drittel und das restliche

Fischereirechte bezogen sich auf den sogenannten „Hoffischerort“⁶⁵⁷, den die Herrschaft seit jeher für sich reservierte, und das erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts erworbene „Scherer-Fischwasser“⁶⁵⁸.

Abgesehen von diesen reservierten Rechten gab die Herrschaft Ort Fischereirechte, die sich auf den ganzen See erstreckten und meist mit einer Liegenschaft verbunden waren, aus.⁶⁵⁹ Dabei handelte es sich um vererbliche Rechte, deren Inhaber als Gegenleistung entweder bestimmte Geldleistungen erbringen und/oder beim herrschaftlichen Fischfang Robotdienste leisten musste.⁶⁶⁰

Daneben gab es noch die nach Traunkirchen⁶⁶¹ oder Ebenzweier⁶⁶² dienstpflichtigen Fischer sowie Fischer, die nur mit dem „Haslgarn“⁶⁶³ fischen

Drittel teilten sich das Kloster Traunkirchen, die Herrschaft Wildenstein und der landesfürstliche Salzamtman von Gmunden. In den Nächten vom 22.11. und 23.11. sowie dem 30.11. durfte allein Traunkirchen den Archfischfang betreiben, in der Nacht vom 5.12. der Pfarrer von Altmünster – jeweils mit den eigenen Untertanen. Mit Ausnahme dieser Nächte durfte danach jeder Seefischer (nicht die Haselgarnfischer), den Reinankenfang ausüben: Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang).

⁶⁵⁷ Der Hoffischerort ist ein kleiner Bereich nahe des Schlosses Ort, der von den Haslfischern (s Fn 663) im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Robot befischt wurde: Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang).

⁶⁵⁸ Das Scherrer-Wasser erhielt den Namen von ehemaligen Besitzern. Das Fischereirecht in diesem Bereich wurde 1803 den Eheleuten Paul und Juliana Monika Scherer abgekauft: Angermüller, Fischereiordnungen, 19. Es liegt zwischen dem Beginn des Ausflusses der Traun (Seeteil oberhalb Brücke) und endet an der heutigen Staumauer des Kraftwerkes Gmunden/Marienbrücke.

⁶⁵⁹ Der für die Liegenschaft gebräuchliche Ausdruck „Fischhube“ ging im Laufe der Zeit auf das damit verbundene Recht über: Krackowizer, Geschichte, 85.

⁶⁶⁰ Diese Gegenleistungen wurden regelmäßig bei den berechtigten Liegenschaften im Grundbuche unter den obrigkeitlichen Leistungen eingetragen oder in den sogenannten Gewerbeprotokollen erwähnt. Der überwiegende Teil war jedoch nur im Dominikalgrundbuch von 1787 angemerkt: Angermüller, Fischereiordnungen, 18.

⁶⁶¹ Das Kloster Traunkirchen hatte 6 Fischhuben: Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang). Zu den Fischereirechtsverhältnissen der Herrschaft Traunkirchen s Hufnagl, Die Fischerei im Bezirk Gmunden in: Marchetti (Hrsg), Der Bezirk Gmunden und seine Gemeinden: Von den Anfängen bis zur Gegenwart, 367 ff.

⁶⁶² Die Herrschaft Ebenzweier hatte 2 Fischhuben: Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang). Zu den Fischereirechtsverhältnissen der Herrschaft Ebenzweier s Hufnagl, Fischerei, 367 ff.

⁶⁶³ Hasl(garn)fischer durften mit ihren Netzen Hasln (= bestimmte Fischart) fangen. Insgesamt gab es 3 – einen in Ort, einen in Ruhenort bei Ebenzweier und einen in Traunkirchen: Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang).

durften. Es waren aber sämtliche Seefischer der Obrigkeit Ort unterstellt und sie hatten ihren Fang zuerst der Herrschaft Ort zum Kauf anzuzeigen und durften erst danach frei darüber verfügen.⁶⁶⁴ Der Herrschaft Ort oblag es auch, weitere Fischereirechte auszugeben.⁶⁶⁵ Die Verpflichtung zu beträchtlichen Fischlieferungen an den kaiserlichen Hof schmälerten jedoch den Gewinn aus diesen Rechten deutlich.⁶⁶⁶

Alle Fischereiberechtigten mussten auch einer Innung, der sogenannten „Seebruderschaft“, angehören und hatten dieser einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Gemeinschaft stand ein Zechmeister vor.⁶⁶⁷

Die Ausübung der Fischerei unterlag bestimmten Normen, die von der Gemeinschaft selbst unter dem Vorsitz des „Seerichters“ jährlich in einer Zusammenkunft erfragt wurden.⁶⁶⁸ Dieses sogenannte Fischtaiding fand ursprünglich am 1. Mai, der Tag des hl Philipp und Jakob, später am 29. Juni (Peter und Paul) statt.⁶⁶⁹ Der Pfleger der Herrschaft Ort fungierte als oberste Instanz und „Seerichter“, ihm oblag die Einberufung des Taidings. Während früher der Vorsitzende tatsächlich die Fragen an die Gemeinschaft stellte und diese die Antworten gab, wurden später die Fragen und die dazugehörigen Antworten des Weistums⁶⁷⁰ nur noch vom Seerichter verlesen. Kam es dabei zu keinem Widerspruch so galt das „Urteil“ weiter fort.

⁶⁶⁴ Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang).

⁶⁶⁵ Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang).

⁶⁶⁶ So mussten beispielsweise ab 1704 jährlich 800 Saiblinge, 400 Pfund Forellen und 1000 Stück geselchte Reinanken geliefert werden: Krackowizer, Geschichte, 88; Eberstaller ua, OÖ Weitümer, II, 332.

⁶⁶⁷ Urbar der Grafschaft Ort 1699, fol 43 ff (s Anhang); zu den Berufsfischern in der Neuzeit allgemein s o 46.

⁶⁶⁸ Das älteste erhaltene Fischtaiding für den Gmunder- oder Traunsee ist im Urbar der Grafschaft Ort vom Jahre 1589 aufgenommen worden. Es ist vollkommen gleichlautend mit dem im Urbar aus 1699 enthaltenen Fischtaiding. Eine Transkription dieses Fischtaidings befindet sich im Anhang.

⁶⁶⁹ Urbar der Grafschaft Ort 1699, Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Ort, Hs 7, fol 1432, Urtl Nr 1; allgemein zum Begriff Taiding s Werkmüller, Taiding in: HRG, Bd V, 113 f.

⁶⁷⁰ Weistümer stellen eine Rechtsquelle des MA und der NZ dar. Bestehende Rechtszustände oder geltendes Gewohnheitsrecht werden in einer Versammlung von rechtskundigen

Eine schriftliche Fassung dieses Fischtaidings wurde in das Orter Urbar⁶⁷¹ aus dem Jahr 1699 aufgenommen.⁶⁷² Der Inhalt dieses Fischtaidings erstreckte sich vor allem auf Regelungen über die Fischereiausübung. Es wurden erlaubte Fanggeräte und –methoden erläutert und Mindestmaße festgesetzt sowie gegenseitige Rücksichtnahme bei gleichzeitigen Fangzügen gefordert.⁶⁷³ Die Ausübung der bestehenden Fischereirechte wurde auch insofern beschränkt, als dass nur eine bestimmte Anzahl an „Reischen“⁶⁷⁴ pro Fischereirecht in den See gelegt werden bzw mit nicht mehr als einem Geschirr⁶⁷⁵ pro Fischereirecht gefischt werden durfte.⁶⁷⁶ Zugleich wurden für Verstöße gegen diese Vorschriften die jeweiligen Sanktionen beschrieben.

Einige Bestimmungen betrafen aber auch das Fischereirecht als solches. Es wurde hauptsächlich der Inhalt besonderen Fischereirechte der Grafschaft Ort konkretisiert: Der Bereich des Hoffischerortes wurde ebenso wie die erlaubten

Personen „gewiesen“: Werkmüller, Weistümer in: HRG, Bd V, 1239 ff; Birr, Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“ in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd 44), 390 ff.

⁶⁷¹ Ein Urbar ist die Aufzeichnung der Besitzrechte eines Grundherren und der Leistungspflichten seiner Grundholden: Rösener, Urbar in: HRG, Bd V, 558 ff.

Das Urbar der Grafschaft Ort aus dem Jahr 1699 befindet sich im Oberösterreichischen Landesarchiv (Herrschaftsarchiv Ort, Urbar der Grafschaft Ort 1699, Hs 7).

⁶⁷² Ein Auszug davon ist abgedruckt im dreizehnten Bd der ÖWT hrsg von der Akademie der Wissenschaften, II. Teil, OÖ Weistümer, 369 f sowie in den Mitteilungen: Angermüller, Fischereiornungen, 10 ff. Eine Abschrift des gesamten Fischtaidings befindet sich im Anhang.

Eine ältere Fassung des „Ehehaftpan- und vischtädingsrechten [der] grafschaft Ort etc etc welche berait vorher und jungstesmals anno 1563 üblich gewest, auch bißhero alda kontinuierlich observirt und gehalten worden. Aufgehoben 1628“ befindet sich im Stadtarchiv Gmunden, Hs 60: OÖ Weistümer, II. Bd, 333.

⁶⁷³ Urtl Nr 2-5 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁶⁷⁴ „Reischen“ oder „Reusen“ sind gefolchtene Fangkörbe, die in bestimmter Tiefe befestigt werden.

⁶⁷⁵ Geschirr oder Zeug nannte man einen Satz bestimmter Fanggeräte der Fischer, wobei eben die Innehabung eines „vischens“ (= Fischereirechtes) zur Verwendung eines Geschirrs berechnete. Somit hatte jeder Fischereiberechtigte die gleichen Voraussetzungen und die Unterschiede bei den Fangmengen waren lediglich von Fangglück und Geschick der Fischer abhängig und hielten sich daher generell in gewissen Grenzen.

⁶⁷⁶ Urtl Nr 20, 21 bzw 24 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

Fanggeräte und –methoden des dort Fischenden präzise beschrieben. Die Rechte des Schwebfischens und des Archfischfanges erfuhren gleichfalls eine eingehende Regelung.⁶⁷⁷ Darüber hinaus wurde klargestellt, dass für den Fall, dass jemand sein Fischereirecht verkauft oder übergibt, der Veräußerer kein Recht mehr hatte zu fischen.⁶⁷⁸ Ferner wurde die Anzahl der zu Traunkirchen gehörigen Fischer und der sogenannten „Haslfischer“ festgesetzt.⁶⁷⁹

Das Recht der Herrschaft Ort, neue Fischereiberechtigungen auszugeben, wurde bestätigt und für den Fall, dass ein Fischereirecht auf eine Liegenschaft bzw Haus gelegt war und mehrere Fischer darin wohnten, stand es gleichfalls in ihrem Belieben weitere Fischereirechte zuzugestehen.⁶⁸⁰ Dabei durfte aber die Zahl der Fischer nicht so stark gesteigert werden, dass die bisherigen Berechtigten ihre Abgaben nicht mehr erbringen hätten können bzw ihr Einkommen zu sehr beeinträchtigt worden wäre.⁶⁸¹ Im Laufe der Zeit stieg zwar die Anzahl der Fischereiberechtigten, dabei handelte es sich jedoch nicht immer um ausdrückliche Verleihungen der Herrschaft.⁶⁸² Während im Zeitpunkt des Fischtaidings aus 1699 von rund 42 Fischereirechten ausgegangen werden konnte, stieg die Zahl, auch aufgrund von Teilungen, auf 57 im Jahr 1847. Nicht alle Fischereiberechtigten übten ihre Rechte aktiv aus, im Jahr 1881 sank die Mitgliederzahl der Fischergenossenschaft wiederum auf 51 Fischer.⁶⁸³

⁶⁷⁷ Urtl Nr 6, 7, 13, 14 u 30 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁶⁷⁸ Urtl Nr 8 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁶⁷⁹ Urtl Nr 9 bzw 16 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁶⁸⁰ Urtl Nr 30 bzw 23 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699. Nur die Zahl der sogenannten „Haslgarn“-Fischer (Fn 663) war mit 3 fixiert: Urtl Nr 9 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁶⁸¹ Urtl Nr 30 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁶⁸² So kam es vor, dass bei Erbfällen und Verkäufen die Fischereirechte auch von den Häusern abgetrennt und allenfalls geteilt („halbe Fischhuben“) worden waren oder auch aus dem Titel der Ersitzung neue Rechte entstanden sind: Angermüller, Fischereiorrdnung, 18.

⁶⁸³ Nach einer Auflistung aus dem Jahr 1649 bestanden zu jener Zeit unter Ort 32, unter Traunkirchen 13 und unter Ebenzweier 4 Fischereirechte. Die Zahl der Orter Fischer blieb sodann unbestimmt, es kann aber davon ausgegangen werden, dass neue Fischereirechte zwischenzeitlich verliehen wurden. Aufzeichnungen darüber fehlen: Angermüller, Fischereiorrdnungen, 18.

Das Fischtaiding war bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts Grundlage für die Ausübung des Fischfangs im Traunsee. Die Einhaltung dieser Bestimmungen überwachte ein eigenes Organ, der Hoffischer (später Fischwasseraufseher).⁶⁸⁴

Durch die Grundentlastung 1848 wurden sodann die Fischereirechte in ihrem Bestand zwar nicht berührt, aber allfällige, aus dem Unterthänigkeitsverband entspringende Lasten abgelöst. Die Fischer am Traunsee behielten demnach ihre Fischereirechte, mussten aber keine Gegenleistungen mehr erbringen.⁶⁸⁵

Im Zuge der tiefgreifenden Umgestaltung auch des Verwaltungswesens und der Gerichtsbarkeit nach dem Jahr 1848 folgte der Herrschaft Ort die Forst- und Salinendirektion für Oberösterreich und Salzburg in Gmunden im Bereich der Betreuung ihrer Fischereirechte nach.⁶⁸⁶ Auch nach dem Wegfall der Jurisdiktion der Herrschaft Ort über den Traunsee wurden die Bestimmungen des Fischtaidings alljährlich auf dem Fischertag (Versammlung aller Traunseefischer) unter dem Vorsitz eines Vertreters der politischen Behörde verlesen. Vertreter des Forstärars nahmen als Rechtsnachfolger der Grafschaft Ort teil.⁶⁸⁷

Es wurden zwar schon 1857 Anstrengungen von der oberösterreichischen Statthalterei unternommen um eine neue Fischereiordnung auszuarbeiten, aber erst 1879 kam es zum Erlass einer Traunseefischereiordnung. Diese orientierte sich äußerst stark an den Bestimmungen des Fischtaidings, jedoch ohne jene die Fischereirechte selbst betreffenden bzw die Vorrechte der ehemaligen Herrschaft Ort beinhaltenden Regelungen aufgenommen zu haben.⁶⁸⁸ Das provisorische Fischereigesetz aus dem Jahr 1880 brachte nur punktuelle

⁶⁸⁴ Krackowizer, Gschichte, 86; Angermüller, Fischereiordnungen, 17.

⁶⁸⁵ S dazu o 108 ff.

⁶⁸⁶ Hufnagl, Fischerei, 377.

⁶⁸⁷ Angermüller, Fischereiordnungen, 17.

⁶⁸⁸ E Ackerbauministerium v 10.8.1879, Z 3094 bzw VO Bezirkshauptmannschaft Gmunden v 31.8.1879, Z 6875. Zum Verhältnis der Traunseefischerordnung 1879 zum Fischtaiding des Orter Urbars 1699 s u Kap C.2.g.

Änderungen – vor allem die Institution der Fischerkarten brachte eine Klärung der bisher vernachlässigten Fischereirechte.⁶⁸⁹

Mit dem Landesfischereigesetz 1895 wurden nicht nur die fischereipolizeilichen Maßnahmen auf eine neue gesetzliche Basis gestellt, sondern der Traunsee auch von der allgemeinen Revierbildung erfasst. Er bildete mit den Fischwässern „Traun bis Traunfall“ das Revier „Traun – Traunsee – Traunfall“.⁶⁹⁰ Der Zweck der Revierbildung bzw der Aufgabenbereich der Revierausschüsse wurde bereits im vorangehenden Kapitel dargestellt.⁶⁹¹

Die Fischereirechte des Ärars – nicht nur am Traunsee, sondern im ganzen Salzkammergut – wurden wiederholt verpachtet und nicht selbst bewirtschaftet.⁶⁹²

Aufgrund der Vorgaben des Landesfischereigesetzes 1895 wurde 1913 eine neue Fischereibetriebsordnung für den Traunsee erlassen.⁶⁹³ Diese enthält in erster Linie Vorschriften um gegenseitige Beeinträchtigungen bei gleichzeitigem Fischen mehrerer Berechtigter zu vermeiden.⁶⁹⁴ Insgesamt erinnern die sehr detaillierten Bestimmungen noch stark an das im Orter Urbar 1699 aufgenommene Fischtaiding.⁶⁹⁵

Nach der Novellierung des Landesfischereigesetzes im Jahr 1983 wurde auch die Fischereiordnung für den Traunsee neu gefasst und dabei deutlich

⁶⁸⁹ S o 116.

⁶⁹⁰ VO Statthalterei v 19.12.1896 (LGUVBI Nr 34); Amtsblatt zur Linzer Zeitung v 8.4.1899, Nr 35; Kundmachung Z 2764/I 1899.

⁶⁹¹ S o 129 f.

⁶⁹² Durch die Verpachtung vorzugsweise in kleinen Partien und des unbedingten Zuschlages an den Meistbietenden, wurden die Fischwässer stark geschädigt und infolgedessen mussten die Pachtzinse mehrmals gesenkt werden: Großbauer, Die Fischerei im oberösterreichischen und steiermärkischen Salzkammergut in: Mitteilungen, I. Jg, 21.

⁶⁹³ VO Statthalterei v 2.7.1913 (LGUVBI Nr 16); §§ 10 bzw 38,40,45,47, 48, 50 u 52 FG OÖ 1895.

⁶⁹⁴ Enthalten sind wiederum Vorschriften für den Reinankenfang (§4), den Reinankenfang im Arch (§5), den Riedlingfang (§6) und die Haselfischerei (§ 10) sowie für die Reuschenfischerei (§ 12); Auflandevorschriften klären den Vorrang bei gleichzeitigem Fischen mehrerer Berechtigter (§ 8).

⁶⁹⁵ Vgl VO Statthalterei v 2.7.1913 (LGUVBI Nr 16) mit der Abschrift des Fischtaidings im Anhang.

gekürzt.⁶⁹⁶ Die nur noch aus sechs Paragraphen bestehende Verordnung behielt die Beschränkung der erlaubten Fanggeräte pro Fischereirecht bei, weist aber ansonsten kaum noch Ähnlichkeiten mit ihren Vorgängern auf.⁶⁹⁷

B. Sachverhalt

Eigentümerin des Traunsees ist die Republik Österreich bzw die Österreichischen Bundesforste, deren Eigentumsrecht als Rechtsnachfolgerin der Herrschaft Ort⁶⁹⁸ im Grundbuch an den die Bodenfläche des Sees bildenden Grundparzellen eingetragen ist.⁶⁹⁹ Seit dem Wasserrechtsgesetz 1934 ist der Traunsee ein öffentliches Gewässer.⁷⁰⁰

Am Traunsee bestehen mehrere Fischereirechte: Zum einen existieren Fischereirechte, welche sich – mit Ausnahme lediglich der zwei reservierten Bereiche Scherer-Wasser und Hoffischerort – auf den gesamten See erstrecken. Diese Rechte haben die Eigenschaft selbständiger Rechte, welche nebeneinander bestehen und ausgeübt werden. Es handelt sich daher um sogenannte Koppelfischereirechte.⁷⁰¹

Zum anderen sind für die Republik Österreich neben dem Recht des Schwebfischens und des Archschlagens noch die beiden angesprochenen

⁶⁹⁶ Traunseefischereiorndung 1984 (LGBl Nr 43/1984).

⁶⁹⁷ §§ 2 Traunseefischereiorndung 1984.

⁶⁹⁸ Die Republik Österreich als Eigentümerin des Traunsees ist Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches (1941 bis 1946), des Österreichischen Bundesschatzes (1928 bis 1941), des k.k. Ärars (1911 bis 1928), des k.k. Salinen-Ärars (1854 bis 1911) und der Grafschaft Ort: Sachverhaltsfeststellung in OLG Wels 4 Cg 217/99z, 9.

⁶⁹⁹ Diese Grundparzellen gehörten zur EZ 1121 der OÖ Landtafel und wurden zu EZ 499 Grundbuch Altmünster, EZ 1817 Grundbuch Ebensee, EZ 641 Grundbuch Ebenzweier, EZ 1002 Grundbuch Gmunden, EZ 318 Grundbuch Nachdemsee, EZ 476 Grundbuch Oberlangbath, EZ 334 Grundbuch Orth-Altmünster, EZ 883 Grundbuch Orth-Gmunden, EZ 607 Grundbuch Traundorf, EZ 186 Grundbuch Traunkirchen, EZ 362 Grundbuch Traunstein und EZ 899 Grundbuch Winkel ins Grundbuch übertragen: Sachverhaltsfeststellung in OLG Wels 4 Cg 217/99z, 9.

⁷⁰⁰ Anhang A zum Wasserrechtsgesetz 1934: Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs 1 Punkt a, 4. Oberösterreich (BGBl Nr 316).

⁷⁰¹ Zur Entstehung dieser Rechte s o Kap III.A.; zu gekoppelten Rechten: Spielbüchler, § 383 in: Rummel³, Rz 4; SZ 68/41.

räumlich beschränkten Fischereirechte eingetragen.⁷⁰² Darüber hinaus ist an den die Bodenfläche des Traunsees bildenden Grundbuchkörpern jeweils auch ein ihr zustehendes Fischereirecht einverleibt.⁷⁰³

Während das Eigentumsverhältnis und das Bestehen der unterschiedlichen Fischereirechte weitgehend unstrittig ist, herrschen divergierende Auffassungen über die – allenfalls ausschließliche – Berechtigung zur Lizenzvergabe an Dritte. Daher sollen im folgenden Überlegungen zur Frage, wer zur Ausstellung von Fanglizenzen an Dritte berechtigt ist, angestellt werden.

C. Rechtliche Bewertung

1. Allgemein zur Lizenzvergabe

Die Ausstellung von Fanglizenzen an Dritte ist ein relativ gesehen neues Instrument der Fischereiwirtschaft, welches im Salzkammergut erst mit dem Aufkommen der Sportfischerei in den 1830er Jahren relevant wurde.⁷⁰⁴ Während bis 1880 keine Vorschriften über das Zulassen Dritter zum Fischfang in eigenen Fischwässern bestanden hatten, brachte das Gesetz über die provisorischen Maßnahmen zur Hebung der Fischerei die Einführung der sogenannten Fischerkarten.⁷⁰⁵ Demzufolge mussten nicht nur die Fischereiberechtigten selbst bzw deren Pächter mit einer Fischerkarte ausgestattet sein, sondern eben auch Dritte.⁷⁰⁶ Diese Art von Fischerkarte sollte vom Fischereiberechtigten selbst bzw dessen Pächter ausgestellt werden und

⁷⁰² Zum Archfang s o Fn 656, zum Schwebfischen Fn 655. Zu den beiden reservierten Bereiche Hoffischerort und Schererfischwasser s o Fn 657 bzw 658.

⁷⁰³ Sachverhaltsfeststellung in OLG Wels 4 Cg 217/99z, 9.

⁷⁰⁴ Hufnagl, Fischerei, 380; Scheiber, Geschichte, 3; vgl die Broschüren zur Sportfischerei: Die Sportfischerei in ärarischen Fischwässern der österreichischen Alpen- und Karstländer (hrsg v k.k. Ackerbauministerium) u Sportfischerei in Österreich (hrsg v k.k. Ministerium für Öffentlichkeitsarbeit) .

⁷⁰⁵ S o 110 f; G v 7.11.1880 betreffend einige provisorische Maßnahmen zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern (GuVBI Nr 4 ex 1881).

⁷⁰⁶ § 11 G v 7.11.1880 OÖ (GuVBI Nr 4 ex 1881).

besaß nur für den Umfang der jeweiligen Fangberechtigung Gültigkeit: Hatte daher der Aussteller der Fischerkarte beispielsweise nur ein räumlich beschränktes Fischereirecht inne, so musste sich derjenige, der eine Fischerkarte bei ihm löste, ebenfalls an diese Beschränkung halten.⁷⁰⁷

Mit dem Landesfischereigesetz 1895 wurde das System der Fischerkarten insofern geändert, als dritte Personen ab nun ein Fischerbüchel zu erwerben hatten, welches vom Revierausschuss auszustellen war. In dieses Fischerbüchel waren die einzelnen Lizenzen für die Fischwässer, in denen konkret gefischt werden wollte, vom jeweiligen Fischereiberechtigten oder dessen Pächter einzutragen. Die Vergabe dieser Lizenzen konnte entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, jedoch durfte sie sich wiederum nur im Rahmen der bestehenden Fischereiberechtigung bewegen.⁷⁰⁸

Das Fischereigesetz 1983 brachte weitere Änderungen in diesem Bereich: Die Fischerkarte hat nun vor allem die Funktion, die fischereiliche Eignung sicherzustellen, und muss von jedem, der den Fischfang ausübt, mitgeführt werden – also auch vom Bewirtschafter (= Fischereiberechtigter oder Pächter). Ausgestellt wird sie von der Behörde, die die Voraussetzungen dafür zu prüfen hat.⁷⁰⁹

An Stelle der Fischerkarte kann auch eine Fischergastkarte vom Bewirtschafter an Dritte ausgehändigt werden, welche nicht den Nachweis der fischereilichen Eignung zur Voraussetzung hat. Jedoch beträgt ihre Gültigkeitsdauer nur 3 Wochen und ein Fischergast darf höchstens 2 Fischergastkarten pro Kalenderjahr lösen.⁷¹⁰

⁷⁰⁷ Formulare II im Anhang zur Durchführungs-VO OÖ Statthalterei (GuVBI Nr 5 ex 1881): „Der Fischerei-Berechtigte hat sich bei Ausstellung von Fischerkarten die Grenzen und die Dauer seiner eigenen Berechtigung gegenwärtig zu halten“.

⁷⁰⁸ § 49 FG OÖ 1895 (LGuVBI Nr 32 ex 1896); Artikel XII u XIII VO OÖ Statthalterei v 19.12.1896 (LGuVBI Nr 33).

⁷⁰⁹ §§ 16 u 17 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷¹⁰ § 19 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

Zusätzlich muss jeder Fischende über eine Lizenz (= schriftliche Bewilligung) des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers verfügen.⁷¹¹ Die Verpflichtung eine Lizenz mit sich zu führen entfällt nur für den Bewirtschafter selbst und für eine Ausübung des Fischfangs in dessen Begleitung.⁷¹² Eine Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte ist.⁷¹³

In die für bestimmte Gewässer zu erlassenden Fischereiordnungen sollen Bestimmungen über die Anzahl der auszugebenden Fischergastkarten und Lizenzen aufgenommen werden.⁷¹⁴

Im Zuge einer Novellierung des oberösterreichischen Fischereigesetzes im Jahr 2008 wurde klargestellt, dass das Fischereirecht auch die Gestattung von Fang und Aneignung der von ihm erfassten Wassertieren an Dritte beinhaltet.⁷¹⁵

2. Die Frage der Lizenzvergabe am Traunsee

a. Allgemein

Die oben dargestellten Bestimmungen über die Lizenzvergabe im Landesfischereigesetz 1983 wurden durch die Traunseefischereiordnung 1984 nicht geändert. Es wurde nur festgelegt, dass die Lizenznehmer den Fischfang nur während eines bestimmten Zeitraumes ausüben dürfen und die Anzahl der überhaupt auszugebenden Fischereilizenzen von den Bewirtschaftern (Fischereiberechtigte bei Selbsausübung, ansonsten Pächter) bestimmt werden

⁷¹¹ Die Lizenz muss neben dem Namen des Bewirtschafters des betreffenden Gewässers, die von ihr erfassten Gewässerbereiche und die bewilligten Fangmittel sowie Beginn und Ende der Gültigkeit der Bewilligung enthalten: § 20 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷¹² § 16 Abs 3 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷¹³ § 20 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷¹⁴ § 11 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷¹⁵ § 1 OÖ FG (LGBl Nr 60/1983 idF LGBl Nr 108/2008); s dazu auch o im II. Teil Kap E.2.d. Fn 596.

soll.⁷¹⁶ Auch frühere Fischereiordnungen für den Traunsee beschäftigten sich nicht eingehender mit dieser Thematik.⁷¹⁷

Da sowohl die älteren Vorschriften als auch die aktuelle Gesetzeslage davon ausgehen, dass allgemein dem jeweiligen Fischereiberechtigten bzw dem Pächter eines Fischereirechts die Ausstellung von Fanglizenzen zusteht, muss untersucht werden, ob die Vergabe von Fanglizenzen am Traunsee unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsverhältnisse, welche noch immer auf dem Ort Urbar 1699 fußen (können), nicht auch nur dem Gewässereigentümer oder nur einem Fischereiberechtigten (ausschließlich) zukommen kann.

Dabei sind folgende ineinandergreifende Fragen zu beantworten: Kann das Recht zur Lizenzvergabe einen Ausfluss des Gewässereigentums darstellen oder handelt es sich dabei nur um einen Bereich des Fischereiausübungsrechtes (Fischereirecht im objektiven Sinn) oder können bestimmte Fischereirechte existieren, die das Recht zur Lizenzvergabe (im subjektiven Sinn) nicht umfassen und demgegenüber ein bevorrechtetes, damit ausschließlich ausgestattetes Fischereirecht bestehen?

⁷¹⁶ § 5 Abs 1 sowie § 4a Abs 2 u 3 Traunseefischereiordnung 1984 (LGBl Nr 43/1984 idF LGBl Nr 27/1991). Lizenznehmer dürfen nur in der Zeit vom 1.3. bis 15.11. – sofern in der schriftlichen Bewilligung nichts anderes festgelegt wird – von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang fischen. Weiters ist den Lizenznehmern die Schleppfischerei verboten und sie dürfen grundsätzlich nur mit zwei Ruten (für den Fang von Saiblingen nur mit einer Rute) den Fischfang ausüben: § 5 Traunseefischereiordnung 1984 (LGBl Nr 43/1984).

⁷¹⁷ Die Traunseefischereiordnung 1879 enthielt überhaupt keine Bestimmung, die die Lizenzvergabe betraf. Die Traunseefischereiordnung 1913 verbat für Sportfischer nur die Verwendung von Schleppschnüren (außer bei Begleitung durch den Fischereiberechtigten oder dessen Pächter): § 16 VO k.k. Statthalterei OÖ v 2.7.1913 betreffend fischereipolizeiliche Bestimmungen für den Traunsee (Fischereibetriebsordnung) (LGUVBl Nr 6).

b. Lizenzvergabe als Ausfluss des Gewässereigentums

Der Argumentation, das Recht zur Lizenzvergabe sei Teil oder Ausfluss des Eigentumsrechts am Gewässer, muss einiges entgegengehalten werden: Zum einen finden sich für die These, das Lizenzvergaberecht sei ein Ausfluss des Gewässereigentums und vom Fischereirecht unabhängig, keinerlei Anhaltspunkte. Hingegen wird in allen einschlägigen Bestimmungen das Lizenzvergaberecht als Bestandteil des Fischereirechts angesehen,⁷¹⁸ nirgends wird der Gewässereigentümer auch nur erwähnt.⁷¹⁹ In Lehre und Rechtsprechung wird ebenfalls diese Ansicht vertreten.⁷²⁰

Zum anderen befand man schon in den Vorarbeiten zum ABGB und sodann beim Erlass des Wasserrechtsgesetzes 1869, dass die Fischereirechte unabhängig vom Eigentum am Gewässer existierten.⁷²¹ Die mangelnde Behandlung der Fischereirechte im Zuge der Grundentlastung spricht gleichfalls für das Fehlen eines zwingenden Zusammenhangs mit dem Gewässereigentum.⁷²² Vielmehr durchliefen die Fischereirechte eine eigenständige Entwicklung,⁷²³ was sich ua auch daran zeigt, dass in Oberösterreich Fischereirechte an natürlichen Gewässern – soweit ein Fischereirecht Dritter nicht nachgewiesen werden kann – der Gemeinde und nicht dem Gewässereigentümer zugewiesen werden.⁷²⁴ Nur für den Fall, dass der Gewässereigentümer zugleich auch Fischereiberechtigter ist, kann das Fischereirecht nicht als Servitut, sondern eben nur als ein vom

⁷¹⁸ Nunmehr auch explizit in § 1 OÖ FG (LGBl Nr 60/1983 idF LGBl Nr 108/2008) s dazu Fn 596; gleichfalls gehen die einschlägigen Bestimmungen der Traunseefischereiordnung 1984 (LGBl Nr 43/1984 idF LGBl Nr 27/1991) von einem Lizenzvergaberecht eines jeden Bewirtschafters aus (va § 4a).

⁷¹⁹ Vgl die Bestimmungen im OÖ FG 1983 (v a § 20), in der Traunseefischereiordnung 1984 (§ 5) und auch in deren älteren Fassungen (FG OÖ 1895 bzw Traunseefischereiordnung 1913).

⁷²⁰ Spielbüchler, § 383 in: Rummel³, Rz 4; OGH v 19.3.1980 (1 OB 13/80): „Die sich aus dem Fischereirecht ergebende Befugnis, dritte Personen zum Fischfang zuzulassen (Ausstellung von Fanglizenzen) kann nicht mit dinglicher Wirkung abgetreten werden“.

⁷²¹ S o zum ABGB 66, zum Wasserrecht 81.

⁷²² S o 77 ff.

⁷²³ S o 82.

⁷²⁴ § 4 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983); davor § 4 FG OÖ (LGUVBl Nr 32 ex 1896).

Gewässereigentum umfasstes Recht gedeutet werden. Die Lizenzvergabe bleibt aber auch in diesem Fall Bestandteil des – zwar dem Gewässereigentümer zustehenden – Fischereirechts, und wird nicht zu einem vom Fischereirecht unabhängigen Bestandteil des Gewässereigentums.

Im konkreten Fall könnte daher allenfalls eine besondere Rechtslage durch die im Orter Urbar 1699 beschriebenen Rechtsverhältnisse entstanden sein. Wie bereits dargestellt, war die Grafschaft Ort Eigentümerin des Traunsees und ihr stand auch die Gewässerhoheit über den See zu. Im Laufe der Zeit wurden einige Fischereirechte ausgegeben, die vererblich und mit bestimmten Gegenleistungen verbunden waren.⁷²⁵ Grundsätzlich unterlagen diese Fischereirechte keinen Beschränkungen, sie mussten jedoch gemäß den Bestimmungen des Fischtaidings ausgeübt werden.⁷²⁶

Im Fischtaiding des Orter Urbars 1699 sind verschiedene Bestimmungen, welche die Fischereirechte selbst betreffen, enthalten: Eine Anzeigepflicht aller gefangenen Fische sämtlicher Seefischer gegenüber der Herrschaft Ort sollte insbesondere die Berechnung der Abgaben ermöglichen.⁷²⁷ Diese Bestimmung wurde aber im Jahr 1853 mit der Ablösung der Geld- und Naturalleistungen gegenstandslos.⁷²⁸

Während Vorschriften über den Archfang und das Schwebfischen sowie den Hoffischerort die Fischereirechte der Herrschaft betrafen,⁷²⁹ beziehen sich mehrere Bestimmungen auf die absolute Anzahl der Fischereiberechtigten am Traunsee.⁷³⁰ Die Herrschaft Ort besaß dabei das Recht so viele Fischereirechte auszugeben wie sie wollte – ob diese Befugnis aber aus dem (privatrechtlichen)

⁷²⁵ S o in diesem Teil Kap A.2.

⁷²⁶ Urbar der Grafschaft Ort 1699, Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv Ort, Hs 7, fol 43-59 („Von denen Fischwässern“: s Anhang).

⁷²⁷ Urtl Nr 11 u 12 des Fischtaidings bzw die Ausführungen im Abschnitt „Von denen Fischwässern“ im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁷²⁸ Angermüller, Fischereiordnungen, 18.

⁷²⁹ Urtl Nr 6, 7, 13, 14 u 30 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699.

⁷³⁰ Urtl Nr 9 betraf die Anzahl der Haslfischer, Urtl Nr 16. die Anzahl der Traunkirchner Fischer, Urtl Nr 23 den Fall mehrerer in einem Haus wohnender Fischer, Urtl Nr 31 die Ausgabe weiterer Fischereirechte.

Eigentumsrecht oder aus der Stellung als Grundobrigkeit (Gewässerhoheit) resultierte bleibt offen.

Jedenfalls durfte dabei die Anzahl der Fischereirechte nicht so weit erhöht werden, dass das Einkommen der übrigen Fischereiberechtigten, welche über die älteren Rechte verfügten, zu stark beeinträchtigt worden wäre. Eine unbeschränkte Erhöhung war demzufolge nicht möglich.⁷³¹

Obwohl deutliche qualitative Unterschiede zwischen der Begründung von weiteren Fischereirechten und der Vergabe von Lizenzen bestehen,⁷³² könnte hier ein argumentum a maiori ad minus ins Treffen geführt werden: Wenn die Herrschaft Ort sogar zur Begründung weiterer Fischereirechte berechtigt war, so hatte sie wohl erst recht die Befugnis Fanglizenzen auszugeben. Von der Exklusivität des Rechts zur Begründung weiterer Fischereirechte könnte auch die Ausschließlichkeit des Lizenzvergaberechts abgeleitet werden.

Dabei gilt es aber zweierlei zu beachten: Erstens wurde dem Recht, neue Fischereirechte auszugeben, zum einen durch das grundsätzliche Verbot der weiteren Zerlegung von bestehenden Fischereirechten im Landesfischereigesetz 1895 derogiert,⁷³³ und zum anderen steht mit dem im Fischereigesetz 1983 statuierten Verbot der Begründung neuer Koppelfischereirechte eine weitere objektive Norm der angesprochenen Befugnis entgegen.⁷³⁴

Aber auch mit der Erfassung der Fischereirechte durch das Zivilrecht und ihrer Qualifizierung als Dienstbarkeiten⁷³⁵ konnte nur noch eine sehr eingeschränkte

⁷³¹ Urtl Nr 31 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699.

⁷³² Bei der Lizenzvergabe geht es nicht um Begründung neuer Fischereirechte, der Lizenznehmer erwirbt lediglich eine nach der Berechtigung des Lizenzgebers beschränkte Befugnis in dessen Fischwasser dem Fischfang nachzugehen. Diese Bewilligungen können höchstens für ein Jahr ausgestellt werden und sind nur für die in der Bewilligung genannte Person gültig (§ 20 OÖ FG 1983).

⁷³³ § 7 G v 2.5.1895 (LGUVBI Nr 32 ex 1896).

⁷³⁴ § 5 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷³⁵ Die Fischereirechte an fremden Gewässern wurden den Regelungen der Dienstbarkeiten unterstellt (s o 153, auch Fn 472). Daher handelt es sich je nachdem ob sie mit dem Eigentum eines Grundstücks verbunden sind um Grund- oder ansonsten um frei vererbliche und veräußerliche unregelmäßige Personaldienstbarkeiten (Hofmann, § 479 in: Rummel³, Rz 1).

Ausübung dieser Berechtigung vorliegen, da nach § 486 ABGB ein Grundstück zwar mehreren Personen zugleich dienstbar sein kann, aber nur soweit die älteren Rechte nicht darunter leiden. Generell darf der Eigentümer eines belasteten Gutes nichts tun, was den Bestand der Servitut gefährden könnte.⁷³⁶ Von einer maßgeblichen Beeinträchtigung der übrigen Fischereiberechtigten kann aber bei der Einräumung weiterer gekoppelter Fischereirechte durchaus ausgegangen werden.

Zweitens kann vom ausschließlichen Recht neue Fischereirechte zu begründen nicht auch per se auf eine Ausschließlichkeit des Lizenzvergaberectes geschlossen werden. Dieses allenfalls bestehende Lizenzvergaberrecht der Nachfolgerin der Herrschaft Ort könnte durchaus neben den anderen, aus den Fischereirechten sich ergebenden Befugnissen zur Lizenzvergabe bestehen, eine Ausschließlichkeit ist nicht zwingend gegeben.

Daher müsste noch besonders nachgewiesen werden, dass das allfällige Lizenzvergaberrecht der Nachfolgerin der Herrschaft Ort nicht nur alle übrigen, ansonsten nicht beschränkten Rechte, um diese Befugnis reduzierte und dass eine nachträgliche Erweiterung nicht eingetreten ist.⁷³⁷ Des weiteren würde sich bei allen Rechten, die nicht von der Herrschaft Ort abgeleitet worden, sondern

⁷³⁶ Hofmann, § 472 in: Rummel³, Rz 4.

⁷³⁷ Grundsätzlich schließt jedes Fischereirecht das Recht zur Lizenzvergabe in sich. Sollte das hier nicht von vornherein der Fall sein, so könnte man an eine Erweiterung der Servitut denken. Der Erweiterung der als Dienstbarkeiten anzusehenden Fischereirechte um das Recht Lizenzen auszugeben, stünde grundsätzlich § 484 ABGB entgegen. Dabei ist für den Umfang einer Servitut grundsätzlich Natur und Zweck zur Zeit ihrer Bestellung entscheidend. Nach den Aufzeichnungen des Orter Urbars 1699 durften die Fischereiberechtigten abgesehen von den im Fischtaiding festgehaltenen Regeln ohne weitere Einschränkungen ihre Rechte ausüben. Die Anwendung neuer Bewirtschaftungsmethoden war demzufolge nicht untersagt. In der Judikatur wird eine derartige Modifikation von Dienstbarkeitsausübungen durchaus zugelassen, solange dem ursprünglichen Zweck entsprochen wird: OGH v 17.11.1986 (1 Ob 35/86). Geht man aber davon aus, dass eine Feststellung des Umfanges nicht mehr möglich ist, so muss nach den jeweiligen Verhältnissen dem Berechtigten der angestrebte Vorteil (im gegenständlichen Fall die Lizenzvergabe) ermöglicht und dem Belasteten aber so wenig als möglich geschadet werden: Hofmann, § 484 in: Rummel³, Rz 1. Da der Fischereiberechtigte unbestritten auch seinem Hilfspersonal das Fischen gestatten durfte, wird wohl auch keine qualitativ andere Rechtsausübung vorliegen. Allenfalls könnte auch in Betracht gezogen werden, dass die Nachteile, die durch die ebenso erst nach Begründung der Servituten gesetzlich verankerte Hegepflicht auf die Fischereiberechtigten zugekommen sind, durch die Vorteile einer Erweiterung um die Lizenzvergabe ausgeglichen werden würden.

zB durch Ersitzung originär entstanden sind, die Frage stellen, ob diese ebenfalls die Ausschließlichkeit gegen sich gelten lassen müssten.

Somit bleibt auch unter Außerachtlassung der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung äußerst zweifelhaft, ob das im Orter Urbar 1699 erwähnte Recht der Herrschaft weitere Fischereirechte auszugeben – sofern es überhaupt Ausfluss des (privatrechtlichen) Eigentums und nicht der Grundobrigkeit bzw Gewässerhoheit war – als Grundlage für ein etwaiges ausschließliches Lizenzvergaberecht der Rechtsnachfolgerin ausreicht.

c. Lizenzvergabe als Frage des Fischerausübungsrechtes

Das Recht, ein Fischereirecht zu verpachten oder Dritten den Fang und die Aneignung von Fischen im Rahmen der eigenen Fischereiberechtigung zu gestatten, ist natürlich dem Fischereirecht im subjektiven Sinn immanent, unterliegt aber, da es sich um den Bereich der Fischereiausübung handelt, den verwaltungsrechtlichen Normen.⁷³⁸

Für die Annahme, dass die Berechtigung zur Lizenzvergabe eine Frage des Fischereiausübungsrechtes ist, spricht schon die Behandlung beim erstmaligen Erfassen dieses Phänomens durch den Gesetzgeber. Bereits im Gesetz betreffend einige provisorische Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern aus dem Jahr 1880 wurde die entgeltliche oder unentgeltliche Ausstellung von Fischerkarten an Dritte den Fischereiberechtigten oder dessen Pächter zugestanden.⁷³⁹ Dass dieses Gesetz sich ausschließlich auf Regelungen beschränkte, die nur das Fischereiausübungsrecht tangierten, ergibt sich sowohl

⁷³⁸ Zur Unterscheidung des Fischereirechts im subjektiven und objektiven Sinn s o im I. Teil Kap A; § 9 Abs 2 OÖ FG 1895: „Die Ausübung des Fischereirechtes (Fischereibetrieb) bleibt jedem Berechtigten gewahrt, unterliegt jedoch ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung den in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben getroffenen Bestimmungen und der hienach eintretenden Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden“.

⁷³⁹ § 11 G v 7.11.1880 (LGUVBI Nr 4 ex 1881).

aus Titel und Inhalt als auch aus seiner Genese.⁷⁴⁰ Ein Berühren der Fischereirechte selbst war weder intendiert noch existieren Anhaltspunkte, dass derartige Bestimmungen versehentlich aufgenommen worden wären.

Demgegenüber bestärken weitere Vorschriften die Qualifizierung des Rechts zur Lizenzvergabe als Teil des Fischereiausübungsrechtes: Eine kurz nach der Einführung von Fischerkarten erlassene Verordnung des Statthalters wies die Behörde bei widerstreitenden Ansprüche verschiedener Parteien darauf hin, dass die Ausstellung einer Fischerkarte das Vorhandensein der Berechtigung, hinsichtlich welcher die Karte als Legitimationspapier dienen sollte, zur Voraussetzung hatte. Dabei musste die politische Behörde in zweifelhaften Fällen die Sachlage erheben, schließlich hatte sie „diese Karte eben demjenigen auszustellen, beziehungsweise dessen Recht zur Ausstellung von Fischerkarten anzuerkennen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt[e].“⁷⁴¹ Hier ging man also ganz eindeutig davon aus, dass derjenige, der über eine Fischereiberechtigung verfügte, selbstverständlich auch das Recht zur Ausstellung von Fischerkarten an Dritte besaß. Eine unbestrittene Ausübung der Fischerei reichte als Nachweis dafür. Sollte aber die Ausübung der betreffenden Fischerei zweifelhaft oder bestritten sein, dann konnte – sofern ein Übereinkommen der widerstreitenden Parteien nicht zustande kam – die Ausstellung der Fischerkarten erst nach Vorliegen einer richterlichen Entscheidung „in Betreff der fraglichen Fischerei“ und „auf Grundlage dieser richterlichen Verfügungen“ vorgenommen werden.⁷⁴² Es wurde demnach ganz klar zwischen dem Fischereirecht als solchem, worüber die Gericht zu entscheiden hatten und dem Recht zur Fischerkartenausgabe als Teil des Fischereiausübungsrechtes, das aber in den Verfügungsbereich der Verwaltungsbehörden fiel, unterschieden.

⁷⁴⁰ S o im II. Teil die Kap D.3. und E.2.a.

⁷⁴¹ § 5 VO k.k. Statthalter OÖ v 24.4.1882 Z 1014/Präs (GuVOBl OÖ Nr 9), die auf einem E des Ackerbauministeriums v 17.3.1882, Z 3055 beruhte.

⁷⁴² § 5 VO k.k. Statthalter OÖ v 24.4.1882 Z 1014/Präs (GuVOBl OÖ Nr 9).

Eine weitere Bestätigung dieser Ansicht findet sich in den Bestimmungen zur Bemessung der Fischereiabgabe. Dabei musste im Bekenntnisformular die Art der Nutzung des Fischereirechtes angegeben werden. Unter den Nutzungsarten war neben Verpachtung und Selbstausübung auch die Kartenausgabe aufgezählt.⁷⁴³ Es entspricht dem Wesen der Lizenzvergabe auch eine Art der Fischereirechtausübung wie die Verpachtung zu sein. Die Frage der Verpachtung wurde gleichfalls in den verwaltungsrechtlichen Vorschriften gelöst. In Oberösterreich behielt man beispielsweise die Selbstausübung der Fischereirechte bei und ordnete keine Zwangsverpachtung im Zuge der Revierbildung an.⁷⁴⁴ Daher obliegt es nach wie vor jedem Fischereiberechtigten, sein Fischereirecht nicht selbst auszuüben sondern es zu verpachten oder durch Lizenzvergaben zu nutzen.

Für die Vorstellung, es gäbe auch Fischereirechte, die in ihrer Ausübung dergestalt beschränkt wären, dass sie über kein Recht zur Lizenzvergabe verfügten, finden sich nirgends Anhaltspunkte. Durchwegs ging man davon aus, dass jedes Fischereirecht wie mittels Verpachtung auch durch Lizenzvergabe genutzt werden konnte, natürlich unter Beachtung der Grenzen der jeweiligen Berechtigung⁷⁴⁵ und unter Einhaltung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften.⁷⁴⁶ Daher ist auch in den Fischereiordnungen beispielsweise die Anzahl der auszugebenden Lizenzen festzulegen.⁷⁴⁷ Für den Traunsee wurde bestimmt, dass die Bewirtschafter „die Anzahl der je Fischereirecht nach Maßgabe der Berechtigung auszugebenden Lizenzen“ beschließen.⁷⁴⁸ Somit wird die Vergabe

⁷⁴³ Muster B im Anhang zur VO der Landesregierung für OÖ v 23.9.1921, Z 28790/1, zur Vollziehung des G v 24.5.1921 (LGUVBI Nr 127), über die Einhebung einer Jagd- und Fischereiabgabe (LGUVBI Nr 128). Korrekterweise müsste eine Bezeichnung wie etwa „Bescheinigung der Zulassung zum Fischfang in Fischerbücheln“ verwendet werden, da Fischerkarten mit dem OÖ FG 1895 bereits eine andere Funktion hatten.

⁷⁴⁴ § 9 Abs 2 FG OÖ 1895 (LGUVBI Nr 32 ex 1896).

⁷⁴⁵ Dazu s o in diesem Teil Kap C.1.

⁷⁴⁶ ZB die einschlägigen Bestimmungen in der Traunseefischereiordnung 1913 bzw 1984: s o in diesem Teil Kap C.2.a.

⁷⁴⁷ § 11 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷⁴⁸ § 4a Abs 2 Traunseefischereiordnung 1984 (LGBl Nr 43/1984 idF LGBl Nr 27/1991).

von Lizenzen eindeutig als Teil des Fischereiausübungsrechtes gewertet und die Bestimmungen darüber sind den Verwaltungsgesetzen zu entnehmen.

Eine Bestätigung dieser Ansicht findet sich auch in dem Umstand, dass vor dem Erlass der Traunseefischereiordnung 1913, Vertreter der Fischereigenossenschaft und der k.k. Forst- und Domänenverwaltung sich über einen von der k.k. Salinen- und Forstdirektion verfassten Entwurf einer Seeordnung berieten und dabei ein ausschließliches Recht zur Lizenzvergabe des k.k. Ärars aufgenommen werden sollte.⁷⁴⁹ Im Beratungsprotokoll wurde beim betreffenden Paragraphen angemerkt, dass „bisher eine genaue Kontrolle und Regelung des Rechtes zur Bewilligung der Angelfischerei an dritte, nicht fischereiberechtigte Personen (Sportfischer, Amateure) nicht bestanden hat“ und eine Aufnahme entsprechender Bestimmungen – inklusive eines ausschließlichen Lizenzvergaberechtes für das k.k. Ärar – zu befürworten sei.⁷⁵⁰

Eine weitere Beratung dieses Entwurfes fand 1906 mit dem Revierausschuss statt, der hinsichtlich des exklusiven Lizenzvergaberechtes des k.k. Ärars ebenfalls keine Einwände erhob. Dabei bestand jedoch eine personelle Verflechtung zwischen der k.k. Forstdirektion und den Revierausschussmitgliedern.⁷⁵¹

Diese Vorgehensweise ist eine Bestätigung der zutreffenden Rechtsanschauung, dass die Lizenzvergabe mittels öffentlich-rechtlicher Normen zu regeln ist. Es wurden damals nicht die Gerichte angerufen, um eine offensichtlich stattgefundene Beeinträchtigung des (vermeintlichen) Rechts der ausschließlichen Lizenzvergabe abzustellen, sondern der Weg des Verwaltungsrechts gewählt.

⁷⁴⁹ Sachverhaltsfeststellung im Urteil LG Wels v 20.11.2000, 4 Cg 217/99, 12 ff.

⁷⁵⁰ Beratungsprotokoll v 14.7.1902: Sachverhaltsfeststellung im Urteil LG Wels v 20.11.2000, 4 Cg 217/99, 12 f.

⁷⁵¹ Sachverhaltsfeststellung im Urteil LG Wels v 20.11.2000, 4 Cg 217/99z, 13. Die ersten beiden Obmänner des Revierausschusses Traun-Traunsee-Traunfall, HR Stahursky und Ing. Marschner, standen dem Revierausschuss bis zum Jahr 1941 vor und hatten gleichzeitig eine leitende Stellung in der Forstverwaltung Traunstein inne: LG Wels v 25.4.1994, 2 Cg 105/93f, Entscheidungsgründe, 17.

Die Begehrlichkeit des ausschließlichen Lizenzvergaberichtes fand allerdings keine Aufnahme in die 1913 erlassene Traunseefischereiordnung und bleibt demzufolge für die Beurteilung unter öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten irrelevant.⁷⁵² Demgegenüber sprechen die Bestimmungen in der Traunseefischereiordnung 1984 über das Zustandekommen eines gültigen Beschlusses bezüglich der Anzahl der auszugebenden Lizenzen für eine Mehrzahl von Lizenzvergabeberechtigten. Bei der Annahme eines ausschließlichen Lizenzvergaberichtes würde ansonsten die Situation entstehen, dass sämtliche Bewirtschafter über die Anzahl der von nur einem Fischereiberechtigten auszugebenden Lizenzen abstimmen.⁷⁵³ Somit wird auch in der aktuellen Rechtslage von mehreren Lizenzvergabeberechtigten ausgegangen.

Ein abweichendes Ergebnis könnte sich allenfalls durch die aufgezeichneten Rechtsverhältnisse im Orter Urbar 1699, insbesondere im Fischtaiding, ergeben. Aufgrund mangelnder Aktualität im Entstehungszeitpunkt sind darin naturgemäß keine expliziten Regelungen über die Vergabe von Fanglizenzen enthalten. Dennoch finden sich etliche Vorschriften, die nach heutigem Verständnis in den Bereich des Fischereiausübungsrechtes fallen:⁷⁵⁴ Einige Bestimmungen befassen sich mit der Anzahl der Fanggeräte, die ein Fischer pro Fischereirecht verwenden durfte.⁷⁵⁵ Weitere Regelungen betrafen die Mindestmaße der fangbaren Fische⁷⁵⁶ und die Vermeidung gegenseitiger

⁷⁵² VO k.k. Statthalterei OÖ v 2.7.1913 betreffend fischereipolizeiliche Bestimmungen für den Traunsee (Fischereibetriebsordnung) (LGUVBl Nr 6).

⁷⁵³ § 4a Abs 2 Traunseefischereiordnung 1984 (LGBl Nr 43/1984 idF LGBl Nr 27/1991): „Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Bewirtschafter der Koppelfischereirechte und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich“.

⁷⁵⁴ Von insgesamt 34 Urtn beschäftigen sich rund 21 mit der Fischereirechtsausübung. Einige weitere behandeln die Abgrenzung verschiedener Berechtigungen zueinander und beinhalten auch typische Ausübungsvorschriften. Vorrechte der Grafschaft Ort werden in 12 Urtn behandelt: s Anhang.

⁷⁵⁵ ZB Urtl Nr 20 und 24 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁷⁵⁶ Urtl Nr 22 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

Beeinträchtigungen⁷⁵⁷ sowie die Ausübung der besonderen nach Fangmethoden beschränkten Fischereirechte (Fischfang mittels Haslgarn, Arch oder Schwebfischen).⁷⁵⁸

Nach der Abschaffung der obrigkeitlichen Befugnisse der Herrschaft Ort in der Mitte des 19. Jahrhunderts wurden die Bestimmungen des Fischtaidings auch weiterhin alljährlich unter Beisein von Behördenvertretern verlesen, erst mit dem Erlass der Traunseefischereiorordnung 1879 wurde eine neue Geltungsgrundlage für die erwähnten Regelungen geschaffen.⁷⁵⁹ Sämtliche die Fischereiausübung betreffende Bestimmungen des Fischtaidings, also auch die die besonderen Fischereirechte im Hoffischerort und Schererwasser sowie das Schwebfischen beschreibenden, wurden – zum Teil leicht modifiziert – in der neuen Fischereiorordnung für den Traunsee aufgenommen.⁷⁶⁰ Die Formulierungen und auch die Paragrafeneinteilung lehnten sich sehr stark an die im Fischtaiding gefundenen Regelungen an. Die Vorrechte der ehemaligen Herrschaft Ort blieben hingegen unberücksichtigt,⁷⁶¹ die Zuständigkeit bei Streitigkeiten über

⁷⁵⁷ Urtl Nr 25 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁷⁵⁸ Urtl Nr 10, 13, 14 u 30 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 (s Anhang).

⁷⁵⁹ E des Ackerbauministeriums v 10.8.1879, Z 3094 bzw VO der Bezirkshauptmannschaft Gmunden v 31.8.1879, Z 6875: beides aufbewahrt im Allgemeinen Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Landeskultur, Jahr 1879, Karton Nr 222, Signatur 2c. Sie war als Provisorium bis zum Erlass weiterer Fischereigesetze gedacht.

⁷⁶⁰ Urtl Nr 2 (Pargarn) des Fischtaiding im Orter Urbar 1699 entspricht § 2 Traunseefischereiorordnung 1879, Urtl Nr 3 (Grundgarn) § 3, Urtl Nr 4 (Anzahl der Prügel) § 4, Urtl Nr 5 (Länge des Zugseils) § 5, Urtl Nr 9 (Anzahl der Haslgarne) § 6, Urtl Nr 10 (Ausübung der Haslgarnfischerei) § 7, Urtl Nr 13 (Zeitpunkt des Archfischfangs) § 8, Urtl Nr 14 (Ausübung des Archfischfangs) § 9, Urtl Nr 15 (Reinankenfang in der Traun) § 10, Urtl Nr 17 (Ausübung der Großgranfischerei) § 11, Urtl Nr 18 (Fischen von Brutfischen) § 12, Urtl Nr 19 (verbotene Stellen) § 16, Urtl Nr 20 (Anzahl der Reischen) § 25, Urtl Nr 21 (Tiefe der Reischen) § 15, Urtl Nr 22 (Mindestmaß der Fische) § 14, Urtl Nr 24 (1 Geschirr pro Fischrecht) § 24, Urtl Nr 25 (Auflandevorschriften) § 23, Urtl Nr 26 (Fangzeit an Sonn- und Feiertagen) § 22, Urtl Nr 29 (Kräuterzüge) § 17, Urtl Nr 30 (Schwebfischen) § 21, Urtl Nr 32 (Überfahren von Zügen) § 19, Urtl Nr 33 (Zuständigkeit in Streitigkeiten über die Ausübung) § 27, Urtl Nr 34 (weitere Bestimmungen auch über nicht geregelte Fälle) § 27.

⁷⁶¹ Für die Urtl Nr 6 u 7 (Hoffischerort) finden sich kaum für die Urtl Nr 8 (Verkauf oder Übergabe eines Fischereirechts), Nr 11 u 12 (Anzeigepflicht und Vorkaufsrecht), Nr 16 (Anzahl der Traunkirchner Fischer), Nr 23 (Mehrere Fischer in einem Haus), Nr 27 u 28 (Brachsen- und Riedlingfang), Nr 31 (Anzahl der Fischer) gab es keine entsprechenden Bestimmungen in der Traunseefischereiorordnung 1879.

die Art und Weise der Fischereiausübung lag nun bei der Bezirkshauptmannschaft.⁷⁶²

Damit trat die Traunseefischereiordnung 1879 formell an die Stelle der verwaltungsrechtlichen Bestimmungen des Orter Urbars 1699, es herrschte aber eine durchaus beabsichtigte weitgehende inhaltliche Übereinstimmung.⁷⁶³

Die nachfolgende Traunseefischereiordnung aus dem Jahr 1913 brachte einige Anpassungen, die vorwiegend aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Fischereigesetze notwendig wurden. Dabei wurde auch eine sprachliche und dem modernen Gesetzesstil entsprechende Neufassung der Bestimmungen bei größtenteils gleich gebliebenem Inhalt vorgenommen.

Eine Relevanz des im 17. Jahrhundert festgeschriebenen Fischtaidings besteht demzufolge im öffentlich-rechtlichen Bereich nicht mehr. Somit bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass nach heutiger Rechtslage das Recht zur Lizenzvergabe einen Bestandteil des Fischereirechts darstellt und zum Bereich des Fischereiausübungsrechtes gehört. Bestimmungen darüber sind demzufolge in objektiven Normen zu treffen. Jedes Fischereirecht kann daher grundsätzlich in seinem gesamten Umfang durch Vergabe von Fanglizenzen an Dritte genutzt werden, sofern dem nicht verwaltungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.⁷⁶⁴

Aus eben diesen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergibt sich nun aber im konkreten Fall kein ausschließliches Lizenzvergaberecht der Nachfolgerin der

⁷⁶² § 27 Traunseefischereiordnung 1879 (wie Fn 759).

⁷⁶³ „In Folge des im Einvernehmen mit dem hohen k.k. Ministerium des Innern erlassenen Erlasses des hohen k.k. Ackerbau-Ministeriums vom 10. August 1879, Z3094/134, werden diejenigen fischereipolizeilichen Bestimmungen nachstehend kundgemacht, welche provisorisch als Norm, bis zu einer anderweitigen Regelung auf Grund eines Fischereigesetzes zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Hintanhaltung gegenseitiger Schädigungen bei der Fischerei im Traunsee nothwendig sind und in ihrer Wesenheit schon seit altersher zu Recht bestehen“: Fischereiordnung für den Traunsee 1879 (Allgemeines Verwaltungsarchiv, Ackerbauministerium, Landeskultur, Jahr 1879, Karton Nr 222, Signatur 2c).

⁷⁶⁴ Zumindest eine Beschränkung der Anzahl der zu vergebenden Lizenzen wird regelmäßig vorgeschrieben, bei Revierbildung mit zwingender Verpachtung steht das Lizenzvergaberecht dem Pächter zu.

Herrschaft Ort – ein solches müsste erst mit Mitteln des öffentlichen Rechts erzeugt werden.⁷⁶⁵

d. Lizenzvergabe als selbständiger Teil des Fischereirechtes im subjektiven Sinn

Sollte entgegen der im vorangegangenen Kapitel gefundenen Lösung dennoch die Lizenzvergabe als selbständiger Teil des Fischereirechtes im subjektiven Sinn gesehen werden, über den privatrechtlich getrennt verfügt werden kann, bzw. Fischereirechte existieren (können), denen dieser Bestandteil fehlt, so ist der Sachverhalt unter dieser Prämisse nach der zivilrechtlichen Rechtslage zu beurteilen.

Für eine derartige Ansicht würde sprechen, dass Fischereirechte nicht nur in räumlicher Hinsicht⁷⁶⁶ sondern auch inhaltlich beschränkt sein können: So existieren Fischereirechte, die sich nur auf bestimmte Fangmethoden beziehen, wie beispielsweise das mehrfach erwähnte Recht des Schwebfischens oder Archschlagens.⁷⁶⁷ Trotz dieser Beschränkung können aber derartige Fischereirechte auch verpachtet werden⁷⁶⁸ und es steht wohl ebenso grundsätzlich im Belieben des solcherart Berechtigten, Dritten den Fischfang im Rahmen dieser Berechtigung zu gestatten.

⁷⁶⁵ Denkbar wäre zB die Revierausschüsse mit einer ausschließlichen Befugnis der Lizenzvergabe auszustatten. Dies würde beispielsweise einen weniger schwerwiegenden Eingriff in das Selbstausübungsrecht gegenüber einer zwingenden Verpachtung darstellen. Dabei sollte aber auch bedacht werden, dass der durch das Aufkommen der Sportfischerei neu entstandenen Nutzungsmöglichkeit der Fischereirechte die nunmehr auch gesetzlich normierten Hegepflichten gegenüberstehen: vgl § 1 Abs 4 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷⁶⁶ ZB auf einen bestimmten Teil der Seefläche (wie im Bereich des Hoffischerortes, s o Fn 657).

⁷⁶⁷ S o Fn 655 u Fn 656.

⁷⁶⁸ So verpachtete das k.k. Ärar regelmäßig auch das Recht des Archschlagens/Schwebfischens: s o 169.

Da wie oben dargelegt sowohl die aktuelle Rechtslage davon ausgeht, dass die Zulassung Dritter zum Fischfang ein Bestandteil des Fischereirechts ist⁷⁶⁹ und auch die Rechtsprechung diese Meinung vertritt,⁷⁷⁰ müsste im konkreten Fall auf der einen Seite eine besondere Entstehungsgrundlage bei sämtlichen am Traunsee existierenden Fischereirechten vorliegen, die einen Ausschluss des Lizenzvergaberechts bedingte und auf der anderen Seite eine dingliche Wirkung dieser Beschränkung gegeben sein, damit ein Fischereirecht mit ausschließlichem Recht zur Lizenzvergabe existieren kann.

Zuerst zur Frage der Entstehungsgrundlage der am Traunsee existierenden Fischereirechte: Da nicht nur die Bestimmungen anlässlich der Grundentlastung und der Aufhebung des Untertänigkeitsverbandes an den bestehenden Fischereirechten nichts veränderten,⁷⁷¹ sondern auch das Reichsfischereigesetz 1885 und die darauf folgenden Landesfischereigesetze für Oberösterreich 1895 und 1983 jeweils den Grundsatz enthielten, dass bestehende Fischereirechte in ihrem Rechtsbestand nicht berührt werden,⁷⁷² könnten die im Orter Urbar enthaltenen Regelungen über die Fischereirechte selbst eine Entstehungsgrundlage belegen, die ein Lizenzvergaberecht sämtlicher Seefischer ausschließen und ein in diesem Sinne bevorrechtetes Fischereirecht der Grafschaft erzeugen würde. Dabei ist in erster Linie die im Abschnitt „Von Denen Fischwässern“ und im Urtil Nummer 31 des Fischtaidings im Orter Urbar 1699 enthaltene Aussage, dass der Grafschaft Ort das Recht zustand, soviele Fischereirechte als ihr beliebte auszugeben, zu denken.⁷⁷³ Obwohl dieser Befugnis wie oben dargestellt bereits mehrfach (verwaltungsrechtlich) derogiert wurde, könnte sie zum Entstehungszeitpunkt die Beschränkung der

⁷⁶⁹ S o 179 ff.

⁷⁷⁰ S o die entsprechenden Ausführungen zum Gewässereigentum 175 f, insb Fn 720.

⁷⁷¹ Dazu s o in Teil II allgemein Kap C. und für OÖ Kap E.2.a.

⁷⁷² § 9 FG OÖ 1895 (LGUVBI Nr 32 ex 1896); § 50 1. OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983): „Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fischereirechte werden durch dieses Gesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt“.

⁷⁷³ Eine Transkription der Texte befindet sich im Anhang.

ausgegebenen Fischereirechte bewirkt haben. Unbestritten stand dieses Recht nur der Grafschaft Ort und keinem anderen am See Fischereiberechtigten zu.

Diese Befugnis stellte aber wohl keinen Teil eines bevorrechteten Fischereirechtes dar,⁷⁷⁴ sondern war vielmehr Ausfluss entweder des damals bestandenen grundherrschaftlichen Verhältnisses oder des Gewässereigentums.⁷⁷⁵ Daher gab es nie Fischereirechte, die in dieser Hinsicht bevorrechtet oder beschränkt gewesen wären. Demzufolge spielt auch die Unterscheidung zwischen originären und abgeleiteten Rechten keine Rolle.

Würde man dennoch das Bestehen eines bevorrechteten, mit dem Recht zur ausschließlichen Lizenzvergabe ausgestatteten Fischereirechts annehmen, ergäben sich einige Probleme bei dieser Aufspaltung zwischen Fischereirecht und Lizenzvergaberecht: Das nach den einschlägigen Bestimmungen und der Judikatur einen Bestandteil des Fischereirechtes bildende Lizenzvergaberecht, kann nicht mit dinglicher Wirkung abgetrennt werden.⁷⁷⁶ Aufgrund des im Sachenrecht herrschenden *numerus clausus* steht es den Parteien auch nicht frei neue Sachenrechte zu bilden, ebenso ist die Ausgestaltung der Sachenrechte nach Inhalt und Umfang abschließend durch das Gesetz geregelt.⁷⁷⁷ Da eine Aufspaltung des Fischereirechts auf dem Fischereiberechtigten zukommende Befugnisse und eines davon abgespaltenen Lizenzvergaberechts im Gesetz nicht vorgesehen ist, kann kein dinglich wirkendes Teilrecht existieren.⁷⁷⁸

⁷⁷⁴ Sie war weder mit dem Recht des Schwebfischens noch des Archfanges oder mit dem Hoffischerort verknüpft.

⁷⁷⁵ Diese Ansicht spiegelt sich auch in der fehlenden Erwähnung in der Traunseefischereiordnung 1879 wider. Zur These, das Lizenzvergaberecht sei Ausfluss des Gewässereigentums s o in diesem Teil Kap C.2.b. Bezüglich dem Wegfall der obrigkeitlichen Befugnisse s o 184 f.

⁷⁷⁶ OGH v 19.3.1980 (1 OB 13/80): „Die sich aus dem Fischereirecht ergebende Befugnis, dritte Personen zum Fischfang zuzulassen (Ausstellung von Fanglizenzen) kann nicht mit dinglicher Wirkung abgetreten werden“.

⁷⁷⁷ Koziol/Welser, Grundriss¹³, Bd 1, 238 f; OGH v 19.3.1980 (1 OB 13/80).

⁷⁷⁸ So OGH in 1 OB 13/80; „Eine gesetzlich nicht vorgesehene Verdinglichung eines obligatorischen Rechtsverhältnisses ist nicht möglich“: 1 Ob 7/82.

Obligatorische Verfügungen, wie beispielsweise die Vereinbarung der Lizenzabgabe durch den Revierausschuss, sind natürlich möglich – eine dingliche Wirkung bleibt jedoch versagt.⁷⁷⁹ Somit würden sich weitere Schwierigkeiten sowohl bei gutgläubigem Erwerb, als auch bei Fischereirechten ergeben, die nicht von der Grafschaft Ort abgeleitet worden, sondern originär – beispielsweise durch Ersitzung – entstanden sind.⁷⁸⁰

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass sich ein mit ausschließlicher Befugnis zur Lizenzvergabe ausgestattetes Fischereirecht mit den im Orter Urbar aus 1699 beschriebenen Rechtsverhältnissen nicht belegen lässt, und allgemein eine Abspaltung des Lizenzvergaberechts vom Fischereirecht mit dinglicher Wirkung unmöglich ist.

e. Verjährungs- bzw Ersitzungsmöglichkeiten

Folgt man der Ansicht, dass die Vergabe von Fanglizenzen zum Bereich des Fischereiausübungsrechts gehört, so gibt es weder für dieses Recht selbst noch für dessen Exklusivität eine Ersitzungs- bzw Verjährungsmöglichkeit. Da der Fischereibetrieb von verwaltungsrechtlichen Normen bestimmt wird, kann weder das Recht zur Selbstaussübung noch ein Lizenzvergaberecht verjähren oder ersessen werden. Es wäre beispielsweise auch im Bereich des Jagdrechts, das mit dem Grundeigentum verknüpft ist und einer Revierbildung mit Zwangsverpachtung (ausgenommen Eigenreviere) unterzogen wurde, gleichfalls unmöglich die Selbstaussübung ersessen zu haben.⁷⁸¹

Erblickt man im gegenständlichen Fall im Lizenzvergaberecht aber einen Ausfluss des Gewässereigentums, dann ist eine Ersitzung nur in Verbindung mit einer Ersitzung des Eigentums am Gewässer nach den privatrechtlichen

⁷⁷⁹ So OGH in 1 Ob 13/80, 8.

⁷⁸⁰ Zu den Ersitzungs- bzw Verjährungsfragen s sogleich Kap f.

⁷⁸¹ § 1455 ABGB.

Vorschriften denkbar.⁷⁸² Da aber auch hier einer Ersitzung öffentlichrechtliche Normen entgegenstehen, kann das Lizenzvergaberecht nicht als ein vom Fischereirecht unabhängiger Teil des Gewässereigentums ersessen werden.⁷⁸³

Würde hingegen das Lizenzvergaberecht einen mit dinglicher Wirkung abtrennbaren Bestandteil des Fischereirechts im subjektiven Sinn bilden können, käme eine Ersitzung bzw Verjährung dieses Teiles in Frage.⁷⁸⁴ Auch hier stehen die öffentlichrechtlichen Normen aber einer erfolgreichen „Teil“-Ersitzung entgegen.⁷⁸⁵

Diese Ergebnisse entsprechen auch § 383 ABGB, der bei der Frage, wem die Fischereirechte zustehen auf die „politischen Gesetze“ verweist.

Bei Verjährung würde sich das Problem der Nichtausübung bloß eines Teiles (Lizenzvergabe) stellen, dessen Verlust aber durch die Ausübung des Hauptrechtes (Fischen) wohl verhindert werden kann – es sei denn, es wurden Untersagungs- oder Hinderungsrechte erworben oder ersessen.⁷⁸⁶

Bejaht man die Möglichkeit einer „Teil“-Verjährung im Sinne einer „Freiheitsersitzung“, würde mit dem Wegfall dieses Teilrechtes der an natürlichen Gewässern bestehenden fremden Fischereirechte, diese Befugnis aufgrund des oberösterreichischen Fischereigesetzes aber der Gemeinde und nicht dem Gewässereigentümer zufallen.⁷⁸⁷ Einer Ersitzung durch den

⁷⁸² §§ 1451 ff.

⁷⁸³ § 1 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983): Lizenzvergaberecht ist Teil des Fischereirechtes. Ersitzbar sind Rechte nur dann, wenn sie nicht zwingenden öffentlichrechtlichen Normen widersprechen: Koziol/Welser, Grundriss¹³, Bd 1, 338; darüberhinaus verweist § 383 ABGB ohnehin auf die politischen Gesetze.

⁷⁸⁴ § 1479 ABGB.

⁷⁸⁵ § 1 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983): Lizenzvergaberecht ist Teil des Fischereirechtes. Beispielsweise können auch die aufgrund verwaltungsrechtlicher Vorschriften mit dem Grundeigentum verbundenen Jagdrechte nicht als selbständige Teile begründet oder ersessen werden: Koziol/Welser, Grundriss¹³, Bd 1, 338.

⁷⁸⁶ § 1482 ABGB (keine Einschränkung bei bloß teilweiser Nichtausübung) bzw § 351 ABGB (Untersagungs- oder Hinderungsrecht).

⁷⁸⁷ § 4 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

Gewässereigentümer stünden vermutlich auch hier die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.⁷⁸⁸

f. Verfahrensrechtliche Besonderheiten

Der Besitz und Erwerb von Fischereirechten unterliegt den allgemeinen Vorschriften über den Besitz und Erwerb von Privatrechten. Im Streitfall sind daher die Zivilgerichte zur Entscheidung berufen.⁷⁸⁹

Die Ausübung der Fischereirechte jedoch unterliegt ohne Unterschied des Titels der Rechtserwerbung den in den Fischereigesetzen enthaltenen oder auf deren Grundlage getroffenen Bestimmungen und der demnach eintretenden Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden.⁷⁹⁰

Zu den im gegenständlichen Fall vorliegenden Koppelfischereirechten ist noch anzumerken, dass diese eine einfache (schlichte) Rechtsgemeinschaft bilden.⁷⁹¹

Daher liegt nach der Zivilprozeßordnung eine einheitliche Streitpartei vor.⁷⁹² Ein Urteil beispielsweise über den Anspruch ein ausschließliches Lizenzvergaberecht zu besitzen muss für oder gegen alle Streitgenossen gleich lauten. In so einem Fall liegt daher eine anspruchsgesundene Streitgenossenschaft vor, da der geltend gemachte Anspruch nur durch oder gegen alle Streitgenossen gemeinsam durchgesetzt werden kann. Eine Klage über derartige Rechte ist mangels Sachlegitimation abzuweisen, wenn nicht alle gemeinsam Berechtigten oder Verpflichteten entweder auf Kläger- oder Beklagenseite vertreten sind.⁷⁹³

Da das Urteil einheitlich ergehen muss, ist nicht nur ein einheitlicher Prozeß vorgesehen, sondern es muss auch im Fall unterschiedlicher Dispositionen über

⁷⁸⁸ Wie Fn 785.

⁷⁸⁹ ZB § 1 FG OÖ 1895 (LGUVBI Nr 32 ex 1896); § 1 Abs 3 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷⁹⁰ ZB § 9 OÖ FG 1895 (LGUVBI Nr 32 ex 1896), § 47 OÖ FG 1983 (LGBl Nr 60/1983).

⁷⁹¹ §§ 825 ff ABGB; SZ 59/200; Gamerith, § 825 ABGB in: Rummel³, Rz 7.

⁷⁹² § 14 ZPO (gebundene oder notwendige Streitgenossenschaft).

⁷⁹³ Rechberger/Simotta, Grundriss des Zivilprozessrechts⁷, Rz 330 f; 1 Ob 2003/96g mwN.

die Sache oder dem Disponieren nur eines Streitgenossens entschieden werden, welche Handlung maßgeblich sein soll.⁷⁹⁴

g. Zusammenfassung

Sowohl die aktuelle Rechtslage als auch die herrschende Lehre und Rechtsprechung betrachten das Recht zur Lizenzvergabe als einen Ausfluss des Fischereirechts. Da die Vergabe von Fanglizenzen eine Ausübung des Fischereirechts darstellt, steht diese Befugnis bei Selbstaübung dem Fischereiberechtigten, bei Verpachtung dem Pächter zu. Die entsprechenden Regelungen darüber sind, da es sich um den Bereich des Fischereiausübungsrechtes (Fischereirecht im objektiven Sinn) handelt, im Bereich des öffentlichen Rechts zu erlassen.

Die Frage der Berechtigung zur Lizenzvergabe am Traunsee könnte durch die im Fischtaiding des Orter Urbars 1699 beschriebenen Rechtsverhältnisse eine andere Ausgestaltung erfahren haben. Dieses Fischtaiding stellte vor allem die Regeln für die Ausübung der Fischerei am Traunsee auf, enthielt also modern gesprochen überwiegend dem Verwaltungsrecht zugehörige Bestimmungen – es finden sich aber auch Regelungen über die Fischereirechte selbst sowie weitere Bestimmungen, die man heute als Verfahrensvorschriften auffassen würde.

Die Regelungen im Fischtaiding verloren im Laufe der Zeit jedoch sukzessive an Gültigkeit: Den Vorschriften über das Fischereiausübungsrecht wurde wie unter c. dargestellt bereits (mehrfach) derogiert. Als unmittelbare Nachfolger in diesem Bereich können die Traunseefischereiordnungen angesehen werden.

⁷⁹⁴ Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht⁷, Rz 334: Ist beispielsweise nur ein einziger der Streitgenossen tätig, so wendet er damit Säumnisfolgen von allen ab (vgl § 14 Abs 2 ZPO). Bei widersprüchlichen Sachdispositionen hat das Gericht von Amts wegen einen Kollisionskurator zu bestellen (§§ 8 ff ZPO). Dieser bestimmt nicht nur die zweckmäßigste Prozeßhandlung, er nimmt sie auch für die Streitgenossenschaft vor.

Bei den Bestimmungen über die Fischereirechte selbst, handelte es sich zum einen um Konkretisierungen der auf eigenen Rechtstiteln beruhenden Fischereiberechtigungen, dabei wurden jene von diesen mit der Zeit absorbiert (zB wurde die Beschreibung des Hoffischerorts zu einer diesem Fischereirecht immanenten Beschränkung in räumlicher Hinsicht). Zum anderen wurden besondere Befugnisse der Herrschaft Ort beschrieben, denen wie in Abschnitt b. erläutert ebenfalls zumindest materiell derogiert wurde.

Die wenigen verfahrensrechtlichen Vorschriften (wie Ort und Zeit des Taidings, Seegerichtsbarkeit der Herrschaft Ort) verloren mit der Abschaffung der Grundherrschaft ihre Bedeutung.

Insgesamt verfügen die im Fischtaiding des Orter Urbars aus dem 17. Jahrhundert aufgezeichneten Bestimmungen für den gegenständlichen Fall wohl über keine Rechtsgültigkeit mehr. Die Frage der Lizenzvergabe unterliegt daher auch am Traunsee den Vorschriften der Fischereigesetze, insbesondere der Traunseefischereiordnung. Die Reglementierung der Vergabe von Fanglizenzen in dieser Ordnung liegt auch im Geiste des Fischtaidings, das ebenfalls in erster Linie die Fischereirechtsausübung behandelte und als dessen Nachfolger die Traunseefischereiordnung angesehen werden kann.

Zusammenfassung

Die Fischereirechtsentwicklung an natürlichen Binnengewässern war gekennzeichnet von unterschiedlichen Geltungsgrundlagen (Regal, Privileg, Gewohnheitsrecht, rechtsgeschäftlicher Erwerb) und verschiedenen Rechtsträgern (Individual-, Gemein- bzw Freifischereirechte), wobei je nach Gewässerart eine gewisse Gleichförmigkeit der Entwicklung bestand – jedoch ohne dass eine unbedingte Koppelung an das Gewässereigentum eintrat: Ufergrundstückseigentum, Gewässereigentum bzw Gewässerhoheit und Fischereirechte konnten voneinander unabhängig verschiedenen Rechtsträgern zustehen.

Die im Laufe der Zeit sich entwickelten unterschiedlichen und zum Teil auch unklaren Fischereirechtsverhältnisse wurden in Österreich – im Gegensatz zum Jagdrecht – nicht reguliert: Die Fischordnungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit befassten sich modern gesprochen stets nur mit der Fischereiausübung. Im ABGB wurde der freie Fischfang zwar programmatisch angekündigt, aber durch eine Verweisung auf die politischen Gesetze bis zur Bedeutungslosigkeit eingeschränkt. Die politischen Gesetze wiederum sahen keine allgemeine Zuweisung an bestimmte Rechtsträger vor, sondern erhielten die auf verschiedenartigsten Rechtstiteln beruhenden Fischereiberechtigungen aufrecht. Selbst im Zuge der Grundentlastung wurden die Fischereirechte nicht berührt und die Verworrenheit der Fischereirechtsverhältnisse perpetuiert. Schließlich änderten sich auch die Ansichten zur juristischen Natur der Fischereirechte und deren privatrechtlicher Charakter wurde in den Vordergrund gerückt.

Da der Fischbestand in der Mitte des 19. Jahrhunderts bereits markant zurückgegangen war und in der Folge auch die Erträge sanken, sollte durch gesetzliche Maßnahmen diese Entwicklung gestoppt werden. Die daraufhin initiierten Gesetzgebungsprozesse hatten zunächst auch eine erstmalige umfassende Regelung der Fischereirechtsverhältnisse zum Ziel. Kompetenzstreitigkeiten, die in dem Umstand wurzelten, dass sowohl

zivilrechtliche als auch öffentlichrechtliche Materien berührt werden sollten, verhinderten anfangs einen raschen Fortgang. Diesem Problem versuchte man damit zu begegnen, dass eine Differenzierung zwischen dem Fischereirecht im subjektiven Sinn und dem Fischereiausübungsrecht vorgenommen wurde. Der Erwerb und Besitz von Fischereirechten (Fischereirecht im subjektivem Sinn) unterlag dabei den privatrechtlichen Bestimmungen und bei Streitigkeiten über diese Aspekte hatten die Zivilgerichte zu entscheiden. Demzufolge fiel die Regelung dieser Materie in die Kompetenz des Gesamtstaates.

Dagegen oblag die Regelung des dem Verwaltungsrecht zugehörigen Fischereirechts im objektiven Sinn (Fischereiausübungsrecht) den Ländern. Das Fischereirecht steht seither im Spannungsfeld zwischen Zivil- und öffentlichem Recht, dass sich unter anderem auch in einer uneinheitlichen Behandlung in Grundbuchssachen niederschlug. Die Parallelität von Fischerei- und Grundbuch und die damit einhergehenden Probleme sind gleichfalls ein Produkt dieser Ausdifferenzierung.

Da die Fischereirechte nie einer Regulierung unterzogen wurden existieren noch viele Rechte, deren Bestand und Umfang teilweise nur mit sehr alten Urkunden eruiert werden kann oder die durch Ersitzung eine neue Geltungsgrundlage erhalten haben.

Im letzten Teil der Arbeit wurde untersucht, inwieweit die in einem Urbar aus dem 17. Jahrhundert dokumentierten Rechtsverhältnisse für die Frage der Lizenzvergabe am Traunsee noch rechtsgültige Aussagen enthalten.

Anhang

Auszüge aus dem Urbar der Grafschaft Ort 1699

Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv, Grafschaft Ort, Urbar 1699, Handschrift Nr 7

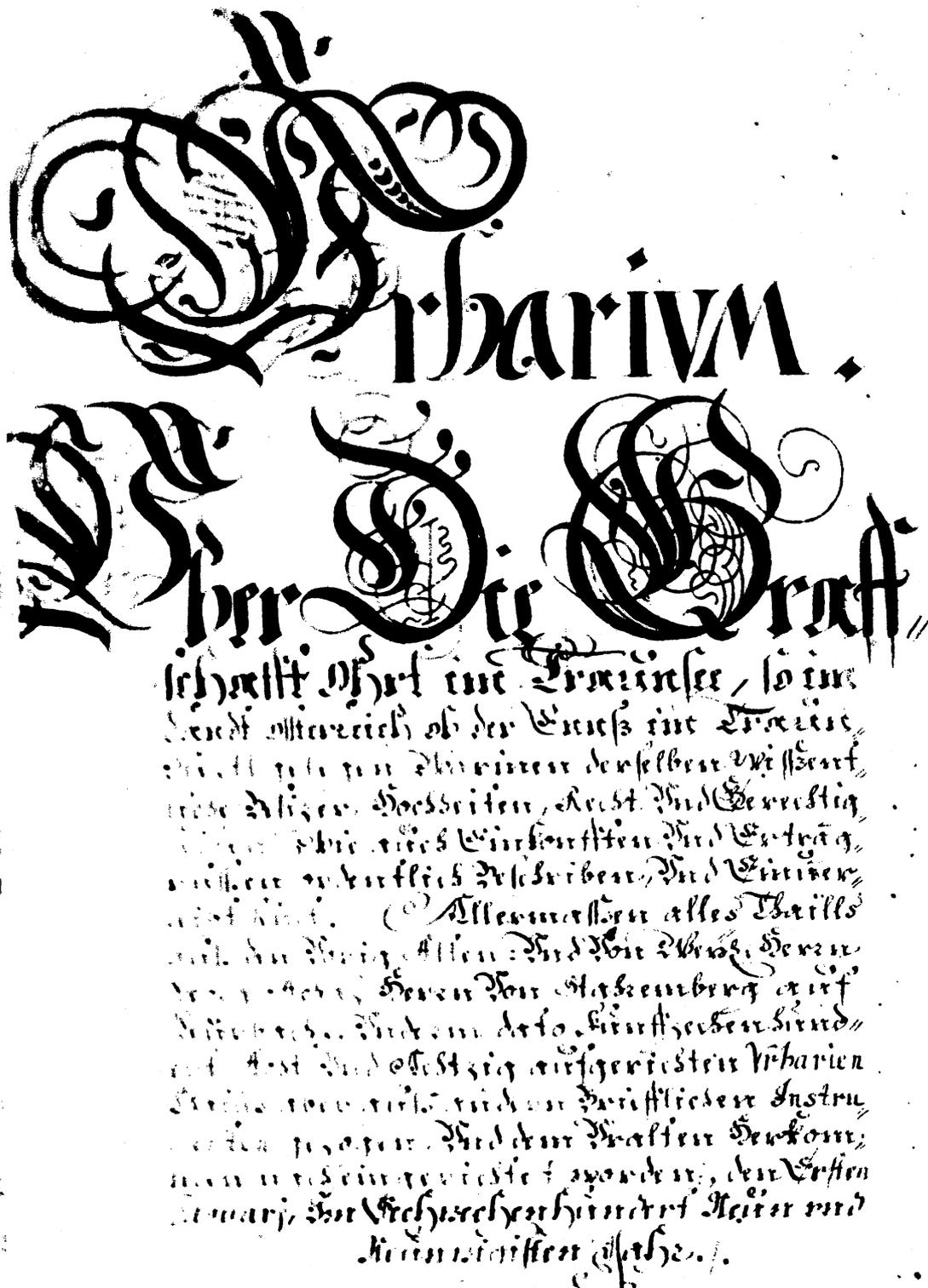


Abbildung der ersten Seite des Urbars der im öö Landesarchiv aufbewahrten Handschrift (mit Genehmigung des öö Landesarchivs, Linz)

fol 43-59:

Von Denen Fischwäsßern.

Allermasßen in Beschreibung deß Graffschafft Ohtischen Landtgerichtsdistrict gemelt wird, gehören alle Wasserrsaig, die sich in solchem Landtgerichts Gezürckh bezaigen, mit aller Jurisdiction alhero nacher Oht, und ist erstlich daß Hauptstuckh der

Traunsee.

Welcher auß dem oberen Traunfluß nechst der Lambath seinen einfluß hat, und neben der Statt Gmunden, wider in die untere Traun abgehet. Dieser haltet in der Länge bei zwei= und am Braidtisten Oht ein Meill in sich. Seine Tieffe erstreckht sich auf die Drey hundert Sechzig Claffter. Er führet unterschiedliche Sorten der Fisch, alß Lax= und andere Fehren, Rutten, Höchten, Pärmb, Präxen, Schlein, Reinanckhen, Ridling, gemeine Sälbling, Alten, Sprenzling, Äsch, Nerstling, Schräzen, Koppen, Rotaugen oder Kottaschen, Haßln, Pfrillen, und Grundl jedoch von einer Gattung mehr alß der andern, und thails gar wenig.

Der völlige Traunsee (Ausßer eines kleinen Spaty bei dem Schloß alda, so vor die Herrschaft wegen des Höchtenfang allein reseruiert ist, und durch die Vierhaßlfischer gegen Raichung des Robbathbrodts gefischt wirdt) ist Vererbrechtet, und haben alle Berechtig= und bey der Graffschafft Oht angenombene Fischer das *Jus* nach außweiß des Fisch Thättung darinen zufischen, jedoch daß Sie sambentlich schuldig seint bey dem Schloß zu Oht die daselbst fangendte Fisch ohne Unterschied und außnamb anzusagen, oder anzufailen, wie Sie dan Derent wegen mit ganz geringen Diensten belegt seint.

Im Übrigen aber Thuen nit alle Seefischer under Oht haußen, Sonder es hat die Residenz Traunkirchen Sechs= und auch Ebenzweyr zway ganze Fischhuben, welche under Ihre Underthannen oder Fischer außgethailt seint, und raichen diese zur Graffschafft weithers nichts, als daß Sie gleich denen, welche under Oht wohnen, sich bey der alda aufgerichteten Bruderschaft einuerleiben= und all Jahrlichen Zwölff Kreuzer in die Laadt erlegen müssen.

So haben auch eines Pfahrers zu Altemünster zway Underthannen zway ganze Fischen. Diese aber müssen hieyon Ihren Fischdienst alhero nacher Oht entrichten, und seint nit allein die die under der Graffschafft am Kalch, Ruehnorth, Weitzug, im Seeholz, Rindtpach und in der Lambath angesessene, Sonder auch die Under obig frembte Obrigkeiten gehörige schuldig, auf vorherrige durch den Zöchmaister bestehendte erinderung und ansag, bey dem der Graffschafft allein absolute= der Residenz Traunkirchen aber, oder Villmehr dero *P. Superiorj* nur auf gewisser weiß= nemblich mit Vorhergehendter erinderung an die Graffschafft, vorbehaltenen so genannten Schweben, auf die Reinanckhen zu Sommerszeit mit Ihren Gschieren im See zu erscheinen, auch

von Ohrt auß, alß der sambentlichen Seefischer Obrigkeit und Wassergerichts=Instanz, Gesaz und Ordnung zunemen, und wan Sie hierwider waß verbrechen, sich daelbst der außsezendten Straff zu undergeben, souill aber die under Traunkirchen wohnendte Seefischer betrifft, wird solche Bestraffung in Beysein, und mit einwilligung des aldortigen Hoffrichters vorgeuomen.

Ansonsten hat die Graffschafft allein die macht, souill Fischhueb, alß Ihr beliebet zuuerlauben und zuerthailen.

Der Sambentlichen Seefischer Gahrn werden gemainiglich zwen Tag vor Petri und Pauli, da darauf an selbigen Feszt Sie Ihren Jahres- und Auflegtag haben, bey Ihren Heußern ain= und das anderte mall zwen Tag vor St. Clement bey der Traun in Beysein eines hiesigen Herrschaffts Beamten und Hofffishers= dan auch bey denen Traunkirchischen in gegenwarth des aldortigen Hofrichters, wie nitweniger in Beysein der Zöchleuth gemessen und besichtigt, ob Sie dem Fisch-Thättung nach in allem recht verfertiget seyen. Nechst denn, so ist auch die Graffschafft Ohrt berechtiget, auf vorhero zu Traunkirchen bestehendes, offentliches Verrueffen, damit mit Herauß Claustung des Holzes Kein Hindernus gemacht werde, an den H. Apostl Simonis und Juda Abendt den Ärch ob dem bemelten Traunsee in die obere Traun, so nacher ersagten Traunkirchen gehörig, zu Fangung der auß dem See hinaufgehendten Reinanckhen zu schlagen, und sothanen Ärch bis auf den H: Christ Abendt stehen zulassen: ja dem Reinanckhen so gar bis under die Pruckhen zu Ischl nachzukommen, gedachter Ärch wird von Haßl= Weiden= und Hundtspöhgärten zusammen geflochten, und all Jährlichen allzeit von Neun Paurn, under der Herrschafft Wildtenstain, welche bey der Völligen Herrschafft von Jahr zu Jahr umbwechßlen, verfertiget, deren dan jedem ain Kandl Wein, zway Kreuzer Brodt, und ein Essen von vier Speisen geraicht wird.

Waß nun in Wehrendter Solcher Zeit ausser der Nacht vor Clementen, und die darauf volgendte=Item der Andrae= und Nicolaj Nacht in Reinanckhen gefangen wird, daruon hat die Graffschafft Ohrt zway Drittl, daß ybrige Drittl aber die Residenz Traunkirchen, die Herrschafft Wildtenstain, und ein Herr Slazamtman zu Gmunden auf gleichen Thail, und mueß ein jeder nach proportion seines Thails die auf solchen Fang auflauffendte Uncossten bezallen und beytragen.

Dabey noch Weithers zuwisßen, daß weillen die widerholte Fisch nit Bleiblich, sonder gleich eingesalzt werden müessen, zu dem ende in der Ebensee von dem daselbstigen Kay: Salzweesen auf Anschaffung des vorherührten Herrn Salzamtmans zu Gmunden, derentwegen Er seinen Thail von dem Fang zugenüessen hat, die notturfft Salzes geraicht werde.

Belanged die Nacht vor Clementen, wie auch die volgendte- und Andrae Nacht gebühret der Residenz Traunkirchen an denenselben der Fischfang allein, und wird solcher durch Ihre Fischer auch allein verrichtet. Auf gleiche weiß hat ein

Pfahrer zu Altemünster an St: Nicolaj vornacht allein dß Fischer, der dan ebenfahls sothannes Archfischen auf seinen Unkosten zuueranstalten hat.

Wirdt nun Bey Wehrendten Archfischen ein Lax gefangen, so ist der Erste der Graffschafft Orht, der anderte der Residenz Traunkirchen, der dritte einem Herrn Salzambtmann, und der vierte der Herrschafft Wildtenstain zuegehörig.

Und darff im Übrigen Umb Selbige refer, allwo der Fisch in die Traun gehet, Kein Seefischer mit seinen Geschieren zu denen Rühnen und Trälln Kommen, allermassen ohne deme solche Ohrt zu beiden seithen außgesteckht werden, bis auf die Clementen Nacht, da dan ein jeder Seefischer weiters fort dem Reinanckhenfang obligen mag."

Demnach Folgen Die

1432.

Fragen, die da beschehen sollen bey dem
Fischrecht der Graffschafft obit im Traun
see.

1. Frage

Es sey an Stundt, Tag, Woch, und
zeit, das der siz und Richte der Rom: Kay:
May: eigentomblichen Graffschafft obit
Fischrecht über deroselben Traunsee, als
dero Er zu demeltem Graffschafft eigen-
tomblich, und sonst Keiner andern obrig-
keit nichts daran zuegeborig, wie solches
vor alters herkommen.

2. Artl.

Der Herr Ruchter wolle der uns fragt und
den ob er proz am Tag, Stundt, woch und
zeit, das der der Graffschafft obit Fischrecht
wogt halten, staus us zu woch, das er
woll am Tag, Stundt, woch und zeit ist,
nachdem der Rom über Frag und tiefe Fall

Abbildung der ersten Seite des Fischtaidings der im öo Landesarchiv aufbewahrten Handschrift
(mit Genehmigung des öo Landesarchivs, Linz)

fol 1432-1451:

**Hernach Volgen Die Fragen, die da Beschehen sollen Bey den
Fischzechten der Graffschafft Ohrt im Traunsee.**

Erste Frag.

Ob es sey an Stundt, Tag, Weill und Zeit, daß Ich siz und Richte der Röm: Kay: May: aigenthomblichen Graffschafft Ohrt Fischrecht über deroselben Traunsee, Alß dero Er zur Bemelten Graffschafft aigenthomblich, und sonst keinen andern Obrigkeit nichts daran zuegehörig, wie solches von alters herkommen?

1. Urtl.

Herr Richter weill Ihr mich fragt des Rechten ob es sey am Tag, Stundt, Weill und Zeit, daß Ihr der Graffschafft Ohrt fischrecht mögen halten, sprich ich zu recht, daß es woll am Tag, Stundt, Eill und Zeit ist, nachdem die Sonne yber Perg und tiefe Tall scheint, daß Ihr Bemeltes Fischrecht wohl ernannter Graffschafft Ohrt als aigenthomb und rechter Grundtherrschaft auch Obrigkeit des Traunsees anheunt an St. Petri und Pauli Tag woll halten und verrichten mögt. Die Graffschafft mag es aber sonst halten, all Jahr wie oft Sie will, unnd in Fürfallenheiten die Nottdurfft erfordert, dem ist man nachzukommen und beyzuwohnen schuldig, sprich Ich zu recht, fragt weiter waß recht ist.

2. Frag.

Zu waß Zeit man die Pargahrn die zwen May, und wie lang man dieselben Ziechen solle?

2. Urtl.

Herr Richter die Pargahrn soll man die Zwen May acht wochenlang Ziehen, und sollen dieselben in den Ärchen mehr nit als Sechzig Klaffter haben, welcher darwider Betretten, ist straffmesßig.

3. Frag.

Wie lang ein iedes Grundtgahrn in den Ärchen sein, und wieuill stuckh es haben solle?

3. Urtl.

Herr Richter das Grundtgahrn soll haben Siben stuckh, Erstlich in Ärchen fünff und vierzig Claffter, daß Peertuech solle haben Siben Claffter tieff, an hindtern und neben Tüechern fünff Claffter, an die neben Tiecher drey Claffter, zum staab hinauß 2: Claffter, wer es ybertritt, ist der Obrigkeit in die straff gefallen.

4. Frag.

Wieuill man Prigl auf dem Grundtgahrn ziehen solle?

4. Urtl.

Herr Richter auf den alten Zügen soll man nur drey haben, aber wo man yber Kreitter ziechen thuet, so mag Er fünff und nit mehr aufbindten, der es yberferth ist in der straff.

5. Frag.

Wie lang und Weith man mit den Sailen hindan auf den See fahren soll?

5. Urtl.

Herr Richter Sechs schilling Claffter, der es yberferth, ist in die straff gefallen.

6. Frag.

Wie weith daß so genandte Hoff Fischer Ohrt welches derzeit zu der Plasßmihl genossen würdt, am Marchen in dem See, und widerumb in die Traun gehe?

6. Urtl.

Herr Richter in die Thraun hat man weither nit, alß von ainem Wührgraben in den andern zugreifen, und im See, von ainem Kalch heryber gegen dem andern, an das Jocher oder Weißgärberhauß.

7. Frag.

Waßgestaldt, und mit waß Zeug man deß Hoff Fischers Fischwaidt von alterher zu fischen befuegt, und sich desßen die Inhaber gebraucht, und noch Fischen sollen?

7. Urtl.

Herr Richter anderst nit, dan daß man befuegt, in der Staufarth hinab, daß Fischen in den Fächern mit Reischen legen, und so weith man auf ainem Schiffl auf der Wüehr mit der Föderschnur zwischen beider Wüehr in der Staufarth gegen dem March gelangen mögen, wan man aber mit der Grundtschnur fischen will, daß ist mit Willen der Obrigkeit beschehen, im See mag man mit Reischen, Sezgahrn, und Zugnezen so weit die March gehen, fischen wie andere Seefischer.

8. Frag.

Wan Ein Fischer sein Fischrecht ybergibt, oder Verkaufft, waß Er Fehrner für Recht habe?

8. Urtl.

Herr Richter Er hat Kein recht, und nit mehr zu fischen, Er habe dan von der Obrigkeit Gnedigen Willen.

9. Frag.

Wieuill Haßlgarn beym See sein sollen?

9. Urtl.

Herr Richter es sollen Drey sein, aines bey der Graffschafft Ohrt, das anderte im Ruehnort, und das Dritte zu Traunkirchen, das ist von alter geurthailt worden, dabey Ich es laß.

10. Frag.

Wie man dieselben ziechen soll?

10. Urtl.

Herr Richter am Auffarhttag mag man mit dem Haßlgarn anheben und ziechen, bis auf St. Joannj im Sommer, we daryber betretten würdt, ist in der straff.

11. Frag.

Waß für Fisch durch die Fischer im See gefangen, wemb Sie dieselben zugeben, und anzusagen schuldig sein?

11. Urtl.

Herr Richter alle Fisch so in dem See gefangen, und yber ein groschen werth, die ist man schuldig, der Graffschafft Ohrt, und sonst Keinem andern anzusagen, es were dan sach, daß auß ungestimm: und Windt Keiner auf dem See herzur zum Schloß fahren mechte, welcher daß nit thätt, und Betretten wurde, der ist umb die Fisch verfallen, und noch darzur straffmässig.

Weillen sich aber daß Gottshauß Traunkirchen und berührte Graffschafft Ohrt zu erhaltung guetter Nachbarschaft seithero auf nachfolgendte Weiß verglichen, daß Nemblichen Die von denen Traunkirchischen Fischern gefangene Fisch Erstens daselbsten zu Traunkirchen, und waß man dorthen zur Notturfft nit Bedarff, der Graffschafft angefailt werden sollen. Also hat es diser zeit darbey sein Verbleiben, wurde aber einer im widrigen betretten, dem sollen die Fisch genohmen, und Er darzur gestrafft werden.

12. Frag.

Wan ein Frembter Seefisch aufkauffet, und nit willen hette?

12. Urtl.

Herr Richter einer frembten Person ist der Fischer, der Ihm Fisch gibt, schuldig anzusaigen, daß Er solche Kauffte Fisch wie hiruor verstandten, ansage und nit füryber bringe, thuet Er daß, so ist der Fischer ledig und wan man den, der die Fisch Kaufft und nit ansagt, betritt, so ist Er umb dieselben Fisch verfallen, dazur in der Obrigkeit straff.

13. Frag.

Zu waß Zeiten man den Ärch in die Traun schlagen, und wie lang Er darin stehen soll?

13. Urthl.

Herr Richter den Ärch soll man am Vorabend St. Simonis in die Traun schlagen, und darin bleiben lassen. 8=Wochen, biß auf den hl. Weyhnacht Fasstag.

14. Frag.

Weill der Ärch in der Traun ligt, wie Nahet man dazur zufischen befuegt?

14. Urthl.

Herr Richter vom Creuz soll Kein Fischer mit Keinem Zugnez hinyber gegen dem Zinßbach biß zu St. Clementen=Tag, dafür hinauf Keineswegs Kommen, aber nach St. Clemententag so mag der Fischer auf die seichten Züg fahren, und soll die Rünzüg vermeiden, wer daryber betretten, der ist straffmesßig, wie Er Gnadt findten Kann.

15. Frag.

Wie weith man dem Reinanckhen hinauf in der Traun mag nachkommen?

15. Urthl.

Herr Richter dem Reinanckhen mag und darff man, wo der gestpirrth und gefundten würd, nachkommen „auch“ biß gen Ischl under die Pruckhen.

16. Frag.

Wieuell daß Gottshauß Traunkirchen Fischer zuhalten befuegt, und wo dieselben wohnen oder sizen sollen?

16. Urthl.

Herr Richter daß Gottshauß Traunkirchen mag haben Sechs Fischer, Vier mit Zugnezen, und sollen Haußen zu Reitten, und zwen Gärdler, die sollen zu Traunkirchen wohnen, dieweill aber die Obrigkeit bißhero Nachbarlich, hat man dieselben zu Traunkirchen mit Wohnung verbleiben lassen.

17. Frag.

Wie Nahet man mit dem großen Gahren im May zum Traunfelt Fischen soll?

17. Urtl.

Herr Richter fürs Braidtoht im May soll kein Fischer hinauf fahren, würd ainer gefundten, so ist Er straffmesßig.

18. Frag.

Ob Ainer Sängl Fieng, daß sein Wärdtfisch?

18. Urtl.

Herr Richter die sein durchaus verboten, daß sich Keiner, Er hab dan von der Graffschafft einen Willen solche zufangen, nit understehe.

19. Frag.

Ob Ainer Betretten wurde, der in den Lähnen, schregen, oder gröret fischete?

19. Urtl.

Herr Richter ist auch daurchaus verboten, und stehet der Obrigkeit straff darauf.

20. Frag.

Wieuill ein Fischer im See soll Reischen haben?

20. Urtl.

Herr Richter ein Fischer der ein Fischen hat, sein zuuor 100=Reischen, aber irzirger Zeit ain hundert fünffzig bewilliget, wer das ybertritt ist straffbar.

21. Frag.

Wie man die Reischen zum Landt legen solle?

21. Urtl.

Herr Richter die Reischen soll ein Fischer. 3. Claffter under die Vortieffen legen, und anderer gestalt nit.

22. Frag.

Wie Groß Und in Maß, Werth Ein Fisch sein soll, den ein Fischer zubehalten befuegt?

22. Urtl.

Herr Richter von alter ist erhyet ein Hechten Item ein Ferchen, jedes ain pfening, irziger Zeit aber soll ein Fischer dergleichen Fisch nit behalten, damit man vor der Graffschafft bestehen und ohne straff sein mag.

23. Frag.

Ob mehr Fischer in Ainem Hauß Beyeinander wohnen, sollen Sie nur Ain Fischen haben?

23. Urtl.

Herr Richter daß stehet bey der Obrigkeit wie es der geföllig.

24. Frag.

Item ob Ein Fischer sich Understundte mit zayen Gschiern zufischen, und andere zu uerhindern, der doch nur ein Fischen hette, und damit betretten wurde?

24. Urtl.

Herr Richter das hat Keinen Fueg, und ist wider alter, der betretten ist der Obrigkeit in die straff gefallen, darumben, daß Er seinen mitverwandten wider Fueg, und Billichkeit beschwärdt.

25. Frag.

Wie man Auflendten soll?

25. Urtl.

Herr Richter daß Auflendten ist manicherley, nemblichen wan der Tag hergehet, zu mittag, auf halben Abendt, und dergleichen, daß oft ainer den andern mit dem Auflendten hindern thuet, wan aber ainder der aufgelandtet hat, nit zu billicher rechter Zeit bey Schöff und Gschier wer, soll Er Drey mall schreyen, und wartten, so lang ainer ein Zug mag verrichten, Kombt Er, so ist es guett, wo nit, so mag alßdan der negst an Ihn anfahren, und nit lenger schuldigt darauf zuwartten.

26. Frag.

Zu Waß Zeit und Stundt an Sonn= und Feyrtägen an daß Fischen außgefahen werden solle?

26. Urtl.

Herr Richter es solle an Sonn- und Feyrtägen allzeit von Georgi bis Michaeli umb 6 Uhr Abents: Im Winter aber von Michaeli an, biß widerumben auf Georgi

umb 4. Uhr und nit ehe undter außgefahren werden, wer daß ybertritt, solle in der straff sein.

27. Frag.

Ob Ainer Par Ridling fieng, Waß Er Verschult?

27. Urtl.

Herr Richter Par Ridling sein verboten, und wan ainer die in einem Zug empfundt, und fangt, so solle Er sich deren massen, und nit gebrauchen, würd ainer Betretten, so verschult Er die straff.

28. Frag.

Wan Ainer Präxen fieng Wie mans halten soll?

28. Urtl.

Herr Richter fangt ainer Präxen, so ist Er der Obrigkeit eine zugeben, und ob Er deren hernach mehr bekombt, anzusagen und Keinem andern zuraichen schuldigt.

29. Frag.

Wan Ainer auf Einem Kreutterzug betretten wurde?

29. Urtl.

Herr Richter Kreitterzüg sein durchauß verboten, in denen Winckln sonderlich, wo aber an den alten Zügen Kreitter gewachsen, die sein nit verboten.

30. Frag.

Wan Ainer Betretten Wurdte, der ohne Bewilligung der Graffschafft Ohrt Schwebet?

30. Urtl.

Herr Richter daß ist verboten, und straffbar, und ain grosser verderbliche Beschwer der andern Fischer.

31. Frag.

Wieuill die Graffschafft Ohrt Fischer auf den Traunsee zuhalten hat?

31. Urtl.

Herr Richter der Graffschafft ist nit mass zugeben, Sie mag halten, und fischen verwilligs wemb Sie will, doch versehen sich die fischer, Sie werden nit yberlegt

werden, auf daß Sie sich ernöhren, und der Graffschafft die Forderung erschwingen mögen.

32. Frag.

Wan sich Ainer Inderstündte, fehreere Züge ohne noth zuüberfahren, außgenomben es Kämb ain Rühren in See, und seinen Negsten Fischer verhindern wolt?

32. Urthl.

Herr Richter der ist alß ein Untreuer seines Negsten zustraffen.

33. Frag.

Wan sich Jemandt Inder den Fischern, oder andern auf dem See entzwayet, oder aufrüehrisch wer, wer die zu rechtfertigen hab?

33. Urthl.

Herr Richter die Graffschafft Ohrt, und Kein anderer hat alß aigenthomber und obrigkeit des ganzen Sees, zurichten, zuhandeln, wandlen, und zustraffen, nach Notturfft und Gelegenheit des Verbrechens.

34. Frag.

Ob Aine oder Mehr Fragen nit gefragt, noch geurtheilt wurden, oder isch ein solcher Handl, der hierinen nit Begriffen were zuetruenge, ob es der Graffschafft, und dem Fischrechten zu nachtl geraiche, oder nit?

34. Urthl.

Herr Richter ob schon aine oder mehr Fragen nit gefragt, oder geurtheilt worden, oder daß sich sonst ein neuer Handl mit denen Fischern oder andern der hierinen nit begriffen, begab, und zuetrueng, so ist es doch der Graffschafft Ohrt an Ihren Rechten und Obrigkeit sowohl, alß den Fischern ohne nachtl: und schaden, sondern die Obrigkeit mag solche fürfallende sachen abhandeln, verrichten, oder wie es derselben geföllig, und die notturfft erfordert, durch zusamben Forderung der Fischer, und Verrichtung des Fischrechten, wie oben auch gemelt, und anzaigt, darinen fortfahren, nach derselben gefallen, und willen, stprich Ich zu Recht.

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

Abg	Abgeordneter
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
AH	Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrates
ah	aller höchste
ALR	Allgemeines Landrecht
B	Bericht/Beschluss
E	Erlass/Entscheidung/Erkenntnis
EB	Erläuternde Bemerkungen
FG	Fischereigesetz
GIU	Glaser Unger
HH	Herrenhaus des österreichischen Reichsrates
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
JB1	Juristische Blätter
JGS	Justizgesetzsammlung
LFG	Landesfischereigesetz
LGB1	Landesgesetzblatt
LT	Landtag
Mitteilungen	Mitteilungen des österreichischen Fischereivereins
NotZ	Notariatszeitung
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OÖ	Oberösterreich
ÖodE	Österreich ob der Enns
ÖRT	Österreichischer Reichstag
ÖWT	Österreichische Weistümer
PGS	Politische Gesetzsammlung
RFG	Reichsfischereigesetz
RGB1	Allgemeines Reichs-Gesetz- und Regierungsblatt für das Kaiserthum Österreich

RV	Regierungsvorlage
Sten Prot	Stenografische Protokolle
SZ	Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes in Zivilsachen
TN	Teilnovelle zum ABGB
ZRG/GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte / Germanistische Abteilung

Quellen- und Literaturverzeichnis

Akten des k.k. Ackerbauministeriums, Bereich Landeskultur, aufbewahrt im Österreichischen Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv, Wien

Anders, Josef Freiherr von, Das Jagd- und Fischereirecht. Ein civilistischer Beitrag zur Theorie der ausschließlichen Aneignungsrechte des österreichischen Rechtes mit besonderer Beziehung auf das deutsche Recht, 1884

Angermüller, Ferdinand, Die alten Fischereiordnungen des Gmundner- oder Traunsees in: Mitteilungen, XVII. Jg, 1897

Anton, Karl Gottlob, Geschichte der teutschen Landwirtschaft von den ältesten Zeiten bis zu Ende des fufzehnten Jahrhunderts, I-III, Görlitz 1799-1802

Bartsch, Heinrich, Das österreichische allgemeine Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung, 6. Auflage, Wien 1928

Bartsch, Heinrich, Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt, Wien 1890

Beckmann, Nicolaius, Idea Juris Statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci cum Jure Romano, Graz 1688

Berchtold, Jagd- und Fischereirecht in: Bluntschli/Brater (Hrsg), Deutsches Staats-Wörterbuch, Stuttgart ua 1860

Bergmann, Walter, Fischereirecht in: Brauchitsch (Hrsg), Verwaltungsgesetze des Bundes und der Länder, neu herausgegeben von Uhle, Band VI, Köln ua 1966

Berichte über die Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages nach den stenographischen Aufzeichnungen, Linz

Bestehorn, Friedrich, Die geschichtliche Entwicklung des märkischen Fischereiwesens. Ein Beitrag zur Kultur- und Wirtschaftsgeschichte der Mark Brandenburg, Diss, Marburg 1913

- Birr, Christiane, Weistümer und „Ländliche Rechtsquellen“ in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien ua 2004, 390-408
- Blickle, Peter, Der Bauernkrieg. Die Revolution des Gemeinen Mannes, München 1998
- Blickle, Peter, Bauernkrieg in: HRG, 2. Auflage, 471-475
- Blöchlinger, Edwin, Ehemalige Fischereirechte des Zürichsees, Diss, Sädingen am Rhein 1923
- Bose, Carl Adam Heinrich von, Das Ganze der Fischerey; oder: das Geschäft Fische zu fangen, sie gehörig abzuwarten, ihre Erhaltung bestmöglichst zu befördern, und sie vorteilhaft zu benutzen., Leipzig 1812
- Brand, J., Zunft, Zunftwesen in: HRG, Band V, 1794-1803
- Brauneder, Wilhelm, Zur Gesetzgebungsgeschichte der niederösterreichischen Länder in: ders, Studien I: Entwicklung des öffentlichen Rechts, Wien, 1994, 437-462
- Brauneder, Wilhelm, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811 in: Gutenberg-Jahrbuch 1987, 205 ff
- Brauneder, Wilhelm, Das österreichische ABGB: Eine neuständische Kodifikation in: Klingenberg/Rainer/Stiegler (Hrsg), Vestigia Iuris Romani. Festschrift für Gunter Wesener, Graz 1992, 67 ff
- Brauneder, Wilhelm, „Allgemeines“ aber nicht gleiches Recht: Das ständische Recht des ABGB in: Hattenhauer/Landwehr (Hrsg), Das nachfriderizianische Preußen 1786 – 1806, Heidelberg 1988, 23 ff
- Brauneder, Wilhelm, Erbleihe in: HRG, 2. Auflage, 1368-1370
- Brauneder, Wilhelm, Österreichische Verfassungsgeschichte, 11. Auflage, Wien 2009

- Brünneck, Wilhelm von, Das Wesen des Rechts an der Jagd und der Fischerei nach deutschem und preußischem Recht, Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 1. Jg (Neue Folge), Berlin 1872, 182-204
- Brünneck, Wilhelm von, Zur Geschichte des altpreußischen Jagd- und Fischereirechts, ZRG/GA, 1918, 88-144
- Cahn, Ernst, Das Recht der Binnenfischerei im deutschen Kulturgebiet von den Anfängen bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, herausgegeben von Kaufmann Ekkehard, Frankfurt aM 1956
- Chlapowski, Adam von, Die Verletzungen des Jagd- und Fischereirechts nach dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch, Diss, Posen 1907
- Conrad, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte Band I: Frühzeit und Mittelalter, 2. Auflage, 1962; Band II: Neuzeit bis 1806, Karlsruhe 1966
- Cronmüller, Hans, Das Fischereirecht in Württemberg und den angrenzenden Ländern, Stuttgart, Diss, Stuttgart 1914
- Danner, Hermann/Milborn, Victor Maria von, Der jüngste Entwurf eines Landes-Fischereigesetzes für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, Gmunden 1893
- Derschka, Harald Rainer, Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch, München 2002
- Dinklage, Karl, Die Landwirtschaftliche Entwicklung in: Brusatti (Hrsg), Die Wirtschaftliche Entwicklung (Wandruzka/Urbanitsch (Hrsg), Die Habsburgermonarchie 1848-1918, Band I), 2. Auflage, Wien 2005
- Dölemeyer, Barbara, Bayerische Kodifikationen des Naturrechtszeitalters in: HRG, 2. Auflage, 478-480
- Dopsch, Alfons, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland, 3. Auflage, Weimar 1962

- Dopsch, Alfons (Hrsg), Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert in: Kaiserliche Akademie der Wissenschaften, I. Abteilung: Landesfürstliche Urbare, 1. Band), Wien – Leipzig 1904
- Duschenes, Friedrich, Fischerei in: Duschenes/Belsky/Baretta (Hrsg), Österreichisches Rechtslexikon, Band 2, Prag 1895
- Eberstaller, Herta/Eheim, Fritz/Feigl, Helmut/Hageneder, Otto (Hrsg), Oberösterreichische Weistümer, II. Teil (= Österreichische Weistümer, 13. Band), Graz – Köln 1956
- Eckert Jörn, Allgemeines Landrecht (Preußen) in: HRG, 2. Auflage, 155-162
- Ernst, Adolf, Die Fischerei im Bayerischen Wassergesetz vom 23. März 1907, Kirchenlamitz 1928
- Fleiner, Fritz, Das Freianglerrecht im Aargau in: Festschrift Walther Merz, Aarau 1928, 42-56
- Gaugler, Hans, Die historischen Fischereigerechtigkeiten zwischen Basel und dem Untersee in: Archiv für Fischereigeschichte, Band 12, Berlin 1928
- Geffcken, Heinrich, Zur Geschichte des deutschen Wasserrechts in: ZRG/GA, 1900, 173-217
- Giese, Fischerei in: Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, Tübingen 1911
- Göbel, Walter, Die Rechtslage der Fische, Diss, Leipzig 1908
- Goldberger, S., Das neue Fischereigesetz in: Allgemeine Juristenzeitung, Nummer 25-27, 1885
- Graber, Erich, Die allgemeinen Fischereiverhältnisse und die Fischereigeräte in der Provinz Posen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in: Archiv für Fischereigeschichte, Band 4, Berlin 1914, 111-121
- Grimm, Jacob (Hrsg), Weistümer, Band I-VII, 1840-1878 (Nachdruck 1957)
- Grimm, Jacob und Wilhelm, Deutsches Wörterbuch, Band 13, Leipzig 1922

- Großbauer, Ernst Edler von Waldstät, Die Fischerei im oberösterreichischen und steiermärkischen Salzkammergute in: Mitteilungen, I. Jg, 21-28
- Günther, Alfred, 25 Jahre Österreichischer Fischerei Verein 1880-1905, Chronik einer Vereinstätigkeit, Wien 1905
- Gürtler, Rudolf (Hrsg), Das niederösterreichische Fischereirecht, Wien 2004
- Hafke, Christian, Jagd- und Fischereirecht in: HRG, Band II, 281-288
- Harras, Philipp Ritter von Harrasowsky, Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen, Wien 1883
- Härter, Karl /Stolleis, Michael, Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Band 1-8, Frankfurt aM 2007
- Heusler, Andreas, Institutionen des Deutschen Privatrechts, Leipzig 1885
- Hoffmann, Alfred, Quellen zur Geschichte der Wirtschaft im Lande ob der Enns in: Mitteilungen des öö Landesarchives, 1. Band, Linz 1950, 107-154
- Hofmeister, Herbert, Die Grundsätze des Liegenschaftserwerbes in der österreichischen Privatrechtsentwicklung seit dem 18. Jahrhundert, Wien 1977
- Huber, Eugen, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechtes, Basel 1893
- Hufnagl, Franz, Die Fischerei im Bezirk Gmunden in: Marchetti, Heinrich (Hrsg), Der Bezirk Gmunden und seine Gemeinden: Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Gmunden 1991
- Hübner, Rudolf, Grundzüge des Deutschen Privatrechts, 5. Auflage, Leipzig 1930
- Jegierek, Johann, Handbuch enthaltend die Gesetze, dann Erkenntnisse und Erlässe der obersten Instanzen und des k.k. Verwaltungsgerichtshofes

- betreffen die Jagdbarkeit den hierauf Bezug habenden Vogelfang, das Jagdaufsichtspersonale, die Wildschäden und Process- (Commissions- und Vertretungs-) Kosten dann das Fischereirecht in Österreich, Wien 1885
- k.k. Ackerbauministerium, Die Sportfischerei in ärarischen Fischwässern der österreichischen Alpen- und Karstländer, Wien oJ
- k.k. Ministerium für öffentliche Arbeiten, Sportfischerei in Österreich, Wien oJ
- k.k. Statistischen Zentralkommission, Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Österreich, Wien 1909
- Kaserer, Josef (Hrsg.), Das Gesetz vom 25. April 1885 betreffend die Fischerei in den Binnengewässern, Wien 1885
- Kiefner, H., Rezeption (privatrechtlich) in: HRG, Band IV, 970-984
- Kindler, Franz, Zur Frage der Eintragungsfähigkeit von Fischereirechten in: Notariatszeitung, 1930, 70
- Kindler, Franz, Über die Verbücherung und Übertragung von Fischereirechten in: Notariatszeitung, 1930, Nr 4 u 5, 83-87 u 108-109
- Kindler, Franz, Die Fischereirechte und das Grundbuch in: Österreichs Fischerei, Heft 8, 1951, 171-175
- Kindler, Franz, Nochmals über die Notwendigkeit grundbücherlicher Eintragung von Fischereirechten in: Österreichs Fischerei, Heft 8, 1952, 177-180
- Kindler, Franz, Zur Rechtsnatur der Fischereirechte in: JBl 1960, 330-333
- Kindler, Franz, Können die Fischereirechte wirklich nicht in Ordnung gebracht werden? in: Österreichs Fischerei, 1968/69, 30-32
- Kisch, Guido, Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet, Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes 3, Sigmaringen 1978
- Kisch, Guido, Zur Geschichte des Fischereiregals im Deutschordensgebiete in: Klausung ua (Hrsg), Beiträge zum Wirtschaftsrecht, 1931, 399-413

- Klang, Heinrich (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Band, 2. Auflage, Wien 1950
- Koch, Wilhelm, Die Geschichte der Binnenfischerei von Mitteleuropa, Karlsruhe 1925
- Kohl, Gerald, Jagd und Revolution: Das Jagdrecht in den Jahren 1848 und 1849, (= Rechtshistorische Reihe, Band 114), Frankfurt aM 1993
- Kohl, Gerald, Zur Rechtsnatur des österreichischen Jagdrechts. Zugleich ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte der Historischen Rechtsschule in Österreich, JBl 1998, 755
- Koziol, Helmut/Welser, Rudolf, Grundriss des bürgerlichen Rechts, Band I (bearb v Kletecka), 13. Auflage, Wien 2006
- Krackowizer, Ferdinand, Geschichte der Stadt Gmunden in Oberösterreich, Gmunden 1898
- Krafft, Carl, Die neuesten Erhebungen über die Zustände der Fischerei in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern, Wien 1874
- Kropatschek, Joseph, Kaiserl. Königl. Theresianisches Gesetzbuch, enthaltend die Gesetze von den Jahren 1740 bis 1780, Band 8, 3. Auflage, Wien 1789
- Lemayer, Karl, Zur neuen Gesetzgebung über Wasserrecht, Allgemeine österreichische Gerichtszeitung, XX. Jg. Neue Folge, VI. Jg., 1869, Nr. 41-47, 161 ff
- Lewald, Theodor, Die Adjazentenfischerei und ihre Beschränkung nach Analogie der Jagd, Danzig 1888
- Liebenau, Theodor von, Geschichte der Fischerei in der Schweiz, Bern 1897
- Luther, Martin, Auslegung des Vaterunsers. Sermon von den guten Werken in: Metzger Wolfgang (Hrsg), Calwer Luther-Ausgabe 3, München ua 1965
- Maek-Gérard, E., Lunéville, Friede von in: HRG, Band III, 99-101

- Manzsche Taschenbuchausgabe, Österreichische Gesetze, Band 25, Jagd, Vogelfang und Fischerei, Wien 1910
- Marchet, Gustav, Fischerei, in: Mischler/Ulbrich (Hrsg), Österreichisches Staatswörterbuch, 2. Auflage, Band 2, Wien 1906, 105-111
- Marchet, Gustav, Grundentlastung in: Mischler/Ulbrich (Hrsg), Österreichisches Staatswörterbuch, Band 1, Wien 1895, 657-665
- Marchetti-Venier, Heinrich, Die Geschichte der Fischerei am Traunsee in: Traun-Journal, Heft 6, Gmunden 1998
- Mayer, Anton, Theorie und Praxis in: Mitteilungen, I. Jg, 51-53
- Mayerhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, hrsg von Anton Pace, 2. Auflage, Wien 1859 sowie 3. Band der 4. Auflage, Wien 1881 und 6. Band der 5. Auflage, Wien 1900
- Meyer, Herbert, Fischereirecht in: Hoops, Johannes (Hrsg), Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Berlin ua 1913-15, 53-55
- Milborn von, Victor Maria, Bemerkungen, Wünsche und Anregungen zu dem im h.ob.öst. Landtage als Regierungsvorlage eingebrachten Entwurfe eines neuen Fischerei-Gesetzes, giltig für das Erzherzogthum Österreich ob der Enns, Gmunden 1887
- Milborn von, Victor Maria, Die Einwände gegen die Vorlage der k.k. österreichischen Regierung neue Landes-Fischereigesetze betreffend, Gmunden 1889
- Mosser, Alois, Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft in Oberösterreich unter besonderer Berücksichtigung der Herrschaft Ort am Traunsee, Diss, Wien 1954
- Nasse, E., Gewässer in: Bluntschli/Brater (Hrsg), Deutsches Staatswörterbuch, Vierter Band, Stuttgart 1859, 309-317
- Neschwara, Christian, Grundbuch in: Jaeger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit, Band 4, Stuttgart 2006, 1157-1159

- Öckher, Anton/ Thallauer, Gerald/ Hofer, Michael, Neiderösterreichisches Fischereirecht, Wien-Graz 2002
- ÖWT, gesammelt von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Band I-XX, Wien 1870-1994
- Ofner, Julius, Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, Wien 1889
- Olechowski, Thomas, Grundbuch und Fischereirechte in: JBl 2001, 505 ff
- Ostrawsky, Karin, Fischereirecht, in: Jäger (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit III, 1013-1015
- Pauser, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policey-, Malefiz- und Landesordnungen) in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien ua 2004, 216-256
- Planitz, Hans, Deutsches Privatrecht, 3. Auflage, Wien 1948
- Pelikan, Friedrich, Zur Frage über das Wassereigentum in: Allgemeine österreichische Gerichtszeitung 1857, Nr 115, 461-463
- Penn, Karl, Wilderertum und Wildfischerei in Österreich, Graz 1930
- Peterka, Otto, Das Wasserrecht der Weistümer, Prag 1905
- Peyrer, Carl, Fischereibetrieb und Fischereirecht in Österreich, Wien 1874
- Prinz, Friedrich, Hans Kudlich, München 1962
- Randa, Anton, Das österreichische Wasserrecht mit Bezug auf die ungarische und ausländische Wassergesetzgebungen, Prag 1891
- Rebmann, Kurt ua (Hrsg), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 11: Internationales Wirtschaftsrecht Art 50-245 EGBGB, 4. Auflage, München 2006

- Rechberger, Walter/Simotta, Daphne-Ariane, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts. Erkenntnisverfahren, 7. Auflage, Wien 2009
- Renoldner, A., Wasserrechtsbehörde und Fischereirecht in: JBl 1972, 300-305
- Reppen, Tilman, Bürgerliches Gesetzbuch in: HRG, 2. Auflage, 752-765
- Rinaldini, Anton Freiherr von, Einige Bemerkungen über die juristische Natur des Fischereirechts in: Mitteilungen, VIII. Jg 1888, Nr 26, 2-15
- Rintelen, Max (Hrsg), Bernhard Walthers Traktate aus dem 16. Jahrhundert, vornehmlich agrarrechtlichen, lehen- und erbrechtlichen Inhalts, Leipzig 1937
- Rösener, Werner, Urbar in: HRG, Band V, 558-562
- Rubner, Heinrich/Gadow, Friederike von, Forst in: HRG², 1630-1638
- Rummel, Peter (Hrsg), Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, Band I, 3. Auflage, Wien 2000
- Sachse, Carl Robert, Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht mit Übersetzungen, Heidelberg 1848
- Scheiber, Artur Maria, Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei, Linz 1930
- Schiemenz, Franz, Das Fischereirecht in Mitteleuropa in: Demoll/Maier (Hrsg) fortgesetzt von Wundsch, Handbuch der Binnenfischerei Mitteleuropas, Lieferung 5, Stuttgart 1962, 417-510
- Schiff, Walter, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848-1898, Sonderabdruck aus den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Dritte Folge, Band XXI, 3. Heft, Jena 1901
- Schiff, Walter, Grundriss des Agrarrechts mit Einschluß des Jagd- und Fischereirechts, Leipzig 1903

- Schiff, Walter, Überblick über die Gesetzgebung der österreichischen Kronländer auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei in den Jahren 1896-1901, Brünn 1902
- Schildt, Bernd, Allmende in: HRG, 2. Auflage, 169-180
- Schlager, Hans, Fischereirecht in: Norer, Roland, (Hrsg) Handbuch des Agrarrechts, Wien ua 2005
- Schlosser, Hans, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte (= UTB 882), 10. Auflage, Heidelberg 2005
- Schöggl-Ernst, Elisabeth, Historische Bodendokumentation: Urbare, Landtafeln und Grundbücher in: Pauser/Scheutz/Winkelbauer (Hrsg), Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) (= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband 44), Wien 2004, 516-529
- Schopf, Franz Joseph, Anleitung zur praktischen Durchführung der Ablösung der Forst-, Weide- und Feldservituten, sowie der den gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden zustehenden gemeinschaftlichen Besitz- und Benutzungsrechte auf Grund des a.h. Patentes vom 5. Juli 1853, in Verbindung mit den älteren Vorschriften, Graz 1854
- Schröder, Richard/Künßberg, Eberhard Freiherr von, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 7. Auflage, Leipzig, 1932
- Schultze, Johannes, Staatlicher Fischschutz in Hessen und Braunschweig-Hannover vom 16.-18. Jahrhundert: ein Vergleich älterer territorialer Gesetzgebung in: Archiv für Fischereigeschichte, Band 3, Berlin 1914, 194-211
- Seelos, Gebhard, Die Fischereirechtsverhältnisse auf dem Ammersee, Diss, Berlin 1930
- Spaett, Georg, Das Frankfurter Fischereigewerbe als Beitrag zur Zunftgeschichte, Diss, Frankfurt aM 1927
- Springer, Johann, Statistik des österreichischen Kaiserstaates, Band 2, Wien 1840

- Stenografische Protokolle über die Sitzungen des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrathes, Wien
- Stenografische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrathes, Wien
- Stoffel, Felix, Die Fischereiverhältnisse des Bodensees unter besonderer Berücksichtigung der an ihm bestehenden Hoheitsrechte, in: Gmür, Max, Abhandlungen zum Schweizer Recht, Heft 13, Bern 1906
- Stubenrauch, Moriz von, Commentar zum österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, 5. Auflage, Wien 1887
- Tiroler Landesfischereiverein, Jagd und Fischerei, Innsbruck 1930
- Trost, Matthias, Das Fischrecht der Würzburger Fischerzunft am Main (= Würzburger Rechtswissenschaftliche Schriften, Band 46), Würzburg 2004
- Unger, Josef, System des österreichischen allgemeinen Privatrechts, Band I, Leipzig 1856
- Urbar der Herrschaft Ort 1699, Oberösterreichisches Landesarchiv, Herrschaftsarchiv, Grafschaft Ort, Handschrift Nr 7
- Verhandlungen des österreichischen Reichstages nach der stenografischen Aufnahme, I-V, Wien 1849
- Visini, Andreas, Handbuch der Gesetze und Verordnungen, welche sich auf das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch beziehen, Wien 1837
- Wacha, Georg, Zur Geschichte des Fischhandels in Oberösterreich in: Mitteilungen des Oberösterreichischen Landesarchivs, Band 8, Linz 1964, 416-442
- Wallner, Julius, Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark in: Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark VII. Band, 2. Heft, Graz 1991
- Walter, Robert /Mayer, Heinz, Grundriss des Besonderen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, Wien 1987

- Walther, Friedrich Ludwig, Grundlinien der deutschen Forstgeschichte und der Geschichte der Jagd, des Vogelfangs, der wilden Fischerei und der Waldbienenzucht, Gießen 1816
- Waschnig, H., Die Rechtsnatur, der Erwerb und die Sicherung von Fischereirechten nach dem Kärntner Fischereigesetze in: JBl 1952, 253-255
- Weber, Max, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, München 1923
- Wegener, Wilhelm, Regalien in: HRG, Band IV, 1990, 472-478
- Werkmüller, Dieter, Taiding in: HRG, Band V, 113-114
- Werkmüller, Dieter, Weistümer in: HRG, Band V, 1239-1252
- Windscheid, Bernhard, Lehrbuch des Pandektenrechts, 4. Auflage, Frankfurt 1875
- Winiker, Vinzenz, Die Fischereirechte am Vierwaldstättersee in: Gmür, Max, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Heft 24, Bern 1908
- Wichner, P. Jakob, Jagd und Fischerei des Stiftes Admont bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Nach archivalischen Quellen bearbeitet, Graz 1890
- Wögerbauer, Karl (Hrsg), Fischerei und Gesetz, Linz 2004
- Wopfner, Hermann, Das Allmendregal der Tiroler Landesfürsten, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs, Band 3, Innsbruck 1906
- Zimmermann, Wilhelm, Geschichte des grossen Bauernkrieges, Neudruck der Ausgabe 1856, Essen 1996
- Zumbach, Ernst, Die Fischereirechte des Aegerisees, Diss, Freiburg 1922

CURRICULUM VITAE

Matura

Bundesoberstufenrealgymnasium Krems
mit besonderer Berücksichtigung der Informatik 1995 – 1999

Studium

Diplomstudium Rechtswissenschaften
Universität Wien (7 Semester) 1999 – 2003

Doktoratstudium 2003 – 2009

Schwerpunktausbildung

Diplom Wirtschafts- und Unternehmensrecht
Diplom Computer und Recht

Berufstätigkeit

Rechtsanwaltskanzlei Dorda Brugger & Jordis
Verbund – Austrian Hydro Power
Verwaltungspraktikum „TOP TEN“ Land NÖ
August 2002 (Praktikum)
September 2002 (Praktikum)
Juli-August 2004 (Praktikum)

Studienassistentin am Institut für österreichische
und europäische Rechtsgeschichte
März 2000 – Juni 2004

Assistentin (Vertretung) am Institut für Rechts- und
Verfassungsgeschichte (Prof. Brauneder)
Juni 2004 – September 2005

Assistentin am Institut für Rechts- und
Verfassungsgeschichte (Prof. Simon)
Oktober 2005 – September 2009

Mitgliedschaften

Wiener Rechtsgeschichtliche
Gesellschaft, Forum Junger
Rechtshistoriker

Publikationen

Die erste Österreichische Richtervereinigung 1907-1918 – Herausgabe von Vereinsmitteilungen, in: B. Helige / Th. Olechowski (Hrsg), 100 Jahre Richtervereinigung. Beiträge zur Juristischen Zeitgeschichte, Wien 2007, 41-50

Artikel Fischereirecht, in: F. JÄGER (Hrsg), Enzyklopädie der Neuzeit III, Stuttgart und Weimar 2006, 1013-1015

Diverse Beiträge in: OLECHOWSKI Thomas / GAMAUF Richard (Hrsg), Studienwörterbuch Rechtsgeschichte und Römisches Recht, Wien 2006 (Burgrecht 62, Dienstbarkeiten 89, Jagd- und Fischereirecht 227, Realservitut 381, Personalservitut 145, Reallast 380 f, Rente 401 f, Wohnrecht 524)

Die Anfänge des Frauenstudiums in ihren Auswirkungen auf gesellschaftliche und familiäre Strukturen Deutschland und die Schweiz im Vergleich mit Österreich. In: Berger E. - Ostrawsky K. - Brauneder W., Der erstmalige Zugang von Frauen zum Hochschulstudium als Problem der Akademisierung von 1890 bis 1920 unter besonderer Berücksichtigung der familiären Situation mit einem Ausblick auf die weitere und jüngste Entwicklung. Studie im Auftrag des BM für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, 2005, 29-53